

Die Stellung der Frau in der Schweiz

Teil IV:
Frauenpolitik

Bericht der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen

Die Stellung der Frau in der Schweiz

Teil IV:
Frauenpolitik

Bericht der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen

Vorwort

Mit dem vorliegenden Band "Frauenpolitik" schliesst die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen die erste Serie ihrer Berichterstattung über die Stellung der Frau in der Schweiz ab. Nach den vorangegangenen Teilberichten "Gesellschaft und Wirtschaft" (1979), "Recht" (1980) und "Biographien und Rollennorm" (1982) steht nunmehr die eigentliche "Frauenszene" im Vordergrund: Die Frauenorganisationen, die institutionalisierte Frauenpolitik, das Verhalten der Frauen in der Politik im engeren und weiteren Sinne. In diesem Zusammenhang schien auch wichtig zu untersuchen, wie sich der Einfluss der Frauen in für die Politik wichtigen Bereichen - in der Wissenschaft und in den Medien - ausmacht, ob Emanzipation und Frauenthemen überhaupt aufgenommen und in welcher Form sie behandelt werden.

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen ist bei diesem letzten Teil neue Wege gegangen. Die zu verarbeitenden Gebiete (Geschichte, Politologie, Publizistik, internationales Recht, etc.) erforderten ein erhebliches Spezialwissen. Um dieses Wissen der beigezogenen Fachleute unverfälscht wiederzugeben, hat die Kommission auf eine eigene Redaktion der einzelnen Texte verzichtet. Sie hat sich diesmal darauf beschränkt, die in Auftrag gegebenen Beiträge mit den Autorinnen zu diskutieren, auf Lücken und Unklarheiten aufmerksam zu machen, Ergänzungen anzuregen. Damit stehen die Beiträge in der Verantwortlichkeit der zeichnenden Autorinnen. Die Kommission ihrerseits hat ihre Meinung in den kommentierenden Fazits zusammengefasst. Dieser wie alle vorangegangenen Berichte steht im übrigen vollumfänglich in der Verantwortung der Kommission. Ein weiteres Novum: Zum ersten Mal lag zum Schluss der Kommissionsarbeit nicht ein ausschliesslich deutschsprachiges Manuskript vor, das ins Französische übertragen wurde, sondern Texte in beiden Sprachen. So enthalten nun die deutsche wie die französische Fassung des Berichtes Originalbeiträge und Uebersetzungen.

Wir möchten auch an dieser Stelle nicht unterlassen, all jenen zu danken, die bei der Entstehung dieses Heftes in dieser oder jener Form mitgearbeitet haben:

- . den Autorinnen für ihre sorgfältig erarbeiteten Beiträge und ihre Bereitschaft, die Anregungen der Kommission entgegenzunehmen;
- . den Uebersetzerinnen Marianne Felder und Dr.iur. Emilie Zillig-Hartmann;
- . Verena Müller und Irène Zihler-Küng für die saubere Abschrift der Manuskripte;
- . Franziska Brand-Lechner, Gabrielle Nanchen, lic.es.sc.soc., und Katharina Belser, lic.phil. für das Durchlesen und Korrigieren der Texte;

Verena Laedrach-Feller und Dr.iur. Elisabeth Veya im Kommissionssekretariat für die Koordination der Beiträge, die Schlussredaktion sowie die Abschlussarbeiten bis zum Abliefern der Druckvorlage.

Eidg. Kommission für Frauenfragen
Die Präsidentin:

Lili Nabholz-Haidegger
Dr. Lili Nabholz-Haidegger

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
Einleitung	1	
 <u>Geschichte</u>		
Zur Geschichte der Schweizerischen Frauenbewegung Brigitte Schnegg und Anne-Marie Stalder	5	
1 Gegen Prostitution und Alkohol - der Kampf zur "Hebung der Sittlichkeit"	8	
2 Das Gute und das Nützliche: die Hauswirtschaft	9	
3 Zwischen Feminismus und Klassenkampf: die Arbeiterinnen	11	
4 Wider die Rechtlosigkeit der Frau	12	
5 "Der praktische Kern der Frauenfrage": das Frauenstimmrecht	13	
6 Für Kirche und Caritas: der Schweizerische Katholische Frauenbund	14	
7 Vereinte Kräfte im Dienste des Vaterlandes	15	
8 Bewährung in Beruf und Haushalt - von der politischen Utopie zur täglichen Realität	16	
9 "Zurück ins Haus" - die Frauenbewegung in den Krisen- jahren	18	
10 "Organisierter Feminismus": Zusammenschluss und Integration	19	
11 Zwischen Hauswirtschaft und "moderner Arbeitswelt": Anpassungsschwierigkeiten im Wirtschaftswunder	20	
12 "Im Sinne der Gerechtigkeit" - die Abstimmung vom 2. Februar 1959	21	
13 Das Ende eines Anachronismus: der 7. Februar 1971	23	
Anmerkungen	25	
 Der Weg der Frauen zu Stimmrecht und Gleichberechtigung - Ein hundertjähriger Kampf Martine Chaponnière-Grandjean		29
1 Die Kompensation	32	
2 Die Frauen holen auf	32	
3 Die differenzierte Gleichberechtigung	34	
4 Schlussfolgerung	37	
Chronologie	38	
Anmerkungen	41	
 <u>Strukturen</u>		
Die traditionellen Frauenorganisationen Gabrielle Nanchen	45	
Einführung	47	
I Dachverbände der Frauenorganisationen		
1 Bund Schweizerischer Frauenorganisationen	51	
2 Vorort der Frauenzentralen	53	
2bis Federazione Ticinese Società Femminile	55	
3 Schweizerischer Katholischer Frauenbund	56	
4 Evangelischer Frauenbund der Schweiz	59	

5	Schweizerischer Verband für Frauenrechte	62
6	Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein	64
7	Verband christkatholischer Frauenvereine der Schweiz	66
8	Bund Schweizerischer Israelitischer Frauenvereine	67
9	Arbeitsgemeinschaft Unverheirateter Frauen	68
II Berufsorganisationen und Gewerkschaften		
10	Schweizerischer Landfrauenverband	71
11	Frauenkommission des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes	73
12	Frauenkommission des christlichnationalen Gewerkschaftsbundes	75
13	Frauenausschuss des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes	76
III Konsumentinnenorganisationen		
14	Fédération romande des consommatrices	78
15	Konsumentinnenforum der deutschen Schweiz	80
16	Associazione consumatrici della Svizzera italiana	82
17	Schweizerischer Bund der Migros-Genossenschafterinnen	83
18	Coop Frauenbund Schweiz	84
IV Frauengruppen der politischen Parteien		
19	Arbeitsgemeinschaft der CVP-Frauen der Schweiz	86
20	Schweizerische Vereinigung der Freisinnig-Demokratischen Frauen	87
21	SP-Frauen Schweiz	88
22	Schweizerische Frauenkonferenz der Schweizerischen Volkspartei	90
23	Landesring der Unabhängigen - Schweizerische Frauenkommission	91
24	Evangelische Volkspartei-Frauen, Arbeitsgemeinschaft der Schweiz	93
V Schlussfolgerung		95
Adressen der erwähnten Organisationen		96
Anmerkungen		98
Neue autonome Frauenbewegung - Entstehung neuer Frauenorganisationen und -projekte seit Beginn der Siebziger Jahre		
Ruth Hungerbühler		99
1	Einleitung	101
2	Was ist neu? Gemeinsamkeiten und Unterschiede gegenüber den Organisationen der "traditionellen Frauenbewegung"	102
3	Die Entwicklung der Neuen Frauenbewegung in der Schweiz - regionspezifische Besonderheiten und verschiedene Tendenzen	105
4	Die politischen Tendenzen innerhalb der Neuen Frauenbewegung	106
5	Bestandesaufnahme der nach 1970 entstandenen Frauenorganisationen und -projekte: Zielsetzungen, Aktivitäten und interne Zusammensetzung	107
6	Zusammenfassung	118

Politisches Verhalten

Die Beteiligung der Schweizerinnen am politischen Leben Thanh-Huyen Ballmer-Cao	121
1 Die politische Partizipation der Frau in den Institutionen	125
2 Die politische Partizipation der Frauen an der Basis	137
Anmerkungen	148
Literatur	150

Wissenschaft

Frauenforschung in der Schweiz Katharina Belser	153
1 Einleitung	155
2 Was ist Frauenforschung	156
3 Die wissenschaftliche Erfassung der Lage der Frauen in der Schweiz	158
4 Frauenforschung an den Schweizer Universitäten	159
5 Zum Stand der Diskussion in den verschiedenen Disziplinen	162
6 Frauenbezogene Sachpublikationen und Forschungs- dokumentationen	166
7 Zusammenfassung und Ausblick	168
Anmerkungen	169

Medien

Frauen und Frauenfragen in den Massenmedien Louis Bosshart, Marliese Egger, Hans-Peter Kalt, Sven Peterzell, Anne Rügsegger, Elisabeth Strahm	173
1 Journalistinnen	175
2 Frauenbilder	176
3 Frauenfragen	177
Literatur	184

Instrumente

Massnahmen zur Gleichstellung von Mann und Frau - Internationaler Vergleich (Stand: Februar 1983) Claudia Kaufmann	187
I Einleitung	189
II Länderberichte	
1 USA	192
2 Norwegen	198
3 Schweden	203
4 Irland	209
5 England und Nordirland	214
6 Portugal	219
7 Italien	225
8 Frankreich	228
9 Oesterreich	233
10 Bundesrepublik Deutschland	237
Uebersicht	246
Rechtsquellen	249
Literatur	250

Frauenstellen in den Kantonen Elisabeth Veya	253
1 Voraussetzungen und Bestand	255
2 Kommissionen	256
3 Das "Bureau de la Condition féminine" im Kanton Jura	259
Frauenpolitik auf eidgenössischer Ebene	263
<u>Kommentar</u>	
Fazit	271
Erstes Fazit: Frauen werden verschwiegen	273
Zweites Fazit: Auf der Suche nach einer anderen Politik	275
Drittes Fazit: Fehlende oder falsche Bilder	279
Viertes Fazit: Von selbst passiert nichts	282
Letztes Fazit: Wie weiter	284
Adressen der Autorinnen und Autoren	287

Einleitung

1. Der vorliegende Bericht trägt den Titel "Frauenpolitik". Was ist darunter zu verstehen? Nach unserem Verständnis umfasst dieser Begriff zum einen grundsätzlich alle Formen und Strukturen, die Frauen im Laufe der Zeit selber geschaffen haben, sei es zur Vertretung eigentlicher frauenpolitischer Anliegen, sei es mit Blick auf ein anderes Ziel. Zum Thema Frauenpolitik gehört zum andern aber auch eine analysierende Darstellung des politischen Verhaltens der Frauen im Parlament (der Bericht beschränkt sich auf die Bundesversammlung), in politisch bedeutenden Organisationen und an der Basis. In Ergänzung dazu gelangen die Instrumente zur Darstellung, die der Staat für eine Politik zugunsten der Frauen im In- und Ausland zur Verfügung stellt, sowie die Bereiche Wissenschaft und Medien, deren Einfluss auf die Politik zunehmend von Bedeutung ist.

2. Es ist der Kommission ein Anliegen, einen Eindruck dessen zu vermitteln, was Frauen in jahrzehntelanger Arbeit aufgebaut haben, das 'Netzwerk' transparenter und die ohne viel Aufhebens erbrachten Leistungen sichtbar zu machen. Zur Sprache kommt das Verbindende wie das Trennende zwischen den einzelnen Strömungen in der Frauenbewegung - gestern wie heute. Die Kommission hat sich dabei bewusst jeglicher Wertung enthalten. Es kommt für sie nicht in Frage, sich in die inneren Angelegenheiten von Verbänden und Gruppen zu mischen oder Zensuren zu erteilen.

3. Ein weiteres Thema dieses Berichtes bildet der politische Stil der Frauen seit Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes. Wir stehen in der vierten Legislaturperiode 'mit den Frauen'. Das erlaubt die vorsichtige Frage, wie es sich mit der sogenannten weiblichen Art des Politisierens verhält; wo und wie Frauen neue politische Akzente gesetzt haben; inwiefern Stimm- und Wahlrecht die Frauen an der Basis politisch zu motivieren und aktivieren vermocht haben.

4. Wissenschaftliche Erkenntnisse sind im politischen Alltag unabdingbare Argumentationshilfen. Sie liefern Elemente für die

politische Arbeit, ohne die sachbezogene Entscheide unmöglich wären. Ein Blick in die Welt der Wissenschaft zeigt, dass auch hier Frauen - als Forscherinnen und als Forschungs'objekte' - erhebliche Defizite aufweisen, was nicht nur ein quantitatives Problem darstellt. Wie man eine 'weibliche' Art des Politisierens annimmt, könnte es auch eine 'weibliche' Art des Erkennens geben. Die Kommission verzichtet auch hier auf eine Antwort, da schlüssige Beweise dafür oder dagegen unter den heutigen Bedingungen, wo weibliche Wissenschaftler eine kleine Minderheit bilden, nicht erbracht werden können.

5. Ein Bericht über politische Strukturen kann die Medien nicht ausklammern. Wir haben schon in Teil I feststellen können, dass Frauen als Journalistinnen, Redaktorinnen, Medienschaffende v.a. in den gewichtigen Ressorts untervertreten sind. Diesmal soll das Bild der Frau in den Medien nachgezeichnet werden: wie wird die Medienkonsumentin angesprochen, welche Identifikationsmodelle werden ihr angeboten, wie werden Frauenfragen im Vergleich zu früheren Jahren in den Medien aufgenommen, aufbereitet und kommentiert.

6. Bei der Publikation dieses Berichtes hat die Kommission gut zwei Legislaturperioden hinter sich - 1976-1984. Fast gleichzeitig, 1985, wird zum Ende der 1975 proklamierten UNO-Dekade für die Frau eine dritte und voraussichtlich letzte Weltfrauenkonferenz stattfinden. Damit darf das Thema Frau aber nicht von der politischen Tagesordnung gestrichen werden. Die Leistungen dieser Dekade liegen darin, dass weltweit auf die bestehende Problematik der zu geringen Beteiligung der Frauen am Entscheidungs- und Entwicklungsprozess, an der Macht, an der Gewinnung und Verbreitung von Erkenntnissen, usw. aufmerksam gemacht wurde. Auch in der Schweiz sind durch diese Dekade wesentliche Impulse ausgelöst und die Richtung markiert worden, in welcher Veränderungen laufen sollten.

Beim blossen Aufdecken von Diskriminierungen, beim Sichtbarmachen der Geschlechterproblematik darf es jedoch am Ende dieser 10 Jahre nicht bleiben. Eine Politik zu Gunsten der Frauen muss deshalb weitergeführt, ja zum Teil erst entworfen und beschlossen werden: international, national und im kleinen Kreis. Was bereits erkämpft wurde, ist zu verteidigen und zu 'beleben'. Allerdings - und das sei nicht als Resignation sondern als Ansporn aufzufassen: Jahrhundertalte Traditionen lassen sich nicht in kurzer Zeit aufbrechen und die formale Gleichberechtigung allein vermag eine umfassende Chancengleichheit von Frau und Mann nicht zu gewährleisten.

Geschichte

Zur Geschichte der
Schweizerischen
Frauenbewegung

Brigitte Schnegg und
Anne-Marie Stalder

"Notre féminisme est actif, modéré,
raisonnable et sûr (Emilie Gourd 1915)

Die Anfänge der organisierten schweizerischen Frauenbewegung reichen in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück. Der wirtschaftliche, soziale und politische Wandel, der sich seit dem 18. Jahrhundert in ganz Europa vollzog, veränderte auch in der Schweiz die Stellung der Frau.

Mit dem Niedergang der Familienwirtschaft (1) verschwanden allmählich die herkömmlichen weiblichen Einflussbereiche. An die Stelle der traditionellen "Hausmutter" (2) trat die bürgerliche "Hausfrau und Mutter" als gesellschaftliches Leitbild von Weiblichkeit. Der weibliche Lebensraum wurde zusehends auf die Enge der bürgerlichen Wohnung begrenzt (3).

Gleichzeitig waren jedoch Entwicklungen im Gange, die auf eine Emanzipation der Frauen aus dieser Enge hinzielten. Mit den Menschenrechten der Aufklärung war mindestens theoretisch die Gleichheit aller Menschen, also auch der Frauen, postuliert worden. Auf diesen Grundsatz konnten sich die Frauen von nun an berufen und Konsequenzen fordern. Während sich an der rechtlichen Stellung der Ehefrau wenig änderte, verbesserte sich der Rechtsstatus der unverheirateten Frau mit der Auflösung der alten Familienverfassung und mit der damit verbundenen Einschränkung der väterlichen Gewalt allmählich. So wurde die Geschlechtsvormundschaft aufgehoben und ledige Frauen konnten die Geschäftsfähigkeit erlangen. Dank dem Ausbau der Grundschulen und der Schaffung von Mittelschulen für Mädchen (höhere Töchterschulen, Lehrerinnenseminare etc.) erweiterten sich die Bildungs- und Berufschancen der Mädchen. In den 1870er Jahren öffnete die Schweiz als eines der ersten europäischen Länder den Frauen die Universitäten. Schliesslich drangen die Frauen, wenn auch noch zögernd, immer zahlreicher in qualifiziertere Berufe ein. Frauenerwerbsarbeit verlagerte sich vom primären auf den sekundären und gegen die Jahrhundertwende hin auch auf den tertiären Sektor. All diese Veränderungen bildeten den Hintergrund, auf dem sich die Frauenbewegung als Ausdruck eines verstärkten Partizipationswillens der Frauen in Staat und Gesellschaft entwickeln konnte (4).

Mit einer leichten Verzögerung gegenüber den benachbarten Ländern begannen die Schweizer Frauen seit den späten 1860er Jahren, sich in überlokalen Vereinigungen zusammenzuschliessen. Die ersten feministischen Organisationen - meist getragen von einer schmalen Elite von Frauen aus dem fortschrittlich liberalen Bürgertum - hatten noch kaum eine Breitenwirkung und verschwanden meist recht bald wieder (5). Im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts verfestigten und stabilisierten sich die Organisationsstrukturen allmählich. Die meisten der grossen, heute noch existierenden Frauenorganisationen entstanden in der Zeit bis zum ersten Weltkrieg. Dieser Strukturierungsprozess innerhalb der Frauenbewegung verlief parallel zu einer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung, in deren Verlauf sich die verschiedensten sozialen und wirtschaftlichen Gruppen zu fest organisierten Interessenverbänden zusammenschlossen (Handels- und Industrieverein 1869, Gewerbeverband 1879, Schweizerischer Gewerkschaftsbund 1880 etc.).

Die Frauenbestrebungen dieser Zeit lassen sich allerdings nicht als einheitliche Bewegung fassen. Zwischen den einzelnen Frauenorganisationen bestanden zum Teil beträchtliche Differenzen in der ideologischen Ausrichtung, in den Zielsetzungen und Aktivitäten, aber auch in der Organisationsstruktur. Vereinfachend kann zwischen fünf Hauptrichtungen unterschieden werden.

1 Gegen Prostitution und Alkohol - der Kampf zur "Hebung der Sittlichkeit"

Seit der Mitte der 1870er Jahre gab es in der Schweiz - ähnlich wie in anderen europäischen Ländern - eine starke Bewegung von Frauen, die für die moralische Reform der Gesellschaft, für die "Hebung der Sittlichkeit" eintraten. Sie waren beeinflusst von der internationalen Kampagne der Engländerin Joséphine Butler, welche gegen die staatlich tolerierte und reglementierte Form der Prostitution in den "maisons de tolérance" kämpfte. Im Anschluss an den ersten internationalen Kongress der Abolitionisten (6) in Genf im Jahre 1877 gründeten einige Schweizer Frauen die Association des femmes suisses pour l'oeuvre du relèvement moral (Schweizerischer Frauenbund zur Hebung der Sittlichkeit) (7), von der sich 1901 die deutsch-schweizerischen Sektionen abspalteten und sich im Verband deutsch-schweizerischer Frauenvereine zur Hebung der Sittlichkeit (8) zusammenschlossen. Ebenfalls als Folge des Genfer Kongresses entstand 1877 der Internationale Verein Freundinnen junger Mädchen mit Sitz in Neuenburg, dessen Schweizer Sektion 1886 ins Leben gerufen wurde. Mit ihrem Kampf gegen die Prostitution, gegen die Unsittlichkeit schlechthin und gegen die geschlechtsspezifische Doppelmoral verfolgten diese Vereine moral- und gesellschaftsreformerische und gleichzeitig feministische Ziele. Sie verkörperten damit jene für die frühe bürgerliche Frauenbewegung typische Verbindung von moralischer Strenge viktorianischen Geistes mit Fraueninteressen.

Die Freundinnen junger Mädchen beschränkten sich fast ausschliesslich auf praktische Tätigkeiten. Mit ihren "Bahnhofhilfen", welche junge Mädchen bei der Ankunft in einer fremden Stadt betreuten, mit den "Homes" für alleinstehende Arbeiterinnen und Angestellte und mit den Stellenvermittlungs- und Plazierungsbüros wollten sie vorbeugend wirken und verhindern, dass junge Frauen aus Not zur Prostitution gezwungen würden.

Auch die Vereine zur Hebung der Sittlichkeit leisteten praktische fürsorgliche Arbeit. Sie befassten sich in erster Linie mit den "gefallenen" und "gefährdeten" Mädchen und Frauen. In Heimen und sog. "Arbeiterinnenkolonien" wollten sie ihnen den Weg zurück in ein sittliches Leben weisen. Daneben aber entfalten sie eine rege Tätigkeit in der Öffentlichkeit. Sie prangerten die gesellschaftliche Doppelmoral an und forderten, dass für die Männer die gleichen strengen Moralgesetze gelten sollten wie für die Frauen. In Vorträgen, Kursen und Broschüren kämpften sie gegen Unsittlichkeit in allen Erscheinungsformen, gegen Bordelle und Mädchenhandel, gegen Schundliteratur, Glücksspiel und Kino. Sie versuchten, auf die Gesetzgebung Einfluss zu nehmen, indem sie Eingaben und Petitionen an Behörden und Parlamente richteten und Einsitz in Expertenkommissionen, etwa bei der Vorbereitung des Strafgesetzbuches, verlangten. Schon bald waren sie dadurch mit der Frage nach den politischen Möglichkeiten der Frauen konfrontiert.

In der gleichen moralreformerischen Tradition stehen die anti-alkoholischen Frauenvereine, der Schweizerische Bund abstinenter Frauen und die Ligue Suisse des femmes contre l'alcoolisme. Auch sie verbanden praktische Tätigkeiten - die Führung von alkoholfreien Gaststätten, den Ausschank von alkoholfreien Getränken auf Baustellen und die Propagierung von Schrebergärten - mit politischen Initiativen. Sie waren massgebend am ersten grossen Erfolg der Schweizer Frauenbewegung auf politischer Ebene, an der Durchsetzung des Absinthverbotes im Jahre 1908, beteiligt.

2 Das Gute und das Nützliche : die Hauswirtschaft

Eine zweite Haupttendenz der schweizerischen Frauenbewegung verkörpern die gemeinnützig-wohlthätigen Frauenorganisationen. Schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts war von den Gemeinnützigen Gesellschaften - den philanthropischen Vereinigungen des gutsituier-ten Bürgertums - die Bildung von Frauencomitees angeregt worden, in welchen die Ehefrauen der Mitglieder ihre Wohlthätigkeit entfalten konnten. Sie verteilten nützliche Gaben an arme Familien und sammelten Geld bei Feuersbrünsten und Ueberschwemmungen. Daraus entwickelte sich ein Netz von zum Teil kurzlebigen lokalen Frauenvereinen, die untereinander noch keine organisatorische Verbindung hatten (9). Erst 1888 wurde auf Initiative des Zürcher und des Aarauer Frauenvereins der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein gegründet. Aehnlich wie sein grosses Vorbild, die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, verfolgte der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein in erster Linie philanthropische Ziele: "Ueberhaupt werden wir das Gute und Nützliche jederzeit fördern um des Guten willen, und keinen andern Lorbeer beanspruchen, als den Namen unseres Vereins als eines G e m e i n n ü t z i g e n zu bestätigen" (10). Es ging nicht um eine Veränderung der rechtlichen oder politischen Stellung der Frau, sondern der Verein wollte "diejenigen gemeinnützigen Bestrebungen unterstützen, anregen und durchführen, welche in dem Wirkungskreise der Frau liegen" (11). Dabei hatte sich der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein von der alten Form der Mildthätigkeit gelöst. Es sollten nicht mehr Almosen verteilt werden, sondern die Hilfsbedürftigen sollten zur Selbsthilfe angeleitet werden: "Also nicht durch Gaben und Geschenke wollen wir den Armen helfen, sondern durch eine fortgesetzte Hebung und Verbesserung des Gesamtzustandes, durch Wohlfahrtseinrichtungen, wie Fortbildungsschulen, Kinderkrippen, Kindergärten, Jugendhorte, Töchterfortbildungs-

schulen, Gemüsebaukurse, Haushaltungsschulen, Gartenbauschulen etc. Alle diese Institutionen sollen das weibliche Geschlecht tüchtiger machen, dass es seine Aufgaben immer besser erfasst, dass die Frau in Haus und Hof, bei der Erziehung der Kinder, bei der Erhaltung der Gesundheit der Familienmitglieder, bei der Hebung des Wohlstandes des Hauses als verständige Leiterin oder Gehilfin wirkt, ..." (12). Wichtigstes Anliegen in diesem Programm, das die "Hebung der Frau" innerhalb ihrer traditionellen Rolle beabsichtigte, war die hauswirtschaftliche Erziehung der Mädchen und Frauen. Durch eine bessere hauswirtschaftliche Bildung - namentlich der Unterschichtsfrauen - sollten Armut, mangelhafte Ernährung und schlechte Volksgesundheit bekämpft werden. Die Ursachen dieser Uebel sahen die gemeinnützigen Frauen in der Unfähigkeit der Arbeiterinnen, korrekt zu haushalten. Darin stimmten sie mit ihren männlichen Kollegen von der Gemeinnützigen Gesellschaft überein. Deshalb wurden überall Koch-, Näh- und Flickkurse für Mädchen und Frauen aus der Unterschicht organisiert, um ihnen die Grundlagen bürgerlicher Haushaltsführung zu vermitteln. Mit Haushaltungs- und sog. Dienstbotenschulen schuf der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein eine eigentliche Infrastruktur der hauswirtschaftlichen Bildung, wobei er eine doppelte Absicht verfolgte: "1. Junge Töchter zur Führung eines geordneten, einfach bürgerlichen Haushaltes anzuleiten. 2. Mädchen, welche darauf angewiesen sind, ihr Brot zu verdienen, zu fleissigen und braven Dienstmädchen auszubilden." (13). Wenn die fast ausschliesslich aus dem Bürgertum stammenden gemeinnützigen Frauen hier für eine Verbesserung der hauswirtschaftlichen Bildung eintraten, so ging es ihnen nicht nur um die Volkswohlfahrt, sondern sie erhofften sich gleichzeitig gut ausgebildeten Nachwuchs auf dem allmählich austrocknenden Dienstbotenmarkt (14).

Der Gemeinnützige Frauenverein setzte sich auch mit Nachdruck für institutionalisierte Formen des Hauswirtschaftsunterrichts im Rahmen von Volksschulen und obligatorischen Fortbildungsschulen ein. Dieser Forderung schlossen sich bald die meisten übrigen Frauenorganisationen an. Ueber die Notwendigkeit einer gründlichen hauswirtschaftlichen Bildung der Mädchen bestand innerhalb der bürgerlichen Frauenbewegung Einigkeit. Niemand bezweifelte die geschlechtsspezifische Rollenverteilung. Ausgehend von einer dualistischen Geschlechteranthropologie (15) wurde die Hausfrauen- und Mutterrolle sehr lange als ureigenste Bestimmung der Frau betrachtet. Dass sich die angeblich natürlichen Eigenschaften nur mit einem erzieherischen Grossaufwand entfalten konnten, erschien dabei nicht als Widerspruch.

Die gemeinnützigen und die sittlichen Anliegen der wohltätigen und moralreformerischen Frauenvereine vermochten eine grosse Zahl vorwiegend bürgerlicher Frauen zu mobilisieren. Zu Beginn des ersten Weltkrieges zählte der Verband deutsch-schweizerischer Vereine zur Hebung der Sittlichkeit rund 25'000 Mitglieder, der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein deren 12'000 und die kleineren Vereine zusammen nochmals etwa 7'500. Die Wohltätigkeit erlaubte diesen Frauen, aus ihrer häuslichen Enge herauszutreten und sich in der Oeffentlichkeit zu engagieren, ohne mit dem gesellschaftlich geduldeten Frauenbild in Konflikt zu geraten.

3 Zwischen Feminismus und Klassenkampf : die Arbeiterinnen

Weitgehend losgelöst von der philanthropischen Frauenbewegung mit ihrem spezifisch bürgerlichen Charakter entwickelte sich die schweizerische Arbeiterinnenbewegung.

Seit den Anfängen der Industrialisierung hatten die Frauen einen wesentlichen Teil der Arbeiterschaft ausgemacht. 1880 waren 37,5% aller Erwerbstätigen in Industrie und Gewerbe Frauen. Sie arbeiteten hauptsächlich in der Textil-, Nahrungsmittel- und Uhrenindustrie (16). Ein Grossteil der Frauenarbeit wurde überdies in Heimarbeit verrichtet.

Die Arbeiterinnen sahen ihre Interessen in den bürgerlichen Frauenvereinen schlecht vertreten. Sie reagierten mit verständlichem Misstrauen auf die philanthropischen und erzieherischen Aktivitäten, deren Objekte sie waren. So organisierten sie sich, wenn auch zaghaft, in eigenen Vereinen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts war es immer wieder zu einzelnen, kleineren Organisationsversuchen der Arbeiterinnen gekommen, aber erst seit der Mitte der 1880er Jahre gelang es, dauerhaftere Formen zu schaffen. In St.Gallen, Winterthur, Bern, Basel und Zürich wurden nach 1885 Arbeiterinnenvereine gegründet. Wenige Jahre später - 1890 - schlossen sie sich im Schweizerischen Arbeiterinnenverband zusammen. Ihre Hauptanliegen lagen zunächst auf gewerkschaftlichem Gebiet. Es ging in erster Linie um die Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen, um höhere Löhne, kürzere Arbeitszeiten, mehr Sicherheit am Arbeitsplatz und um soziale Sicherheit bei Krankheit und Arbeitslosigkeit. Es wurden vereinseigene Kranken-, Wöchnerinnen- und sonstige "Hülfskassen" geschaffen, die aber unter chronischem Geldmangel litten.

Die Hauptschwierigkeit, mit der die Arbeiterinnenbewegung zu kämpfen hatte, war der ausserordentlich tiefe Organisationsgrad. Die Gründe dafür waren vielfältig. Die Arbeiterinnen waren oft sehr jung und betrachteten ihre Arbeit in der Fabrik nur als eine kurze Uebergangszeit bis zu ihrer Heirat, so dass sich ein gewerkschaftlicher Einsatz nicht aufdrängte. Die vielen Heimarbeiterinnen waren isoliert und deshalb gewerkschaftlichen Organisationen nur sehr schwer zugänglich. Lange Arbeitszeiten, schlechte Löhne und zusätzliche Belastung durch Hausarbeit trugen das ihre dazu bei, dass der Arbeiterinnenverband 20 Jahre nach seiner Gründung noch nicht einmal 1000 Mitglieder zählte. Seine Durchschlagskraft war darum gering. Er konzentrierte sich auf die Propaganda- und Mobilisierungsbearbeitung, allerdings ohne allzu grossen Erfolg. Obwohl sich der Schweizerische Arbeiterinnenverband von Anfang an als Teil der Arbeiterbewegung verstand, war er zunächst organisatorisch autonom. Zwar entstanden auf lokaler Ebene sehr bald Kontakte mit den örtlichen Arbeiterunions, als Ganzes trat er aber dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) erst 1904 bei (17). Vier Jahre später erfolgte bereits wieder der Austritt, weil der SGB sich als Dachorganisation von Berufsverbänden verstand, der Arbeiterinnenverband sich hingegen zu einem politischen Verein entwickelt hatte. 1910 erklärte er sich offiziell als politische Organisation; die gewerkschaftlichen Fraueninteressen sollten künftig von den allgemeinen Gewerkschaften wahrgenommen werden. 1912 wurde der Beitritt der Sektionen des Arbeiterinnenverbandes zur Sozialdemokratischen Partei als obligatorisch erklärt, womit die organisatorische Selbständigkeit der Arbeiterinnenbewegung zu Ende ging. Es stellte sich in der Folge die Frage nach der Auflösung des Verbandes, da für viele Arbeiterinnen die Doppelmitgliedschaft in Partei und Ver-

band finanziell nicht tragbar war. 1917 wurde der Verband aufgelöst und an seine Stelle traten die Frauengruppen der lokalen SP-Sektionen.

Nicht nur die Arbeiterinnen, sondern auch berufstätige bürgerliche Frauen schlossen sich zu Berufsverbänden zusammen. In den 90er Jahren entstanden der Schweizerische Lehrerinnenverein (1893) und der Schweizerische Hebammenverein (1894). Zu Beginn des 20. Jahrhunderts folgten ihnen die Organisationen neu entstandener Frauenberufe: 1908 der Schweizerische Verein der Gewerbe- und Hauswirtschaftslehrerinnen, 1910 der Schweizerische Verband diplomierter Krankenschwestern und Krankenpfleger, 1914 der Schweizerische Arbeitslehrerinnenverein, 1916 der Schweizerische Gärtnerinnenverein, 1919 der Schweizerische Verband weiblicher Angestellten. All diese Vereine vertraten in erster Linie die spezifischen Interessen der jeweiligen Berufsgruppen: Lohnfragen, Ausbildungsprobleme, Selbsthilfe durch vereinseigene Alters- und Fürsorgeeinrichtungen, Geselligkeit. Diese Interessen mussten nicht selten gegen den Widerstand der männlichen Kollegen durchgesetzt werden, der gerade in qualifizierteren Berufen besonders ausgeprägt war, denn hier wurde die Konkurrenz der weiblichen Arbeitskräfte besonders gefürchtet. Es ist daher nicht erstaunlich, dass sich die meisten dieser Berufsverbände als Teil der Frauenbewegung verstanden. Der Zugang zu qualifizierten Berufen gehört zu den ältesten Forderungen des radikalen Flügels der frühen Frauenbewegung, der sich in der Schweiz in den 90er Jahren allmählich zu formieren begann und in dem namentlich die Lehrerinnen eine wichtige Rolle spielten.

4 Wider die Rechtlosigkeit der Frau

Für die fünfte Richtung innerhalb der Frauenbewegung standen politisch-rechtliche Anliegen im Vordergrund. Die ersten eigentlichen Frauenrechtsvereine entstanden nach 1890 in den grossen Städten Genf, Zürich, Bern und Lausanne. In ihren Programmen forderten sie die "Hebung der rechtlichen und sozialen Stellung der Frau", die "Hebung der Frauenbildung in beruflicher, intellektueller und sozialer Hinsicht" und die Erweiterung aller Wirkungsgebiete der Frau". Ähnliche Postulate können in der Schweiz bis in die 30er Jahre des 19. Jahrhunderts zurückverfolgt werden (18).

Bezugnehmend auf die Erklärung der Menschenrechte wurde seit dieser Zeit die Rechtlosigkeit der Frauen immer wieder angeprangert und ihre Besserstellung in Familie, Bildung und Öffentlichkeit gefordert. Meist handelte es sich dabei um punktuelle und individuelle Vorstösse ohne politische Auswirkungen. Bei den ersten organisierten Bestrebungen zur Verbesserung der Lage der Frauen stand die Forderung nach mehr Bildung im Vordergrund. Durch bessere Bildung erhofften sich die Frauen in der modernen Gesellschaft, wo sozialer Status über Bildung vermittelt wird, die "Hebung" ihrer gesellschaftlichen Position. Dies galt besonders für die ledigen Frauen, die ihren sozialen Rang nicht durch Heirat halten bzw. verbessern konnten, sondern nur durch Zugang auch zu qualifizierten Berufen. Daneben beschäftigten sich die Frauenrechtsvereine eingehend mit der zivilrechtlichen Stellung der Frauen, hauptsächlich mit dem ehelichen Güterrecht. Diese Problematik war in der Schweiz in den 1890er Jahren besonders aktuell, wurde doch damals ein neues und einheitliches Zivilgesetz vorbereitet, dessen Ausgestaltung die Frauen in ihrem Sinne zu beeinflussen hofften. Wie den andern Frauenorganisationen blieb auch den Frauenrechtsvereinen nichts anderes übrig, als in öffentlichen Diskussionen und Publikationen, in Eingaben und Petitionen an die politischen Behörden ihre Anliegen zu vertreten,

wenn nicht zufällig ein ihnen wohlgesinnter Mann es übernahm, ihre Sache im Parlament zu vertreten. Zwar brachte dieses Vorgehen den Frauen materiell nicht sehr viel, sie erreichten aber doch, dass um die Jahrhundertwende die sogenannte Frauenfrage in weiten Kreisen der Öffentlichkeit diskutiert wurde. Dazu hatte nicht zuletzt der 1. Schweizerische Kongress für Fraueninteressen beigetragen, der 1896 in Genf stattgefunden hatte.

Die Frauenrechtsvereine, denen die politische Wirksamkeit der Frauenbewegung ein besonderes Anliegen war, vermissten eine schlagkräftige Frauenorganisation auf gesamtschweizerischer Ebene. Gerade im Hinblick auf die bevorstehende Zivilgesetzgebung und die Ausarbeitung des neuen Strafgesetzbuches fehlte den Frauen ein Instrument zur politischen Einflussnahme. Im Herbst 1899 ergriffen daher einige Vertreterinnen der Union des Femmes de Genève, der Union des Femmes de Lausanne, der Union für Frauenbestrebungen Zürich und der Frauenkonferenzen Bern die Initiative zur Gründung eines Dachverbandes aller schweizerischen Frauenorganisationen. Die Gründungsversammlung, an der 17 Vereine beteiligt waren, fand am 26. Mai 1900 in Bern statt. Der Bund Schweizerischer Frauenvereine (BSF) sollte in erster Linie eine wirkungsvolle Vertretung der Fraueninteressen gegenüber den Behörden sicherstellen (19). Die Frauen hofften, auf diese Weise - ähnlich wie die andern grossen Interessenverbände - auf die Gesetzgebung Einfluss zu nehmen. Doch im Unterschied zu den männlichen Interessenverbänden, die ihren Forderungen mit Referendumsdrohungen Nachachtung verschaffen konnten, fehlte den Frauen das entscheidende Druckmittel. Ohne Stimmrecht waren sie politisch letztlich machtlos.

Nach der Gründung nahm die Zahl der dem BSF angeschlossenen Vereine rasch zu. An seinem 10-jährigen Jubiläum (20) zählte der Bund bereits 66 Mitgliedervereine, die rund 20'000 Mitglieder repräsentierten. Das Spektrum der zugehörigen Organisationen reichte von karitativen Vereinigungen wie den Samariterinnen über Berufsverbände von Lehrerinnen, Hebammen und andern bis zu frauenrechtlerischen Vereinigungen wie den Frauenunionen und den Unions des Femmes. Auch einzelne lokale Sektionen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins und des Arbeiterinnenverbandes waren dabei, nicht aber ihre Dachverbände. Auch die Vereine zur Hebung der Sittlichkeit lehnten einen Beitritt vorerst ab. Für die philanthropischen Frauenvereine war der BSF zu stark politisch ausgerichtet, der Arbeiterinnenverband wollte ihm als einer bürgerlichen Organisation nicht angehören. Trotz der beschränkten Repräsentativität verstand sich der BSF in manchen Fragen als Sprachrohr der Schweizer Frauen und zugleich als Vermittlerstelle zwischen den Behörden und den Fraueninteressen. In dieser Rolle verlangte er Einsitz in wichtige Expertenkommissionen, etwa in die Kommission für das ZGB (21), und verfasste Eingaben an die Behörden.

5 "Der praktische Kern der Frauenfrage": das Frauenstimmrecht

Die Diskussion um das ZGB, in deren Verlauf sich der BSF ebenso eifrig wie erfolglos für eine güterrechtliche Besserstellung der Frauen einsetzte, machte einmal mehr deutlich, dass "ohne die Erlangung des Stimmrechtes oder (...) des Wahlrechts für Frauen alles Reden über Frauenrechte oder jede sogenannte Frauenbewegung grösstenteils leeres Gerede bleibt" (22). Der Staatsrechtler und freisinnige Nationalrat Carl Hilty, der Verfasser dieser Zeilen, trat schon 1897 in seinem stark beachteten Aufsatz für das Frauenstimmrecht ein, das er als den "praktischen Kern der Frauenfrage" (23) bezeichnete. Nach der Jahrhundertwende rückte diese Forderung nun stärker ins Zentrum

der Frauenbestrebungen. War der Arbeiterinnenverband 1893 mit der Forderung nach dem umfassenden Frauenstimm- und Wahlrecht noch allein dagestanden, so wurden nach 1900 allmählich auch unter den bürgerlichen Frauen Stimmen laut, welche politische Rechte forderten. Besonders aktiv war die Zürcher Union für Frauenbestrebungen, die den BSF 1903 veranlasste, für das Frauenstimmrecht einzutreten. In mehreren Städten und Kantonen wurden Frauenstimmrechtsvereine gegründet (24), die sich 1909 zum Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht zusammenschlossen. Ohne sich von den philanthropischen und moralreformerischen Postulaten der übrigen Frauenbewegung zu distanzieren, sondern vielmehr daraus ihre Legitimation beziehend, verlangten die Vertreterinnen der Stimmrechtsbewegung politische Mündigkeit für die Schweizerin, damit ihre Fähigkeiten und moralischen Qualitäten für die Öffentlichkeit nutzbar gemacht werden könnten. Immer wieder zitierten sie Hilty, der die Frauen als "letzte Reserve" der Staaten bezeichnete, "die ins Gefecht kommt und kommen muss, wenn die Männer zu sehr in Realismus und Materialismus versunken sind" (25).

Um ihr Ziel zu erreichen, arbeiteten die Stimmrechtsvereine hauptsächlich auf lokaler und kantonaler Ebene. In unzähligen Eingaben und Petitionen forderten sie unter Berufung auf die Verdienste der Frauen im gemeinnützigen Bereich das Stimmrecht in den Armen-, Schul- und Kirchengemeinden. Ein anderes Postulat verlangte den Einsitz in die gewerblichen Schiedsgerichte. Die Frauenstimmrechtsvereine hofften so, über ein partielles allmählich zu einem integralen Stimmrecht zu gelangen. Nach 1910 erfolgten erste Vorstösse für das integrale Stimm- und Wahlrecht auf kantonaler Ebene, und zwar durch Motionen von sozialdemokratischen Parlamentariern (26).

6 Für Kirche und Caritas : der Schweizerische Katholische Frauenbund

Die erste Phase der Vereinsgründungen in der schweizerischen Frauenbewegung ging 1912 mit der Gründung des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes zu Ende. Schon seit Anfang des Jahrhunderts waren von katholischer Seite Bestrebungen im Gang, den konfessionell neutralen, in Wirklichkeit aber teilweise stark protestantisch geprägten Frauenorganisationen ein Gegengewicht gegenüberzustellen. Zwar existierten seit 1893 der Verein katholischer Lehrerinnen und seit 1899 - als Konkurrenz zum Arbeiterinnenverband - der Verband katholischer Arbeiterinnen, doch ein allgemeiner katholischer Frauenverein fehlte. 1905 scheiterte ein erster Versuch, eine nationale Frauenorganisation als Sektion des Katholischen Volksvereins ins Leben zu rufen. In einem zweiten Anlauf gelang es schliesslich 1912, mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund einen vom Volksverein unabhängigen Dachverband zu schaffen. Die zahllosen, bereits bestehenden lokalen katholischen Frauenvereine (27) schlossen sich in der Folge dem SKF an. Drei Jahre später war er mit 32'000 Mitgliedern bereits die grösste schweizerische Frauenorganisation. Der SKF war zum einen eine karitative Organisation, zum andern ein Kind des politischen Katholizismus. Diese doppelte Ausrichtung kommt im Zweckartikel der Statuten deutlich zum Ausdruck: "Der 'Schweizerische Katholische Frauenbund' bezweckt: 1. die Erhaltung und Förderung des religiösen Lebens in Familie, Gemeinde und Staat im engen Anschlusse an die Lehren der katholischen Kirche; 2. die Stellungnahme zu den das Frauengeschlecht besonders berührenden Zeitfragen und die rege Förderung sozial-karitativer Frauentätigkeit." (28).

Den frauenrechtlerischen Postulaten stand der SKF mehrheitlich negativ gegenüber und das Frauenstimmrecht lehnte er ab, "weil er das politische Frauenstimmrecht nicht für jene Form des Einflusses der Frauen auf die Öffentlichkeit hält, die ihr und dem Gemeinwohl am besten dient" (29). In seiner praktisch-karitativen Arbeit wirkte der SKF in ähnlicher Weise wie andere gemeinnützige Frauenorganisationen: zum einen widmete er sich ausführlich der Mütter- und Säuglingsfürsorge, zum andern organisierte er - beispielsweise mit Gartenbau- und Hauswirtschaftskursen - Hilfe für die Bergbevölkerung. Dazu kam die religiöse Erbauung in Versammlungen und Wallfahrten, aber gleichzeitig auch der Kampf gegen die Unsittlichkeit.

7 Vereinte Kräfte im Dienste des Vaterlandes

Trotz vielfältiger Unterschiede zwischen den einzelnen Organisationen der bürgerlichen Frauenbewegung lässt sich nach 1910 eine allmähliche Annäherung beobachten. Sowohl in der Programmatik als auch in der praktischen Tätigkeit gab es Themen, die die Mehrzahl der bürgerlichen Frauenvereine gleichermaßen beschäftigten, etwa der Kampf gegen den Alkoholismus oder das Problem des Mädchenhandels. Am ausgeprägtesten war der Konsens in der Frage der hauswirtschaftlichen Mädchenbildung. Hinter diesen Gemeinsamkeiten stand ein einheitliches Frauenbild, welches im wesentlichen auf der von der biologischen Mutterschaft abgeleiteten Mütterlichkeit beruhte. Diese Mütterlichkeit bürgte für die hohe sittlich-moralische Qualität des weiblichen Geschlechts, für sein hohes Verantwortungsbewusstsein und für seine Tatkraft.

Der Prozess der Annäherung und der Angleichung wurde durch den Ersten Weltkrieg verstärkt. Die gesamte bürgerliche Frauenbewegung bemühte sich vom ersten Kriegstag an, die nationale Solidarität der Frauen unter Beweis zu stellen. In einem in allen Zeitungen veröffentlichten Aufruf forderte der Vorstand des BSF die Schweizerfrauen auf, "in ernster Zeit ihre Besonnenheit und Tüchtigkeit zu bewahren, ihre Kräfte dem Dienst des Vaterlandes zu weihen." (30). Und mit patriotischem Eifer folgten die verschiedenen Frauenorganisationen diesem Appell. Der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein organisierte im Rahmen der Soldatenfürsorge einen riesigen Wäschedienst, die Vereine zur Hebung der Sittlichkeit belieferten die Soldaten mit gutem Lesestoff, und der von Frauen gegründete Verband Soldatenwohl zog ein dichtes Netz von Soldatenstuben auf. Mit der Nationalen Frauenspende, einer grossangelegten Sammelaktion unter den Frauen, wollten die schweizerischen Frauenvereine einen Beitrag an die Mobilisationskosten der Schweizer Armee leisten. Aber auch im zivilen Bereich verstärkten die Frauenorganisationen ihre fürsorgerisch-philanthropischen Tätigkeiten. Die hauswirtschaftliche Belehrung erhielt unter den Bedingungen der Kriegswirtschaft eine neue Qualität. Das rationelle und sparsame Haushalten wurde zur Bürgerinnenpflicht, welche die Frauenvereine den Schweizerinnen in zahllosen Kursen, Broschüren und in den hauswirtschaftlichen Beratungsstellen vor Augen hielten. Dass die Haushaltsführung nationale Bedeutung erhielt, zeigt sich im Projekt einer weiblichen Rekrutenschule, das in den Frauenvereinen diskutiert wurde und das für die Mädchen eine analog zur männlichen Rekrutenschule organisierte hauswirtschaftliche Ausbildung vorsah.

Die Schweiz war auf die ökonomischen und sozialen Folgen der Grenzbesetzung und der Kriegswirtschaft sehr schlecht vorbereitet gewesen. Es gab keine Entschädigungen für den militärdienstbedingten

Verdienstausfall, die wohlfahrtsstaatlichen Einrichtungen waren noch sehr beschränkt und keine staatlichen Massnahmen wehrten der starken Kriegsteuerung. In dieser Situation war es wesentlich dem selbständig organisierten sozialen Grosseinsatz der Frauen zu verdanken, dass Not und Elend nicht noch grössere Ausmasse annahmen und die gesellschaftlichen Gegensätze und Spannungen nicht noch schärfer hervortraten.

All diese Aktionen vermittelten der bürgerlichen Frauenbewegung ein neues Selbstbewusstsein. Die Erfahrung der kollektiven Leistungsfähigkeit förderte das Zusammengehörigkeitsgefühl, was sich in einer verstärkten Zusammenarbeit unter den Frauenorganisationen äusserte. Ab 1914 schlossen sie sich auf lokaler und kantonaler Ebene in den Frauenzentralen zusammen. Diese Geschlossenheit der bürgerlichen Frauenbewegung manifestierte sich 1921 mit dem 2. Schweizerischen Kongress für Fraueninteressen auch auf gesamteidgenössischer Ebene.

Das neue Selbstbewusstsein, das Bewusstsein der eigenen Nützlichkeit, verband sich nun immer deutlicher mit dem Anspruch auf politische Mitsprache, welcher berechtigter denn je erschien: "In der bewussten Verantwortlichkeit aber ruht der Wille zum Mitspracherecht; denn Pflichten erfüllen heisst Rechte begründen." (31). In dieser Weise verknüpften die Frauen ihren "Dienst fürs Vaterland" mit der Forderung nach staatsbürgerlicher Anerkennung. Bei Kriegsende herrschte in den Frauenkreisen die feste Zuversicht, dass die politische Gleichberechtigung der Geschlechter unmittelbar bevorstehe. Diese Zuversicht wurde zusätzlich genährt, als in den meisten europäischen Staaten das Frauenstimmrecht eingeführt wurde. Mit Wohlwollen reagierten die Frauenstimmrechtsvereine anlässlich des Landesstreikes von 1918 auf die Frauenstimmrechtsforderung des Oltner Streikkomitees, und die beiden Motionen Greulich und Göttisheim wurden mit einer von 158 Organisationen unterzeichneten Petition unterstützt. Die Hoffnungen der Frauen wurden in der Folge gründlich enttäuscht. Die beiden Motionen verschwanden für fast 40 Jahre in den bundesrätlichen Schubladen, und zwischen 1919 und 1921 wurde das Frauenstimmrecht in sechs kantonalen Abstimmungen in Neuenburg, Genf, Basel, Zürich, Glarus und St. Gallen deutlich verworfen.

8 Bewährung in Beruf und Haushalt - von der politischen Utopie zur täglichen Realität

Enttäuschung und Ernüchterung in der Frauenbewegung waren gross, führten aber weder zu einer Radikalisierung noch zu Resignation. Die Frauen wandten sich wieder vermehrt praktischen Tätigkeiten zu, in denen ihnen mehr Erfolg beschieden war. Mit viel Energie arbeiteten sie an der Durchsetzung ihres hauswirtschaftlichen Bildungskonzeptes, das immer häufiger Eingang in die offiziellen Lehrpläne fand.

Mit der Motion Waldvogel (1920), welche "aus erzieherischen, hygienischen, sozialen, volkswirtschaftlichen und nationalen Gründen eine sechsmonatige Arbeitsdienstpflicht für die gesamte schweizerische Jugend" (32) forderte, erhielt die Idee eines weiblichen Dienstjahres neuen Auftrieb.

Neben dem hauswirtschaftlichen widmeten sich die Frauen ver-

mehrt auch dem beruflich-gewerblichen Bereich. Die Gemeinnützigen Frauenvereine, der Schweizerische Katholische Frauenbund und die Frauenzentralen richteten zahlreiche Berufsberatungsstellen für Mädchen ein, und es entstanden von Frauenvereinen getragene Ausbildungsstätten, namentlich im Bereich der Krankenpflege, der Sozialarbeit und natürlich der Hauswirtschaft. Mit diesen Einrichtungen trugen die bürgerlichen Frauenorganisationen wesentlich zur Professionalisierung von bisher ehrenamtlich und unentgeltlich geleisteter Frauenarbeit auf sozialem Gebiet bei. Sie schufen die Berufsbilder, welche das Spektrum der "typischen Frauenberufe" des 20. Jahrhunderts prägen: die Krankenschwester, die Sozialarbeiterin, die Kindergärtnerin.

Unter dem Einfluss der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Nachkriegsjahre schlossen sich 1920 die selbständig erwerbenden Frauen hauptsächlich aus der Textil- und Modebranche im Schweizerischen Frauengewerbeverband zusammen. Dieser Zusammenschluss sollte in erster Linie der Lösung berufsständischer Probleme dienen. Daneben wollte der Frauengewerbeverband die Leistungen der gewerblich tätigen Frauen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung aufzeigen. Er war denn auch massgeblich an der Organisation der Saffa, der Schweizerischen Ausstellung für Frauenarbeit in Bern (1928) beteiligt.

Mit der Saffa wollten die Frauenverbände (BSF, SKF, Frauengewerbeverband) der Oeffentlichkeit die Leistungsfähigkeit des Frauengewerbes und den breiten Einsatz der Frauenvereine für Volksbildung und Volkswohlfahrt vor Augen führen. Zugleich war damit auch eine - wenn auch sehr diskret geäusserte - politische Absicht verbunden: "Wenn die wirtschaftliche Mündigkeit der Schweizerfrau ohne jeden Zweifel aus der Ausstellung hervorgegangen ist, wenn durch die logische Schlussfolgerung erkannt - nicht von Frauen, sondern von den politischen Besuchern der Saffa - ausgesprochen wurde, dass wirtschaftliche Mündigkeit sich in politische Befreiung umsetzen könnte, so ist daran nicht die Saffaleitung schuld, sondern eben der sich aufdrängende Gegensatz zwischen vollwertigen Leistungen und äusserster politischer Rechtlosigkeit unserer Frauen". (33).

Die Frauen versuchten daraufhin, den Erfolg der Saffa für einen weiteren Vorstoss in der Frage des Frauenstimmrechts zu nutzen. Zusammen mit den sozialdemokratischen Frauengruppen lancierte der Verband für Frauenstimmrecht 1929 eine Petition an die eidgenössischen Räte, in der das volle aktive und passive Stimm- und Wahlrecht für die Frauen gefordert wurde. Mit 249'237 Unterschriften wurde die Petition zu einem unerwartet grossen Erfolg. Sie bewirkte, dass die eidgenössischen Räte den Bundesrat aufforderten, die immer noch schubladisierten Motionen Greulich und Göttscheim beschleunigt zu behandeln und dem Parlament Bericht zu erstatten. Dieser Bericht wurde im Jahr 1957 vorgelegt.

Der Impuls, der von der Saffa ausging, führte zu Beginn der dreissiger Jahre zur Gründung von zwei weiteren gesamtschweizerischen Frauenorganisationen, dem Schweizerischen Landfrauenverband (1932) und dem Verband schweizerischer Hausfrauenvereine (1933). Beide Verbandsgründungen standen im Zeichen der zunehmenden Professionalisierung der Hausarbeit. Die Hausfrauenvereine, die sich als eine Art Berufsverband von Hausfrauen verstanden, befassten sich einerseits mit Fragen der hauswirtschaftlichen Bildung, strebten andererseits eine weitere Verwissenschaftlichung der Hauswirtschaft an. Mit einer "schweizerischen Prüf- und Versuchsstelle für Haus-

wirtschaft" wollten sie eine Institution zur Erforschung von ernährungswissenschaftlichen Fragen und von Problemen der Rationalisierung und Mechanisierung des Haushalts schaffen. Auch für den Landfrauenverband war die Rationalisierung der Hausarbeit eines der Hauptanliegen. Der Ausgangspunkt für die Gründung der ersten Bäuerinnenvereine war allerdings wirtschaftlicher Natur gewesen. Bereits unmittelbar nach dem ersten Weltkrieg hatten sich in der Waadt einige Bäuerinnen (34) zusammengeschlossen, um durch den gemeinsamen Einkauf von Saatgut und durch den gemeinsamen Verkauf von Produkten direkt an die Konsumentinnen ihre ökonomische Lage zu verbessern. Ihrem Beispiel folgten später Bäuerinnen im Kanton Schaffhausen und in einer Reihe anderer Kantone. Nachdem sie an der Saffa erstmals gemeinsam an die schweizerische Öffentlichkeit getreten waren, schlossen sich schliesslich - ermutigt durch das schweizerische Bauernsekretariat - die kantonalen Bäuerinnen- und Landfrauen zum Schweizerischen Landfrauenverband zusammen, der sich zum Ziel setzte, "die Bäuerinnen in sozialer, wirtschaftlicher und ethischer Hinsicht zu fördern." (35). Zu den beruflichen und wirtschaftlichen Anliegen trat ein kulturelles, nämlich die "Erhaltung und Pflege ländlicher Art", die in der darauffolgenden Zeit der geistigen Landesverteidigung eine sehr grosse Bedeutung erlangte und die übrigen Forderungen weitgehend in den Hintergrund drängte.

9 "Zurück ins Haus" - die Frauenbewegung in den Krisenjahren

In den Jahren nach der Saffa geriet die Frauenbewegung zunehmend in Bedrängnis. Wirtschaftskrise und wachsender Konservatismus waren ein schlechtes Klima für Frauenanliegen. Anfangs der 30er Jahre häuften sich die Angriffe auf die weibliche Berufstätigkeit. "Il faut aussi sortir les femmes des usines et des bureaux", forderte 1934 altBundesrat Musy und gab damit einer weit verbreiteten Meinung Ausdruck (36). Am stärksten waren von dieser Entwicklung die Beamtinnen, insbesondere die verheirateten, betroffen. Auf allen Ebenen liefen Vorstösse (37), welche die Entlassung sämtlicher verheirateter oder im heiratsfähigen Alter befindlichen weiblichen Staatsangestellten oder mindestens eine Reduktion ihrer Löhne forderten. Viele dieser Vorstösse waren erfolgreich, die verbleibenden Lehrerinnen und Beamtinnen mussten einen massiven Lohnabbau hinnehmen, und Ende der 30er Jahre waren die Frauen fast völlig aus den Beamtenstellen verschwunden. Die Chancen der Frauen, sich gegen diese Entwicklung zu wehren, waren gering. 1934 wurde zwar eine Kommission zur Verteidigung der Rechte der Frauen auf Arbeit ins Leben gerufen, ihr Einfluss war aber äusserst bescheiden. Weiterhin erfolgreich waren die Frauenorganisationen dagegen in ihrem Kampf für die Professionalisierung der Hausarbeit. Der Ausbau des institutionalisierten Hauswirtschaftsunterrichts machte weitere Fortschritte. Durch umsichtiges und sparsames Haushalten sollten die Schweizerfrauen auch mit knapper werdenden Haushaltsbudgets auskommen und so ihren Beitrag zur Krisenbekämpfung leisten.

Wie die Wirtschaftskrise hatte auch die äussere Bedrohung der Schweiz Auswirkungen auf die Frauenbewegung. Schon 1934 gründeten 22 Frauenorganisationen, unter ihnen sämtliche grossen Verbände, einschliesslich der Sozialdemokratischen Frauenagitationskommission, aber mit Ausnahme des Katholischen Frauenbundes, die Arbeitsgemeinschaft "Frau und Demokratie", ein Zusammenschluss zur "Erhaltung und Vertiefung der Demokratie". In einer Zeit, wo auch in der Schweiz gewisse Kreise die demokratischen Grundwerte anzweifelten, legten die Frauenorganisationen damit ein Bekenntnis ab zu einer demokratischen und nach den Grundsätzen der Gleichberechtigung der

Geschlechter verfassten Staats- und Gesellschaftsordnung (38). In ihrer praktischen Arbeit befasste sich die Arbeitsgemeinschaft in Broschüren, Vorträgen und Kursen mit der staatsbürgerlichen Bildung der Frau. Immer wurde dabei die Treue der Frauen zur schweizerischen Demokratie und ihre Zugehörigkeit zum Volksganzen betont. Trotz dieser verstärkten Identifikation mit dem politischen System der Schweiz blieb ihnen allerdings stets bewusst, dass sie als Frauen daran nicht partizipieren durften, dass sie letztlich vom schweizerischen Staatswesen - trotz all ihrer Loyalitätsbezeugungen - ausgeschlossen blieben.

Daran änderte sich grundsätzlich nichts, als die Frauen nach dem Kriegsausbruch wieder in die nationale Verantwortung eingebunden wurden. In der Wirtschaft, im Sozialbereich und in der Armee wirkten sie in zahlreichen, z.T. neu geschaffenen Institutionen mit, so im Frauenhilfsdienst, im zivilen Frauendienst, in Heer und Haus sowie im freiwilligen Landdienst. Die Leitung des Frauenhilfsdienstes (FHD), der zuerst in Zusammenarbeit mit den Frauenverbänden organisiert wurde, ging dann jedoch rasch an militärische Instanzen über. Waren die Frauenorganisationen im 1. Weltkrieg noch hauptsächlich aus eigener Initiative und weitgehend unabhängig von staatlichen und militärischen Institutionen tätig geworden, so war diesmal ihre Mitarbeit von allem Anfang an eingeplant und wurde in die gesamten militärischen und zivilen Verteidigungsanstrengungen integriert. Die patriotische Begeisterung der Frauenorganisationen war auch diesmal wieder gross; was indessen fehlte, waren die hohen Erwartungen in bezug auf die politische Gleichberechtigung und die damit verbundene Aufbruchstimmung, welche ihren Einsatz 1914-1918 geprägt hatten. Die Erfahrungen der Nachkriegszeit hatten sie skeptisch gemacht und liessen sie fragen, "wie bald dies alles wohl vergessen sein wird, vergessen, was viele Frauen geleistet in schwerer Zeit, wie rasch sie wohl von den Posten, an denen man sie fast zwangsmässig eingesetzt, wieder weggedrängt werden, wie der Ruf "zurück ins Haus" mit neuer Wucht landauf, landab ertönen wird und selbst berufliche Tüchtigkeit, Intelligenz, Erfahrung und gründliche Schulung sehr tief im Kurs stehen werden vor der Forderung: "Platz dem Mann!" (39).

10 "Organisierter Feminismus" : Zusammenschluss und Integration

Der 3. schweizerische Frauenkongress im September 1946 unter dem Motto "Die Frau in verantwortlicher Arbeit im Schweizervolk" war noch stark geprägt vom Zusammengehörigkeitsgefühl der vergangenen Kriegsjahre. Dies schlug sich auch in der Trägerschaft nieder: 67 Verbände teilten sich in die Organisation, darunter erstmals auch die Bäuerinnen, die Sozialdemokratinnen und die Frauen des Katholischen Frauenbundes. Getragen vom Konsens, dass "die Welt uns Frauen nötig hat, den Geist der Hilfe, statt der Zerstörung, der Verbundenheit, statt der Isolierung, den Geist der mütterlichen Hingabe" (40), lag das Schwergewicht nach wie vor auf den sozialen und erzieherischen Aufgaben der Frauen. Der Wille zu Einigkeit und Zusammenschluss fand seinen Niederschlag auch auf organisatorischer Ebene: Der BSF wurde reorganisiert. Das 1944 von 40 Frauenverbänden gegründete Schweizerische Frauensekretariat wurde ihm als Geschäftsstelle angegliedert. Die neuen Statuten von 1949 ermöglichten nun auch den Beitritt von bis anhin nicht vertretenen Organisationen, den SP-Frauen, dem Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht und den Freundinnen junger Mädchen.

Das Spektrum der Frauenorganisationen, das seit dem 1. Weltkrieg nur noch kleine Veränderungen erlebt hatte, wurde nach dem 2. Weltkrieg nochmals um einen grossen Dachverband erweitert. 1947 schlossen sich 19 evangelische Frauenvereine auf Initiative des Schweizerischen Verbands Frauenhilfe zum Evangelischen Frauenbund der Schweiz zusammen. Waren die reformierten Frauen bisher vorwiegend in konfessionell neutralen moralreformerischen und gemeinnützigen Frauenvereinen tätig gewesen, so verspürten sie nun das Bedürfnis nach einer eigenen Organisation, die sich ausdrücklich auf die Grundlagen der evangelischen Konfession bezog. Neben den religiösen Anliegen war damit konkret die Absicht verbunden, "untereinander einen engeren Kontakt zu finden, aber auch, (...) neben dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund in der Öffentlichkeit adäquat vertreten zu sein." (41).

Damit lassen sich Ende der 40 Jahre in der Schweiz drei grosse Frauenverbandstypen unterscheiden: die Berufs- und Interessenverbände, die Frauenzentralen als Vereinigung der Frauenvereine auf kantonaler Ebene und die vier gesamteidgenössischen Dachorganisationen: der Bund Schweizerischer Frauenvereine (BSF), der Katholische Frauenbund (SKF), der Evangelische Frauenbund (EFS) und der Gemeinnützige Frauenverein (SGF).

Die vier Dachverbände traten in der Folge gegenüber Behörden und Öffentlichkeit als die eigentlichen Vertreter der Interessen der Schweizer Frauen auf. Formal wurden sie nun auch verstärkt in die Vernehmlassungsverfahren, die politischen Entscheidungsprozesse einbezogen. Wie die Präsidentin des BSF 1970 anlässlich seines 70-jährigen Jubiläums mit Stolz und Befriedigung feststellte, gab es "kein eidgenössisches Departement, mit dem wir nicht zusammenarbeiten, sei es durch Vernehmlassungen, sei es durch Eingaben und Rapporte" (42). Doch im Unterschied zu andern Verbänden hatten sie ihre Mitwirkung nicht aus einer Position der Stärke erhalten; ihre Mitsprache und Mitarbeit bei wichtigen Gesetzeswerken blieb vom Goodwill der Männer abhängig. Oft "vergassen" diese schlankweg den Wunsch der Frauenorganisationen nach Einsitz in ausserparlamentarischen Expertenkommissionen (43).

11 Zwischen Hauswirtschaft und "moderner Arbeitswelt": Anpassungsschwierigkeiten im Wirtschaftswunder

Die Befürchtung der Frauen, nach Kriegsende wieder aus dem Erwerbsleben verdrängt zu werden und den Männern Platz machen zu müssen, erwies sich weitgehend als unbegründet: In den ersten Nachkriegsjahren begünstigte der allgemeine Nachhol- und Wiederaufbaubedarf auch die Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften. Zwischen 1941 und 1950 erhöhte sich die Zahl der berufs- und erwerbstätigen Frauen um 12% und mit dem Konjunkturaufschwung im folgenden Jahrzehnt nochmals um 18%. (44).

Während vor dem zweiten Weltkrieg die Frauen noch hauptsächlich im ersten und im zweiten Sektor tätig gewesen waren, verlagerte sich nun Frauenarbeit eindeutig in den Dienstleistungsbereich. Das Bekleidungs-gewerbe, die Textilindustrie und die Landwirtschaft verzeichneten stark rückläufige Beschäftigungsquoten. Pflege- und hauswirtschaftliche Dienstleistungsberufe hatten Nachwuchsschwierigkeiten. Aus dieser Mangelsituation heraus entstanden in den 50er Jahren erste Selbsthilfegruppen von Müttern und Hausfrauen, die sich bei Ueberlastung oder Krankheit gegenseitig aushalfen.

Trotz günstiger Wirtschaftslage arbeiteten Frauen immer noch zu schlechteren Bedingungen als ihre männlichen Kollegen. Tiefere Löhne (20 bis 40% unter dem Lohnniveau der Männer) und wesentlich geringere Aufstiegschancen kennzeichneten nach wie vor die meisten Frauenberufe und -tätigkeiten. Die Frauen wurden neben den Ausländern zur Arbeitskraftreserve, über die je nach Wirtschaftslage verfügt wurde.

Diese Tatsache bewog den BSF und vor allem die weiblichen Berufsverbände, die seit den Anfängen der Frauenbewegung erhobene Forderung nach gleichem Lohn für gleiche Arbeit erneut in den Vordergrund zu stellen. Wiederholt verlangten sie die Ratifizierung der Konvention Nr. 100 der internationalen Arbeitskonferenz über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte bei gleichwertiger Arbeit vom 29. Juni 1951. Dies lehnte der Ständerat jedoch mehrmals ab (45).

Entgegen dem herrschenden Rollenbild der Frau als Hausfrau und Mutter, welches auch die Frauenverbände immer noch propagierten, gingen immer mehr auch Mütter einer Berufsarbeit nach. Die Verbindung von Mutterschaft und Berufsarbeit wurde in der Öffentlichkeit, auch in den bürgerlichen Frauenorganisationen, allerdings als gesellschaftliches Problem betrachtet. Das Bild des vernachlässigten Schlüsselkindes beherrschte die Diskussion. Durch den Konjunkturaufschwung war Berufsarbeit von Frauen jedoch volkswirtschaftlich notwendig und sinnvoll geworden. Als mögliche Lösung dieses Widerspruchs wurde in den 50er Jahren das sogenannte Dreiphasenmodell für berufstätige Frauen entwickelt: Berufstätigkeit in der Zeit vor der Ehe, dann Heirat und Mutterschaft und schliesslich, sobald die Kinder erwachsen sind, Wiedereinstieg ins Berufsleben.

Auch die traditionellen, an der Hauswirtschaft orientierten Vorstellungen zur Mädchenbildung gerieten in eine Krise. Sie wurden den Anforderungen der veränderten Lebens- und Arbeitsbedingungen nicht mehr gerecht. Dies stellte die Frauenorganisationen vor die Frage: "Sollen unsere Mädchen für die moderne Arbeitswelt oder für die schweizerische Norm in der Hauswirtschaft erzogen werden?" (46). Im BSF setzte sich jetzt eine Mehrheit für eine geschlechtsunspezifische, berufsorientierte Ausbildung der Mädchen ein. Er forderte deshalb die Vereinheitlichung der Lehrpläne und veranstaltete 1966 eine Enquête über geschlechtsspezifische Unterschiede in den Lehrplänen der Volksschule.

Wirtschaftswachstum und Uebergang zur Konsumgesellschaft bewirkten, dass die Frauen sich ihrer Stellung als Konsumentinnen bewusst wurden. 1961 formierten sie sich im Konsumentinnenforum. Schon 1947 war auf Anregung des 3. Frauenkongresses das Institut für Hauswirtschaft (SIH) als neutrale Prüfungs- und Beratungsstelle gegründet worden. Die Frauenorganisationen erhielten auch Einsitz in die Eidgenössische Kommission zur Lebensmittelgesetzgebung, -kontrolle, Preis-, Kosten- und Strukturfragen.

12 "Im Sinne der Gerechtigkeit" - die Abstimmung vom 2. Februar 1959

Die Forderungen nach politischer und rechtlicher Gleichstellung wurden von den Frauen unmittelbar nach dem Krieg wieder aufgenommen. Schon 1944 hatte der SP-Nationalrat Oprecht ein Postulat zum Frauenstimmrecht eingereicht, das nach eingehender Debatte im

Dezember 1945 dem Bundesrat überwiesen wurde. Am 6. Februar 1945 reichten 38 Frauenverbände ein Gesuch um Unterstützung des Postulats ein und im März wurde ein Schweizerisches Aktionskomitee für Frauenstimmrecht gegründet, das zahlreiche Männer- und Frauenorganisationen umfasste. Neben einer regen Propaganda- und Aufklärungsarbeit durch Broschüren und Referate bestand die Hauptaufgabe dieses Aktionskomitees in der Bildung kantonaler Aktionszentren. In diesen kantonalen Vereinigungen lag der Schwerpunkt auf der staatsbürgerlichen Bildung der Frauen (47).

Neu zu der sich ständig verbreiternden Frauenstimmrechtsbewegung traten nach dem Krieg katholische Frauen, die sich 1947 im Staatsbürgerlichen Verband katholischer Schweizerinnen (STAKA) organisierten.

Parallel zu den gesamtschweizerischen Bestrebungen lief die Diskussion um das Frauenstimmrecht auch auf kantonaler Ebene weiter. Sichtbare Erfolge stellten sich vorerst allerdings nicht ein. Zaghafte Fortschritte konnten die Frauen dagegen auf rechtlicher Ebene verbuchen: Im neuen Bürgerrechtsgesetz, das 1953 in Kraft trat, konnten die Frauen durchsetzen, dass mit einem Ausländer verheiratete Schweizerinnen ihr Bürgerrecht fortan behalten durften. Harziger liefen die Versuche einer Besserstellung der Frauen im Familienrecht und in den Sozialversicherungen.

Eine wesentliche Verbreiterung erfuhr die Diskussion um politische Rechte und Pflichten der Frauen, als der Bundesrat Mitte der 50er Jahre die Schweizerinnen im Zuge einer Neuordnung des Zivilschutzes zu einer allgemeinen Hauswehrdienstpflicht heranziehen wollte. Die Frauenorganisationen hatten in dieser Frage keine einheitliche Position. Angesichts der Tatsache, dass den Schweizerfrauen die Aktivbürgerrechte noch immer vorenthalten würden, sei eine Erweiterung ihrer gesetzlichen Pflichten nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht zulässig, argumentierte der Schweizerische Katholische Frauenbund zusammen mit dem BSF. Die Arbeitsgemeinschaft Frau und Demokratie sowie der Schweizerische gemeinnützige Frauenverein standen den bundesrätlichen Plänen dagegen durchaus positiv gegenüber (48).

Sowohl die Diskussion um die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten als auch die fast alljährlich von den Frauenstimmrechtsvereinen eingereichten Petitionen und Eingaben veranlassten den Bundesrat, tätig zu werden: 1957 erschien eine ausführliche Botschaft, in der sich der Bundesrat gestützt auf ein Gutachten des Zürcher Staatsrechtlers W. Kägi für die Einführung des Frauenstimm- und wahlrechts in eidg. Angelegenheiten aussprach. "Im Sinne der Gerechtigkeit und der Demokratie" (49) sollten nun auch die Schweizerinnen aktiv am politischen Leben teilnehmen können. Im Hinblick auf die Abstimmung schlossen sich die wichtigsten Frauenorganisationen zur "Arbeitsgemeinschaft der schweizerischen Frauenverbände für die politischen Rechte der Frau" zusammen. In aktiver Oeffentlichkeitsarbeit informierte die Arbeitsgemeinschaft die Bevölkerung über die bevorstehende erste eidgenössische Volksabstimmung zum Frauenstimm- und Wahlrecht. Das war auch dringend nötig, weil immer noch weite Kreise dem Problem der politischen Rechtlosigkeit der Schweizerinnen indifferent oder der diesbezüglichen Gleichstellung der Frauen ablehnend gegenüber standen: In zahlreichen kantonalen Abstimmungen hatten sich die Schweizer Männer bisher immer gegen das Frauenstimmrecht ausgesprochen.

Die Mehrheit der Schweizer war nach wie vor der Meinung, Frau und Politik seien unvereinbare Gegensätze. Dieser patriarchalisch-traditionalistischen Grundhaltung war mit rationaler Argumentation kaum beizukommen. Das herkömmliche Frauenbild wurde auch von vielen Frauen kritiklos akzeptiert und weitervermittelt.

Mit dem Aufbruch in die Wohlstandsgesellschaft verbanden sich in den 50er Jahren die traditionellen Werte im Bereich der Familie in eigenartiger Weise mit der neuen Konsummentalität. So stand beispielsweise die zweite SAFFA 1958, die zur eigentlichen Konsumgüterausstellung geworden war, unter dem traditionellen Motto: "Im Hause muss beginnen, was leuchten soll im Vaterland". Umwelt, Wirtschaft und Technik hatten sich zwar gewandelt, das herkömmliche Rollenverständnis der Frau war grundsätzlich dasselbe geblieben: Sie war in erster Linie Verwalterin des Haushalts und Erzieherin der Kinder. Der Unterschied zur Kriegs- und Vorkriegszeit lag jedoch darin, dass die Frauen nun nicht mehr den Mangel, sondern den Ueberfluss verwalteten.

Das vorwiegend konservative Frauenbild manifestierte sich dann 1959, als anlässlich der ersten eidgenössischen Volksabstimmung über das Frauenstimm- und Wahlrecht zwei Drittel der stimmberechtigten Schweizermänner die Vorlage ablehnten. Eine Ausnahme machten bloss die drei Westschweizer Kantone Genf, Neuenburg und Waadt, die sich für das Frauenstimmrecht aussprachen. Hier erfolgte dann innert Jahresfrist auch der Durchbruch auf kantonaler Ebene.

Die gesamtschweizerische Niederlage radikalisierte einen Teil der bis anhin so duldsamen Frauenbewegung: Aus Protest gegen das enttäuschende Abstimmungsresultat traten 50 Basler Lehrerinnen in einen spontanen Streik. Zum ersten Mal in der Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung setzten hier Frauen der Verweigerung politischer Rechte zivilen Ungehorsam entgegen. Als weitere Reaktion auf den negativen Abstimmungsausgang publizierte das Schweizer Frauenblatt, das offizielle Organ des BSF, fortan regelmässig eine Frauenstimmrechtsseite. Hier informierten die Befürworterinnen des Frauenstimmrechts in den folgenden Jahren kontinuierlich über entsprechende Eingaben und Vorstösse aus der ganzen Schweiz.

13 Das Ende eines Anachronismus : der 7. Februar 1971

Der Kampf um die politische Gleichberechtigung verlagerte sich im Verlauf der 60er Jahre wieder vermehrt in die Kantone und Gemeinden, wo sich allmählich eine Wende abzeichnete. Nach den Kantonen Neuenburg, Waadt und Genf zogen bis Ende 1970 auch die beiden Basel, der Tessin, das Wallis, Zürich und Luzern nach. Wie zuvor schon Zürich, so führten auch die Kantone Bern, Solothurn und Graubünden das Frauenstimmrecht von unten her ein: Sie erlaubten zuerst den Gemeinden die politische Gleichberechtigung von Frau und Mann und gingen die Frage erst nachher auf kantonaler Ebene an.

Gesamtschweizerisch wurde das Frauenstimmrecht zu Ende der 60er Jahre im Zusammenhang mit der europäischen Menschenrechtskonvention wieder thematisiert: die Schweiz, die dem Europarat 1963 beigetreten war, konnte die Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht ratifizieren, solange die Schweizerinnen keine politischen Rechte hatten. Im UNO-Jahr der Menschenrechte 1968 stellte der Bundesrat in seinen Regierungsrichtlinien einen möglichen Beitritt zur EMRK unter Vorbehalt in Aussicht. Dies empfanden auch die geduldigsten Frauenrechtlerinnen als Affront. Mit einer Protestdemon-

stration auf dem Bundesplatz äusserte der kämpferische Flügel der bestehenden Frauenorganisationen am 1. März 1969 seinen Unmut. Gleichentags formulierten die gemässigten Frauen ihre Forderungen nach politischer Gleichberechtigung auf einer Pressekonferenz im Berner Kursaal. Diesmal reagierten Bundesrat und Parlament rasch auf den Druck der Frauenorganisationen und der Öffentlichkeit. Noch im selben Jahr erschien die bundesrätliche Botschaft zur Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts. Im folgenden Jahr verabschiedeten beide Räte die Vorlage und am 7. Februar 1971 hatten die Schweizer Männer zum zweiten Mal darüber abzustimmen. Das Abstimmungsresultat übertraf alle Erwartungen: mit 621'403 Ja gegen 323'596 Nein und einem Ständemehr von 15/2 zu 6/2 wurde die politische Gleichstellung der Schweizerinnen klar angenommen. Der Durchbruch gelang nun auch auf Kantons- und Gemeindeebene. Damit hatten die Schweizerinnen nach langjährigem beharrlichen Kampf endlich ein Recht errungen, das von der neuen Frauenbewegung der umliegenden Länder zu diesem Zeitpunkt bereits in Frage gestellt wurde.

Die Gründe für den Meinungsumschwung der Schweizer sind auf verschiedenen Ebenen zu suchen. Ein wesentlicher Grund lag wohl darin, dass es sich die Schweiz als "Musterdemokratie" nicht mehr länger leisten konnte, der Hälfte ihrer Bevölkerung die politische Mündigkeit zu verweigern. Daneben zeitigten auch die positiven Erfahrungen mit der politischen Partizipation der Frauen in den Kantonen ihre Wirkung. Ein wesentlicher Faktor scheint auch die sozio-ökonomische Entwicklung gewesen zu sein. Veränderungen in der Beschäftigungsstruktur, der zunehmende Wohlstand und der leichtere Zugang zur Bildung begünstigten den Wandel des konservativen Rollenbilds der Frau (50).

Anmerkungen

- 1 Als "Familienwirtschaft" wird eine Sozialform bezeichnet, in der Haus und Familie sowohl Produktions- als auch Konsumationseinheit sind, z.B. der bäuerliche Hof oder der Handwerkerhaushalt. Die Familienwirtschaft zeichnet sich durch eine deutliche geschlechtsspezifische Arbeitsteilung im Betrieb aus. Mann und Frau sind je getrennte Arbeits- und Einflussbereiche zugeordnet, die aber ökonomisch beide gleichermassen bedeutend sind.
- 2 "Hausmutter" bezeichnet die Vorsteherin und Leiterin der alten Familienwirtschaft.
- 3 Vgl. dazu Claudia Honegger, Bettina Heintz (Hg.), Listen der Ohnmacht. Zur Sozialgeschichte weiblicher Widerstandsformen im 19. Jahrhundert, Frankfurt 1981, insbesondere das Vorwort, Zum Strukturwandel weiblicher Widerstandsformen, S. 7ff und Karin Hausen, Die Polarisierung der 'Geschlechtscharaktere'. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Werner Conze (Hg.), Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas, Stuttgart 1976, S. 363-393.
- 4 Zum sozialen Hintergrund der Frauenbewegung vgl. Barbara Greven-Aschoff, Sozialer Wandel und Frauenbewegung, in: Geschichte und Gesellschaft 7/1981, Frauen in der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, S. 328-346.
- 5 So z.B. die Association internationale des femmes (1868-1872), die Association pour la défense des droits de la femme (1874-1880) oder der Schweizerische Frauenverband, der 1885 gegründet und im gleichen Jahr wieder aufgelöst wurde.
- 6 Als Abolitionisten/innen werden die Anhänger/innen der Bewegung für die Abschaffung der staatlich geregelten Prostitution bezeichnet. Der Genfer Kongress von 1877 war der Gründungskongress der Internationalen Abolitionistischen Föderation.
- 7 Die von Vertreterinnen aus den Kantonen Bern, Neuenburg, Genf und Waadt gegründete Association des femmes suisses pour l'oeuvre du relèvement moral verstand sich als Schweizer Sektion der Internationalen Abolitionistischen Föderation.
- 8 Der Verband deutsch-schweizerischer Frauenvereine zur Hebung der Sittlichkeit hat später seinen Namen gewechselt und nannte sich Schweizerischer Evangelischer Verband Frauenhilfe.
- 9 Ein erster Versuch eines Zusammenschlusses auf gesamtschweizerischer Ebene wurde 1885 mit der Gründung des Schweizerischen Frauenverbandes unternommen, der sich die "Förderung der Fraueninteressen im allgemeinen und (die) Milderung gesellschaftlicher Uebelstände in der Frauenwelt" zum Ziel setzte, was zum einen durch "Gemeinnützigkeit", zum andern durch "Bestrebungen zur Reorganisation und Bestimmung der bürgerlichen und rechtlichen Stellung der Frau" erreicht werden sollte. Diese doppelte Zielsetzung führte sehr bald zu Spannungen und war wohl der Hauptgrund für das Scheitern dieses Versuchs und die Auflösung des Frauenverbandes noch im gleichen Jahr.
- 10 Frau Pfarrer Gschwind, erste Präsidentin des SGF, in: "Die Gemeinnützige Schweizerin", zit. nach E. Coradi-Stahl, Ziele und Organisation des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins, Zürich 1910, S. 6.
- 11 Vereinsstatuten des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins: A. Wesen und Zweck, § 3: "Der Verein will diejenigen gemeinnützigen Bestrebungen unterstützen, anregen und durchführen, welche in dem Wirkungskreise der Frau liegen, und deren geistige, sittliche, ökonomische und soziale Hebung bezwecken. Er sucht die Zusammengehörigkeit der Schweizerfrauen zu pflegen und zu stärken." zit. nach E. Coradi-Stahl, Ziele und Organisation des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins, Zürich 1910, S. 8.
- 12 E. Coradi-Stahl, Ziele und Organisation des SGF, S. 4f. Das Motto des SGF lautete dementsprechend folgendermassen: "Gib dem Dürftigen ein Almosen und du hilfst ihm halb, zeige ihm, wie er sich selbst helfen kann, und du hilfst ihm ganz."
- 13 Gertrud Villiger-Keller, Gemeinnütziger Frauenverein, in: Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, hg. von N. Reichesberg, Bd. 2, Bern 1905, S.245.
- 14 Der Dienstbotenmangel war ein Problem, das viele der bürgerlichen Frauenvereine noch bis in den 2. Weltkrieg hinein immer wieder beschäftigte. In der Tat hatte das Angebot an Dienstboten im Laufe des 19. und im 20. Jahrhundert stetig abgenommen, boten doch Fabriken, Kaufhäuser und Büros den jungen Frauen attraktivere Arbeitsplätze. Die Frauenvereine versuchten, den Dienstbotenstatus wieder aufzuwerten: Sie veranstalteten öffentliche Ehrungen treuer Dienstboten; sie suchten durch gezielte Berufsberatung, durch die Schaffung von Dienstbotenschulen und später durch die Einrichtung einer sogenannten Hausdienstlehre neue Arbeitskräfte zu rekrutieren; schliesslich sollten durch bessere Anstellungsverträge die rechtlichen Arbeitsbedingungen der Dienstboten verbessert werden. Stand bis zum ersten Weltkrieg der Dienstbotenmangel im bürgerlichen Haushalt im Vordergrund, verlagerte sich mit der allmählichen Rationalisierung des bürgerlichen Haushaltes das Problem stärker auf den bäuerlichen Haushalt.
- 15 Der Begriff wurde von Barbara Greven-Aschoff übernommen und bezeichnet ein Menschenbild, das von einer ausgeprägten, meist durch die Biologie bedingten Polarität der Geschlechter ausgeht. Vgl. B. Greven-Aschoff, Die bürgerliche Frauenbewegung in Deutschland 1894-1933, Göttingen 1981.

16 Prozentuale Verteilung der Erwerbstätigen nach Geschlecht und Sektor (1880) (exkl. Hausangestellte)

	1. Sektor	2. Sektor	3. Sektor
Frauen	27%	37,5%	31,2%
Männer	73%	62,5%	68,8%

Der prozentuale Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen (inkl. Hausangestellte) betrug 1880 34,9%. Von 100 Frauen waren 29 im ersten, 43 im zweiten und 28 im dritten Sektor beschäftigt.

- 17 1905 erreichte der Arbeiterinnenverband mit der Unterstützung von Hermann Greulich die Anstellung einer Sekretärin durch den SGB. Während ihrer kurzen 4-jährigen Amtszeit setzte sich Margarete Faas-Hardegger auf dieser Stelle erfolgreich für die Anliegen und Forderungen der Arbeiterinnen ein. Innerhalb von drei Jahren erreichte sie durch Vorträge und durch Organisation von Streikaktionen eine Verdreifachung der Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterinnen. Das von ihr redigierte Organ "Die Vorkämpferin" wurde zur wichtigsten Diskussionsplattform für die von den bürgerlichen Frauen tabuisierten Themen wie Empfängnisverhütung, Schwangerschaftsabbruch, Doppelbelastung der erwerbstätigen Mütter und Misshandlung von Frauen und Kindern.
- 18 Eines der frühesten Zeugnisse dieser Tendenz in der Schweiz ist "Das Recht der Weiber", eine Zeitschrift "für Frauen und Jungfrauen", welche in ihrer ersten und einzigen Nummer vom Juli 1830 auf den Widerspruch hinweist, der für einen auf der Volkssouveränität basierenden Staat aus dem Ausschluss der Frauen von der politischen Partizipation resultiert.
- 19 In ihrem "Aufruf an die Schweizerischen Frauenvereine" formulierten die Gründerinnen des BSF die Ziele der neuen Organisation folgendermassen: "Ein Dreifaches würde mit seiner Gründung erstrebt und erreicht: 1. Gegenseitige Anregung und bessere Verständigung untereinander. 2. Ein gemeinsames Vorgehen bei unsern eidgenössischen Behörden. 3. Eine angemessene Repräsentation der Schweizerfrauen dem Ausland gegenüber."
- 20 Der BSF feierte sein 10-jähriges Jubiläum bereits 1909, weil er ursprünglich das Jahr 1899 als sein Gründungsjahr bezeichnet hatte. Heute gilt das Jahr 1900 als offizielles Gründungsjahr.
- 21 Der BSF verlangte in einer Eingabe an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement einen Sitz in der grossen Zivilrechtsexpertenkommission. Diesem Wunsch wurde entsprochen, allerdings mit der Auflage, dass es sich dabei um einen Vertreter männlichen Geschlechts handeln müsse, worauf der BSF den Berner Rechtsprofessor Max Gmür als seinen Interessenvertreter delegierte. Trotz der Einschränkung betrachtete der BSF diese Vertretung als wichtigen Erfolg: "...wichtiger als die Errungenschaften im Einzelnen (...) erscheint die Tatsache, dass - in Europa wohl zum ersten Male - in einer Gesetze vorberatenden Kommission den Frauen Vertretung und Stimme eingeräumt wurde und ihre Interessen dadurch als denjenigen der Männer gleichberechtigte anerkannt worden sind." (Helene von Mülinen, erste Präsidentin des BSF, Art. 'Frauenbewegung' in: N.Reichesberg (Hg.), Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. 2, Bern 1905, S. 48f.).
- 22 Carl Hilty, Frauenstimmrecht, in: ders. (Hg.), Politisches Jahrbuch der Schweiz, 11. Jg. 1897, S. 254f
- 23 a.a.O., S. 256.
- 24 1905 in Neuchâtel und in Olten; 1906 in Zürich (Vorläuferorganisation bereits 1896), Le Locle, Genf, Waadt; 1908 in Bern und La Chaux-de-Fonds.
- 25 C. Hilty, Frauenstimmrecht, S. 282.
- 26 Am Parteitag der sozialdemokratischen Partei von 1912 in Neuenburg war das Frauenstimmrecht ein Haupttraktandum. Dabei wurde ein Beschluss gefasst, wonach es "Pflicht der Partei, ihrer Verbände und Organe wie ihrer Vertreter (sei), jede Gelegenheit zu ergreifen zur Agitation für das Frauenstimmrecht, wie zu seiner Einführung in die Behörden, wo es zunächst erreichbar ist." (Protokoll des Parteitages der SPS 1912, S. 126, zit. nach R. Stalder, Die Sozialdemokratische Partei und die politische Gleichberechtigung der Frau, Seminararbeit am Hist. Institut der Universität Bern, Bern 1983, masch.).
- 27 Auf lokaler Ebene existierten unzählige Müttervereine, Elisabethenvereine, Jungfrauenkongregationen etc.
- 28 Art. 1 der Statuten des SKF, zit. nach: Jahrbuch der Schweizerfrauen, 1. Jg. 1915, S. 157.
- 29 Frauentat - Frauenbund; Festschrift zum 25. Jubiläum 1937 (des SKF), o.O. o.J.
- 30 Zit. nach: Jahrbuch der Schweizerfrauen 1. Jg. 1915, S.54
- 31 Julie Merz, in: Jahrbuch der Schweizerfrauen, 1. Jg. 1915, S. 67.
- 32 Zit. Motion Waldvogel vom 7. Dez. 1920.
- 33 Dr. Annie Leuch, Saffa und Frauenbewegung, in: Jahrbuch der Schweizerfrauen, 11. Jg. 1928/29 S. 12f.
- 34 Als erste Bäuerinnenvereinigung der Schweiz wurde 1918 auf Initiative von Augusta Gillabert-Randin die "Association des productrices de Moudon et environs" gegründet.
- 35 Zit. nach: 50 Jahre Schweizerischer Landfrauenverband (SLFV) 1932-1982, o.O. o.J., S. 9.
- 36 Zit. nach: Jahrbuch der Schweizerfrauen, 15. Jg. 1936, S. 27.

- 37 So z.B. die Motion von Nationalrat Rittmeyer (Freis., St. Gallen), die den Bund verpflichten wollte, "beim Personalabbau und evtl. notwendig werdenden Neueinstellungen auf Personen männlichen Geschlechts Rücksicht zu nehmen." Der Nationalrat nahm die Motion an, der Ständerat lehnte sie ab; in der zweiten Lesung schloss sich der Nationalrat dem Ständerat an und die Motion wurde abgelehnt.
- 38 In einem programmatischen Flugblatt anlässlich ihrer Gründung gab die Arbeitsgemeinschaft ihre Grundsätze bekannt: "Wir Schweizerfrauen stehen ein für die Demokratie als allein tragfähige Grundlage des schweizerischen Staates. Wir verstehen darunter die Ausübung der obersten Staatsgewalt durch die Gesamtheit der unter sich gleichberechtigten Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen. Männer und Frauen sind gemeinsam und in gleich hohem Masse verantwortlich für die Erhaltung und Festigung unseres Staates. Wir Frauen fühlen uns deshalb verpflichtet, am Ausbau unserer Demokratie mitzuarbeiten, und fordern zu diesem Zwecke die vermehrte Heranziehung der Frauen zur Durchführung staatlicher Aufgaben." Diesen grundsätzlichen Äusserungen folgt ein ausführliches politisches Programm mit Massnahmen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und erzieherischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen.
- 39 Schweizerischer Frauenkalender - Jahrbuch der Schweizerfrauen, 35. Jg. 1945, S. 29.
- 40 Kongressbericht des 3. schweizerischen Frauenkongresses, Zürich 1947, S. 81.
- 41 Evangelischer Frauenbund der Schweiz/Fédération suisse des femmes protestantes 1947-1972, o.O. o.J., S. 1
- 42 BSF Jahresbericht 1970, S. 12.
- 43 So erhielten beispielsweise die Frauenorganisationen trotz mehrerer Gesuche und Petitionen keinen Einsitz in die Expertenkommission für die Einführung der AHV.
- 44 Vgl. dazu Frauenarbeit in Beruf und Haushalt. Entwicklung in der Schweiz und in der Stadt Zürich nach Volks- und Betriebszählungen, Statistik der Stadt Zürich, Heft 68, Zürich 1969.
- 45 Die Ratifikation der Konvention erfolgte erst 1973 und trat am 25. Oktober 1973 in Kraft. (AS 1973 1601).
- 46 Schweizer Frauenblatt Nr. 15/248, Sonderseite "Frauenstimmrecht".
- 47 So wurde beispielsweise im Kanton Bern die "Vereinigung für die Mitarbeit der Frau in der Gemeinde" gegründet, die während vieler Jahre staatsbürgerliche Kurse für Frauen im ganzen Kanton durchführte.
- 48 Vgl. dazu Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Einführung des Frauenstimm- und ahrechts in eidg. Angelegenheiten vom 22. Februar 1957 BBl 1957 I 61 ff. Anlässlich der Volksabstimmung über den Zivilschutzartikel am 3. März 1957 hatten in den Gemeinden Unterbäch (VS), Oberdorf (BL) sowie im Kanton Tessin die Frauen Gelegenheit, sich konsultativ zur Vorlage zu äussern. Das Abstimmungsresultat war negativ. Die Diskussion um den Einbezug der Frauen in die Gesamtverteidigung zog sich indessen weiter. Ab 1970 setzten die vier Dachverbände eine Studienkommission ein, die Vorschläge zu einer eventuellen weiblichen Dienstpflicht ausarbeitete und in einem Bericht niederlegte (Bericht Lang).
- 49 So lautete der Titel einer Orientierungsschrift, die im Vorfeld der 59er Abstimmung von der "Arbeitsgemeinschaft der schweiz. Frauenverbände für die politischen Rechte der Frau" herausgegeben wurde. Der Titel lehnte sich an das Hauptargument der bundesrätlichen Botschaft an: "Das entscheidende und durchschlagende Argument zugunsten der Gleichberechtigung der Frau ist der Gesichtspunkt der Gerechtigkeit, der Rechtsgleichheit und der Demokratie". (Botschaft des Bundesrates, BBl 1957 I 103).
- 50 Vgl. dazu: Thomas Held, René Levy, Die Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft. Eine soziologische Analyse am Beispiel der Schweiz. Frauenfeld 1974, S. 34-40.

Der Weg der Frauen
zu Stimmrecht und
Gleichberechtigung -
Ein hundertjähriger Kampf

Martine Chaponnière-Grandjean

Uebersetzung: Marianne Felder

Die Geschichte der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Schweiz ist mehr als hundert Jahre alt. Man kann sie schematisch in drei grosse Epochen einteilen.

Die zweite Hälfte des letzten Jahrhunderts und die ersten Jahre dieses Jahrhunderts sind die Jahre der Kompensation. Die Frauen dieser Zeit organisieren sich, um ihren Status als Minderwertige, zu denen sie die Natur gemacht hatte, zu kompensieren.

Die zweite Epoche, die bis zu Beginn der siebziger Jahre dauert, ist die Zeit des Aufholens. Es geht nun darum, die Männer einzuholen; nicht weil diese einen Vorsprung hätten (vor was, vor wem?), sondern weil sie sich mit Hilfe der Demokratie Instrumente gegeben haben, die ihnen alle Macht in die Hände legen. Das Ziel, das sich die zweite Generation der Feministinnen setzt, ist daher die Teilung dieser Instrumente der Macht. Es beginnt der lange Kampf ums Frauenstimmrecht.

Die dritte Epoche, die mit den siebziger Jahren anfängt, ist die Geschichte der Differenzierung. Der Kampf um die Gleichberechtigung geht weiter, doch verläuft er nun auf zwei verschiedenen Ebenen und ist vertreten durch zwei verschiedene Tendenzen. Die "Stimmrechtsgeneration" will die Partnerschaft. Die junge Generation der "Neuen Feministinnen" (siehe Artikel von Ruth Hungerbühler) setzt die Akzente anders, ohne deswegen die Partnerschaft abzulehnen: Die formelle Gleichberechtigung genügt ihnen nicht, die Unterdrückung der Frau muss ganz allgemein verschwinden. Auf beiden Ebenen des Kampfes für die Emanzipation werden die Unterschiede zwischen den Geschlechtern anerkannt, sei es nun, dass diese einfach zur Kenntnis genommen werden oder aber, dass die typisch weiblichen Eigenschaften als Ausgangspunkt für eine Reihe von Forderungen dienen. Im einen wie im anderen Fall ist man jedoch der Ansicht, dass die Rollenverteilung nicht nach dem Geschlecht sondern nach den Fähigkeiten und Wünschen des Einzelnen erfolgen muss.

1 Die Kompensation

Die grossen, durch die Industrialisierung des Landes hervorgerufenen sozialen und wirtschaftlichen Umwälzungen der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts verändern das tägliche Leben grundlegend. Die Frauen der begüterten Kreise haben immer weniger zu tun, jene der ärmeren Bevölkerungsschichten leider immer mehr unter der Doppelbelastung ihrer Arbeit im Haus und in der Fabrik.

Vereinzelt versuchen einige Frauen ein Netz der Solidarität aufzubauen. Bürgerliche Frauen, aufgeschreckt durch das sie umgebende Elend und angespornt durch philanthropische Gefühle, versuchen in einem ersten Anlauf, ihre unglücklichen Schwestern materiell und moralisch zu unterstützen. Andere Frauen sind erfüllt vom sozialistischen Gedankengut jener Epoche und bemühen sich, das weibliche Proletariat zu organisieren. Noch andere schliesslich fordern für die Frauen politische Rechte. Diese Frauen haben alle eines gemeinsam: Sie sind isoliert und organisieren sich, um wettzumachen, dass sie Ausgeschlossene sind, die einen von der Gesellschaft, die andern von der Arbeitswelt, die dritten von der Macht. Ob die Zusammenschlüsse von Frauen aus einem gemeinsamen Willen wie im Fall der Internationalen Frauenassoziation oder aus einer konkreten Situation heraus wie beim Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein entstanden sind (die Wohltätigkeitsarbeit war ja immer eine Domäne der Frau), ändert nichts an der Tatsache.

In den ersten Jahrzehnten der Frauenbewegung schlossen sich in den verschiedenen Frauenvereinen zum Handeln entschlossene Frauen zusammen, deren Anliegen verschiedenster Art waren: sittliche Hebung der Frau, Bekämpfung des Alkoholismus, Abschaffung der Freudenhäuser, Recht auf Studium, Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Arbeiterinnen und Stimmrecht. Diese Forderungen und Aktionen waren bei weitem nicht homogen, aber sie zeugten alle von der Anwesenheit der Frauen in der Öffentlichkeit, die zum ersten Mal in ihrem eigenen Namen auftraten.

2 Die Frauen holen auf

Die zweite Epoche, die die sechzig Jahre zwischen 1910 und 1970 umfasst, ist jene des Aufholens. Die Frauen sind sich ihres Werts bewusst geworden und werden in dieser Ueberzeugung gestärkt durch ihre Tätigkeit während der beiden Weltkriege und durch eine gewisse Anerkennung von seiten der Männer für diese Rolle. Sie werden die Männer auf öffentlichem Gebiet bald einholen - oder so glauben sie wenigstens. Es gibt scheinbar keine "objektiven" Gründe mehr für ihr Abseitsstehen, da sie sich von 1914 bis 1918 bewährt haben. Welche Illusion! Sie bewähren sich noch einmal von 1939 bis 1945. Jetzt muss sich etwas ändern. Noch eine Illusion! Strikte das Gesetz befolgend, schöpfen sie weiterhin alle mageren rechtlichen Mittel aus, die ihnen in einer Demokratie, die der Hälfte ihrer Bevölkerung das Stimm- und Wahlrecht verweigert, zur Verfügung stehen.

Heute, da die Stimmenthaltung die leidenschaftlichsten Verfechter unseres politischen Systems beunruhigt, ist es schwierig, sich einen politischen Kampf ohne Waffen vorzustellen. Das bedeutete nämlich, dass auch für die wichtigsten Angelegenheiten die

Hintertür benutzt werden musste; genauer gesagt der Weg über Petition und Bittschrift als einziges Mittel des kollektiven Ausdrucks. Gegen den Krieg, für den Frieden, für die Revision des Strafrechts, des Zivilgesetzbuches, für die Zulassung zu gewerblichen Schiedsgerichten, alles was die Frauen interessiert, das heisst überhaupt alles, muss den Behörden in Form von Petitionen unterbreitet werden, denen sie zudem keine grosse Beachtung schenken.

Es ist die Zeit der grossen Misserfolge. Mutlosigkeit und Hoffnung - letztere genährt durch den Willen zum Erfolg - lösen einander ab. Zwischen den beiden Weltkriegen nehmen die Frauenstimmrechtsvereine an Bedeutung zu, neue Frauenliteratur erscheint, parlamentarische Motionen, die die Aufnahme des Frauenstimmrechts in die Bundesverfassung verlangen, werden eingereicht, eine Schweizerische Ausstellung für Frauenarbeit (1928) findet statt.

Aber die Motionen ruhen in den Schubladen und die feministischen Ideen dringen kaum in die Köpfe ein. Zu Ende des ersten Weltkrieges schicken sich sechs Kantone zögernd an, ihre Stimmbürger über die Einführung des Frauenstimmrechts zu befragen. Das Ergebnis ist katastrophal. Die Glarner Landsgemeinde verwirft die Vorlage wie ein Mann. Mehr als 80% der Zürcher sagen entschieden nein. St. Gallen, Neuenburg und Genf erreichen nicht einmal die 35%-Ja-Grenze von Basel-Stadt. "Mit diesen sechs kraftvollen Schlägen hatten die männlichen Stimmbürger der Schweizer Frauenbewegung das Rückgrat gebrochen." (1)

Bis zum zweiten Weltkrieg findet in keinem einzigen Kanton eine Abstimmung über das Frauenstimmrecht statt.

Auf Bundesebene ist die Angelegenheit seit dem Postulat von Nationalrat Oprecht hängig, der den Bundesrat im Jahre 1944 aufforderte, "zu überprüfen, ob es nicht angebracht sei, in die Verfassung eine Bestimmung für die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen aufzunehmen". Sein Postulat wird von 38 Frauenvereinen unterstützt und um ihm zum Gelingen zu verhelfen, wird im März 1945 ein Aktionskomitee gegründet. Hat das Aktionskomitee seine Aufgabe nicht erfüllt oder wäre ohne seine Arbeit alles noch viel länger gegangen? Wie dem auch sei, es dauert noch 13 Jahre, bis der Bundesrat im Jahre 1957 seine Botschaft zum Frauenstimmrecht veröffentlicht.

Wäre das System der Schweizer Demokratie nach dem Modell seiner Nachbarstaaten konzipiert gewesen, hätten die Schweizer Frauen das Frauenstimmrecht vielleicht auf Bundesebene im Jahre 1958 erhalten. Denn im Juni dieses Jahres nimmt das Parlament die Botschaft des Bundesrates über die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für die Frauen in eidgenössischen Angelegenheiten an. Die Volksabstimmung findet am 1. Februar 1959 statt. Ein erster Schlag ins Wasser: 69% der Schweizer Bürger verweigern ihren Lebensgefährtinnen die politischen Rechte. Im Jahre 1926 schrieb ein Schweizer Historiker: "... die direkte Demokratie ist eine eher konservative Institution. Man verwechselt denn auch oft Demokratie mit Fortschritt. In Wirklichkeit ist die Demokratie nichts anderes als Staatsführung durch den Willen des Volkes. Wenn das Volk konservativ ist, ist die Demokratie konservativ. Das Schweizer Volk, das hauptsächlich eine landwirtschaftliche Bevölkerung ist, ist

Neuerungen gegenüber sehr misstrauisch. Anstatt dass die Volksrechte die Entwicklung beschleunigen, bremsen sie sie sogar in einem Land wie dem unseren". (2) Die Abstimmung von 1959 ist ein beredtes Beispiel dafür.

Einige kantonale Abstimmungen nehmen zwar einen positiven Ausgang. Aber auf Bundesebene ist die Sache an einem toten Punkt angelangt. Ein aussenpolitisches Ereignis wird die Angelegenheit wieder in Bewegung bringen: die Empfehlung des Bundesrates, die Schweiz solle die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten mit einer Ausnahmeklausel für das Frauenstimmrecht ratifizieren, da dieses in der Schweiz nicht bestehe. Im Klartext bedeutet das, die politische Diskriminierung ein für allemal zu zementieren.

Diesmal ist es genug. Die Frauen wählen nun eine andere Taktik, da sie an die Wirksamkeit der Petitionen nicht mehr recht glauben. Eine Protestdemonstration wird organisiert, die Frauen marschieren zum Bundeshaus, um ihrer Empörung über eine solche Verankerung der geschlechtsspezifischen Diskriminierung Ausdruck zu geben. Angesichts dieses Protestes kann sich der Bundesrat nicht taub stellen. Eine neue Botschaft über das Frauenstimmrecht, datiert vom 12. Dezember 1969, wird verfasst und läutet eine weitere eidgenössische Abstimmung ein. Sie wird am 7. Februar 1971 durchgeführt. Die Geister sind reifer geworden, die meisten Kantone haben unterdessen den Frauen auf kantonaler und kommunaler Ebene das Stimmrecht gewährt. Am 7. Februar 1971 werden die Schweizerinnen gleichberechtigte Bürgerinnen.

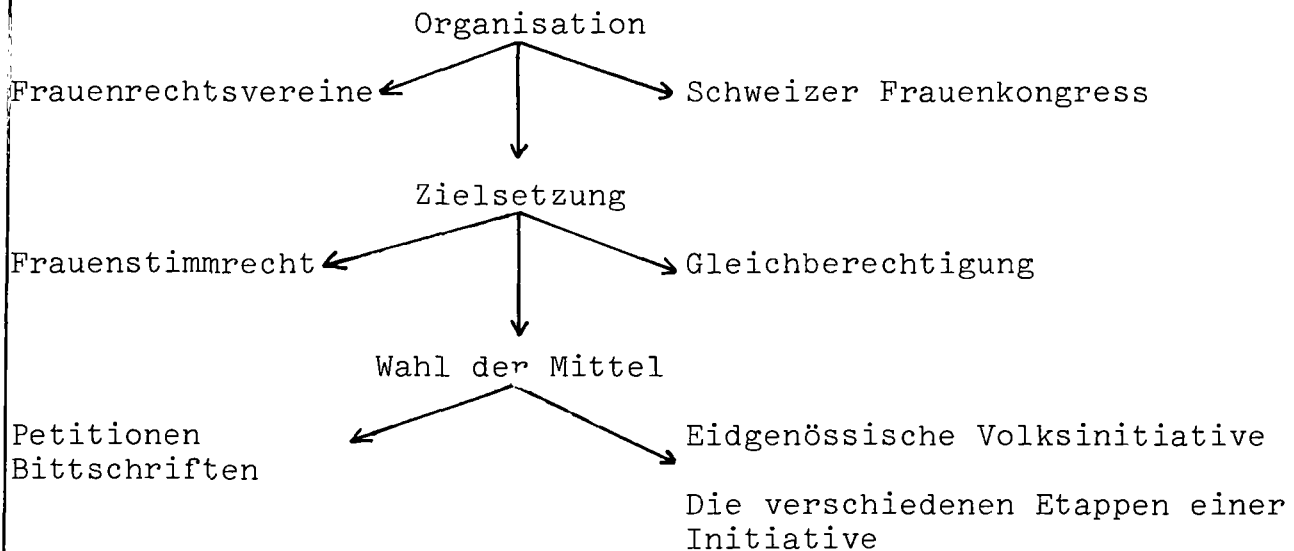
3 Die differenzierte Gleichberechtigung

Art. 4 Absatz 2 BV

"Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit."

In ihrem Kampf für das Stimmrecht wie bei jenem für gleiche Rechte haben die Frauen sich immer der gleichen Taktik bedient: Sie schlugen den Weg der demokratischen Institutionen der Schweiz ein. "Die Geschichte der Gleichberechtigung ist die Geschichte des Reifungsprozesses eines Gedankens und seiner Umsetzung in eine Handlung" auf legalem Weg. (3)

Der Verfassungsartikel, der vom Volk am 14. Juni 1981 angenommen wurde, war die erste Bewährungsprobe für die politische Durchschlagskraft der Frauen als soziale Gruppe einerseits und als gleichberechtigte Bürgerinnen andererseits. Die Strategie ist dieselbe wie jene der Frauenstimmrechtlerinnen, aber die im Jahre 1971 erworbenen politischen Rechte erleichtern ihnen die Aufgabe sehr.



Für die Durchführung jeder politischen Kampagne müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein. Die erste Voraussetzung stellen die dazu notwendigen Fähigkeiten dar. Die Fähigkeit, eine Kampagne zu führen, die Welt der Politik zu verstehen, den gesetzlichen Verfahrensvorschriften zu genügen, die finanziellen Mittel zusammenzubringen, eine Buchhaltung zu führen, Anhänger zu finden, die Fähigkeit, sich der Unterstützung oder wenigstens der Neutralität der Medien zu versichern. Die beiden anderen Voraussetzungen sind: Zeit und Geld.

Die Frauen, die die Kampagne "Gleiche Rechte" lancierten, erfüllten diese klassischen Voraussetzungen nicht allzu schlecht, obschon sie auf dem Gebiet der politischen Aktion - gezwungenermassen! - völlig unerfahren waren. Ihre Motivation und ihre Beharrlichkeit machten mangelnde Erfahrung und fehlende Mittel wett. Die Kampagne für gleiche Rechte für Mann und Frau war eine typische Frauenaktion: Sie basierte auf Freiwilligkeit und bescheidenen finanziellen Mitteln. Eine neue Art "Politik zu machen".

Was das Wesen der Sache betrifft, kommt das Ausmass des erfolgten Sinneswandels auf zwei Ebenen zum Ausdruck: in der Welt der Politik im engeren Sinn und auf der Ebene der öffentlichen Meinung.

31 Die politischen Ideen

Wir nehmen als Beispiel Auszüge aus zwei Botschaften des Bundesrates. Die erste erschien 1957 zum Thema der Einführung des Frauenstimmrechts, die zweite 1979 zur Volksinitiative "Gleiche Rechte für Mann und Frau".

"Es ist zwar richtig, dass die Frau auch im Denken oft andere Wege geht als der Mann. Ist das Denken des Mannes mehr abstrakt, bestimmt durch Reflexion, logische Konsequenz und Sachlichkeit, so ist das ihre stärker beeinflusst durch Gefühl und Gemüt, mehr auf die Person als auf die Sache und mehr auf das Zunächstliegende als das Grundsätzliche eingestellt. Was aber das Denken der Frau viel-

leicht hie und da an logischer Konsequenz vermissen lässt, ersetzt sie durch die ihr eigene auf das Praktische und Konkrete gerichtete Klugheit, die ihr oft ein unmittelbareres Erkennen des Richtigen und Wesentlichen gestattet. Wenn die Frau in ihren Schlüssen mehr dem Risiko der Unsachlichkeit ausgesetzt ist, so läuft sie dafür umsoweniger Gefahr, eine gute Sache einem scheinbar richtigen logischen Schluss zu opfern. Es ist ferner zutreffend, dass der Mann in der Schaffung von Kulturwerten bisher die stärkste Aktivität entwickelt und mehr schöpferische Kraft bewiesen hat. Das kann zwar zum Teil historisch aus der bisher untergeordneten Stellung der Frau und ihrer starken Beanspruchung durch die Familie erklärt werden. Zu einem Teil hängt das aber mit ihrem mehr rezeptiven Wesen zusammen. Dafür ist sie weniger geneigt, Risiken einzugehen und sich auf Spekulationen einzulassen. Daran ändert die Tatsache nichts, dass Frauen, die aus dem Gleichgewicht gebracht sind, radikaler und extremer sind als Männer in der gleichen Lage". (4)

Im Jahre 1979 schreibt der Bundesrat: "Gleichberechtigung und Chancengleichheit, wie wir sie verstehen, müssen darum dem Mann ebenso erlauben, eine familiäre Aufgabe zu übernehmen, wie sie der Frau offen lassen sollen, sich ausserhalb der Familie zu betätigen. Voraussetzung dafür ist ein Abbau der Benachteiligung der Frau in Bildung, Beruf und Politik." (5)

Das Wesen der Frau rechtfertigt also die willkürliche Rollenverteilung nicht mehr. Ein grundsätzliches Umdenken hat stattgefunden.

Es muss hier festgehalten werden, dass der Sinneswandel nicht überall im gleichen Rythmus erfolgt. Der Kanton Appenzell tut sich auch im Jahre 1984 noch dadurch hervor, dass er seinen Bürgerinnen weder das aktive noch das passive Stimmrecht erteilt hat.

Der etwas ranzige Geruch, der von den nach 1971 gegen das Frauenstimmrecht geführten Kampagnen ausgeht, liefert einen schlagenden Beweis für den Anachronismus der Argumente: "Die rechten Schweizer sind gegen das Frauenstimmrecht"; "Frauen haben keine Zeit für Politik" oder "Ehret Eure Vorfahren und lehnt das Frauenstimmrecht ab". Dies sind einige der Schlagwörter, die bei einer Gemeindeabstimmung im Jahre ... 1980 angeführt wurden. Die Frauenstimmrechtlerinnen haben in dieser Gemeinde trotzdem mit 497 Ja gegen 428 Nein die Abstimmung gewonnen.

32 Die öffentliche Meinung

Die öffentliche Meinung stellt ebenfalls ein Barometer für die Aufnahme neuen Gedankenguts dar. Allein die Tatsache, dass nur sehr wenig organisierte Opposition gegen die Initiative "Gleiche Rechte für Mann und Frau" zustande kam, war ein Beweis des Fortschrittes auf dem Gebiet der Gleichberechtigung der Geschlechter. Selbst jene, die sich noch nicht dazu durchgerungen hatten, wagten es nicht mehr, im Jahre 1981 öffentlich gegen den vorgeschlagenen Verfassungsartikel Stellung zu nehmen. Die organisierte Opposition gegen den Gleichheitsartikel hat zweifelsohne viel weniger Einfluss auf die Bevölkerung gehabt als die Angst vor gleicher Entlöhnung für Mann und Frau in einer Zeit drohender Krise und Arbeitslosigkeit.

4 Schlussfolgerung

Obschon sie in den Geschichtsbüchern nicht erwähnt werden, haben die Frauen trotzdem zum täglichen Geschehen beigetragen, das schliesslich Geschichte macht. Trotz ihres Schicksals, das sie gegen ihren Willen in die Schranken der Privatsphäre verwies, haben sie einen Kampf geführt, der schliesslich grosse soziale Veränderungen ausgelöst hat.

Die Gleichberechtigung mag heute in der Verfassung verankert sein, in der Wirklichkeit ist sie deswegen noch lange nicht verwurzelt. Es ist sicher notwendig, den Weg zur Gleichberechtigung in den Geschichtsbüchern festzuhalten. Zu sagen, seit dem 14. Juni 1981 seien Männer und Frauen einander gleichgestellt, wäre im besten Fall eine Selbsttäuschung.

Die ersten organisierten Schritte, die schliesslich zur Aufnahme des Gleichberechtigungsartikels in die Bundesverfassung geführt haben, wurden zwar zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt unternommen, nämlich am Kongress im Jahr der Frau im Januar 1975 in Bern. Ihr eigentlicher Ursprung muss jedoch auf die frühesten Anfänge der Frauenbewegung in der Schweiz zurückgeführt werden. Denn die Aehnlichkeit dieses im Jahre 1981 in die Bundesverfassung aufgenommenen Artikels mit dem ersten Artikel der Statuten der ersten Frauenorganisation der Schweiz, der im Jahre 1868 gegründeten Internationalen Frauenassoziation, ist in der Tat frappant. Dieser verlangte nämlich "Gleichberechtigung auf dem Gebiet der Entlohnung, des Unterrichts, des Familienrechts und vor dem Gesetz".

CHRONOLOGIE

- 1868 Gründung der Internationalen Frauenassoziation in Genf
- 1872 Sie wird zur Assoziation zur Verteidigung der Frauenrechte
- 1875 Gründung in Genf der Internationalen Föderation zur Abschaffung der reglementierten Prostitution
- 1877 Gründung des Internationalen Vereins der Freundinnen Junger Mädchen in Neuenburg
- 1879 Gründung der Association Internationale du Relèvement moral in Genf (in der deutschen Schweiz: Frauenvereine zur Hebung der Sittlichkeit)
- 1887 Gründung der Sozialdemokratischen Frauengruppen der Schweiz
- 1888 Gründung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins
- 1890 Gründung des Schweizerischen Arbeiterinnenverbandes
- 1891 Gründung der Genfer Frauenunion
- 1893 Gründung des Zürcher Frauenrechtsschutzvereins
- 1894 Gründung des Zürcher Frauenvereins für alkoholfreie Wirtschaften
- 1896 Gründung des Frauenstimmrechtsvereins Zürich
- 1896 Gründung der Frauenunion Lausanne
- 1896 Gründung der Frauenunion Zürich (Union für Frauenbestrebungen)
- 1896 Gründung der Frauenkonferenzen zum Eidgenössischen Kreuz in Bern
- 1900 Gründung des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen
- 1909 Gründung des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht in Genf
- 1912 Einreichung in St. Gallen der ersten Motion, die das Stimm- und Wahlrecht für die Frauen verlangt
- 1918 Motionen Göttisheim und Greulich, die die Aufnahme des Frauenstimmrechts in die Bundesverfassung verlangen
- 1919 Petition für das Frauenstimmrecht unterzeichnet von 158 Frauenvereinen
- 1919 Erste landesweite Auseinandersetzung über die straflose Abtreibung (Motion Welti). Die Frauenvereine veranstalten eine Protestkundgebung gegen die Straflosigkeit der Abtreibung, "die dazu führt, dass man die Frau nicht nur als Schöpferin

und Erhalterin des Lebens missachtet, sondern dass sie ausschliesslich als Objekt der Geschlechtsbegierde des Mannes gewertet wird." (6)

- 1919 In 6 kantonalen Abstimmungen wird die Frauenstimmrechtsvorlage verworfen.
- 1921 Zweiter Kongress für die Interessen der Frau
- 1928 Schweizerische Ausstellung für Frauenarbeit (SAFFA), deren Reingewinn 555'000 Franken betrug.
- 1929 Petition für das Frauenstimmrecht unterzeichnet von 170'397 Frauen und 788'400 Männern
- 1944 Postulat Oprecht im Nationalrat
- 1945 Debatte im Nationalrat
- 1946 3. Kongress für die Interessen der Frau
- 1957 Veröffentlichung der Botschaft des Bundesrates zum Frauenstimmrecht
- 1959 Eidgenössische Volksabstimmung. Ablehnung
- 1959 Stimm- und Wahlrecht in Kantonsangelegenheiten: VD und NE
- 1960 " " GE
- 1966 " " BS
- 1968 " " BL
- 1969 " " FR und TI
- 1970 " " VS, ZH und SO
- 1971 Eidgenössische Volksabstimmung. Die Frauen erhalten das Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten.
Ergebnis: 621'403 Ja und 323'596 Nein
Fünfzehneinhalb Stände nehmen an, sechseinhalb verwerfen.
- 1975
Jan. Frauenkongress in Bern. Resolution für die Lancierung einer Gleichberechtigungsinitiative
- März Schaffung eines überparteilichen und interkonfessionellen Aktionskomitees zur Unterstützung der Initiative
- Dez. Die Initiative mit 57'296 Unterschriften wird bei der Bundeskanzlei eingereicht:
- Art. 4bis der Bundesverfassung (BV)
1. Mann und Frau sind gleichberechtigt.
2. Mann und Frau haben die gleichen Rechte und Pflichten in

der Familie.

3. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit.
4. Mann und Frau haben Anspruch auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit in Erziehung, Schul- und Berufsbildung sowie bei Anstellung und Berufsausübung.

Uebergangsbestimmung

Innert fünf Jahren vom Inkrafttreten des Artikels 4bis an gerechnet sind die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, sowohl was die Beziehungen zwischen Bürger und Staat als auch was die Beziehungen der Einzelnen untereinander betrifft.

1978

Jan. Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement bei den Kantonen, den politischen Parteien und interessierten Verbänden.

1979

Nov. Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung die Botschaft über die Volksinitiative "Gleiche Rechte für Mann und Frau". Er empfiehlt Ablehnung der Initiative und macht einen Gegenvorschlag, der wie folgt lautet:

Art. 4 Absatz 2 BV

Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

1980 Debatte im Nationalrat (Juni) und im Ständerat (Oktober). Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenentwurf anzunehmen.

Juli Gründung einer Arbeitsgemeinschaft für "Gleiche Rechte für Mann und Frau"

Dez. Das Initiativkomitee zieht die Initiative zurück.

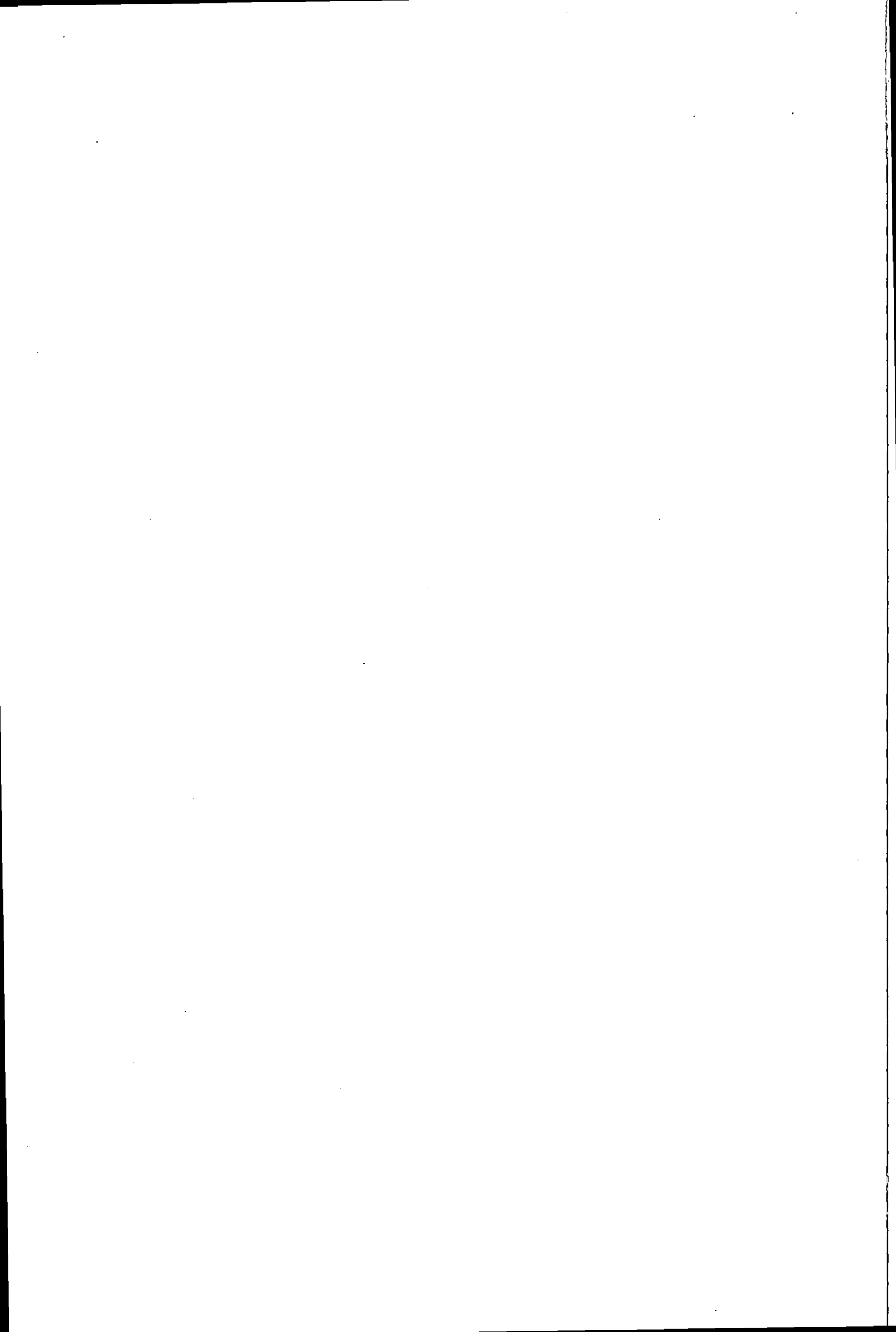
1981

14. Volksabstimmung über Artikel 4 Absatz 2 BV über die Gleichberechtigung von Mann und Frau

Juni
Ergebnis: 797'702 Ja (60,3%) und 525'885 Nein (39,7%)
Fünfzehneinhalb Stände stimmen Ja
Siebeneinhalb Stände stimmen Nein.

Anmerkungen

- 1 Susanna Woodtli, Gleichberechtigung, Der Kampf um die politischen Rechte der Frau in der Schweiz, Verlag Huber Frauenfeld, zweite ergänzte Auflage 1983, Seite 150
- 2 William Martin, Histoire de la Suisse, Payot, Bibliothèque historique, Paris, 1926, p.271
- 3 Martine Chaponnière-Grandjean, Geschichte einer Initiative, Zürich, 1983
- 4 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Einführung des Frauenstimmrechts und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten (vom 22. Februar 1957) BB1 1957 I 743
- 5 Botschaft des Bundesrates über die Volksinitiative "Gleiche Rechte für Mann und Frau" (vom 14. November 1979, Bern, Seite 7
- 6 Susanna Woodtli, 1983, S. 141



Strukturen

Die traditionellen Frauenorganisationen

Gabrielle Nanchen

Uebersetzung: Marianne Felder

Einführung

In diesem Kapitel unseres Berichts möchten wir die in unserem Land vor der Einführung des Frauenstimmrechts gegründeten Frauenorganisationen vorstellen. Man nennt sie oft zu Unrecht "traditionell", im Gegensatz zu den Verbänden, die nach 1971 entstanden sind und die - vielleicht etwas voreilig - unter dem Oberbegriff "neue Frauenbewegung" zusammengefasst werden.

Das Netz der Frauenorganisationen, das in den Jahren, in denen die Frauen am Rand des politischen Geschehens standen, in geduldiger Arbeit gewoben wurde, ist ebenso dicht wie vielfältig. Es umfasst eine grosse Zahl von Verbänden, die nicht nur verschiedene Ziele verfolgen, sondern auch sehr unterschiedlich verbreitet sind: Gewisse existieren nur auf lokaler oder regionaler Ebene, andere sind kantonalen oder eidgenössischen Dachorganisationen angeschlossen.

Das Wesen dieser Verbände und die Beziehungen, die sie zueinander haben, können anhand von zwei Beispielen erklärt werden. Ein erstes Beispiel zeigt, was eine Dachorganisation alles umfassen kann; hier im Falle des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen:

Bund Schweizerischer Frauenorganisationen

Die 230 angeschlossenen Verbände können wie folgt eingeteilt werden:

1 Schweizerische Organisationen

- . Verbände für Fraueninteressen und Frauenfragen (Beispiel: Arbeitsgemeinschaft unverheirateter Frauen)
- . Verbände für die Vertretung wirtschaftlicher Interes-

- sen (Beispiel: Coop Frauenbund Schweiz)
- . Politische Vereine (Beispiel: Schweiz. Vereinigung freisinniger Frauengruppen)
 - . Konfessionelle Vereine (Beispiel: Verband christkatholischer Frauenvereine der Schweiz)
 - . Gemeinnützige Vereine (Beispiel: Schweiz. Verein der Freundinnen junger Mädchen)
 - . Berufsverbände, in folgende Kategorien eingeteilt:
 - .. Erziehung (Beispiel: Schweizerischer Lehrerinnenverein)
 - .. Pflegeberufe, medizinisch-technische und medizinisch-therapeutische Berufe (Beispiel: Schweiz. Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger)
 - .. Gewerbe (Beispiel: Schweizerischer Gärtnerinnenverein)
 - .. Handel und Verwaltung (Beispiel: Sekretärinnen-Club Schweiz)
 - .. Freie Berufe (Beispiel: Schweiz. Verband der Akademikerinnen)
 - .. Land- und Hauswirtschaft (Beispiel: Schweiz. Landfrauenverband)
 - .. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen (Beispiel: Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen)
 - . Kulturelle Vereine (Beispiel: Schweizerischer Lyceum-Club)
 - . Militär- und Sportvereine (Beispiel: Schweiz. Frauenturnverband, Schweiz. FHD-Verband).

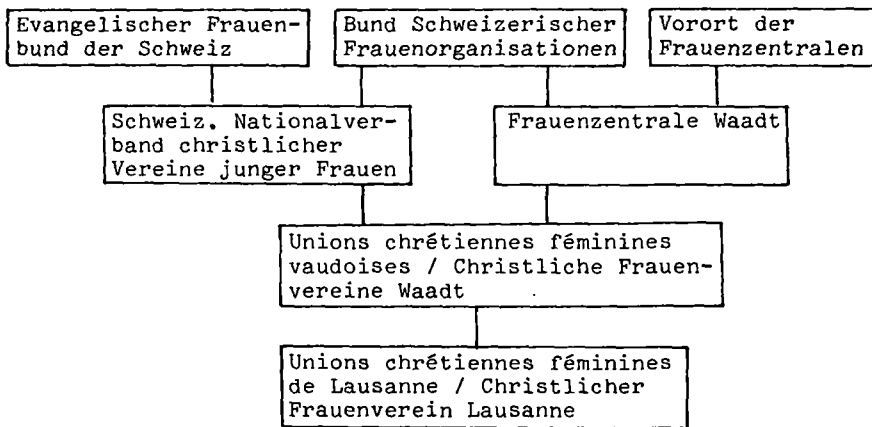
2 Die kantonalen Frauenzentralen

3 Kantonale und lokale Vereine, die nicht die Möglichkeit haben, sich einem kantonalen oder schweizerischen Verband anzuschliessen (z.B. Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften)

4 Andere schweizerische, kantonale und lokale Organisationen, die die Arbeit des Bundes Schweiz. Frauenorganisationen fördern wollen. Die lokalen politischen und gemeinnützigen Institutionen sind in dieser Kategorie besonders zahlreich.

Man hätte als Beispiel auch den Schweizerischen Katholischen Frauenbund nehmen können, ebenfalls ein eidgenössischer Dachverband, dem u.a. der Schweizerische Verband katholischer Bäuerinnen, der Schweiz. Verband katholischer Turnerinnen und die Katholischen Frauen- und Müttergemeinschaften der Schweiz angeschlossen sind.

Ein anderes Beispiel, jenes eines lokalen Vereins von protestantischen Frauen, die "Union chrétienne féminine de Lausanne" (Christl. Frauenverein Lausanne) zeigt deutlich, wie komplex das Netz dieser Organisationen ist und auf welche Ueberraschungen man stösst, wenn man der Struktur der Zusammenschlüsse von unten nach oben folgt:



Ist eine Frau Mitglied des christlichen Frauenvereins ihres Wohnortes, gehört sie gleichzeitig drei verschiedenen Dachorganisationen an: dem Evangelischen Frauenbund der Schweiz, dem Bund Schweizerischer Frauenorganisationen (doppelt) und dem Vorort der Frauenzentralen.

Die zahlreichen Verflechtungen zwischen den Verbänden machen es praktisch unmöglich, genaue Mitgliederzahlen anzugeben, da die gleiche Person drei- oder viermal erfasst wird. Die grösseren Frauenorganisationen können denn auch nur geschätzte Angaben in bezug auf ihre Mitgliederzahlen machen. Die auf den folgenden Seiten aufgeführten Zahlen geben daher nur allgemeine Grössenordnungen wieder.

Da es uns die Zeit und die uns zur Verfügung stehenden Mittel nicht erlaubten, alle Verbände einzeln aufzuführen, stellte sich die Frage, welche berücksichtigt werden sollten. Konnten wir uns auf die fünf grossen und allgemein bekannten Dachorganisationen

Bund Schweizerischer Frauenorganisationen
 Schweizerischer Katholischer Frauenbund
 Evangelischer Frauenbund der Schweiz
 Schweizerischer Verband für Frauenrechte
 Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein

beschränken?

Wir haben den Vorort der Frauenzentralen hinzugefügt, der, ohne ein Verein im Sinne des Zivilgesetzbuches zu sein, nichtsdestoweniger die wichtige Aufgabe der Arbeitskoordinierung zwischen den anderen Dachorganisationen, den Frauenzentralen der verschiedenen Kantone, erfüllt.

Da dieser Bericht sich in erster Linie mit dem Einfluss befasst, den die Frauen und ihre Organisationen auf das politische und wirtschaftliche Geschehen in unserem Land ausüben, schien es unerlässlich, auch jene Frauenverbände vorzustellen, die auf diesem Gebiet eine besondere Rolle spielen. Wir haben daher unsere Aufzählung auf die Frauengruppen der Parteien und Gewerkschaften, auf die Konsumentinnenorganisationen und Kundinnenvereinigungen der Grossverteiler, sowie auf den Schweizerischen Landfrauenver-

band ausgedehnt. Wir haben jedoch die Berufsorganisationen beiseite gelassen, denen in einem früheren Bericht einige Seiten gewidmet wurden (1).

Gewisse Verbände, die sich in dieser zweiten Auswahl befinden, sind gleichzeitig Mitglied des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen. Weshalb stellen wir sie nun doch einzeln vor, wenn ihre "Mutterorganisation" Gegenstand eines Unterkapitels dieses Berichtes ist? Ganz einfach, weil uns scheint, dass sie den einen oder anderen Aspekt der "etablierten" Frauenbewegung besonders gut dokumentieren. Wir sind uns der Willkür dieses Vorgehens bewusst und möchten uns dafür bei jenen Verbänden entschuldigen, die wir hier nicht berücksichtigen konnten.

Um die Informationen, die wir brauchten, aus erster Hand zu erhalten, haben wir den Präsidentinnen der ausgewählten Verbände einen Fragebogen zugestellt, den wir nach der Lektüre der neuesten Tätigkeitsberichte der oben erwähnten Dachorganisationen ausgearbeitet haben. In einem Begleitbrief haben wir versucht zu erklären, worum es ging, und die angeschriebenen Personen um ihre Mitarbeit gebeten.

Alle 26 Fragebogen wurden uns zurückgeschickt. Die meisten der befragten Vereine haben sehr ausführlich geantwortet und auf losen Blättern Erklärungen und Kommentare hinzugefügt. Auf unsere Bitte haben uns mehrere Vereine verschiedene Unterlagen zukommen lassen, die uns genauer über ihre Tätigkeit informierten: Statuten, Broschüren über die Vereinsziele, Geschäftsberichte, Kopien ihrer Stellungnahmen zu Vernehmlassungen, Publikationen aller Art.

Je besser wir über einen Verband informiert wurden, umso einfacher war es, uns eine genaue Vorstellung seiner Funktionsweise und seiner Tätigkeit zu machen und diese objektiv zu beschreiben. Dies war der Fall für die meisten Organisationen, einige sind jedoch unserer Arbeit mit der grössten Zurückhaltung begegnet und haben die Informationen nur tröpfchenweise fliessen lassen. Dieser Umstand erklärt vielleicht einen gewissen Mangel an Präzision in einigen Abschnitten dieses Kapitels.

Ein paar Worte noch zur Darstellung. Es ging uns nicht darum, die verschiedenen Verbände miteinander zu vergleichen, sondern sie nacheinander und unabhängig voneinander zu beschreiben. Da die Darstellungsform für alle etwa gleich ist, waren gewisse formale Wiederholungen unvermeidbar. Dieses Kapitel ist denn auch weniger als ein fortlaufender Text denn vielmehr als ein Nachschlagewerk mit verschiedenen Artikeln zu lesen.

Zum Schluss dieser Einführung möchten wir es nicht versäumen, allen Verbänden für ihre Mitwirkung zu danken.

I Dachverbände der Frauenorganisationen

1 Bund Schweizerischer Frauenorganisationen - BSF

11 Geschichte

Der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen wurde am 26. Mai 1900 in Bern von den Pionierinnen der Schweizer Frauenbewegung Hélène von Mülinen, Camille Vidart, Marguerite Duvillard-Chavannes und Emma Boos-Jegher mit Unterstützung der Frauenverbände von Bern, Genf, Lausanne und Zürich gegründet.

12 Ziele

In seinen Statuten "bekennt sich der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen zu den Grundideen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und setzt sich für deren Erhaltung und Weiterentwicklung ein. Im Bewusstsein seiner Verantwortung ist er bestrebt, die Frauenbewegung im allgemeinen zu fördern und die Mitarbeit der Frau an allen Fragen, die Land und Volk betreffen, auszubauen und wirksam zu gestalten." Er definiert sich als:

Dachverband, d.h. eine Organisation, der zahlreiche verschiedene Verbände angeschlossen sind, deren Beziehungen und Verständigung er fördern will;

Interessenverband für Frauenfragen;

eine Art Frauenparlament.

13 Aufbau und Funktionsweise (2)

Der BSF setzt sich aus 230 Mitgliederverbänden zusammen. 51 davon sind schweizerische Verbände, 21 Frauenzentralen der kantonalen Frauenvereine, 3 sind kantonale und lokale Organisationen, die nicht die Möglichkeit haben, sich einem schweizerischen oder kantonalen Verband anzuschliessen, 155 sind andere schweizerische, kantonale und lokale Organisationen, die die Arbeit des BSF fördern wollen.

Die statutarischen Organe des BSF sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand, der Arbeitsausschuss, die Geschäftsstelle, die Rechnungsrevisoren. Die Delegiertenversammlung tritt einmal jährlich abwechslungsweise in verschiedenen Gegenden der Schweiz zusammen. Der Vorstand setzt sich aus 15 bis 21 Mitgliedern zusammen, wobei die verschiedenen angeschlossenen schweizerischen Organisationen, die Frauenzentralen sowie die Landesteile angemessen berücksichtigt werden. 7 bis 9 Personen (worunter die Präsidentin, die Vizepräsidentinnen und die Quästorin) bilden den Arbeitsausschuss. Eine ständige Geschäftsstelle, genannt Schweizerisches Frauensekretariat, ist mit der Durchführung der Aufgaben des BSF, dem Studium aller vorkommenden Fragen und der Sammlung von Material beauftragt. Das Frauensekretariat befindet sich im Gebäude des BSF in Zürich.

Die BSF hat mehrere ständige und temporäre Kommissionen bestellt. Die ständigen Kommissionen befassen sich mit folgenden Fragen: Berufsfragen, Rechts- und Versicherungsfragen, soziale Fragen, Wirtschaftsfragen, Wohnbaufragen, Volksgesundheit, Medien, Erziehung, "Nationaldienst", internationale Beziehungen. Für die ständigen Kommissionen wählt der Vorstand unter Berücksichtigung der Sprachregionen aus den Reihen der Mitgliedverbände Spezialistinnen aus.

14 Mitgliederzahl

Die Anzahl der Frauen, die über die angeschlossenen Verbände Mitglied des BSF sind, kann auf etwa 400'000 geschätzt werden. Dazu kommen 340 Einzelmitglieder beider Geschlechter.

15 Geographische Verbreitung

Es gibt in allen Schweizer Kantonen Mitgliedverbände sowie Einzelmitglieder.

16 Arbeitssprachen

Die Arbeitssprachen des BSF sind das Deutsche und das Französische. Die Unterlagen werden manchmal auch ins Italienische übersetzt.

17 Presseorgan

Der BSF hat kein eigenes Presseorgan, veröffentlicht aber regelmässig Sonderseiten in den Monatszeitschriften "Mir Fraue" und "Femmes suisses" und lässt zahlreiche Mitteilungen in den Tageszeitungen erscheinen.

18 Tätigkeit

Da der BSF gleichzeitig Sprachrohr der Frauen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden sowie eine Art Informationsdreh-scheibe für Frauenverbände sein will, geht seine Aktivität in zwei Richtungen: Teilnahme am öffentlichen Leben und Information seiner Mitglieder.

Seit 1971 hat der BSF an rund 100 eidgenössischen Vernehmlassungen teilgenommen. Seine Stellungnahmen werden nach Befragung der Mitgliedverbände von seinen Kommissionen ausgearbeitet. Nennen wir einige der Fragen, die von besonderer Bedeutung waren: Der UNESCO-Bericht über die Stellung der Frau in der Schweiz, gleiche Rechte für Mann und Frau, Totalrevision der Bundesverfassung, Schwangerschaftsabbruch, Eherecht, Kindesrecht, Mutterschaftsschutz, Krankenversicherung, Bürgerrecht, Strafgesetzrevision. Es kommt auch vor, dass der BSF den Bundesbehörden von sich aus Gesuche und Resolutionen unterbreitet. Seine Vorschläge werden vom Gesetzgeber oft übernommen.

Der BSF ist in mehr als dreissig eidgenössischen Kommissionen vertreten (in der Eidg. Kommission für Frauenfragen, in den meisten Kommissionen für Berufs- und Bildungsfragen, in der AHV-Kommission, in der Kommission für Ausländerprobleme, in verschiedenen Kommissionen für Wirtschaftsfragen, Volksgesundheit, usw.). Er hat auch einen Sitz in zahlreichen Fachkommissionen, wie z.B. in der Schweizerischen Milchkommission oder in der Schweiz. Genossenschaft für Schlachtvieh- und Fleischversorgung. Schliesslich ist der BSF Mitglied der Stiftung zur Erforschung der Frauenarbeit, der Stiftung für staatsbürgerliche Erziehung und Schulung und verschiedener Stiftungen, die Stipendien an Frauen erteilen.

Der BSF unterhält ständige Beziehungen zu internationalen Frauenorganisationen. Er ist Mitglied des Internationalen Frauenrats und seiner europäischen Dachorganisation CECIF.

Ein anderer bedeutender Aspekt seiner Tätigkeit ist, wie gesagt, die Information der Mitgliedverbände. Zu diesem Zweck organisiert der BSF Diskussionen und Vorträge anlässlich der Delegiertenversammlungen und der Präsidentinnenkonferenzen. Hier einige der behandelten Themen: "Nationaldienst" für Mädchen, Tätigkeit der UNO, Jurafrage, Teilzeitarbeit, Preisüberwachung, Beziehungen zu den Medien, EDV-Probleme. Allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Dachverbänden organisiert der BSF Kongresse - man erinnert sich besonders an die Schweizerischen Frauenkongresse von 1946 und 1975 -, Vorträge, öffentliche Diskussionsrunden, Ausstellungen. Er hat zahlreiche Dossiers und Dokumente veröffentlicht, wie z.B. "Berufe für Frauen", "Gleicher Lohn für Mann und Frau", "Auf dem Weg zu einem partnerschaftlichen Eherecht", "Mein Kind nimmt Drogen", "Teilzeitarbeit", "Unfälle im Haushalt", "Wertschätzung der Haushaltarbeit".

19 Finanzierung

Die Einnahmen des BSF stammen aus den Beiträgen seiner Mitglieder, aus bescheidenen Subventionen des Bundes, aus Zuwendungen gewisser Kantone und der Stadt Zürich, aus der Bundesfeier-spende, aus Beiträgen von Privaten und Unternehmen sowie aus Spenden.

2 Vorort der Frauenzentralen

21 Geschichte und Ziele

Es ist allgemein wenig bekannt, dass die Frauenzentralen der verschiedenen Kantone ihre eigene Dachorganisation besitzen, den Vorort der Frauenzentralen. Er wurde 1925 in Zürich mit dem Ziel gegründet, die Arbeit dieser Organisationen zu koordinieren, sie über soziale, wirtschaftliche und politische Probleme so umfassend wie möglich zu informieren, die Interessen der Frauen gegenüber den Behörden besser zu vertreten und an der Ausarbeitung eidgenössischer Gesetze mitzuwirken. Der Vorort will für die Frauen das sein, was die politischen Parteien für die Männer sind, d.h. ein Mittel zur Beteiligung an der politischen Macht. Wenn der Vorort sich einreihen müsste, würde er sich zur "etablierten" Frauenbewegung bekennen.

22 Aufbau und Funktionsweise

Der Vorort der Frauenzentralen ist eine unstrukturierte Organisation, in der jede der 23 Frauenzentralen über eine Stimme verfügt. Die Frauenzentralen treffen sich einmal jährlich zu einer Generalversammlung.

Das Sekretariat der Organisation wird kostenlos von der Frauenzentrale Zürich geführt.

23 Mitgliederzahl

Die Anzahl der Frauen, die über die verschiedenen Verbände den Frauenzentralen angeschlossen sind, liegt zwischen 200'000 und 400'000.

24 Geographische Verbreitung

Mit Ausnahme der Innerschweizer Kantone und des Wallis bestehen in allen Kantonen der Schweiz Frauenzentralen.

25 Arbeitssprachen

Die Arbeitssprachen sind Deutsch und Französisch, gewisse Texte werden auch ins Italienische übersetzt.

26 Presseorgan

Der Vorort der Frauenzentralen hat kein eigenes Presseorgan, aber er unterstützt die verschiedenen Frauenzeitungen.

27 Tätigkeit

Der Vorort der Frauenzentralen ist vor allem auf politischem Gebiet aktiv. In den letzten zehn Jahren hat er für seine Mitglieder Arbeitstagungen mit folgenden Themen organisiert: Gleiche Rechte für Mann und Frau, Fristenlösung, Totalrevision der Bundesverfassung, Frauen und Strafvollzug, Alkoholismus, die Finanzierung von Perücken und Brustprothesen durch die IV. Seit 1971 hat der Vorort nach Befragung seiner Kantonssektionen an 5 eidgenössischen Vernehmlassungen teilgenommen (worunter die Totalrevision der Bundesverfassung und die Gleichberechtigung). In den meisten Fällen antworten jedoch die Frauenzentralen direkt auf die Vernehmlassungen; die Frauenzentrale Zürich z.B. hat sich schon 81 mal daran beteiligt. Der Vorort der Frauenzentralen ist auch beim Parlament wegen den Autoabgasen und dem Ausschank von alkoholischen Getränken in Autobahnraststätten vorstellig geworden. Einem Teil dieser Vorstösse wurde stattgegeben. So ist der Vorort der Meinung, zur Liberalisierung der Abtreibung beigetragen zu haben.

Die Frauenzentralen haben in den Kantonen eine grosse Anzahl von Diensten für die Frauen auf die Beine gestellt. Wir nennen hier als Beispiel die Frauenhäuser für geschlagene Frauen, die Stages für die berufliche Wiedereingliederung, die Elternschulen, die Säuglingskurse, usw.

28 Finanzierung

Da der Vorort fast ausschliesslich ehrenamtliche Mitarbeiterinnen hat, kommt er mit sehr beschränkten Mitteln aus, die aus den Beiträgen seiner Mitgliederorganisationen stammen.

Beispiel einer Frauenzentrale:

2bis Federazione Ticinese Società Femminile (Tessiner Frauenzentrale)

Um die Tätigkeit einer Frauenzentrale besser vorstellen zu können, haben wir eine als Beispiel herausgegriffen. Wir haben uns für jene des Tessins entschieden, weil uns schien, dass die italienische Schweiz auf der Ebene der Dachorganisationen viel weniger gut vertreten ist als die übrigen Sprachregionen der Schweiz, obschon die Frauenverbände im Tessin sehr aktiv sind.

Geschichte und Ziele

Die Tessiner Frauenzentrale wurde 1957 in Lugano gegründet mit dem Ziel, die regionalen und lokalen Frauenvereine zusammenzufassen, die Verbesserung der Stellung der Frau voranzutreiben und die Interessen der Frauen gegenüber den Behörden zu vertreten.

Aufbau und Funktionsweise

Der Tessiner Frauenzentrale sind 20 Frauenvereine angeschlossen (z.B. der Tessiner Verband für Frauenrechte, die Migros-Genossenschaftlerinnen und der Coop Frauenbund, die Frauengruppen der grösseren Parteien, die Konsumentinnen, die kaufmännischen Angestellten, die Soroptimistinnen, die weiblichen Mitglieder der Vinzenzkonferenz) sowie etwa zwanzig Einzelmitglieder.

Es handelt sich um einen Verein nach Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuches, deren Generalversammlung jährlich einmal in einer der grösseren Ortschaften des Kantons stattfindet. Die Tessiner Frauenzentrale hat kein ständiges Sekretariat. Kommissionen werden beauftragt, auf die Vernehmlassungen des Bundes sowie auf jene des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen (deren Mitglied die Tessiner Frauenzentrale ist) zu antworten, sich um finanzielle und rechtliche Fragen zu kümmern und Veranstaltungen zu organisieren.

Mitgliederzahl

Die Tessiner Frauenzentrale hat etwa 10'000 Mitglieder.

Geographische Verbreitung

Tessin.

Arbeitssprache

Italienisch

Tätigkeit

Ein paar Worte zu den politischen Aktivitäten der Frauenzentrale seit 1971. Sie hat sich für die Schaffung der Konsumentinnenorganisation der italienischen Schweiz (Associazione consumatrici della Svizzera italiana) eingesetzt, sie hat am Frauenkongress von 1975 in Bern teilgenommen, sie hat die Volksinitiativen für gleiche Rechte für Mann und Frau, jene für den Mutterschaftsschutz und jene für die Preisüberwachung unterstützt. Sie hat auf verschiedene Vernehmlassungen geantwortet, sei es direkt oder über den BSF (z.B. zur Revision des Strafgesetzbuches, zum Energieartikel, zum Bericht über die Stellung der Frau in der Schweiz, zur Totalrevision der Bundesverfassung, zur Revision des Eherechts). Sie hat an verschiedenen, von Frauenorganisationen veranstalteten Arbeitstagen, so z.B. an jener über Teilzeitarbeit in Lausanne und an jener über die Preisüberwachung in Bern teilgenommen. Sie hat öffentliche Diskussionsrunden über die wichtigsten eidgenössischen Abstimmungen und über politische Fragen, die für die Frauen von besonderem Interesse sind, organisiert.

Auf sozialem Gebiet hat sie zur Schaffung eines Altersheims beigetragen, und sie ist verantwortlich für eine Kommission, die hilfsbedürftige Mütter unterstützt. Im Jahre des Kindes, 1979, hat sie eine Sammlung zugunsten eines Landes der Dritten Welt durchgeführt. Sie beabsichtigt, einen Rechtsberatungsdienst zu schaffen, sich mit den Problemen der "au pair" Mädchen zu befassen und geschlagenen Frauen zu Hilfe zu kommen.

Finanzierung

Die Frauenzentrale wird hauptsächlich aus Mitgliederbeiträgen und aus Zuwendungen von Privaten finanziert.

3 Schweizerischer Katholischer Frauenbund - SKF

31 Geschichte

Dank der Unterstützung der Leiterinnen des Verbands katholischer Mädchenschutzvereine (worunter Frau de Montenach und Frau Gutzwiller-Meyer) führten die seit 1905 unternommenen Anstrengungen eines Initiativkomitees, zu dessen Mitgliedern u.a. Frau Winisdörfer und Frau Pestalozzi-Pfyffer zählten, die den Zusammenschluss der verschiedenen katholischen Frauenverbände der Schweiz anstrebten, im September 1912 zur Gründung des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes in Einsiedeln.

32 Ziele

Gestützt auf die christlichen Werte, im besonderen auf die Solidarität (Solidarität der Frauen untereinander und mit Schwachen und Benachteiligten) und auf die Verantwortung der einzelnen Frau gegenüber allen, will der katholische Frauenbund in erster Linie ein Ort der Begegnung und des Dialogs für Frauen sein, ein Forum, wo sie sich besser kennenlernen, sich ihrer gemeinsamen

Ziele bewusst werden und versuchen, diese gemeinsam durch ihren sozialen Einsatz, ihre Teilnahme am öffentlichen Leben und durch ihr Engagement in der Kirche zu erreichen.

33 Aufbau und Funktionsweise

Der Schweizerische Katholische Frauenbund umfasst 20 Kantonalverbände und 15 schweizerische Frauenverbände, wie die Katholischen Frauen- und Müttergemeinschaften der Schweiz, der Schweizerische Verband katholischer Bäuerinnen, der Schweizerische Verband katholischer Turnerinnen, der Schweizerische Verband "Pro Familia", die Vereinigung höherer Oberinnen nicht-klausurierter Ordensgemeinschaften der deutschsprachigen Schweiz.

Die Delegierten der Kantonalverbände, der religiösen Gemeinschaften, der Schweizer Verbände und der Einzelmitglieder treten einmal jährlich zu einer Generalversammlung im einen oder anderen Kanton zusammen. Der Zentralvorstand setzt sich aus Vertreterinnen dieser verschiedenen Mitglieder und aus der Präsidentin, aus zwei oder drei Vizepräsidentinnen, der Kassierin, einer juristischen Beraterin und aus Vertreterinnen der vier folgenden Fachgruppen zusammen: Staat, Kirche, Soziale Aufgaben, Frau und Gesellschaft. Der Zentralvorstand hat verschiedene Kommissionen geschaffen, die sich um die sozialen Werke und die Zeitschriften des SKF kümmern.

Der katholische Frauenbund besitzt ein ständiges Sekretariat in Luzern mit viereinhalb Angestellten, wenn man so sagen darf, die über eine kaufmännische oder theologische Ausbildung verfügen. Zudem arbeitet eine grosse Anzahl von Frauen mit den verschiedensten Qualifikationen von Fall zu Fall unentgeltlich mit (Juristinnen, Aerztinnen, Sozialarbeiterinnen, Theologinnen, Lizentiatinnen Phil. I und Phil. II, Journalistinnen, Expertinnen für Entwicklungszusammenarbeit).

34 Mitgliederzahl

Etwa 250'000 (wovon 120 Einzelmitglieder).

35 Geographische Verbreitung

Es gibt Kantonalverbände des SKF in allen deutschsprachigen Kantonen der Schweiz, in Graubünden und im Tessin. Im Welschland gibt es nur wenige Sektionen, denn die meisten katholischen Frauen in diesem Landesteil gehören selbständigen Organisationen an. Einzelmitglieder gibt es in allen Kantonen.

36 Arbeitssprachen

Meistens wird das Deutsche gebraucht, oft aber auch das Französische und manchmal das Italienische.

37 Presseorgan

Die Monatszeitschrift "Ehe - Familie"
Die ökumenische Zeitschrift "Schritte ins Offene", die alle

zwei Monate gemeinsam mit den protestantischen und christkatholischen Frauen herausgegeben wird. Die Zeitschrift "Vivre", die von einer Gruppe von französischsprachigen Frauen verfasst und herausgegeben wird.

38 Tätigkeit

381 Teilnahme am kirchlichen Leben

Eines der Hauptanliegen des katholischen Frauenbundes besteht darin, in der Kirche als Sprachrohr der Frauen zu dienen. Er beteiligt sich denn auch an verschiedenen Aktivitäten der Kirche (Fastenopfer, Caritas, Nationalkomitee für das Laienapostolat, um nur einige zu nennen). Ueber seine Mitglieder nimmt der katholische Frauenbund an der Arbeit in den Kirchengemeinden teil. Er organisiert Studientagungen zum Thema der Mitverantwortung der Frau in der Kirche oder zu anderen Aspekten ihrer Beteiligung, z.B. "Wie sieht uns die Kirche?". Im Jahre 1981 veröffentlichte der SKF eine grosse Meinungsumfrage mit dem Titel "Eltern - Kinder - Kirche" über das religiöse Leben der Familien in der Deutschschweiz. Eine Studiengruppe befasst sich mit der Frauentheologie.

382 Teilnahme am öffentlichen Leben

Der katholische Frauenbund versucht einerseits, das politische Bewusstsein seiner Mitglieder durch Diskussionen über aktuelle Probleme zu wecken und andererseits durch seine Stellungnahmen direkten Einfluss auf politische Entscheide zu nehmen. Für die Mitglieder werden regelmässig Diskusstage über Frauenfragen organisiert, z.B. über die Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft, über die Frauenfrage im katholischen Frauenbund, über die verschiedenen von der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen veröffentlichten Berichte oder über die Revision des Bürgerrechts.

Seit 1971 hat der SKF zu 86 Vernehmlassungen Stellung genommen, worunter zur Gleichberechtigung von Mann und Frau, zur Teilrevision der Krankenversicherung, zum Asylgesetz, zum Ausländergesetz, zur Revision des Sexualstrafrechts, zur Münchensteiner Zivildienstinitiative. Er hat sich auch für medizinische Indikation beim Schwangerschaftsabbruch ausgesprochen.

Der katholische Frauenbund ist bei den eidgenössischen Räten zugunsten einer allgemeinen Mutterschaftsversicherung und für die Einschränkung der Kleinkredite direkt vorstellig geworden. Er war an der Durchführung von drei Volksinitiativen beteiligt: "Recht auf Leben", "Mitenand-Initiative" und an der Volksinitiative über die Preisüberwachung. Der SKF hat ebenso zu verschiedenen Volksabstimmungen öffentlich Stellung genommen und Parolen herausgegeben. Der Frauenbund ist in mehreren eidgenössischen Kommissionen vertreten: In der Eidg. Kommission für Frauenfragen, in der AHV-Kommission, in der Eidg. Arbeitskommission, in der Kommission für Arbeitsbeschaffung, in der Preiskontrollkommission, in der Strassenverkehrskommission, in der Eidg. Filmkommission.

Der SKF hat zahlreiche Dokumente veröffentlicht (z.B. die bereits erwähnte Umfrage über das religiöse Leben der Familien, eine Umfrage über die Aktivitäten und Absichten der Sektionen, einen Sonderdruck eines Artikels in "Ehe - Familie", der dem Fernsehen gewidmet war). In Zusammenarbeit mit dem katholischen Filmbüro produzierte er den Film "Lieber ledig als unverheiratet".

Der SKF hat die Verbreitung gewisser Ideen gefördert, wie z.B. die Familienpolitik, die Entwicklungshilfe oder, in Zusammenarbeit mit den protestantischen Frauen, den Umweltschutz und das Engagement der Frauen für den Frieden.

383 Andere Tätigkeiten

Die Entwicklungshilfe. Diese Hilfsaktionen, die bereits im Jahre 1957 begonnen wurden, haben zum Ziel, die Lage der Frauen und Mädchen in den ärmsten Ländern der Dritten Welt zu verbessern.

Soziale Werke. Innerhalb der Schweizer Grenzen hat der Frauenbund einen Solidaritätsfonds für werdende Mütter in Bedrängnis geschaffen, der 1981 886'000 Franken zusammengebracht hat. Der katholische Frauenbund verwaltet ebenfalls ein Ferien- und Erholungsheim für Frauen am Vierwaldstättersee, den Hof Gersau. Zu erwähnen wäre noch die Soziale Frauenschule Luzern, die als erste ihrer Art in der Schweiz vom Schweizerischen Katholischen Frauenbund gegründet wurde.

39 Finanzierung

Die Einnahmen stammen aus folgenden Quellen: Mitgliederbeiträge, Subvention in Form der Bundesfeierspende, Verkauf von Publikationen und Vermögensertrag.

4 Evangelischer Frauenbund der Schweiz - EFS

41 Geschichte

Der Evangelische Frauenbund der Schweiz wurde im Jahre 1947 in Zürich von einer kleinen Gruppe von Frauen, darunter die Theologin Marga Bührig, gegründet. Er hatte zum Ziel, die verschiedenen evangelischen Frauengruppen der Schweiz zusammenzufassen, ihr Sprachrohr bei den eidgenössischen Behörden zu werden und sich dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund als Gesprächspartner anzubieten.

42 Ziele

Der Evangelische Frauenbund der Schweiz baut auf christlichem Gedankengut auf und betrachtet sich als eher feministisch. Er stützt sich auf die Frauentheologie und hat sich die Gleichberechtigung der Geschlechter im Rahmen einer Ergänzung von Mann und Frau zum Ziele gesetzt. Durch Information und Schulung der Frauen will der EFS sie zum Denken und kreativen Handeln anregen und sie ermutigen, in der Kirche und in der Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen.

43 Aufbau und Funktionsweise

Dem EFS sind 84 kantonale oder schweizerische Verbände angeschlossen. Als Beispiele können genannt werden: Schweizerischer Theologinnen-Verband, Frauendienst der Evangelisch-methodistischen Kirche der Schweiz, Schweizerischer Evangelischer Verband Frauenhilfe, Heimbund der Heilsarmee, Schweizerischer Verein der Freundinnen junger Mädchen, Konferenz Schweizerischer Diakonissen-Mutterhäuser, Arbeitsgemeinschaft der EVP-Frauen der Schweiz.

An der jährlichen Delegiertenversammlung nehmen Vertreter der angeschlossenen Verbände sowie Einzelmitglieder teil - diese verfügen je über eine Drittelstimme. Die Delegiertenversammlung findet abwechselungsweise in der Deutschschweiz und in der Westschweiz statt. Der Evangelische Frauenbund hat eine Geschäftsstelle in Zürich, die eine qualifizierte Sekretärin und zwei Hilfskräfte beschäftigt.

Die Tätigkeitsgebiete des EFS sind verschiedenen Kommissionen anvertraut: der juristischen Kommission, die die Stellungnahmen des Frauenbundes zu eidgenössischen Vernehmlassungen vorbereitet; der Kommission des "Camp romand des femmes protestantes de Vaumarcus"; jener der "Frauen unterwegs": den beiden Kommissionen, die verantwortlich sind - die eine für die deutsche, die andere für die französische Schweiz - für die Vorbereitung und Betreuung von Lagern und Wochenenden, die den vielen, nicht unbedingt protestantischen Frauen, die daran teilnehmen, ein gemeinschaftliches Erlebnis und die Erfahrung einer biblischen und ethischen Besinnung vermitteln; der Zuteilungskommission der Bundesfeierspende, die sich mit der Zuweisung eines Teils der Mittel aus dieser Subvention an die verschiedenen Sozialwerke befasst; der Kommission für den Weltgebetstag, die in Zusammenarbeit mit den katholischen Frauen in unserem Land jedes Jahr einen Gebetstag mit Liturgie und Opfergabe veranstaltet, der den Frauen aus aller Welt die Möglichkeit bietet, im Gebet und im Glauben zusammenzukommen; der Kommission für Auslandhilfe, die mit dem Erlös aus der Kollekte des Weltgebetstags Frauen aus der Dritten Welt finanzielle Unterstützung bietet und so zu einer Ausbildung verhilft.

44 Mitgliederzahl

Der Evangelische Frauenbund der Schweiz zählt etwa 200'000 Mitglieder (wovon 130 Einzelmitglieder).

45 Geographische Verbreitung

Es gibt Sektionen in allen Kantonen der Schweiz.

46 Arbeitssprachen

Deutsch und Französisch. Alle internen Dokumente werden in diesen beiden Sprachen abgefasst, jene, die für die Veröffentlichung bestimmt sind, werden meistens übersetzt.

Mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund und den christkatholischen Frauen ist der Evangelische Frauenbund Mitherausgeber der ökumenischen Zeitschrift "Schritte ins Offene". In seinem eigenen Namen gibt der EFS "Approches" heraus, das Informationsorgan der französischsprachigen protestantischen Frauen.

48 Tätigkeit

Eines der wichtigsten Anliegen des Evangelischen Frauenbundes ist die aktive Mitwirkung in den Kirchen. Der Evangelische Frauenbund der Schweiz hat einen Sitz im Exekutivausschuss des Reformierten Weltbundes, er ist in der Kommission für Migrationsfragen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, im Schweizerischen Komitee Brot für Brüder und bei der Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter sowie in der Schweizerischen Kirchensynode vertreten. Der EFS ist ebenfalls am Oekumenischen Forum europäischer christlicher Frauen und am Förderkreis der ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft beteiligt. Der EFS ist zudem bei einigen Institutionen vertreten, an deren Gründung er beteiligt war: Fédération romande des consommatrices, Konsumentinnenforum der deutschen Schweiz, SAFFA-Stiftung für staatsbürgerliche Erziehung und Schulung.

Die verschiedenen Formen der Beteiligung des EFS am öffentlichen Leben drücken auch ihre grundsätzlichen Anliegen aus:

Förderung der Frauenrechte und Suche nach einer ausgewogenen Aufgabenteilung zwischen Mann und Frau auf allen Lebensgebieten (Stellungnahme zu den eidgenössischen Vernehmlassungen zum Thema der Gleichberechtigung der Geschlechter und zur 10. AHV-Revision, Einsatz zugunsten der Mutterschaftsversicherung und der Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs);

mehr soziale Gerechtigkeit (Vernehmlassung zum Gesetz über die Arbeitslosenversicherung, Einsatz zugunsten der Dritten Welt);

Verteidigung der Menschenrechte (Unterstützung einer grosszügigeren Asylpolitik, Vorstoss beim Parlament zur Unterstützung der Motion Schmid, die eine internationale Konvention zum Schutze politischer Häftlinge verlangt, Boykott von Produkten aus Südafrika);

Verteidigung der Lebensqualität (Stellungnahme zum Umweltschutzgesetz, Veranstaltung einer Studientagung zum Thema Energie, Veröffentlichung eines Arbeitsdokuments "Was für ein Leben wollen wir?");

Einsatz für den Frieden (positive Einstellung gegenüber den "Frauen für den Frieden", von denen mehrere aus dem Evangelischen Frauenbund stammen, Protestaktion gegen die Ausdehnung der Waffenausfuhr).

Seit 1971 hat der Evangelische Frauenbund der Schweiz an 38 Vernehmlassungen teilgenommen. Er ist in der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen, in der Eidgenössischen AHV-Kommission und in der Kommission CH 91 vertreten.

49 Finanzierung

Die Einnahmequellen des Evangelischen Frauenbundes sind: Mitgliederbeiträge, Beiträge der Kirchen, Bundesfeierspende, Einkünfte aus verschiedenen Arbeiten.

5 Schweizerischer Verband für Frauenrechte - SVF

51 Geschichte

Der 1909 in den Kantonen GE, ZH, NE, VD und BE gegründete ehemalige Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht wurde 1971 zum Schweizerischen Verband für Frauenrechte.

52 Ziele

Nachdem der Schweizerische Verband für Frauenrechte sein ursprüngliches Ziel erreicht hatte, nahm er sich vor, sich weiterhin für die Gleichberechtigung der Geschlechter auf allen Gebieten einzusetzen, die Aufgaben- und Verantwortungsteilung in der Familie herbeizuführen und die Teilnahme der Frau am öffentlichen Leben zu fördern. Der Verband bezeichnet sich als ausgesprochen feministisch und betrachtet als wichtig, auf die gesamte Gesellschaft gewisse Werte zu übertragen, die die Frauen bis jetzt - wahrscheinlich aus historischen Gründen - allein verkörpern.

53 Aufbau und Funktionsweise

Dem SVF sind 2 kantonale Verbände und 29 lokale Sektionen sowie 13 Kollektivmitglieder angeschlossen (Frauenzentralen, die Soroptimistinnen, der Coop Frauenbund der Schweiz, um nur einige zu nennen). Er hat zudem 206 Einzelmitglieder beiderlei Geschlechts.

Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich in Bern oder in einer Ortschaft mit einer Mitgliedersektion statt. Der Zentralvorstand besteht aus 11 Mitgliedern, er hat mehrere Kommissionen und Arbeitsgruppen geschaffen: die juristische Kommission, die Pressekommission, die Arbeitsgruppen "Finanzen", "Feminismus", "Berufsbildung", "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit", usw. Eine Sekretärin-Buchhalterin führt in Teilzeit das Sekretariat, das sich entweder am Domizil oder im Büro der Präsidentin befindet.

54 Mitgliederzahl

Der SVF schätzt seine Mitglieder auf 5'000, ohne Berücksichtigung der Kollektivmitglieder.

55 Geographische Verbreitung

Der SVF besitzt Sektionen in den Kantonen AG, BL, BS, BE, FR, GE, LU, NE, SH, TI, VD, ZH und Einzelmitglieder in all diesen Kantonen sowie in jenen von SZ, SO, GR, VS und SG.

56 Arbeitssprachen

Die Doppelsprachigkeit Französisch/Deutsch ist ein besonderes Merkmal dieses Verbandes.

57 Presseorgan

Der Schweizerische Verband für Frauenrechte verfügt über ein internes Bulletin genannt "Contact", das auf französisch und auf deutsch erscheint. Der Verband äussert sich auch in den beiden Monatszeitschriften "Femmes suisses" und "Mir Fraue".

58 Tätigkeitsgebiet

Die Arbeit des SVF ist vor allem politischer Art, obschon der Verband keiner politischen Partei angehört. Er veranstaltet Studientagungen für seine Mitglieder zum Thema Feminismus, "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit", usw. sowie öffentliche Gesprächsrunden (z.B. über Abtreibung, Eherecht, Frau und Gesamtverteidigung, 5 und 10 Jahre nach Einführung des Frauenstimmrechts), sowie Kurse (Staatskunde, Versicherungen, Steuern, usw.). Er veröffentlicht Dossiers und Unterlagen zu verschiedenen Themen, wie z.B. das Lexikon "Einführungsverzeichnis zur Staatsbürgerkunde" (Lexique des termes juridiques) und "Discriminations et lacunes lézant la femme en droit suisse" (nur auf französisch erschienen). Der SVF hat in Lausanne eine Informationsstelle für Frauen und in Genf einen kostenlosen Rechtsberatungsdienst eingerichtet. Seit 1971 hat der Verband an allen eidgenössischen Vernehmlassungen betreffend die Stellung der Frau, etwa 30 an der Zahl, teilgenommen. Wir erwähnen hier einige der wichtigsten für den Verband: Revision des Bürgerrechts, die verschiedenen AHV-Revisionen, Schwangerschaftsabbruch, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Ausländergesetz, Totalrevision der Bundesverfassung, Gleichberechtigung, der Bericht der schweizerischen UNESCO-Kommission über die Stellung der Frau (hier soll auch erwähnt werden, dass der Verband im Jahre 1974 den Vorschlag machte, eine eidgenössische Kommission für Frauenfragen und ein Büro für Frauenfragen zu schaffen). Die Stellungnahmen des Schweizerischen Verbands für Frauenrechte werden von der juristischen Kommission und vom Zentralvorstand, sehr oft nach internen Diskussionen, ausgearbeitet. Der SVF hat verschiedentlich feststellen dürfen, dass sein Standpunkt - zumindest teilweise - vom Gesetzgeber übernommen wurde. Dies war der Fall beim Bürgerrecht, bei der Gleichberechtigung, beim Eherecht (Beratung im Ständerat) und beim Energieartikel. Der Verband ist auch verschiedentlich beim Parlament vorstellig geworden, namentlich um ihm eine Petition zu unterbreiten, in der verlangt wird, dass verheiratete Frauen wie Männer ein Recht auf einen selbständigen Wohnsitz haben.

Seit 1971 hat der SVF die Lancierung von mehreren Volksinitiativen unterstützt, nämlich für die Fristenlösung, für gleiche Rechte für Mann und Frau sowie für einen besseren Mutterschaftsschutz. Er gehörte auch dem Referendumskomitee gegen die Lösung der sozialen Indikation beim Schwangerschaftsabbruch an.

Der SVF ist der Meinung, dazu beigeholfen zu haben, dass auf gewissen Gebieten Fortschritte erzielt wurden. Er denkt dabei an die Gleichberechtigung der Geschlechter, an die Liberalisierung der Abtreibung und an die Besinnung der Frau auf ihre eigenen Werte.

Der SVF entsendet eine Vertreterin in die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen und ist Mitglied des Internationalen Frauenbundes (IAW). Er spielt dort eine entscheidende Rolle und kann dank des Beobachterstatus des IAW bei der UNO und beim Europarat intervenieren.

59 Finanzierung

Die Einnahmen des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte stammen aus Mitgliederbeiträgen und aus dem Ertrag seines bescheidenen Vermögens. Er erhält auch manchmal Schenkungen von Privaten.

6 Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein - SGF

61 Geschichte

Der älteste Frauenverein der Schweiz, der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein, wurde im Jahre 1888 mit dem Ziel gegründet, als Koordinations- und Auskunftsstelle für die Wohltätigkeitsvereine zu dienen, die in zahlreichen Ortschaften der Schweiz, vor allem im deutschsprachigen Teil, von Frauen ins Leben gerufen worden waren.

Die Mitglieder des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins waren gewissermassen die Wegbereiterinnen der sozialen Arbeit. Sie waren es, die die meisten sozialen Dienste einrichteten, die heute vom Staat verwaltet werden, sei es nun die Betagtenbetreuung und die Alkoholfürsorge, die Gründung von Kindergärten oder die Schaffung von Berufs- und Weiterbildungsinstitutionen für Frauen.

62 Ziele

Heute wie gestern setzen sie sich gemäss ihren Statuten dafür ein, "diejenigen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen, anzuregen und durchzuführen, welche in den Wirkungskreis der Frau fallen und deren geistige, sittliche, ökonomische und soziale Hebung bezwecken". Ein Hauptziel des gemeinnützigen Frauenvereins war immer die soziale Hilfe und durch sie die Verbesserung der Lage der Frau.

63 Aufbau und Funktionsweise

Der SGF umfasst 261 lokale Sektionen und 9 Kantonsverbände. Die Sektionsdelegierten treffen sich jedes Jahr während zwei Tagen zu einer Versammlung, die jedes Mal von einer anderen Sektion beherbergt wird. Der elfköpfige Zentralvorstand bewältigt ohne jede Hilfe die ganze Verwaltungsarbeit des Vereins. Für die verschiedenen Tätigkeitsgebiete des SGF wurden Kommissionen geschaffen.

64 Mitgliederzahl

Der SGF zählt etwa 63'000 Mitglieder, die sich ehrenamtlich für die gemeinnützige Arbeit zur Verfügung stellen.

65 Geographische Verbreitung

Es gibt in der ganzen Schweiz Sektionen ausser im Tessin, im Wallis, in den Kantonen Genf, Jura und Uri.

66 Arbeitssprache

Die Dachorganisation benützt nur das Deutsche als Arbeitssprache.

67 Presseorgan

Der SGF gibt eine Monatszeitschrift heraus, das "Zentralblatt des SGF".

68 Tätigkeit

Der SGF widmet sich hauptsächlich sozialen Aufgaben. Er hat einen Adoptivkinder-Vermittlungsdienst, eine Gartenbauschule in Niederlenz, die Stiftung "Ferienheim für Mutter und Kind - Sonnenhalde" in Unterägeri, die Brautstiftung, gegründet. Er ist Mitglied des Stiftungsrates der Schweizerischen Pflegerinnenschule in Zürich, die er mit dem doppelten Ziel gegründet hat, den Medizinstudentinnen die Ausbildung zu einer Zeit zu ermöglichen, da diese in den Krankenhäusern als Assistentinnen nicht zugelassen waren, und zukünftigen Krankenschwestern eine Berufsbildung zu vermitteln.

Die Sektionen übernehmen eine grosse Zahl von Fürsorgediensten (Alimenteninkassostelle, Familienplanung, Hilfe für Angehörige von Strafgefangenen, Flüchtlingsbetreuung, Spitalbibliotheken, um nur einige Beispiele zu nennen). Sie haben verschiedene Ausbildungskurse eingerichtet: Elternberatung, staatsbürgerliche Schulung, Haushaltungsschulen, Hauspflegerinnenschule, Sprachkurse, Gymnastikkurse, Bastelkurse, Gartenpflege, usw. Die Frauen der gemeinnützigen Frauenvereine veranstalten Literaturabende, Vorträge, Konzerte. Sie verwalten alkoholfreie Hotels und Restaurants, Kantinen und Kaffeestuben. Sie führen Kinderkrippen und Altersheime. Sie organisieren Basare, Verkäufe und Sammlungen, um ihre Tätigkeiten zu finanzieren.

Der SGF nimmt aber auch direkt am politischen Leben teil. Seit 1971 hat er zu 25 Vernehmlassungen zu sozialen Problemen Stellung genommen. Er ist bei den eidgenössischen Räten vorstellig geworden, um gegen den Verkauf von Videokassetten mit brutalem Inhalt zu protestieren. Der SGF ist in zwei eidgenössischen Kommissionen vertreten, in der Kommission für Frauenfragen und in der Strassenverkehrskommission. Er hat ebenfalls Einsitz in zahlreichen gemeinnützigen Kommissionen und Institutionen. Ueber sein Presseorgan äussert er sich zu Fragen wie das neue Familienrecht, die Anwesenheit von Flüchtlingen in der Schweiz, zur Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung oder auch zu juristischen Problemen im Zusammenhang mit der Gleichberechtigung.

69 Finanzierung

Die Einnahmen des Verbandes stammen hauptsächlich aus den Mitgliederbeiträgen. Die Bundesfeierspende kommt direkt den vom Verband gegründeten Sozialwerken zugute.

7 Verband christkatholischer Frauenvereine der Schweiz - VCFS

71 Geschichte und Ziele

Die Gründung des Verbandes christkatholischer Frauenvereine der Schweiz im Jahre 1917 entsprach einem Bedürfnis auf geistiger und karitativer Ebene. Heute wie damals ist der Verband ein Organ der christkatholischen Kirche.

72 Aufbau und Funktionsweise

Die Mitglieder des Verbandes sind die christkatholischen Frauenvereine der verschiedenen Kirchgemeinden. Es sind deren 34 an der Zahl. Die Generalversammlung findet einmal jährlich abwechselungsweise in einer anderen Kirchgemeinde statt. Da es sich um einen kleinen Verband handelt, hat er keine Kommissionen oder Arbeitsgruppen geschaffen, ist aber in allen kirchlichen Kommissionen vertreten.

73 Mitgliederzahl

Etwa 4'000 (wovon etwa 100 Einzelmitglieder).

74 Geographische Verbreitung

Kirchgemeindliche Gruppen gibt es in den Kantonen der Deutschschweiz (mit Ausnahme der Zentralschweiz, Thurgaus und Appenzell) sowie in den Kantonen Genf und Neuenburg.

75 Arbeitssprachen

Allgemein ist Deutsch die Arbeitssprache, wichtige Texte werden aber auch ins Französische übersetzt.

76 Presseorgan

Die Mitglieder erhalten ein internes Informationsbulletin. Der Verband ist an der ökumenischen Zeitschrift "Schritte ins Offene" beteiligt.

77 Tätigkeit

Als erste Tätigkeit des Verbandes muss die Teilnahme am kirchlichen Leben erwähnt werden, zu der die Diakonsarbeit bei Armen, Kranken und Alten, der Unterhalt und der Blumenschmuck der Kirchen, die Vorbereitung von Feiern, Essen oder Basars gehört, von denen letztere die notwendigen Mittel für seine Aktivitäten beschaffen helfen. Im übrigen zeugt der Verband von einem Geist der Oeffnung gegen die Welt (Oekumene, Missionsarbeit, Hilfe für die Dritte Welt, Flüchtlingshilfe, Mitarbeit bei Amnesty International und bei der Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter.

Im Rahmen seiner Generalversammlungen veranstaltet der Verband oft Diskussionen über Themen, die sich mit dem Engagement des Christen in der Gesellschaft und in der Kirche befassen. Er organisiert ebenfalls Ferienkurse und -wochen für seine Mitglieder.

Der Verband nimmt nicht direkt am öffentlichen Leben unseres Landes teil, sondern tut dies indirekt über den Bund Schweizerischer Frauenorganisationen und durch gemeinsame Aktionen mit den anderen konfessionellen Frauenorganisationen. Die Lokalverbände befassen sich eher mit politischen Problemen und viele von ihnen sind der Frauenzentrale ihres Kantons angeschlossen.

78 Finanzierung

Die Einnahmen des Verbandes stammen aus den Mitgliederbeiträgen sowie aus Schenkungen und aus dem Ertrag seiner Verkäufe.

8 Bund Schweizerischer Israelitischer Frauenvereine

81 Geschichte

Im Jahre 1924 schlossen sich die israelitischen Frauenvereine der Schweiz, die in allen grösseren Städten des Landes niedergelassen waren, zu einer Dachorganisation, dem Bund schweizerischer israelitischer Frauenvereine, zusammen.

82 Ziele

Der Bund Schweizerischer Israelitischer Frauenvereine hat zum Ziel, die Solidarität unter den jüdischen Frauen der Schweiz zu verstärken, ihre Interessen auf sozialem und kulturellem Gebiet wahrzunehmen, ihre Organisation bei den Behörden zu vertreten und ihre Identität und die jüdische Tradition zu verteidigen.

83 Aufbau und Funktionsweise

Im Bund sind 30 kantonale Vereine und einige Einzelmitglieder vertreten. Die Generalversammlung findet jedes Jahr an einem anderen Ort statt. Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die laufenden Geschäfte werden von einem Arbeitsausschuss von 6 bis 7 Mitgliedern erledigt, die alle ehrenamtlich tätig sind. Es gibt keine ständige Geschäftsstelle.

84 Mitgliederzahl

Etwa 4'000.

85 Geographische Verbreitung

Es gibt Sektionen in allen Kantonen des Mittellandes (sowie in Genf) und in Basel-Stadt und im Tessin.

86 Arbeitssprachen

Das Deutsche dient in der Regel als Arbeitssprache, doch werden alle Dokumente ins Französische übersetzt.

87 Tätigkeit

Der Bund legt grossen Wert auf die politische Schulung seiner Mitglieder. Er veranstaltet für sie Diskussions- und Arbeitstagungen (z.B. über die Stellung der jüdischen Frau in der modernen Welt oder über die Mittel zur Bekämpfung des Antisemitismus). Er ermutigt seine Mitglieder, an Studientagungen teilzunehmen, die vom Bund Schweiz. Frauenorganisationen (dem er angeschlossen ist) oder von israelitischen Vereinen organisiert werden. Er regt ebenfalls an, dass seine Mitglieder in den Zeitungen Leserbriefe veröffentlichen.

Der Bund Schweizerischer Israelitischer Frauenvereine nimmt auch zu gewissen Vernehmlassungen Stellung. Dies war namentlich der Fall beim Asylgesetz, wo sein Standpunkt von der Legislative übernommen wurde. Er hat an der Lancierung der Volksinitiative "Gleiche Rechte für Mann und Frau" teilgenommen.

Zu den Tätigkeiten des Bundes zählt auch die Selbsthilfe unter seinen Mitgliedern in den Fällen, wo Hilfe benötigt wird.

88 Finanzierung

Drei Viertel der Einnahmen des Bundes stammen aus Mitgliederbeiträgen, der Rest aus dem Ertrag seines Vermögens.

9 Arbeitsgemeinschaft Unverheirateter Frauen - AUF

91 Geschichte

Die Arbeitsgemeinschaft unverheirateter Frauen wurde 1975 in Olten von drei unverheirateten Frauen gegründet, darunter der gegenwärtigen Präsidentin, Anny Hamburger.

92 Ziele

Diese Vereinigung hat sich zum Ziel gesetzt, eine Kategorie von Frauen zu verteidigen, die einerseits im Vergleich zu verheirateten Frauen oder jenen, die es einmal waren, diskriminiert werden und andererseits im Vergleich zur Mehrheit der erwerbstätigen Bevölkerung benachteiligt sind, der sie notwendigerweise angehören. Die Arbeitsgemeinschaft bemüht sich, ihre besonderen Interessen zu wahren, ihre soziale und wirtschaftliche Lage zu verbessern und dafür zu sorgen, dass aus der Gesetzgebung alle Bestimmungen, die eine diskriminierende Behandlung der unverheirateten Frauen erlauben, gestrichen werden.

93 Aufbau und Funktionsweise

Die AUF hat aktive Mitglieder (unverheiratete Frauen) und Passivmitglieder (Frauen anderen Zivilstandes sowie Männer). Alle können an der Generalversammlung teilnehmen, die jährlich einmal in Zürich oder in Olten stattfindet, aber nur Aktivmitglieder besitzen ein Stimmrecht.

Es gibt keine kantonalen Sektionen, doch existieren vereinzelte lose Zusammenschlüsse, die jedoch nicht strukturiert sind; diese müssen ihre regionalen und kantonalen Vorstösse dem Vorstand unterbreiten. Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Zofingen. Zwei kaufmännische Angestellte kümmern sich an ihrem Wohnsitz um die Sekretariatsarbeiten. Es sind jedoch die Vorstandsmitglieder, die ehrenamtlich den grössten Teil der Vereinsarbeit leisten.

94 Mitgliederzahl

Die AUF zählt etwa 1'400 Mitglieder.

95 Geographische Verbreitung

Es gibt Mitglieder in allen Kantonen.

96 Arbeitssprachen

Deutsch. Manche Texte werden ins Französische übersetzt.

97 Presseorgane

Ein von der Präsidentin herausgegebenes Bulletin, das "AUF-Bulletin", erscheint viermal jährlich.

98 Tätigkeit

Die politische Arbeit, im weitesten Sinne des Wortes, ist eine der Haupttätigkeiten der AUF. Mit einer Petition, die sie im Jahre 1978 an die eidgenössischen Räte richtete, hat die AUF erreicht, dass alle alleinstehenden Frauen in bezug auf die direkte Bundessteuer gleichgestellt werden. Sie hat auch zur 2. Säule eine Petition eingereicht, aber dieser wurde keine Folge geleistet. Im

Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Bundesverfassung hat die AUF verlangt, dass nach dem Beispiel der Herkunft, des Geschlechts oder der Rasse, auch der Zivilstand nicht mehr Anlass zur Diskriminierung sein darf. Sie hat im gleichen Sinne zur Initiative "Gleiche Rechte für Mann und Frau" Stellung genommen.

Unter den übrigen Aktivitäten der AUF könnte man noch folgende nennen: Veranstaltung von Diskussionstagungen (z.B. über die Sozialversicherungen oder über berufliche und familiäre Probleme der unverheirateten Frauen), Zusammenstellung von Dokumentationen, Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen (namentlich mit dem BSF, in dessen Vorstand die AUF vertreten ist).

99 Finanzierung

Alle Einnahmen stammen aus Mitgliederbeiträgen und Schenkungen.

II Berufsorganisationen und Gewerkschaften

10 Schweizerischer Landfrauenverband - SLV

101 Geschichte

Der Schweizerische Landfrauenverband wurde 1932 von den fünf damals bestehenden kantonalen Landfrauenvereinen gegründet.

102 Ziele

Der Verband bezweckt, die Interessen der Landfrauen auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet wahrzunehmen und zu fördern. Der Landfrauenverband will zur Hebung des Selbstwertgefühls der Bäuerin und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bauernfamilie beitragen.

103 Aufbau und Funktionsweise

Der SLV zählt 18 Mitgliedorganisationen sowie 95 Einzelmitglieder (Passivmitglieder). Die Mitgliedorganisationen sind an der Delegiertenversammlung vertreten, die jährlich einmal in einer der grösseren Ortschaften abgehalten wird und abwechslungsweise bei einer Mitgliedorganisation zu Gast ist. Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin und je einer Vertreterin der Kantonsverbände zusammen. Der Verband wird von der Präsidentin, den beiden Vizepräsidentinnen und der Geschäftsführerin geleitet. Das Sekretariat, das sich aus der Geschäftsführerin (hauptamtlich tätig) und einer Teilzeitangestellten zusammensetzt, befindet sich in Brugg. Der SLV hat ständige Fachkommissionen, die von der Delegiertenversammlung ernannt werden. Es handelt sich gegenwärtig um eine Bildungskommission, eine Kommission für Oeffentlichkeitsarbeit und eine Zentralkommission für die Durchführung der Berufsprüfung für Bäuerinnen. Je nach Bedürfnis werden Arbeitsgruppen geschaffen, wie jene für die Revision des Eherechts.

Es bleibt zu erwähnen, dass der SLV enge Beziehungen zu seinem männlichen Gegenstück, dem Schweizerischen Bauernverband, pflegt, der ihm in seinen ausführenden Organen mehrere Sitze reserviert, ihm eine jährliche Subvention ausrichtet und ihm das Lokal für das Sekretariat zur Verfügung stellt. Aber der SLV handelt unabhängig von seinem "grossen Bruder", vor allem wenn es darum geht, seinen Standpunkt bei den Behörden oder in der Oeffentlichkeit zu vertreten.

104 Mitgliederzahl

60'400 Frauen.

105 Geographische Verbreitung

14 Mitgliedorganisationen befinden sich in der deutschen Schweiz, 4 in der französischen Schweiz. Es gibt keine Mitgliedorganisationen im Tessin, im Wallis, im Jura, in den drei Waldstätten und in Appenzell-Innerrhoden.

106 Arbeitssprachen

Allgemein wird das Deutsche verwendet, aber viele Texte werden auch ins Französische übersetzt.

107 Presseorgan

Der SLV gibt ein Informationsbulletin "Die Bäuerin" heraus, das als monatliche Beilage der Schweizerischen Landwirtschaftlichen Zeitschrift "Die Grüne" in einer Auflage von 40'000 Exemplaren erscheint.

108 Tätigkeit

Der SLV befasst sich hauptsächlich mit der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Bäuerinnen. Nachdem das BIGA die landwirtschaftliche Haushaltlehre anerkannt hat, die der SLV geschaffen hat, ist der Verband nun verantwortlich für die Vorbereitung und Veröffentlichung des gesamten Ausbildungs- und Prüfungsmaterials für die Lehrabschlussprüfungen der Bäuerinnen. Der Verband organisiert auch die Ausbildungskurse für die Prüfungsexperten. Die Fortbildungskurse, die von den kantonalen Sektionen durchgeführt werden, sollen den Bäuerinnen zeigen, wie sie ihre Produkte besser zur Geltung bringen können und wie sie sich ihre tägliche Arbeit erleichtern können. Sie sollen bei der Bäuerin auch das Verständnis und die Liebe für die ländliche Kultur fördern und sie dazu anregen, ihre Rolle als Staatsbürgerin voll zu spielen.

Einmal im Jahr veranstaltet der SLV für die Leiterinnen der Kantonsverbände einen Informationstag über Probleme im Zusammenhang mit Landwirtschaftspolitik, Familienpolitik und Politik im allgemeinen.

Die Zusammenarbeit mit anderen Berufs- und Frauenorganisationen (Bund Schweizerischer Frauenorganisationen, bei dem der SLV angeschlossen ist, und u.a. mit den Konsumentinnenorganisationen) nimmt in seinem Programm einen wichtigen Platz ein.

Zu erwähnen wäre noch, dass die kantonalen und lokalen Verbände für die Bäuerinnen Begegnungsmöglichkeiten schaffen und einen Selbsthilfedienst (Haushalthilfen z.B.) aufgebaut haben.

Der Schweizerische Landfrauenverband ist politisch neutral, nimmt aber über seinen Vorstand zu den meisten Vernehmlassungen Stellung, die sich mit landwirtschaftlichen Problemen oder Fragen, die besonders die Frauen interessieren, befassen. Zudem äussert sich der Verband auch immer, wenn dies im Interesse der Bäuerinnen ist. So hat er z.B. dem Bundesamt für Landwirtschaft verschiedentlich geschrieben, um eine bessere Einschätzung der Bäuerinnenarbeit bei der Berechnung des paritätischen Lohnanspruchs zu verlangen, so hat er sich an der Volksinitiative gegen die übermässigen Futtermittelimporte und gegen die Schaffung von "Tierfabriken" beteiligt. Er hat auch bei der Lancierung des Referendums gegen die Sommerzeit mitgemacht.

Der SLV hat einen Sitz in der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen und dadurch in der Subkommission "Frauenpostulate" der Sonderkommission für die 10. AHV-Revision.

109 Finanzierung

Mehr als die Hälfte der Ausgaben des SLV werden aus den Mitgliederbeiträgen finanziert. Vom Bund erhält er einen Betrag, der einem Fünftel seiner Einnahmen entspricht. Landwirtschaftliche Organisationen unseres Landes gewähren ihm zudem Subventionen.

11 Frauenkommission des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes - SGB

111 Geschichte

Die Frauenkommission des SGB wurde im Jahre 1959 von einigen Gewerkschaftern und Gewerkschafterinnen mit Unterstützung des Vorstandes des SGB mit dem Ziel, die Stellung der erwerbstätigen Frau zu verbessern, gegründet.

112 Ziele

Die Frauenkommission des SGB beruft sich einerseits auf die Grundprinzipien der gewerkschaftlichen Aktion (die Arbeitnehmer von jeder politischen Unterdrückung und wirtschaftlichen Abhängigkeit befreien und ihre persönliche Entfaltung in einer solidarischen Gesellschaft fördern) und andererseits auf die Leitideen der Frauenbewegung (Gleichberechtigung und Chancengleichheit für Mann und Frau). Sie strebt die Partnerschaft in der Familie an und setzt sich dafür ein, dass die Frauen in bezug auf berufliche Ausbildung und Chancen auf dem Arbeitsmarkt die gleichen Möglichkeiten haben wie die Männer und dass beide Geschlechter von den Sozialversicherungen gleich behandelt werden.

113 Aufbau und Funktionsweise

Die Frauenkommission ist ein statutarisches Organ des SGB wie die Jugendkommission und die Ausländerkommission. Sie hat einen Sitz im Vorstand und ihre Aktivitäten werden direkt vom Gewerkschaftsbund finanziert. Sie hat folgende Strukturen: Der Kongress, die eigentliche Kommission und das Büro der Kommission. Der Frauenkongress des SGB, der alle vier Jahre stattfindet, setzt sich aus den Delegierten von 15 dem SGB angeschlossenen Verbänden zusammen, deren Anzahl proportional zu jener der weiblichen Mitglieder jedes Verbandes ist. (3)

Die Frauenkommission umfasst 19 Frauen, die von den verschiedenen Verbänden bestimmt werden, sowie eine Vertreterin des Tessiner Gewerkschaftskartells. Die Kommission tritt zwei- bis dreimal jährlich zu Arbeitstagen zusammen, zu denen die Kolleginnen der Verbände eingeladen werden. Der vierköpfige Ausschuss versammelt sich häufiger, um die laufenden Geschäfte zu erledigen. Eine Sekretärin und eine Volkswirtschaftlerin, Angestellte des SGB-Sekretariats in Bern, wenden einen Teil ihrer Zeit für Frauenfragen auf. Arbeitsgruppen werden von Fall zu Fall gegründet, um bestimmte Fragen zu studieren.

114 Mitgliederzahl

Am Frauenkongress nehmen etwa 160 Personen teil, in der Frauenkommission sind 20 Frauen vertreten. Es muss jedoch hinzugefügt werden, dass 55'000 der 460'000 Mitglieder des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes Frauen sind; das sind 12% des Gesamtbestandes (8% im Jahre 1970).

115 Arbeitssprachen

Deutsch wird in der Kommission am meisten gebraucht. Texte und Debatten werden oft ins Französische übersetzt, manchmal auch ins Italienische.

116 Presseorgan

Die Kommission hat kein eigenes Presseorgan, aber sie kommt in den verschiedenen Gewerkschaftszeitungen zu Wort.

117 Tätigkeit

Die Frauenkommission des SGB widmet sich hauptsächlich gewerkschaftlichen und politischen Aufgaben. Als Beispiel könnte man die Durchführung von internen Kursen und Diskussionen zu aktuellen Themen nennen (z.B. die 10. AHV-Revision, Kind/Familie, gleiche Rechte - gleiche Chancen). Sie nimmt über den SGB zu den eidgenössischen Vernehmlassungen Stellung, die direkt oder indirekt die Frauen und weiblichen Arbeitnehmer betreffen (namentlich die Revision des Krankenversicherungsgesetzes, das Arbeitslosengesetz, die Revision des Eherechts). Verschiedentlich hat der Gesetzgeber den von der Kommission vertretenen Standpunkt übernommen. Das war zum Beispiel der Fall bei der Ratifizierung des Uebereinkommens Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte, bei der Revision des Arbeitsvertrags und beim Kündigungsschutz von acht Wochen vor und nach der Niederkunft, bei der 8. AHV-Revision (Recht der Frau auf eine halbe Rente und Verbesserung der Witwenrente). Die Kommission beteiligt sich auch in anderer Form am politischen Leben, z.B. über die verschiedenen von den Gewerkschaftsvereinigungen und vom SGB übernommenen Aktionen: Unterschriftensammlung, Interviews und Artikel, Demonstrationen, Verteilung von Flugblättern, usw. Sie hat sich in der Oeffentlichkeit für gleichen Lohn für gleiche Arbeit, für die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs, für den Mutterschaftsschutz und dergleichen mehr eingesetzt. Man erinnert sich, dass bei diesem letzten Postulat die Frauenkommission zu den zehn Verbänden gehörte, die die Volksinitiative lancierten.

Die Kommission unterhält enge Beziehungen zu ihren Schwesterorganisationen in Deutschland und Oesterreich sowie zur Kommission für Frauenfragen des Internationalen Bundes freier Gewerkschaften und zu internationalen Berufssekretariaten. Zudem vertritt die Präsidentin der Frauenkommission des SGB gegenwärtig die Gewerkschaftszentrale bei der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen.

Was die Beziehungen zu anderen Organisationen betrifft, muss noch hinzugefügt werden, dass die meisten Mitglieder der Frauenkommission des SGB gleichzeitig Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz sind. Es sei aber auch erwähnt, dass es trotz der häufigen Zusammenarbeit, z.B. bei der Lancierung von Volksinitiativen, zwischen diesen beiden Organisationen keine strukturellen Beziehungen gibt.

12 Frauenkommission des christlichnationalen Gewerkschaftsbundes - CNG

121 Geschichte

Der christlichnationale Gewerkschaftsbund hat im Jahre 1965 eine Frauenkommission geschaffen, um den Interessen der gewerkschaftlich organisierten Frauen und der Frauen im allgemeinen bei seinen Verhandlungen mit den Arbeitgebern und bei seiner Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen besser Rechnung tragen zu können.

122 Ziele

Die Frauenkommission des CNG stützt sich auf die christliche Soziallehre und Sozialethik, die der Aktion ihrer Gewerkschaft zugrunde liegen. So lehnt sie z.B. jede geschlechtsspezifische Bevorzugung und Diskriminierung als unvereinbar mit der Menschenwürde ab. Ihr erstes Ziel ist die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf sozialer, beruflicher und rechtlicher Ebene; sie unternimmt auch Anstrengungen zur Förderung der beruflichen Ausbildung der gewerkschaftlich organisierten Frauen und betrachtet die Werbung neuer Gewerkschafterinnen als eine wichtige Aufgabe.

123 Aufbau und Funktionsweise

Die Frauenkommission ist eine der drei ständigen Kommissionen des Gewerkschaftsbundes (die beiden andern sind die Fremdarbeiterkommission und die Jugendkommission). Sie ist durch ihre Präsidentin im Bundeskomitee des CNG vertreten. Die Gewerkschaft übernimmt alle Ausgaben der Frauenkommission. Diese kommt in der Regel fünf- bis sechsmal jährlich zusammen. Einmal im Jahr findet abwechselungsweise in einem der drei Sprachgebiete eine Delegiertenversammlung der weiblichen Mitglieder des christlichnationalen Gewerkschaftsbundes statt. Die laufenden Sekretariatsarbeiten werden von der Präsidentin erledigt, umfangreichere Arbeiten übernimmt das Zentralsekretariat der Gewerkschaft in Bern.

Für die Behandlung besonders wichtiger Fragen (z.B. Gleichberechtigung, Revision des Krankenversicherungsgesetzes, 10. AHV-Revision) oder dringender Probleme ernennt die Kommission Ausschüsse, die beauftragt werden, die Probleme zu bearbeiten und Vorschläge zu unterbreiten.

124 Mitgliederzahl

Die Kommission setzt sich aus 13 Frauen zusammen, die von den verschiedenen der Gewerkschaft angeschlossenen Berufsverbänden bestimmt werden; gesamthaft zählen diese Berufsverbände etwa 15'000 weibliche Mitglieder.

125 Arbeitssprache

Allgemein wird das Deutsche als Arbeitssprache benützt. Gewisse Texte werden ins Französische und ins Italienische übersetzt.

126 Presseorgan

Die Frauenkommission hat kein eigenes Presseorgan, aber sie veröffentlicht regelmässig Beiträge in der gewerkschaftseigenen Presse.

127 Tätigkeit

Die Hauptaufgabe der Frauenkommission besteht darin, den christlichnationalen Gewerkschaftsbund und die verschiedenen Berufsverbände auf Frauenfragen aufmerksam zu machen und den Arbeiterinnen zu helfen, ihre Stellung zu verbessern. Bei eidgenössischen Vernehmlassungen, die die Frauen besonders interessieren, nimmt sie über den CNG Stellung. Das war zum Beispiel der Fall bei der Mutterschaftsversicherung, der Initiative "Gleiche Rechte für Mann und Frau", bei der Teilrevision der Krankenversicherung, bei der Revision der Unfallversicherung, beim Schwangerschaftsabbruch, beim Mietrecht. Sie hat bei der Lancierung der Mitbestimmungsinitiative der Gewerkschaften und der Kündigungsschutzinitiative des christlichnationalen Gewerkschaftsbundes mitgemacht.

Wie der christlichnationale Gewerkschaftsbund steht die Frauenkommission ideologisch der christlichsozialen Parteigruppe der CVP nahe, obschon sie strukturell unabhängig ist. Es gibt jedoch einige weibliche Mitglieder des Gewerkschaftsbundes, die gleichzeitig im Vorstand einer regionalen oder kantonalen christlichsozialen Parteigruppe vertreten sind. Verschiedentlich wurde der Standpunkt der Kommission von der christlichsozialen Parteigruppe übernommen, z.B. inbezug auf die verschiedenen Sozialversicherungen (Mutterschaftsversicherung inbegriffen), Eherecht, Familienrecht, Gleichberechtigung der Geschlechter.

13 Frauenausschuss des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes - SKV

131 Aufbau und Funktionsweise, Mitgliederzahl

Mit einer Mitgliederzahl von 26'000 Frauen (32%) bei einem Gesamtbestand von 80'000 Personen ist der SKV einer der Schweizer Berufsverbände mit den meisten weiblichen Mitgliedern. Die Interessen der Frauen werden von einem Frauenressort im Zentralsekretariat Zürich wahrgenommen, von einem Frauenausschuss, der sich

aus 7 vom Zentralvorstand ernannten Frauen zusammensetzt und alle 6 bis 7 Wochen zusammenkommt, sowie von einer jährlichen oder halbjährlichen Frauenkonferenz, an der alle Frauen (etwa 150) aus den Vorständen der 100 Lokalsektionen zusammenkommen.

132 Ziele

Die Frauenorgane des SKV haben sich zum Ziel gesetzt, die Gleichstellung der Geschlechter auf beruflicher Ebene durchzusetzen, den Beitritt der weiblichen kaufmännischen Angestellten und der Verkäuferinnen zum SKV zu fördern und das Interesse der Sektionen für Frauenfragen zu vertiefen.

133 Tätigkeit

Die Frauenorgane des SKV setzen sich für die Verwirklichung der Forderung "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit" ein, für die sie sich auch während der Abstimmungskampagne vor dem 14. Juni 1981 stark engagiert hatten; sie wollen erreichen, dass die Frauen die gleichen Chancen bei Berufseinstieg und Beförderung wie die Männer bekommen, sie wollen dafür sorgen, dass die Rationalisierung der Büroarbeit durch Einführung neuer Techniken keine negativen Auswirkungen für die weiblichen Arbeitskräfte hat, sie wollen Massnahmen ergreifen, um die Arbeitslosigkeit der Frauen zu verhindern. Sie veranstalten Kurse und Studientagungen, sie beteiligen sich an Aktionen und nehmen im Namen des SKV zu politischen Fragen Stellung, die die Frauen betreffen, wie z.B. zum Eherecht, zur 10. AHV-Revision und zur Beteiligung der Frau an der Gesamtverteidigung.

III Konsumentinnenorganisationen

14 Fédération romande des consommatrices - FRC

141 Geschichte

Die Fédération romande des consommatrices ist im Jahre 1959 in Chexbres von Vertreterinnen verschiedener Frauen- und Familienorganisationen aus der deutschen und französischen Schweiz gegründet worden.

142 Ziele

Die Fédération hat zum Zweck, die Konsumenten über alle Aspekte bezüglich des Einsatzes ihrer Kaufkraft zu informieren, ihre Interessen zu vertreten und bei Behörden, Unternehmen, öffentlichen Verwaltungen und Wirtschaftsverbänden ihre Rechte geltend zu machen. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, die Konsumenten auf ihre Verantwortung aufmerksam zu machen und namentlich zur Erziehung der jugendlichen Verbraucher beizutragen und schliesslich die langfristigen Interessen der Bevölkerung zu fördern (Gesundheit, Lebensqualität, Umweltschutz).

143 Aufbau und Funktionsweise

Obschon sie den Konsumenten beider Geschlechter offensteht, will die Fédération romande des consommatrices eine Organisation bleiben, die ausschliesslich von Frauen geleitet wird. Sie setzt sich aus sieben Kantonssektionen zusammen, denen die Abonnenten der Monatszeitschrift "J'achète mieux" als Einzelmitglieder angeschlossen sind. Etwa 100 Frauen- und Familienvereine sind der FRC als Kollektivmitglieder angeschlossen. Die Delegiertenversammlung der Sektionen und der Kollektivmitglieder findet jährlich einmal statt, in der Regel in Lausanne. Dem Ausführungs- und Koordinationsausschuss (Comité romand de décision et de coordination) steht für die Bewältigung seiner Aufgaben in Genf ein Sekretariat mit 6 Angestellten zur Verfügung (3 Sekretärinnen, 2 Volkswirtschaftlerinnen und eine diplomierte Politologin). Verschiedene Kommissionen, in denen alle Sektionen vertreten sind, befassen sich mit folgenden Problemkreisen: Gesundheit, Energie, jugendliche Konsumenten, Ernährung, Textilien, Umfragen über Dienstleistungen, Tests, Zeitungsredaktion.

Die FRC arbeitet eng mit ihren Schwesterorganisationen der übrigen Sprachregionen zusammen, mit dem Konsumentinnenforum und der Associazione consumatrici della Svizzera italiana, aber es bestehen keine strukturellen Bindungen zu diesen. Wie diese beiden anderen Organisationen, ist auch die FRC Mitglied beim Schweizerischen Konsumentenbund, einem der beiden Konsumenten-Dachorganisationen der Schweiz (dem unter anderen auch der Touring-Club der Schweiz, die christlichen Gewerkschaften und der Schweizerische Bund der Migros-Genossenschaftlerinnen angehören). Der anderen Organisation, der Stiftung für Konsumentenschutz, sind u.a. der Gewerkschaftsbund und die der Coop nahestehenden Kreise angeschlossen.

144 Mitgliederzahl

48'000 Personen beiden Geschlechts sind Einzelmitglieder der FRC.

145 Geographische Verbreitung

Es gibt folgende Kantonssektionen: FR, BE, JU, Berner Jura-Bienne, NE, VD, VS. Einzelmitglieder gibt es in allen Kantonen.

146 Arbeitssprache

Französisch. Gewisse Texte werden ins Deutsche und ins Italienische übersetzt.

147 Presseorgan

"J'achète mieux".

148 Tätigkeit

Unter den Tätigkeiten der FRC muss man als erstes die zahlreichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz und der Information der Konsumenten erwähnen. Einige Beispiele:

Veröffentlichung, neben ihrer Monatszeitschrift, von zahlreichen Dossiers und Dokumenten ("A travers la jungle du tourisme", "Le maquis des lois", "Mieux acheter les produits alimentaires", usw. Sie gibt auch illustrierte Heftchen für Kinder heraus: "Petit ours" und "A la découverte des achats").

Einrichtung von öffentlichen Beratungsstellen durch die Kantonssektionen (Consommateurs-Information) in 9 Ortschaften der französischen Schweiz.

Durchführung von vergleichenden Waren- und Dienstleistungstests und zu diesem Zweck Zusammenarbeit mit der European Testing Group, bei der sie angeschlossen ist.

Ständiger Kontakt zu Presse, Radio und Fernsehen.

Aufstellung von Informationsständen an den verschiedenen Messen.

Die FRC veranstaltet Kurse und Diskussionsrunden zu verschiedenen Themen (Landwirtschaftsprobleme, Gesundheit, Verkehr, Verteilungssystem, Kultur, usw.), um die Konsumenten zu veranlassen, ihre Interessen selbst zu verteidigen und aktiv am politischen Leben teilzunehmen.

Die eigentlichen politischen Aktivitäten der Fédération romande des consommatrices sind ebenfalls zahlreich. Seit 1971 hat sie an mehr als 50 Vernehmlassungen teilgenommen, die für die Verbraucher von Interesse sind. Sie ist mehrmals beim Parlament vorstellig geworden, namentlich zum Thema Konsumentenschutz, Abschaffung des Kleinkredits, Kartellgesetz. Mit ihren beiden Schwesterorgani-

sationen hat sie die Preisüberwachungsinitiative lanciert, die als Ausnahme in die Geschichte der Eidgenossenschaft eingegangen ist, weil sie in der Abstimmung vom 28. November 1982 von Volk und Ständen angenommen wurde. Vielleicht auf etwas weniger spektakuläre Art hat sich die FRC für die Förderung verschiedener Ideen in der Öffentlichkeit und beim Gesetzgeber stark gemacht: z.B. für den Konsumentenschutz, die Preisanschreibpflicht, die Angabe von Verfalldatum und Zusammensetzung auf den Produkten.

Die FRC wählt auch andere Aktionsformen für ihre Beteiligung am öffentlichen Leben: Boykottkampagnen, Unterschriftensammlung für Initiativen und Petitionen, Information ihrer Mitglieder zu eidgenössischen Abstimmungen.

Die FRC ist in den meisten eidgenössischen Kommissionen vertreten, die etwas mit Konsumentenfragen zu tun haben (Kommission für Konsumentenfragen, Kartellkommission, Giftkommission, Energiekommission, usw.) und sie hat einen Sitz in der Schweizerischen Genossenschaft für Schlachtvieh- und Fleischversorgung, in der Schweizerischen Milchkommission sowie in verschiedenen privaten Kommissionen.

149 Finanzierung

Die Einnahmen der FRC stammen ausschliesslich aus den Abonnements von "J'achète mieux".

15 Konsumentinnenforum der deutschen Schweiz - KF

151 Geschichte und Ziele

Das Konsumentinnenforum wurde in Zürich im Jahre 1961 mit dem Ziel gegründet, die Konsumentinnen zu informieren, ihre Interessen zu vertreten und die Arbeiten der verschiedenen Konsumentenorganisationen der deutschen und der italienischen Schweiz zu koordinieren. Unter den Gründerorganisationen befanden sich der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen, der Schweizerische Katholische Frauenbund und der Evangelische Frauenbund der Schweiz.

Das Konsumentinnenforum bezeichnet sich nicht in erster Linie als eine Frauenorganisation, sondern als ein Wirtschaftsverband. Es ist jedoch von wirtschaftlichen Kreisen unabhängig und neutral vom politischen und konfessionellen Standpunkt.

152 Aufbau und Funktionsweise

Das KF umfasst 24 regionale Sektionen und als Kollektivmitglieder 40 Frauenorganisationen (worunter die grossen Dachorganisationen und die meisten Frauenzentralen).

Die Delegierten (Männer und Frauen) der Sektionen und der Mitgliederorganisationen kommen einmal jährlich in Zürich oder in einer anderen Stadt auf Einladung einer Sektion zur Generalversammlung zusammen. Der Vorstand, der 21 Mitglieder zählt, worunter je eine Vertreterin der drei Gründerorganisationen, vertritt das KF gegen aussen. Ein 7- bis 9-köpfiger geschäftsführender Ausschuss, dem die vollamtlich angestellte Präsidentin angehört, er-

ledigt die laufenden Geschäfte und koordiniert die Tätigkeiten der Regionalsektionen. Das Sekretariat befindet sich in Zürich und beschäftigt drei vollamtliche und 5 nebenamtliche Angestellte, die alle über eine Handels- oder Hochschulbildung verfügen. Daneben tragen zahlreiche ehrenamtliche Mitglieder des KF zum reibungslosen Funktionieren des Verbandes bei. So beteiligen sich auch mehrere Personen an der Redaktion der Zeitung.

Der geschäftsführende Ausschuss hat zehn ständige Kommissionen ernannt, die sich mit folgenden Fragen befassen: Umwelt, Energie, Ernährung, Textilien, Werbung, Landwirtschaft, Versicherungen, Reparaturen/Ersatzteile/Kundendienst, Lebensmittel/Apparate/Verpackungen, Konsumentenschulung.

153 Mitgliederzahl

Es ist schwierig, die genaue Anzahl der über ihre Verbände dem Konsumentinnenforum angeschlossenen natürlichen Personen anzugeben. Bekannt ist jedoch die genaue Zahl der Abonnenten der Zeitschrift "Prüf mit" - es sind deren 37'000.

154 Geographische Verbreitung

Das Konsumentinnenforum ist in der ganzen deutschen Schweiz verbreitet.

155 Arbeitssprache

Ist das Deutsche. Gewisse Texte werden ins Französische und ins Italienische übersetzt.

156 Presseorgan

"prüf mit".

157 Tätigkeit

Das Hauptanliegen des KF ist die Information und Aufklärung der Konsumenten. Dies geschieht durch die Veröffentlichung seiner Zeitschrift und verschiedener Broschüren, durch Tests und Marktforschungsaktionen (die das KF manchmal selbst, manchmal in Zusammenarbeit mit der Fédération romande des consommatrices oder mit der European Testing Group durchführt), durch die Errichtung einer Beratungsstelle für Konsumenten in Zürich, durch die Organisation von Studientagungen und öffentlichen Diskussionsrunden (z.B. über die Preiskontrolle und den Konsumentenschutz).

Ein anderer Aspekt seiner Arbeit liegt auf wirtschaftspolitischem Gebiet. Das KF nimmt an allen Vernehmlassungen teil, die die Konsumenten betreffen (10 bis 15 im Jahr). Es wird auch direkt bei den eidgenössischen Räten vorstellig. Das KF hat zusammen mit den beiden anderen Konsumentinnenorganisationen die Preisüberwachungsinitiative lanciert. Das Konsumentinnenforum hat den Konsumentenschutz zu einem volkstümlichen Begriff gemacht.

Das KF hat einen Sitz in mehreren eidgenössischen Kommissionen: In der Ernährungskommission, in der Kommission für Konsumenten-

tenfragen, in der Alkoholkommission, in der Giftkommission, in der Abfallwirtschaftskommission, in der Pflanzenschutzkommission, in der Konsultativkommission für die Handelspolitik. Das KF ist ebenfalls Mitglied der Kommission für Konjunktur- und Sozialstatistik des BIGA, der Schweizerischen Kommission zur Ueberwachung der Lauterkeit in der Werbung, der BUTYRA (Schweiz. Zentralstelle für Butterversorgung) sowie verschiedener anderer Instanzen, die sich mit dem Absatz und der Qualität von landwirtschaftlichen Produkten, Textilien, usw. befassen. Das KF unterhält Beziehungen zu allen Konsumentenorganisationen unseres Landes, zum eidgenössischen Büro für Konsumentenfragen, zur International Organization of Consumers Unions, zu Vertretern der Privatwirtschaft sowie zu zahlreichen eidgenössischen und kantonalen Stellen.

158 Finanzierung

Die Einnahmen des Konsumentinnenforums stammen zu 97% aus dem Verkauf der Zeitschrift "Prüf mit", aus einem Beitrag der Stadt Zürich für die Miete des Lokals der Beratungsstelle und aus Mitgliederbeiträgen.

16 Associazione consumatrici della Svizzera italiana - ACSI

161 Geschichte

Nach seiner Gründung im Jahre 1974 in Lugano, die auf Initiative einer Gruppe von Frauen, worunter Frau M. Terribilini-Fluck, und mit Unterstützung der Tessiner Frauenzentrale erfolgte, war der Verband "Associazione consumatrici della Svizzera italiana" zuerst dem Konsumentinnenforum der deutschen Schweiz angeschlossen. Seit 1980 ist der ACSI die dritte Konsumentinnenorganisation der Schweiz.

162 Ziele

Wie seine deutschschweizerische und welsche Schwesterorganisation hat der ACSI zum Ziel, einerseits die Konsumenten auf ihre Rechte und Verantwortung aufmerksam zu machen und andererseits die Behörden zu veranlassen, ihrer sozialen und wirtschaftlichen Aufgabe besser gerecht zu werden. Kurz gesagt, geht es darum, den Verbrauch in den Dienst des Menschen zu stellen und nicht umgekehrt und die Lebensqualität der ganzen Bevölkerung zu verbessern.

163 Aufbau und Funktionsweise

Die Mitglieder des ACSI (Männer und Frauen) sind in fünf Regionalgruppen zusammengefasst. Alle können an der jährlichen Generalversammlung teilnehmen, die abwechselnd in einer der fünf Regionen des Kantons durchgeführt wird. Der Kantonalvorstand und der geschäftsführende Ausschuss, die sich beide nur aus Frauen zusammensetzen, werden bei ihrer Arbeit von einem ständigen Sekretariat mit Sitz in Lugano unterstützt, das eine Sekretärin und eine Volkswirtschaftlerin beschäftigt. Verschiedene Arbeitsgruppen befassen sich mit folgenden Gebieten: Konsumenteninformation, Erziehung der jugendlichen Konsumenten, Austauschbörsen, Preisumfragen. Die Mitglieder dieser beiden letzten Gruppen arbeiten auf regionaler Ebene.

164 Mitgliederzahl

Etwa 4'500.

165 Geographische Verbreitung

Tessin und italienischer Teil Graubündens.

166 Arbeitssprache

Italienisch.

167 Publikationsorgan

Der ACSI gibt ein quartalsmässig erscheinendes Bulletin heraus: "La borsa della spesa".

168 Tätigkeit

Die Konsumenteninformation ist die wichtigste Aufgabe des ACSI. Er nimmt sie über seine Beratungsstelle in Lugano wahr (Centro Informazione Consumatori), die jeden Montagnachmittag geöffnet ist; über seine Quartalszeitschrift sowie über Mitteilungen, die er dreimal wöchentlich am Radio der italienischen Schweiz sendet. Seit seiner Gründung hat der ACSI zahllose öffentliche Gesprächsrunden veranstaltet, z.B. über Energieprobleme, über Qualitätsprobleme der verschiedensten Produkte, über den Brotpreis, über die Preiskontrolle.

Der ACSI bemüht sich, die Politik der Eidgenossenschaft zu beeinflussen, indem er an allen Vernehmlassungen teilnimmt, die die Konsumenten betreffen (Totalrevision der Bundesverfassung, Gesetzesentwurf betreffend Strahlenschutz und Verwendung von Atomenergie, Revision des eidgenössischen Kartellgesetzes, Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes, um nur einige zu nennen), indem er direkt bei Bundesrat und Parlament vorstellig wird, durch seine Stellungnahmen in der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen, in der er einen Sitz hat. Der ACSI hat sich an der Preisüberwachungsinitiative und an jener für den Energieartikel beteiligt. Weitere Aktionsformen des ACSI sind Boykotte, Verteilung von Flugblättern, Wanderausstellungen, Strassenstände, usw.

169 Finanzierung

Der grösste Teil der Einnahmen des ACSI stammt aus den Mitgliederbeiträgen; der Kanton Tessin gewährt dem Verband eine Subvention im Gegenwert von 23% des Budgets.

17 Schweizerischer Bund der Migros-Genossenschafterinnen

171 Ziele

Der SBMG, der 1957 gegründet wurde, hat gemäss seinen Statuten zum Zweck "für die Gleichberechtigung der Frauen im Staat einzutreten; die Belange der Konsumentin und der Familie bei Behörden und anderen Verbänden und in der Öffentlichkeit, hauptsächlich auch bei den schweizerischen und internationalen Frauenorga-

nisationen zu vertreten; das Verständnis für das Migros-Ideengut unter den Frauen zu vertiefen".

172 Aufbau und Funktionsweise

Der SBMG hat 15 Sektionen innerhalb der Migros Genossenschaften. Die Sektionsdelegierten versammeln sich einmal jährlich zur Generalversammlung. Die übrigen Organe des Bundes sind der Bundesvorstand, die Präsidentinnen-Konferenz und die Treuhand- und Revisionsstelle des Migros-Genossenschafts-Bundes.

173 Mitgliederzahl

Etwa 12'000.

174 Geographische Verbreitung

Es gibt Sektionen in fast allen Kantonen.

18 Coop Frauenbund Schweiz

181 Geschichte

Im Jahre 1922 gründeten die konsumgenossenschaftlichen Frauenkommissionen, die vor dem ersten Weltkrieg in der deutschen Schweiz entstanden waren, in Olten den Konsumgenossenschaftlichen Frauenbund der Schweiz. Diese Vereinigung hat namentlich zum Ziel, die Genossenschaftsidee in weiten Kreisen der Bevölkerung zu verbreiten und die Mitwirkung der Frauen innerhalb der Genossenschaften zu fördern. Im Jahre 1969 wurde der Konsumgenossenschaftliche Frauenbund in Coop Frauenbund Schweiz umgetauft.

182 Ziele

Der Coop Frauenbund bemüht sich, bei den Frauen das Bewusstsein ihres eigenen Wertes zu wecken, ihnen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu helfen und sie als aktives und gleichberechtigtes Mitglied unserer Gesellschaft zu fördern.

183 Aufbau und Funktionsweise

Der Coop Frauenbund hat 126 Sektionen (99 in der deutschen Schweiz, 26 in der französischen Schweiz und eine im Tessin). Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich abwechselungsweise in verschiedenen Ortschaften der Schweiz statt. Die Zahl der Delegierten ist gegen oben mit 250 begrenzt. Die übrigen Organe des Coop Frauenbundes sind der Zentralvorstand, der sich aus 15 Mitgliedern zusammensetzt und den Arbeitsausschuss und die Kommissionen ernannt, sowie das Zentralsekretariat in Basel, das zwei Personen beschäftigt, eine Erwachsenenbildnerin mit PR-Erfahrung und eine kaufmännische Angestellte.

184 Mitgliederzahl

15'200 Mitglieder, wovon einige Männer, sind den Sektionen angeschlossen. Dazu kommen 200 Einzelmitglieder.

185 Geographische Verbreitung

Es gibt Sektionen in den meisten Kantonen.

186 Arbeitssprachen

Deutsch und Französisch.

187 Presseorgan

Der Coop Frauenbund besitzt ein Presseorgan, das sechsmal jährlich erscheint, "Dialog/Dialogue/Dialogo", in dem, wie aus seinem Namen hervorgeht, Artikel in den drei Landessprachen veröffentlicht werden.

188 Tätigkeit

Bei den Tätigkeiten des Coop Frauenbundes muss zwischen jenen der Sektionen und jenen der Dachorganisation unterschieden werden. Die Sektionen bieten den Frauen Kontaktmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten. Sie organisieren zudem öffentliche Vorträge und Diskussionen über zahlreiche Themen (Schule, Beruf, Politik, Wirtschaft, Kulturelles, usw.).

Die Dachorganisation unterstützt die Sektionen bei ihren Anstrengungen durch Weiterbildungskurse für Kader und Kursleiterinnen sowie durch Dokumentationen und praktische Ratschläge für die Durchführung ihrer Aktionsprogramme. Sie veranstaltet auch Weiterbildungsseminare und Wochenendtagungen, die allen offenstehen, die sich dafür interessieren, und die den Teilnehmern eine Art Lebensschule bieten und ihnen helfen sollen, ihre familiären und sozialen Beziehungen zu verbessern. Nennen wir einige Beispiele solcher Tagungen: "Wochenende für Mütter von Jugendlichen", "Ich bin verwitwet, wie weiter?", "Sentir et vivre". Zudem gibt es sogenannte Aktivferien mit Kursen für Weben, Glas- und Holzmalerei, Schachspielen, Atemgymnastik, Kenntnis der Medizinalpflanzen. Alle Tagungen finden im Bildungs- und Ferienhaus des Coop Frauenbundes in Mümliswil, im Solothurner Jura, statt.

Der Coop Frauenbund hat enge Beziehungen zur Stiftung für Konsumentenschutz und zum Konsumentinnenforum; er hat einen Sitz im Vorstand beider Organisationen.

189 Finanzierung

Etwas mehr als ein Viertel der Einnahmen stammt aus Mitgliederbeiträgen, drei Viertel werden in Form von Subventionen von der Coop beigesteuert. Es muss noch hinzugefügt werden, dass die Coop Schweiz dem Zentralsekretariat Subventionen ausrichtet, während die regionalen Coop Genossenschaften den Sektionen finanziell beistehen.

IV Frauengruppen der politischen Parteien

19 Arbeitsgemeinschaft der CVP-Frauen der Schweiz

191 Geschichte und Ziele

Die Arbeitsgemeinschaft der CVP-Frauen wurde im Jahre 1974 gegründet und hat zum Ziel, die spezifischen Fraueninteressen innerhalb der Bundespartei wahrzunehmen und die Position der Frauen in der CVP zu stärken. Sie unternimmt Anstrengungen dafür, dass die Anliegen der Frauen vermehrt zu Anliegen der Partei werden.

192 Aufbau und Funktionsweise

Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus Vertreterinnen der kantonalen CVP-Frauengruppen und aus den gewählten CVP-Frauen auf Bundesebene zusammen. Sie tritt zweimal jährlich an verschiedenen Orten der Schweiz zusammen. Sie ist eine der drei statutarischen "Vereinigungen" der CVP (mit der Christlichsozialen Parteigruppe und der Arbeitsgemeinschaft "Wirtschaft und Gesellschaft"). Es handelt sich um Vereinigungen, die innerhalb der Partei besondere Interessen vertreten; sie sind im Rahmen der von der Partei festgelegten Prinzipien autonom. Die Statuten der Partei sehen eine direkte Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der Frauen nur in der Delegiertenversammlung vor (7 Mitglieder und 7 Ersatzdelegierte). Traditionsgemäss werden jedoch jeweils zwei bis drei Frauen ins Präsidium gewählt, das sich aus 11 Mitgliedern zusammensetzt, und etwa 10 Frauen sind im Parteivorstand (40 Mitglieder) vertreten. Die Partei stellt der Arbeitsgemeinschaft 20% der Arbeitszeit einer Sekretärin zur Verfügung.

Beziehungen persönlicher Art bestehen zwischen der Arbeitsgemeinschaft der CVP-Frauen und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund sowie dem Staatsbürgerlichen Verband Katholischer Schweizerinnen, dem STAKA.

193 Mitgliederzahl

Die Arbeitsgemeinschaft zählt ungefähr 120 Frauen.

194 Geographische Verbreitung

Es gibt CVP-Frauengruppen in den Kantonen ZH, LU, SZ, ZG, FR, SG, AG, SO, VD, GE, JU, GR, TI und Einzelmitglieder in den Kantonen TG und VS.

195 Arbeitssprachen

Meistens wird das Deutsche verwendet, doch werden die Publikationen oft ins Französische übersetzt.

196 Presseorgan

Die Arbeitsgemeinschaft der CVP-Frauen ist dem Pressedienst der CVP angeschlossen und kommt im internen Bulletin der Partei "Inside" zum Wort.

197 Tätigkeit

Die Arbeitsgemeinschaft veranstaltet anlässlich ihrer halbjährlichen Versammlungen Kurse und Diskussionen, die von Arbeitsgruppen vorbereitet werden (Beispiel der gewählten Themen: Stellung der Frau in der Sozialversicherung, der Weitzel-Bericht, Frauen zwischen Hausarbeit und Beruf). Eine Arbeitsgruppe hat sich in den letzten Jahren auch mit der Situation der Frauen in der CVP befasst (Stellung, die die Arbeitsgemeinschaft als ungenügend, ja beunruhigend für die Zukunft der Partei erachtet).

Ueber seinen Vorstand hat die Arbeitsgemeinschaft der CVP-Frauen zuhanden der Partei zu folgenden Problemen Stellung genommen: Neues Eherecht, 10. AHV-Revision, Frau und Gesamtverteidigung, UNESCO-Bericht über die Stellung der Frau in der Schweiz, gleiche Rechte für Mann und Frau, Sexualstrafrecht, Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation. Bei letzteren beiden Themen wurde ihr Standpunkt von der CVP übernommen.

198 Finanzierung

Alle Ausgaben der Arbeitsgemeinschaft werden von der CVP übernommen.

20 Schweizerische Vereinigung der Freisinnig-Demokratischen Frauen - FDP

201 Geschichte

Die Schweizerische Vereinigung der Freisinnig-Demokratischen Frauen wurde im Jahre 1949 von den der freisinnigen Partei nahestehenden Frauengruppen gegründet, die damals in den meisten grösseren Städten der Schweiz bestanden.

202 Ziele

Sie hat zum Zweck, die freisinnigen Frauen miteinander in Verbindung zu bringen, die Interessen der Frauen bei der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz zu vertreten, ihnen zu ermöglichen, sich über aktuelle Probleme zu informieren und sich eine politische Bildung anzueignen. Sie will die Frauen veranlassen, sich in der Partei und im öffentlichen Leben zu engagieren, um sich auf diese Weise für die volle politische Gleichberechtigung der Frau auf eidgenössischer Ebene einzusetzen.

203 Aufbau und Funktionsweise

Die Schweizerische Vereinigung der freisinnigen Frauen ist die einzige Frauengruppe einer politischen Partei, die ein Verein gemäss Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist. Ihre Beziehungen zur Partei sind weniger eng als bei den übrigen gleichartigen Organisationen. So ist sie z.B. im Vorstand der Partei nicht vertreten und erhält keine finanzielle Unterstützung der Partei. Aber ihre Präsidentin ist Mitglied des Delegiertenrats und der Delegiertenversammlung der Partei, und der Vorstand der Vereinigung ist in ständigem Kontakt mit der Arbeitsgruppe "Frau und Politik" der Partei sowie mit den weiblichen Mitgliedern der Geschäftsleitung.

Die Schweizerische Vereinigung der freisinnigen Frauen zählt 9 Kantonssektionen und 45 lokale Gruppen sowie 46 Einzelmitglieder. Die Generalversammlung tritt einmal jährlich zusammen, jedes Mal an einem anderen Ort. Abgesehen von den Sektionsdelegierten können auch die Einzelmitglieder und die weiblichen Mitglieder der Geschäftsleitung und der parlamentarischen Fraktion daran teilnehmen. Erwähnenswert ist eine Besonderheit der Zusammensetzung des Vorstandes: Alle vier Jahre wählt die Delegiertenversammlung eine Sektion, aus deren Mitte die Präsidentin und 2 bis 3 Vorstandsmitglieder ernannt werden; die Sprachregionen, mit Ausnahme jener, aus der die ausgewählte Sektion hervorgegangen ist, sind ebenfalls im Vorstand vertreten. Zweimal jährlich findet eine Konferenz der Sektionspräsidentinnen statt. Die Vereinigung hat eine ständige juristische Kommission geschaffen, sowie ad hoc Arbeitsgruppen für die Bearbeitung besonderer Fragen.

204 Mitgliederzahl

Die Gesamtzahl der natürlichen Personen, die Mitglieder bei der Vereinigung sind, ist nicht bekannt.

205 Geographische Verbreitung

Es gibt Sektionen in den Kantonen BE, BS, ZH, AG, SG, SO, TG, ZG, LU, GL, GR sowie GE, VD und TI.

206 Arbeitssprachen

Deutsch wird am meisten gebraucht, oft werden Dokumente ins Französische, manchmal ins Italienische übersetzt.

207 Presseorgan

Die Vereinigung der freisinnig-demokratischen Frauen hat kein eigenes Presseorgan, aber sie veröffentlicht Artikel und Mitteilungen in der Tagespresse.

208 Tätigkeit

Die Aktivitäten der Vereinigung sind ausschliesslich politischer Art. Sie organisiert für ihre Mitglieder Arbeitstagungen zu Themen wie Umweltschutz, Krankenversicherung und Mutterschutz, Frau am Arbeitsplatz, Mehrwertsteuer. Sie veranstaltet Kurse für Redeschulung. Sie organisiert öffentliche Diskussionen, z.B. über gleiche Rechte für Mann und Frau. Sie nimmt an allen Vernehmlassungen teil, die ihr wichtig erscheinen.

209 Finanzierung

Die Einnahmen stammen hauptsächlich aus Mitgliederbeiträgen.

21 SP-Frauen Schweiz - SPS

211 Geschichte und Ziele

Die SP-Frauen Schweiz gibt es seit 1919. Die Vereinigung wurde von der Sozialistischen Partei und von ihr nahestehenden Frauen-

gruppen gegründet, um die Frauen zu veranlassen, in die Partei einzutreten, um ihnen eine politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Ausbildung zu geben und um ihre Forderungen zu vertreten. Heute ist die Bewegung ein Interessenverband innerhalb der Sozialdemokratischen Partei, der hofft, sich eines Tages auflösen zu können, wenn es in der Partei keine "Frauenfragen" und "Männerfragen" mehr gibt.

212 Aufbau und Funktionsweise

Bei den SP-Frauen Schweiz versammeln sich die weiblichen Mitglieder der Partei, die zu kantonalen (15) und lokalen Frauengruppen (etwa 150) zusammengeschlossen sind. Die Delegierten der kantonalen und lokalen Frauengruppen sowie jene der SP-Sektionen, die mehr als 6 beitragszahlende Mitglieder haben, versammeln sich alle zwei Jahre abwechslungsweise an einem anderen Ort. Eine zentrale Frauenkommission befasst sich mit den laufenden Geschäften. Die Sozialdemokratischen Frauen verfügen in Bern in den Räumlichkeiten der Partei über ein Sekretariat mit zwei Angestellten. Sie haben eine ständige juristische Kommission geschaffen und ernennen je nach Bedürfnis ad hoc Arbeitsgruppen.

Die SP-Frauen sind ein Organ der SP. Sie verfügen de facto über zwei Sitze in der Geschäftsleitung und de jure über 5 Sitze im Parteivorstand. Sie haben kein eigenes Budget und können gegen aussen keine Meinungen vertreten, die vom offiziellen Standpunkt der Partei abweichen. Es kann aber festgehalten werden, dass es ihnen oft gelingt, sich bei der Partei mit ihren Ansichten durchzusetzen. Dies war zum Beispiel der Fall bei der Formulierung der Sicherheitspolitik der SP. Es besteht zudem eine enge Zusammenarbeit zwischen den SP-Frauen und der Kommission für feministische Politik der SP.

213 Mitgliederzahl

Mehr als 10'000.

214 Geographische Verbreitung

Es gibt SP-Frauen in allen Kantonen, auch im Tessin, aber in den industrialisierten Kantonen des Mittellandes sind sie am zahlreichsten.

215 Arbeitssprachen

Das Deutsche wird vorwiegend gebraucht, aber alle Texte werden ins Französische, viele auch ins Italienische übersetzt.

216 Presseorgan

Die SP-Frauen verfügen über eine Monatszeitschrift in deutscher Sprache, "s Rote Heftli", und haben Zugang zu allen Organen der Partei.

217 Tätigkeit

Die SP-Frauen befassen sich in erster Linie mit politischen Aktivitäten. Erwähnen wir zuerst die politische Schulung, die den Mitgliedern im Rahmen von Arbeitstagungen und Kursen zu verschiedenen Themen vermittelt wird (Frauen und Militärdienst, Scheidungsrecht, Sozialismus und Feminismus, Gleichberechtigung, die Wirtschaftskrise und ihre Folgen für die Frauen, usw.). Die Information ist ein weiterer wichtiger Aspekt ihrer Arbeit. Sie haben zahlreiche Dokumente veröffentlicht. Unter jenen, die nach 1971 herauskamen, befinden sich z.B. die "Informationsblätter der SP-Frauen der Schweiz" (deutsch, französisch und italienisch), "Die Stellung der Frau in der Schweiz" (deutsch und französisch), "Mutterschaft ohne Geldsorgen" (deutsch) und eine "Anleitung für die Schaffung von Beratungsstellen" (deutsch und italienisch).

Seit 1971 haben die SP-Frauen an etwa 25 Vernehmlassungen teilgenommen, wovon einige zuhanden der SP, andere direkt für den Bundesrat beantwortet wurden. Unter diesen verschiedenen Vernehmlassungen befanden sich z.B. die zweite Säule, die Arbeitslosenversicherung, die Revision des KUVG, das neue Eherecht, die Revision des Strafrechts, "Gleiche Rechte für Mann und Frau", die Fristenlösung. Die Zentrale Frauenkommission ist in ständigem Kontakt mit der sozialdemokratischen Fraktion des Parlaments. Sie bespricht mit ihr die im Parlament behandelten Fragen, die die Frauen besonders betreffen. Ihr Standpunkt wird von der Parlamentsfraktion fast immer übernommen.

Die SP-Frauen haben die Partei überzeugen können, sich an der Lancierung einer Initiative für einen besseren Mutterschutz zu beteiligen. Viele ihrer Mitglieder waren auch im Komitee, das die Initiative "Gleiche Rechte für Mann und Frau" lanciert hat, und haben in den Kantonen aktiv an der Abstimmungskampagne vor dem 14. Juni 1981 mitgemacht. Die SP-Frauen arbeiten oft mit den Frauenzentralen und mit der OFRA zusammen, wenn es darum geht, Aktionen zu organisieren, die die öffentliche Meinung auf Frauenfragen aufmerksam machen. Sie haben zur Verbreitung gewisser Ideen, wie der Liberalisierung der Abtreibung oder der Bewegung für den Frieden und gegen die Militarisierung unserer Gesellschaft beigetragen.

218 Finanzierung

Die Tätigkeit der SP-Frauen wird von der SP Schweiz finanziert.

22 Schweizerische Frauenkonferenz der Schweizerischen Volkspartei - SVP

221 Geschichte und Ziele

Die Frauenkonferenz der SVP wurde 1971 mit dem Ziel gegründet, die Integration der Frauen in die Partei zu fördern.

222 Aufbau und Funktionsweise

Die Frauenkonferenz setzt sich aus allen weiblichen Mitgliedern der SVP zusammen und versammelt sich einmal jährlich in Zürich oder in Bern. Sie steht der SVP sehr nahe, die ihr de jure zwei Sitze in seinem Zentralvorstand einräumt. Sie hat jedoch die Möglichkeit, gegen aussen vom Standpunkt der Partei abweichende Meinungen zu äussern.

223 Mitgliederzahl

Die Frauen der SVP stellen etwa 20% der gesamten Mitgliederzahl dar.

224 Geographische Verbreitung

SVP-Frauen gibt es in den Kantonen ZH, BE, VD, TG, SH, GL, SZ, GR, AG, BL, FR, AR, TI.

225 Arbeitssprachen

Deutsch. Gewisse Texte werden ins Französische übersetzt.

226 Presseorgan

Die Frauenkonferenz der SVP kann den Pressedienst der Partei benützen.

227 Tätigkeit

Das Hauptanliegen der Frauenkonferenz ist die Information und die politische Bewusstseinsbildung seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck veranstaltet sie Arbeitstagungen und Diskussionen über Themen, die besonders Frauen interessieren, wie Sozialversicherung, Eherecht, Gesamtverteidigung, Arbeitsmarkt. Bei den eidgenössischen Vernehmlassungen, die ihr für die Frauen von Bedeutung erscheinen, richtet sie ihre Stellungnahme an die Partei oder an den BSF (dessen Mitglied sie ist). Das war der Fall bei der Totalrevision der Bundesverfassung, beim Eherecht, bei der Revision des Strafrechts, beim Krankenkassengesetz und gegenwärtig bei der Gesamtverteidigung. Im Fall des Verfassungsartikels über gleiche Rechte für Mann und Frau hat die Frauenkonferenz bei ihrer Partei ihren Standpunkt durchsetzen können.

23 Landesring der Unabhängigen - Schweizerische Frauenkommission - LdU

231 Geschichte

Drei Jahre nach seiner Gründung durch Gottlieb Duttweiler rief der Landesring der Unabhängigen 1939 eine spezielle Kommission für die weiblichen Mitglieder der Partei ins Leben.

232 Ziele

Die Frauenkommission des LdU hat zum Ziel, die Frauen zur Beteiligung am politischen Leben, zur Stellungnahme zu Frauenfragen innerhalb der Partei und der Fraktion zu ermutigen und mit anderen

Frauenorganisationen, im besonderen mit dem BSF, dessen Mitglied sie ist, zusammenzuarbeiten.

233 Aufbau und Funktionsweise

Die Frauenkommission setzt sich aus den weiblichen Mitgliedern des LdU zusammen, die in vier kantonale Sektionen zusammengefasst sind oder einzeln angeschlossen sind. Die Hauptversammlung der Kommission findet mehrmals jährlich statt, meistens in Zürich. Arbeitsgruppen, die aus interessierten und fähigen Mitgliedern bestehen, befassen sich mit aktuellen Problemen. Dies heisst im Augenblick mit den Sozialversicherungen, dem Berufsbildungsgesetz und dem Eherecht. Sie unterhält enge Beziehungen zu ihrer Partei (fünf ihrer Mitglieder sind im Landesvorstand vertreten), behält aber eine grosse Entscheidungsfreiheit.

234 Mitgliederzahl

Etwa 680.

235 Geographische Verbreitung

Es gibt Sektionen in den Kantonen Basel, Zürich, Bern und Neuenburg. Einzelmitglieder hat es in den Kantonen AG, BL, GR, LU, SG, SH, TG, VD und ZG.

236 Arbeitssprachen

Deutsch. Gewisse Texte werden ins Französische übersetzt.

237 Presseorgan

Die Frauenkommission bedient sich des Presseorgans des Landesrings "Ring".

238 Tätigkeit

Die Verbesserung der Stellung der Frau ist das Hauptziel der Frauenkommission. Sie setzt sich für die Gleichberechtigung und die Chancengleichheit auf dem Gebiet der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie für gleichen Lohn für gleiche Arbeit ein. Sie strebt Gleichberechtigung bei den Sozialversicherungen und in der Familie sowie eine Mutterschaftsversicherung an und setzt sich für die Fristenlösung ein. Im Verlauf der letzten zwölf Jahre hat sie sich bemüht, auf diese Ziele konkret hinzuarbeiten, indem sie an den betreffenden Vernehmlassungen teilnahm, indem sie die Volksvertreter des LdU beauftragte, in diesem Sinne im Nationalrat zu intervenieren und indem sie öffentliche Diskussionen und Arbeitsseminarien veranstaltete und Artikel zu diesen Themen veröffentlichte.

239 Finanzierung

Ihre gesamten finanziellen Mittel werden von der Partei zur Verfügung gestellt.

24 Evangelische Volkspartei-Frauen, Arbeitsgemeinschaft der Schweiz - EVP

241 Geschichte und Ziele

Seit 1975 sind die weiblichen Mitglieder der Evangelischen Volkspartei in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengefasst, die die Beteiligung der Frauen am politischen Leben fördern will und sich mit der Lösung spezieller Frauenprobleme befasst.

242 Aufbau und Funktionsweise

Die Arbeitsgemeinschaft hat keine formellen Strukturen. Es sind ihr alle weiblichen Mitglieder der EVP oder dieser Partei nahestehende Frauen angeschlossen. Sie versammelt sich, wenn immer notwendig in Zürich, Bern oder Aarau. Die Arbeitsgemeinschaft ist eng mit der Partei verbunden und vertritt in der Öffentlichkeit keine vom Parteistandpunkt abweichenden Meinungen.

243 Arbeitssprachen

Deutsch.

244 Presseorgan

Die Arbeitsgemeinschaft benützt das Presseorgan der Partei, die "Evangelische Woche".

245 Tätigkeit

Die Arbeitsgemeinschaft organisiert Tagungen und Diskussionen zu folgenden Themen: Beteiligung der Frauen an der Gesamtverteidigung, bedrohte Arbeitsplätze, Frau und Medien, Einführung einer restriktiven Lösung für den Schwangerschaftsabbruch.

246 Finanzierung

Die Einnahmen der Arbeitsgemeinschaft stammen aus den Beiträgen der Partei und aus Sammlungen, die an den Versammlungen durchgeführt werden.

25 Frauenkommission der PdA

251 Geschichte und Ziele

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde in Genf, dann in mehreren anderen Kantonen, eine der PdA nahestehende Frauenbewegung mit dem Namen "mouvement populaire féminin" gegründet, die aber ihre Aktivität wieder einstellte, weil mehrere ihrer Mitglieder es vorzogen, in der Partei zu arbeiten. Nur zwei Sektionen haben überlebt, in Neuenburg und in Basel, wo sie "Frauen für Frieden und Fortschritt" (Femmes pour la paix et le progrès) heissen.

Ende der siebziger Jahre entstand dann in der Partei der Arbeit das Bedürfnis nach einer Frauenkommission, die Stellung nehmen würde zu Problemen wie Mutterschaftsschutz, Abtreibung und Gleichberechtigung.

252 Aufbau und Funktionsweise

Diese nationale Kommission der PdA, die von der ehemaligen Nationalrätin Nelly Wicky geführt wird, hat keine formellen Strukturen. Sie hat sich im Jahre 1979 in Olten und 1980 in Yverdon versammelt.

253 Arbeitssprachen

Französisch und Deutsch.

254 Tätigkeit

Die Diskussionen in der Frauenkommission befassen sich mit der Aktivität der Frauen in der Partei, mit ihrem Engagement für den Frieden, mit den anzustrebenden Veränderungen in den Beziehungen zwischen den Geschlechtern und innerhalb der Familie, mit der 10. AHV-Revision, mit dem Einbezug der Frauen in die Verteidigung. Eine der wichtigsten Aufgaben der Frauenkommission besteht darin, für den Parteikongress Unterlagen über Frauenfragen vorzubereiten und mit anderen Frauenorganisationen zusammenzuarbeiten.

V Schlussfolgerung

Dieser kurze Ueberblick über die vor 1971 gegründeten Frauenorganisationen lässt zwei Grundtendenzen erkennen.

Die erste Tendenz entwickelt sich geradlinig aus der traditionellen Frauenrolle. Für die Organisationen, die ihr folgen (Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein, Schweizerischer Landfrauenverband, usw.) geht es darum, jene Arbeitsgebiete zu fördern, die seit jeher den Frauen vorbehalten waren, das heisst Hausarbeit, erzieherische und karitative Aufgaben. Sie setzen sich für die Anerkennung der sozialen Bedeutung dieser Aufgaben und für die Pflege der dem weiblichen Geschlecht zugesprochenen Qualitäten ein. Die meisten Vereinigungen, die man in diese erste Gruppe einteilen kann, weisen die Etikette "feministisch" zurück, die sie mehr oder weniger bewusst mit einem Verlust der weiblichen Identität in Zusammenhang bringen.

Andere Gruppen hingegen kämpfen für die Integration der Frauen in eine Welt, die bis jetzt immer eine Männerwelt war. Sie verlangen für die Frauen Zugang zur Politik und zur entlohnten Arbeit im gleichen Masse wie die Männer (Schweizerischer Verband für Frauenrechte, Frauengruppen der Parteien und Linksgewerkschaften). Diese Organisationen nennen sich feministisch und empfinden diesen Begriff keineswegs als abwertend, da er ihren Kampf symbolisiert.

Während langer Zeit standen diese beiden Tendenzen im Gegensatz zueinander. Man unterschied zwischen Hausfrauen und berufstätigen Frauen, es gab "richtige" Frauen und Frauenstimmrechtlerinnen, traditionelle Frauen und Feministinnen. Es besteht kein Zweifel, dass die Frauen viel Zeit und Kraft verloren haben, um einander zu bekämpfen.

Heute stellt man nun ein neues Phänomen fest: Die Annäherung der beiden Tendenzen. Die meisten "traditionalistischen" Frauen sehen heute die Grenzen der Wohltätigkeit und der sozialen Arbeit, sie werden sich bewusst, dass letzten Endes alle Probleme politisch sind und dass dort eingegriffen werden muss, wo die Entscheidungen fallen. Die "Feministinnen", die während Jahrzehnten von der Welt fasziniert schienen, die den Frauen so lange verschlossen war, die Welt der Wirtschaft und der sozialen Macht, entdecken nach und nach den Reichtum der Welt der Frauen und sehen die Notwendigkeit ein, der gesamten Gesellschaft die Werte zu vermitteln, die bis anhin den Frauen vorbehalten waren.

Einige Verbände (die protestantischen Frauen als erste und seit kurzem auch der Schweizerische Verband für Frauenrechte, sowie in umgekehrter Richtung der Schweizerische Katholische Frauenbund) bemühen sich bereits, diese Synthese zwischen dem Wunsch der Frauen nach sozialer Gleichberechtigung und ihrem Willen zur eigenen Identität herbeizuführen.

Ob wir es wohl in den achtziger Jahren erleben werden, dass alle Frauenorganisationen ihre Kräfte vereinen, um gemeinsam der Sache der Frau zu dienen?

Adressen der erwähnten Organisationen

1. Bund Schweizerischer Frauenorganisationen
Winterthurerstrasse 60, 8006 Zürich, Tel. 01/363.03.63 (4)
2. Vorort der Frauenzentralen
Am Schanzengraben 29, 8002 Zürich, Tel. 01/202.69.30
- 2bis Federazione Ticinese Società Femminile
Carla Bossi-Caroni, via Cortivalli 28, 6903 Lugano
3. Schweizerischer Katholischer Frauenbund
Burgerstrasse 17, 6003 Luzern, Tel. 041/23.49.36
4. Evangelischer Frauenbund der Schweiz
Winterthurerstrasse 60, 8006 Zürich, Tel. 01/363.06.08
5. Schweizerischer Verband für Frauenrechte
Christiane Langenberger-Jaeger, 1111 Romandel s/Morges,
Tel. 021/87.93.68
6. Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein
Liselotte Anker-Weber, Rosenmattstrasse 12, 3250 Lyss
7. Verband christkatholischer Frauenvereine der Schweiz
Liliane Krämer-Grau, 14, rue du Tertre, 2000 Neuchâtel
8. Bund Schweizerischer Israelitischer Frauenvereine
Béatrice Zucker-Ortlieb, Schloßstrasse 11, 8803 Rüslikon
9. Arbeitsgemeinschaft Unverheirateter Frauen
Postfach 45, 4800 Zofingen
10. Schweizerischer Landfrauenverband
Laurstrasse 10, 5200 Brugg, Tel. 056/41.12.63
11. Frauenkommission des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Helga Kohler, Weltpoststrasse 20, Postfach 272, 3000 Bern 15
12. Frauenkommission des christlich-nationalen Gewerkschaftsbundes
Hopfenweg 21, Postfach, 3001 Bern
13. Frauenausschuss des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes
Alice Moneda, Hans-Huberstrasse 4, 8023 Zürich
14. Fédération romande des consommatrices
3, rue du Stand, 1204 Genève, Tel. 022/21.32.17
15. Konsumentinnenforum der deutschen Schweiz
Rämistrasse 39, Postfach, 8024 Zürich, Tel. 01/252.39.14
16. Associazione consumatrici della Svizzera italiana
Via Lambertenghi 4, 6900 Lugano, Tel. 091/22.97.55
17. Schweizerischer Bund der Migros-Genossenschafterinnen
Limmatstrasse 152, Postfach 266, 8031 Zürich

18. Coop Frauenbund Schweiz
St. Jakobs-Strasse 175, 4002 Basel
19. Arbeitsgemeinschaft der CVP-Frauen der Schweiz
Klaraweg 6, Postfach 1759, 3001 Bern, Tel. 031/44.23.64
20. Schweizerische Vereinigung der Freisinnig-Demokratischen
Frauen
Erika Bigler, Bruggeregg 19, 9100 Herisau
21. SP-Frauen Schweiz
Pavillonweg 3, Postfach 4084, 3001 Bern, 031/24.11.15
22. Schweizerische Frauenkonferenz der Schweizerischen Volkspartei
Ahornweg 2, 3000 Bern 9
23. Landesring der Unabhängigen - Schweizerische Frauenkommission
Margaretha Senn-Faller, Stalliweg 4, 3065 Bolligen
24. Evangelische Volkspartei - Frauen, Arbeitsgemeinschaft der
Schweiz
Josefstrasse 32, Postfach 2267, 8023 Zürich
25. Frauenkommission der PdA
Rue du Vieux-Billard 25, Postfach 232, 1211 Genf 8

Anmerkungen

- 1) Die Stellung der Frau in der Schweiz, Gesellschaft und Wirtschaft, Bericht der Eidg. Kommission für Frauenfragen, Bern 1979, S. 135, 136 und 149.
- 2) Für zusätzliche Angaben, siehe Einführung dieses Kapitels, Seiten 47ff.
- 3) Es ist auch zu erwähnen, dass einige dem SGB angeschlossene Gewerkschaften eine eigene Frauenkommission besitzen. Es sind dies der Schweiz. Metall- und Uhrenarbeitnehmerverband (SMUV), der Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD), die Gewerkschaft Verkauf Handel Transport Lebensmittel (VHTL), die Gewerkschaft Textil, Chemie (GTCP), Papier und die Gewerkschaft Bau und Holz (GBH).

Neue autonome Frauenbe-
wegung - Entstehung
neuer Frauenorganisatio-
nen und -projekte seit
Beginn der
Siebziger Jahre

Ruth Hungerbühler

1 Einleitung

In diesem Kapitel sollen die Frauenorganisationen und -projekte vorgestellt werden, die nach 1970 in der Schweiz entstanden sind. Es wird in diesem Zusammenhang besonderes Gewicht gelegt auf das Nachzeichnen der Entwicklung der "Neuen Autonomen Frauenbewegung" in der Schweiz, weil sie durch ihre gegenüber den früheren Jahrzehnten grundsätzlich neuen politischen Ansätze die Frauenbewegung und die Organisationsgründungen der Siebziger Jahre massgeblich beeinflusst hat. Das soll allerdings nicht heissen, dass alle nach 1970 entstandenen Frauenorganisationen und -projekte politisch dem Gedanken gut der "Neuen Frauenbewegung" zuzuordnen sind. Der Aktivismus der Gruppierungen der Neuen Frauenbewegung - vor allem seit 1975 - hatte zur Folge, dass sich in vielen Teilen der Schweiz Frauengruppen und -organisationen neu formierten, oder aber, dass auch die Organisationen der "traditionellen" Frauenbewegung wieder aktiver ins politische Leben eingriffen.

Methodisch habe ich mich in meiner Darstellung der Entwicklung und aktuellen Tätigkeit der Neuen Frauenbewegung abgestützt auf

eine Fragebogenerhebung bei allen nach 1970 entstandenen Frauengruppen,

auf schriftliche Unterlagen dieser Frauengruppen, soweit sie verfügbar waren,

auf Gespräche mit Vertreterinnen der Neuen Frauenbewegung.

Die Entwicklung der Neuen Frauenbewegung ist auch in der Schweiz vor einem internationalen Hintergrund zu sehen: Sie wurde stark beeinflusst durch die Ideen und Aktivitäten der neuen Frauenbewegung, die sich in den USA gegen Ende der Sechziger Jahre stark verbreiterte.

Das Aufkommen einer neuen Frauenbewegung in allen vergleichbaren westlichen Industrieländern ist als eine Antwort auf das Stagnieren der Frauenbewegung des letzten Jahrhunderts zu verstehen. War die bürgerliche Frauenbewegung kämpferisch, solange sie um die Gewährung der politischen Rechte kämpfte, setzte sie sich nach der

Verankerung des Frauenstimmrechts in den neuen Staatsverfassungen mehr oder weniger zur Ruhe. Diese Entwicklung erfolgte auch in der Schweiz, obwohl (oder gerade weil) hier das Frauenstimmrecht erst vor einem guten Jahrzehnt eingeführt wurde.

In der Schweiz kamen die ersten "Neuen Feministinnen" aus den Kreisen der antiautoritären Studentenbewegung, die in Europa im Pariser Mai 1968 ihren Auftakt und Höhepunkt erlebte. Der Politisierungsprozess der "Neuen Feministinnen" erfolgte deshalb innerhalb der "Neuen Linken". Aus der Erfahrung, dass auch innerhalb der antiautoritären Bewegung die gleichen patriarchalischen Strukturen zum Tragen kamen wie in der Familie und der übrigen Gesellschaft, begannen die Pionierinnen der Neuen Frauenbewegung, sich autonom von den Gruppierungen der Neuen Linken zu organisieren, was zur Folge hatte, dass sie sich bald mit andern Themen - den auch von der antiautoritären Bewegung "vernachlässigten" Frauenthemen - schwerpunktmässig beschäftigten.

2 Was ist neu? Gemeinsamkeiten und Unterschiede gegenüber den Organisationen der "traditionellen Frauenbewegung"

Wie die Organisationen der "traditionellen Frauenbewegung" setzen sich auch die Frauen der "Neuen Frauenbewegung" für eine rechtliche Gleichstellung der Frau in der Schweiz ein. So engagierten sich etwa die ersten "Neuen Feministinnen" auch in der Abstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechts im Jahre 1971 und beteiligte sich die NFB (= Neue Frauenbewegung) massgeblich sowohl an der Unterschriftensammlung für die Eidg. Volksinitiative "Gleiche Rechte für Mann und Frau" als auch an der Abstimmungskampagne für die Verankerung des vom Bundesrat vorgeschlagenen Geschlechtergleichheits-Artikels in der Bundesverfassung zehn Jahre später.

Die Vertreterinnen der NFB stehen allerdings der Wirkung der Verankerung der Gleichberechtigung im Gesetz sehr skeptisch wenn nicht pessimistisch gegenüber. Sie glauben nicht, dass die Gewährung der formaljuristischen Gleichstellung eine reale soziale Gleichstellung der Frau bewirken kann. Eine Gleichberechtigung innerhalb der gegebenen Gesellschaftsstrukturen, die als patriarchalisch verstanden werden, kann nach Ansicht der NFB nur ein kurzfristiges Ziel sein. Ein Teil der NFB ist der Meinung, dass die formale rechtliche Gleichstellung der Frau (durch den neuen Verfassungsartikel) die bestehenden Diskriminierungen gar verschleierte.

Die Schwerpunkte der politischen Arbeit der NFB unterscheiden sich deshalb grundsätzlich von denjenigen der traditionellen Frauenorganisationen.

Die wichtigsten Unterschiede zwischen der "traditionellen" und der "neuen" Frauenbewegung können auf drei Ebenen gesehen werden: einer inhaltlichen, einer politischen und einer organisatorischen.

21 Neue Inhalte

Emanzipation der Frau als Ziel der Bewegung wird weit umfassender und grundsätzlicher verstanden als Gleichberechtigung innerhalb der bestehenden Gesellschaftsstrukturen. Die NFB geht davon aus, dass die bestehenden Strukturen unseres demokratischen Staatwesens "von Männern geschaffene" sind. Eine paritätische Beteiligung

an den patriarchalischen Strukturen (in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, etc.) könne daher erst Mitbestimmung bedeuten. Angestrebt wird aber die Selbstbestimmung über den weiblichen Lebenszusammenhang.

Ungleichstellung im Gesetz wird lediglich als ein Ausdruck der Diskriminierung der Frau gesehen und von den Frauen nur mittelbar als Benachteiligung empfunden. Wichtiger und von den Frauen auch direkter erlebt sei die Unterdrückung in der Sexualität, durch die patriarchalischen Familienstrukturen, der "Zwang zu Gratisarbeit" im Haushalt, die Missachtung der weiblichen Arbeit.

Als einen ihrer ersten inhaltlichen Schwerpunkte thematisierte die NFB die Unterdrückung der Frau in der Sexualität:

Die frauenfeindlichen Sexualpraktiken und die Missachtung der weiblichen Bedürfnisse:

Die "sexuelle Revolution" fand nach Ansicht der NFB nicht im Interesse der Frauen statt. Ebenso wenig die Erfindung der Pille, die der Unterdrückung der weiblichen Sexualität durch die jederzeitige Verfügbarkeit der Frau Tür und Tor öffnete.

Das fehlende Selbstbestimmungsrecht der Frau über ihren eigenen Körper, über ihre Fortpflanzungsfähigkeit:

In diesem Zusammenhang ist auch der Kampf um die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchsverbots als eine der ersten Aktivitäten der NFB zu sehen. Die Forderung nach einer Liberalisierung war zwar nicht neu, die Vorläuferinnen des Kampfes gegen den Abtreibungsparagraphen bekämpften diesen allerdings in erster Linie als ein "Klassengesetz", das in erster Linie die Frauen der unteren Schichten benachteiligte, während die NFB den Kampf gegen die Bevormundung der Frau, gegen den "Zugriff des patriarchalischen Rechts auf die Fruchtbarkeit der Frau" in den Vordergrund stellte.

Im gleichen Zusammenhang begann sich die NFB auch für eine alternative, nach den Bedürfnissen der Frauen ausgerichtete Gynäkologie einzusetzen. Ziel war, den Bereich der Frauenheilkunde, der in früheren Jahrhunderten im Kompetenzbereich der Frauen gelegen hatte, und durch die neuzeitliche, technisierte Medizin zusehends zur Männerdomäne wurde, wieder zurückzuerobern. Als eine der ersten Projekte wurden deshalb "feministische" Beratungsstellen gegründet, seit neuerer Zeit werden - mit medizinischem und nichtmedizinischem Personal - Frauenambulatorien eröffnet.

Die potentiellen Gewalttätigkeiten, denen die Frauen als "geschlechtliche Wesen" ausgesetzt seien:

Der Zusammenhang zwischen männlicher Sexualität und psychischer und physischer Gewalt wurde ausführlich untersucht und in der Öffentlichkeit angeprangert (Sexismus in der Werbung, im Militär (Offiziersschiessen), Vergewaltigung).

Die Aktivitäten mit der Thematik "Gewalt gegen Frauen" bilden noch heute einen der hauptsächlichsten Inhalte der NFB.

Ein zweiter thematischer Schwerpunkt der NFB bildet die Stellung der Frau in der Familie. Im Zentrum der Diskussionen stand vor allem die Hausarbeit. Die NFB versteht den "Zwang zur Gratisarbeit in Haushalt und Familie" als geschlechtsspezifische Unterdrückung:

Die von den Frauen selbstverständlicherweise aber unentgeltlich geleistete Haus- und Familienarbeit stelle für die Männer Voraussetzung für gesellschaftliches Fortkommen überhaupt dar.

Anders als im Ausland (v.a. in Italien) führte diese Einschätzung der NFB (abgesehen von gewissen Regionen der Welschschweiz, z.B. Genf) in der Schweiz allerdings nie zu breit angelegten "Lohnfür-Hausarbeit"-Kampagnen. Diejenigen Frauen, die der Meinung waren, eine Bezahlung der Hausarbeit zementiere den Rollenzwang der Frau, waren in der schweizerischen NFB immer in der Mehrheit.

Die familienpolitischen Diskussionen mündeten gegen Ende der Siebziger Jahre unter anderem in die Aktivitäten für den Ausbau eines Mutterschaftsschutzes, womit die NFB gleichzeitig ein altes Postulat der Arbeiterbewegung wieder aufnahm.

22 Neue Politik

Aus der Analyse, dass die Diskriminierung der Frau vor allem im je unmittelbaren Lebenszusammenhang erfahren werde, auf den rechtliche Massnahmen nur sehr bedingt Einfluss nehmen können, suchte die NFB nach entsprechenden neuen Formen und Methoden der Politik: Die "Politik der Subjektivität", die bald zum Kennzeichen der NFB wurde, beeinflusste auch andere neuaufkommende politische Bewegungen (z.B. die Anti-AKW-Bewegung). Die Privatsphäre - die subjektiv erlebte Unterdrückung in sexuellen Beziehungen, in der Familie, am Arbeitsplatz - wurde zum Gegenstand politischer Arbeit erhoben.

Im Kern der neuen Politik stand auch eine neue Methode: die Selbsterfahrung. Im Erfahrungsaustausch in der Kleingruppe versuchten die Frauen herauszufinden, inwiefern ihre privatesten persönlichen Probleme nur scheinbar privat - weil in der Öffentlichkeit tabuisiert - sind.

In diesem Zusammenhang kam auch der neuen feministischen Literatur eine grosse Bedeutung zu, die - oft in Form von persönlichen Protokollen - subjektive weibliche Erfahrungen veröffentlichte. (Bsp. Alice Schwarzer: "Der kleine Unterschied und seine grossen Folgen", Frankfurt 1975).

In ihrem politischen Stil unterscheidet sich die NFB vor allem dadurch von den traditionellen Frauenorganisationen, dass sie mehr Wert legt auf die direkte Umsetzung der in den Kleingruppen gemachten Erfahrungen in spontanen öffentlichen Aktionen als auf eine langfristig abgewogene "konventionelle" Politik.

23 Neue Organisationen

Die hierarchischen Vereinsstrukturen und die Ueberalterung der "traditionellen" Frauenorganisationen bildeten mit einem Grund, warum sich die jungen Frauen der NFB unabhängig zu organisieren begannen. Typisch für die NFB ist die relative Unstrukturiertheit der Bewegung und die grosse Fluktuation der Organisationen und Gruppierungen. Neue Gruppen entstehen und lösen sich wieder auf, um sich umzugruppieren innerhalb von wenigen Jahren. Gremienpolitik wird nur teilweise gemacht, die politischen Entscheide fallen in Vollversammlungen, an denen alle Anwesenden Stimmrecht haben.

Insgesamt kann gesagt werden, dass sich die Neue Frauenbewegung nicht als Konkurrenz der "traditionellen" Frauenorganisationen versteht. Wo gemeinsame Anliegen bestehen, gemeinsame Forderungen und Aktionen erarbeitet werden können, wird auch zwischen "neuen" und "traditionellen" Frauenorganisationen zusammengearbeitet. So sind etwa die "Häuser für geschlagene Frauen und Kinder" mit vereinten Kräften entstanden: Zwar gehen sie auf die Initiative der Neuen Frauenbewegung zurück, die die Problematik der "Gewalt gegen Frauen" zum öffentlichen Thema machte. Die Vorbereitungen für die Sicherung von Zufluchtsstätten für die Betroffenen wurden aber von den "traditionellen" Frauenorganisationen unterstützt. Nur so konnte in verschiedenen Kantonen erreicht werden, dass die Frauenhäuser staatliche Subventionen erhalten.

3 Die Entwicklung der Neuen Frauenbewegung in der Schweiz - regionsspezifische Besonderheiten und verschiedene Tendenzen

Der Prozess, im Verlauf dessen sich autonome Frauengruppen in der Schweiz bildeten, verlief sehr regionsspezifisch. Schwerpunkte der Neuen Frauenbewegung bildeten sich in der deutschen Schweiz in Zürich, Bern und Basel, in der welschen Schweiz in Genf und Lausanne, im Tessin in Locarno und Bellinzona. Unter dem Einfluss der Aktivitäten der Frauengruppen dieser Regionen (resp. Städte) bildeten sich bald auch in den kleineren Städten der Schweiz neue feministische Gruppierungen. Rund zehn Jahre nach dem Aufkommen der ersten feministischen Gruppierungen der NFB gibt es heute in allen grösseren Orten der Schweiz Frauengruppen und -projekte, die sich zur Neuen Frauenbewegung zählen.

Die erste Gruppierung der Neuen Frauenbewegung entstand in Zürich: Ende 1968 wurde die FBB (=Frauenbefreiungsbewegung) gegründet. Setzte sie sich anfangs erst organisatorisch von der Neuen Linken ab, so konzentrierte sie sich bald in ihren Aktivitäten auf frauenspezifische Probleme, versuchte, ihre Politik am subjektiv erlebten Frausein anzuknüpfen, Frauenpolitik zum Angelpunkt gesamtgesellschaftlicher Veränderungen zu machen. Die Neue Frauenbewegung verstand unter feministischer Politik weit mehr, als nur die von den Parteien, Gewerkschaften und übrigen Interessenorganisationen vernachlässigten sogenannten "Frauenfragen" zu verfolgen.

In der FBB bildeten sich eine Vielzahl von Arbeitsgruppen zu Themen wie Eherecht, Schwangerschaftsabbruch, Gewalt gegen Frauen, Schwangerschaftsprophylaxe und Beratung, Frau und Arbeit, Mütter, Ausländerinnen, etc.

Als erste gesamtschweizerische Aktivität trug die FBB wesentlich zum Zustandekommen der ersten Eidg. Volksinitiative für die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs bei, die im Jahre 1971 eingereicht wurde.

Nach dem Vorbild der Zürcher FBB bildeten sich auch in anderen deutschschweizer Städten FBB-Gruppen. Durch die gesamtschweizerische Verbreitung der Frauenbefreiungsbewegung wurde es auch als sinnvoll erachtet, ein Minimum an gesamtschweizerischen Strukturen zu bilden. In der "nationalen Koordination" der FBB-Gruppierungen, zu denen auch das MLF (=Mouvement pour la Libération des Femmes) und das MFT (=Movimento Feminista Ticinese) erschienen, wurden Aktionen besprochen und geplant, die auf schweizerischer Ebene durchgeführt werden sollten.

Eine andere Entwicklung der Verbreitung der Neuen Frauenbewegung erfolgte in der Region Basel: In Basel arbeiteten die Frauen der NFB länger innerhalb der Organisationen der Neuen Linken. Sie hielten zwar eigene Zusammenkünfte ab, waren aber organisatorisch oft den neuen linken Parteien angeschlossen. So stellten etwa die PFB (=Progressive Frauen Basel), eine Teilorganisation der POCH-Basel, die grösste Organisation der Neuen Frauenbewegung in Basel anfangs der Siebziger Jahre dar. Es bestanden zwar schon früher andere feministische Gruppierungen (Hexenpresse, Rote Zora, FKM (=Frauen Kämpfen Mit), die sich aber nie wesentlich zu verbreiten vermochten.

Inhaltlich beschäftigten sich die Progressiven Frauen mit ähnlichen Themen wie die FBB. So setzten sie sich auch als erstes mit dem Abtreibungsverbot auseinander und gründeten eine Frauenberatungsstelle.

Ende 1976 formierte sich in Basel die "Aktion Frauenzentrum", die von Inhalt, Aktivitäten und Struktur den FBBs der andern Städte am ähnlichsten kam. Ziel der "Aktion Frauenzentrum" war es, von der Stadt Räumlichkeiten zu erhalten, in denen ein Frauenzentrum eingerichtet werden könnte. Als sich die Bewegung ums Frauenzentrum nach der Besetzung einer staatlichen Liegenschaft im Frühling 1977 wieder aufzulösen begann, trat ein Grossteil der engagierten Frauen in die neugegründete OFRA ein.

Nachdem sich in weiteren Schweizer Städten (in Zürich, Bern, Solothurn, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen und Olten) Progressive Frauengruppen gebildet und sich gesamtschweizerisch zur PFS (=Progressive Frauen Schweiz) zusammengeschlossen hatten, wurde beschlossen, sich parteipolitisch autonom zu organisieren und die Progressiven Frauengruppen aufzulösen. Im Frühling 1977 wurde die OFRA (=Organisation für die Sache der Frau) gegründet mit einer Plattform, die unabhängig von einer parteipolitischen Ausrichtung ein breites Spektrum von Frauen ansprechen sollte.

In der welschen Schweiz verfolgte die Frauenbewegung im wesentlichen zwei Richtlinien: Die MFLs (Mouvement pour la Libération des Femmes) richteten sich stark nach der französischen Frauenbewegung aus und waren organisatorisch mit der FBB gleichzusetzen, mit der sie sich auch in gesamtschweizerischen Anliegen koordinierte.

Die MFLs (Mouvements des Femmes en Lutte) interessierten sich vorab für die Anliegen der Arbeiterinnen und anerkannten keine über soziale Schichten hinweggreifende feministische Interessen.

Im Tessin gründete sich das Movimento Feminista Ticinese, das in gesamtschweizerischen Fragen ebenfalls mit der FBB zusammenarbeitete.

4 Die politischen Tendenzen innerhalb der Neuen Frauenbewegung

Politisch kann die Neue Frauenbewegung in der Schweiz in drei hauptsächlichste Strömungen eingeteilt werden:

der "sozialistische Feminismus"

der "politische Radikalfeminismus"

der "biologische" oder "kulturelle Radikalfeminismus".

Diese verschiedenen Strömungen, die im Folgenden kurz beschrieben werden sollen, entsprechen nicht verschiedenen Gruppierungen innerhalb der Neuen Frauenbewegungen. In den meisten Frauengruppen sind verschiedene Strömungen vertreten.

41 Der "Sozialistische Feminismus"

Die "sozialistischen Feministinnen" übernehmen im wesentlichen die sozialistische Theorie und Praxis, arbeiten für ihre Politik aber spezielle Frauenbelange heraus. Die hauptsächlich gesellschaftlichen Interessengegensätze werden in denjenigen zwischen Kapitalisten und Lohnarbeitern gesehen, die Diskriminierung der Frau in erster Linie als in den kapitalistischen Verhältnissen begründet. Der antikapitalistische Kampf wird demzufolge als vor- dringlichste Aufgabe der Frauenbewegung erachtet. Sozialistische Feministinnen arbeiten deshalb vor allem auch in linken Parteien und Gewerkschaften, wo sie die spezifischen Fraueninteressen vertreten.

42 Der "politische Radikalfeminismus"

Der "politische Radikalfeminismus" versteht die Unterdrückung der Frau als eine Unterdrückung der sozialen Gruppe der Frauen durch die soziale Gruppe der Männer. Diese Unterdrückung habe zwar in der kapitalistischen Gesellschaft ganz spezifische Ausprägungen (z.B. in der Aneignung der Gratisarbeit der Frau im Haushalt durch die Männer), sei aber durch deren Abschaffung nicht aufgehoben. Ein Beweis dafür wird unter anderem in der fortwährenden Frauendiskriminierung in den sozialistischen Ländern gesehen.

Die "politischen Radikalfeministinnen" legen grosses Gewicht auf die Erarbeitung feministischer Theorien, vor allem die Kritik der marxistischen Gesellschaftsanalyse. Aus ihrer Einschätzung des historisch verwurzelten Interessengegensatzes zwischen Mann und Frau resultiert eine politische Praxis, die sich vom "sozialistischen Feminismus" unterscheidet: Männer - und damit auch die linken Parteien und Gewerkschaften - werden nur bedingt als Bündnispartner für die Interessen der Frauenbewegung in Betracht gezogen.

43 Der "biologische" oder "kulturelle Radikalfeminismus"

Diese dritte Strömung innerhalb der Neuen Frauenbewegung geht von einem dualistischen Modell aus und sieht die biologischen und kulturellen Unterschiede zwischen Mann und Frau als gewissermassen unversöhnliche Gegensätze an. Die Herausarbeitung von "männlichen" und "weiblichen" Prinzipien enthält gleichzeitig eine starke Wertung zugunsten des "weiblichen Prinzips". Die Vertreterinnen dieser Strömung legen in ihrer Arbeit das grösste Gewicht auf die Wiederentdeckung und Entwicklung einer "weiblichen Kultur". Eine Zusammenarbeit mit Männern wird sowohl im persönlichen als auch im politischen Bereich abgelehnt.

5 Bestandesaufnahme der nach 1970 entstandenen Frauenorganisationen und -projekte: Zielsetzungen, Aktivitäten und interne Zusammensetzung

In diesem Abschnitt möchte ich einen Ueberblick geben über die Tätigkeit der nach 1970 entstandenen Frauenorganisationen in der Schweiz. Zu diesem Zweck habe ich die angesprochenen Gruppierungen mit einem Fragebogen befragt, dessen Schwerpunkte auf Fragen der

Zielsetzung, Hauptaktivitäten und -forderungen sowie auf Fragen nach Organisationsstrukturen und Zusammensetzung der Mitglieder der Gruppierungen lagen. Da sich nun die Neue Frauenbewegung gerade durch eine relative Unstrukturiertheit auszeichnet, d.h. eine geringe Differenzierung von Vereinsstrukturen sowie eine grosse Fluktuation ihrer Aktivistinnen, ist es nicht nur unmöglich, sondern auch wenig sinnvoll, bei jeder Gruppierung detaillierte Angaben über Organisations- und Mitgliederstrukturen zu geben. Ich habe mich deshalb in den Angaben über den zahlenmässigen Umfang der Gruppierungen sowie die Struktur der Gruppen und die Zusammensetzung ihrer Mitglieder auf einige grössere Gruppierungen der Neuen Frauenbewegung beschränkt.

Die seit den Siebziger Jahren gegründeten Frauenorganisationen können in drei Gruppen gegliedert werden:

in die Frauenorganisationen, die sich politisch und entstehungsgeschichtlich der Neuen Autonomen Frauenbewegung zurechnen,

die Projektgruppen, die sich auch zur Neuen Frauenbewegung zählen, ihre Arbeit aber auf ein konkretes Projekt beschränken,

seit den Siebziger Jahren entstanden Frauenorganisationen und -projekte, die nicht dem Gedankengut der Neuen Frauenbewegung angehören.

51 Die Organisationen der Neuen Autonomen Frauenbewegung

511 FBB/MLF

Die Frauenbefreiungsbewegung (FBB in der deutschen und MLF in der welschen Schweiz), die Ende 1968 in Zürich gegründet worden war, und deren Gruppen in allen grösseren Schweizer Städten existierten, besteht heute nur noch in Zürich.

Die FBB/MLF war die grösste und aktivste Organisation der Neuen Frauenbewegung in der Schweiz. Viele der heute funktionierenden Frauenprojekte gehen auf ihre Initiative zurück.

Ausser der Zürcher FBB lösten sich alle FBB-Gruppierungen bis Anfang der Achtziger Jahre auf. Ein Teil der ehemaligen FBB-Frauen arbeitet heute ausschliesslich in den Frauenprojekten, ein Teil organisierte sich in der OFRA, eine kleine Gruppe (vor allem Frauen der Berner FBB) gründeten die Radikalfeministinnen.

Als allgemeine Zielsetzung ihrer Politik formuliert die heutige Zürcher FBB die "Abschaffung des Patriarchats". In ihren Aktivitäten setzt sie sich in erster Linie gegen Unterdrückung und Missbrauch der weiblichen Sexualität ein: Sexgeschäft, Vergewaltigung und frauen-diskriminierende Werbung sind ihre Hauptthemen. Einen zweiten Schwerpunkt bilden "frauenkulturelle" Aktivitäten: die Organisation von Frauenfesten, Frauendemonstrationen, etc.

511.1 Organisationsstrukturen

In ihren Organisationsstrukturen ist die FBB-Zürich als einzige noch typisch für die Anfänge der Neuen Frauenbewegung. Sie weist abgesehen von einer einfachen Mitgliedschaft keine Vereinsstrukturen auf. Politische Aktivitäten werden von den jeweils Anwesenden

geplant und beschlossen. Die FBB-Zürich ist auch keinem schweizerischen Verband angeschlossen. Die Finanzierung ihrer Arbeit erfolgt durch Mitgliederbeiträge.

511.2 Mitgliederstrukturen

Die FBB-Zürich hat ungefähr 180 Mitglieder, unter denen alle Alters- und Berufsgruppen vertreten sind. 85% der beteiligten Frauen sind kinderlos.

512 RF (Radikalfeministinnen)

Die "Radikalfeministinnen" bildeten bereits eine Gruppe innerhalb der FBB und organisierten sich dann selbständig, nachdem sich ausser der FBB-Zürich alle FBB-Gruppierungen aufgelöst hatten. Die RF arbeitet seit 1978 und hat Gruppierungen in Bern, Fribourg, Biel, Baden und Zürich.

Als Zielsetzung formulieren die RF "eine Gesellschaft ohne Herrschaftsverhältnisse, insbesondere ohne Frauenunterdrückung". Die Erreichung dieses Ziels wird in der Stärkung der autonomen Frauenbefreiungsbewegung gesehen, worauf die RF auch ihre hauptsächlichen Aktivitäten konzentrieren.

Die RF leisten - schon als ehemalige FBB-Gruppe - den wichtigsten Beitrag zur Theoriebildung der schweizerischen Neuen Frauenbewegung. Ihre Mitglieder sind zu einem grossen Teil Wissenschaftlerinnen, die auch beruflich mit feministischen Fragestellungen beschäftigt sind. Obwohl die Gruppierung zahlenmässig sehr klein ist, hat sie einen entscheidenden Einfluss auf die Inhalte der politischen Aktivitäten der Neuen Frauenbewegung.

Die RF setzen sich gegen den Sexismus in allen gesellschaftlichen Bereichen ein. Hauptthemen bildeten in den letzten paar Jahren Familienpolitik (die RF waren - damals noch in der FBB - massgeblich am Zustandekommen der Eidg. Volksinitiative "für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft" beteiligt), Militär (sie setzen sich gegen einen Einbezug der Frauen in die Gesamtverteidigung ein), Gewalt gegen Frauen (aktive Mitarbeit in den "Vereinen zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder" und den Frauenhäusern) sowie Schwangerschaftsabbruch.

512.1 Organisationsstrukturen

Die RF sind gesamtschweizerisch organisiert und kennen die üblichen Vereinsstrukturen (Vollversammlungen, Delegiertenversammlungen, Vorstände). Sie zählen rund 30 Mitglieder. Ihre Arbeit finanzieren sie ausschliesslich durch Mitgliederbeiträge.

512.2 Mitgliederstrukturen

Die Radikalfeministinnen sind zwischen 25 und 40 Jahre alt und repräsentieren verschiedene Berufsgruppen. Alle Mitglieder sind entweder berufstätig oder in Ausbildung begriffen. 80% der Frauen sind kinderlos.

513 OFRA (=Organisation für die Sache der Frau)

Die Organisation für die Sache der Frau, OFRA, wurde im Frühling 1977 auf schweizerischer Ebene gegründet. (Sie hiess damals in

der Abkürzung noch "SAFRA" und musste dann infolge einer Klage der Bürgerschaftsgenossenschaft SAFFA den Namen ändern.) Die ersten Aktivitäten der neuen OFRA bestanden in den Vorbereitungen für die Lancierung einer eidg. Volksinitiative für den Ausbau des Mutterschaftsschutzes. Zusammen mit zehn weiteren Frauenorganisationen, Parteien, Gewerkschaften und Interessenorganisationen wurde dann im Herbst 1978 die "Eidg. Volksinitiative für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft" lanciert.

Als Zielsetzung formuliert die OFRA in ihrer Plattform "eine Gesellschaft, die keine Diskriminierung der Geschlechter kennt" (Plattform der OFRA, S.10). Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, sei eine "Demokratisierung der Gesellschaft", in der sich die Frauen einen gleichberechtigten Platz erkämpfen müssen.

Die OFRA will auf allen Ebenen und in allen Bereichen aktiv sein, in denen Frauen diskriminiert werden. Ihre bisherigen gesamtschweizerischen Aktivitäten konzentrierten sich auf folgende Themen und Aktionen:

Mutterschaftsversicherung (Volksinitiative),

Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs (Abstimmungskampagne für die Fristenlösungsinitiative im Herbst 1977, Diskussionen um eine eventuelle neue Initiative),

Sexismus im Militär (Prozess gegen das Offiziersschiessen auf Bilder nackter Frauen 1981).

Im übrigen arbeitet die OFRA vor allem auf lokaler Ebene zu verschiedensten Themen. Gegenwärtiger Arbeitsschwerpunkt bildet die Thematik "Frau - Familie - Arbeit", der auch der letzte OFRA-Kongress gewidmet war. Neben den Bemühungen um eine Gleichstellung der Frau im Berufsleben werden nach neuen gesellschaftlichen Möglichkeiten gesucht, dass Frauen (und Männer) Beruf und Familienleben vereinbaren können.

Weitere Arbeitsgruppen arbeiten zu folgenden Themen:

Alleinstehende Mütter

Berufsbildung für Mädchen

Sexismus in der Schule

Sexismus in der Werbung

Probleme der Ausländerinnen in der Schweiz

Frau und Militär

Kulturgruppen (Theater- und Musikgruppen).

Die meisten OFRA-Mitglieder sind zudem neben den spezifischen "OFRA-Aktivitäten" in Frauenprojekten engagiert, z.B. in den Vereinen zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder oder in den INFRA's.

Seit ihrer Gründung gibt die OFRA eine monatlich erscheinende Zeitung heraus, die "EMANZIPATION". Verantwortlich für die Zeitung ist eine Redaktion, deren Mitglieder von der Delegiertenversammlung

der OFRA gewählt werden. Die Zeitung ist selbsttragend und vermag ihren Mitarbeiterinnen einen bescheidenen Lohn zu bezahlen.

513.1 Organisationsstrukturen

OFRA-Sektionen bestehen heute in 16 Schweizer Städten. Seit neuester Zeit beginnt sich die OFRA auch in der welschen Schweiz zu formieren: Entsprechende Gruppen existieren in Genf, Lausanne und Fribourg. In der deutschen Schweiz konzentriert sich die OFRA auf die Zentral- und die Nordwestschweiz: Aarau, Baden, Basel, Liestal, Bern, Biel, Grenchen, Luzern, Olten, Schaffhausen, Solothurn, Zürich und St. Gallen. Die OFRA weist differenzierte Organisationsstrukturen auf: Ihr oberstes Organ ist die gesamtschweizerische Delegiertenversammlung, in der alle Sektionen angemessen vertreten sind. Zwischen den Delegiertenversammlungen tagt ein nationaler Vorstand, dessen Geschäfte von einem gesamtschweizerischen Sekretariat geführt werden. Sitz des Schweizer OFRA-Sekretariats ist in Bern. Es wird halbtags von einer bezahlten Sekretärin geführt. Basel hat als einzige Sektion ein lokales Sekretariat, das von bezahlten Mitarbeiterinnen geführt wird. Ca. alle zwei Jahre findet ein schweizerischer OFRA-Kongress statt, an dem die politischen Aktionsschwerpunkte diskutiert und beschlossen werden.

In den Sektionen wird die Politik der OFRA in Arbeitsgruppen inhaltlich bestimmt. Oberste Beschlussorgane sind in den Sektionen die Vollversammlungen (Mitgliederversammlungen), die jeweils einen Vorstand wählen.

Die OFRA finanziert ihre Arbeit ausschliesslich durch Mitgliederbeiträge sowie durch Aktionen, die der Finanzbeschaffung dienen (z.B. Organisation von Festen und Spendenkampagnen.).

513.2 Mitgliederstrukturen

Die OFRA zählt gesamtschweizerisch ca. 1'200 Mitglieder. Der grösste Teil der Mitglieder ist zwischen 25 und 40 Jahre alt. Ca. 25% der engagierten Frauen sind noch in Ausbildung, der Rest ist berufstätig. Nichterwerbstätige Hausfrauen sind nur am Rande vertreten. Etwa die Hälfte der OFRA-Frauen hat Kinder.

514 Weitere Gruppierungen

Neben den hier beschriebenen Frauengruppen arbeiten als lokale Gruppierungen in verschiedenen Teilen der Schweiz weitere Frauengruppen, die sich zur NFB zählen, aber gesamtschweizerisch nicht organisiert sind. So gibt es Frauengruppen in Chur, Altdorf, Aarau und Zug, die hier nicht im Detail vorgestellt werden.

Des weitern arbeiten ebenfalls auf lokaler Ebene Frauengruppen zu ganz bestimmten Themen. So haben sich beispielsweise seit der aktuellen Diskussion um den Einbezug der Schweizer Frauen in die Gesamtverteidigung in verschiedenen Städten "antimilitaristische Frauengruppen" gegründet. Sie beschäftigen sich mit den hängigen Diskussionen zum Thema "Frau und Militär" (z.B. anfangs 1984 mit der Vernehmlassung zum "Meyer-Bericht") und führen Aktionen durch (meist Demonstrationen oder Strassentheater), mit denen sie ihrer Ablehnung, die Frauen in die Gesamtverteidigung einzubeziehen, Ausdruck geben.

Aus der FBB heraus hat sich in Zürich 1981 die PSF (=Partei "Stimme der Frau") gegründet. Anlass ihrer Gründung war die Ab-

stimmung über den Geschlechtergleichheits-Artikel in der Bundesverfassung. Ihr Ziel ist eine paritätische Vertretung der Frauen in allen gesellschaftlichen Gremien. Sie will als Partei die Anliegen der autonomen Frauenbewegung auf parlamentarischer Ebene einbringen.

Mitgliedermässig ist die PSF eine kleine Gruppierung. Sie setzt sich aus allen Altersgruppen zusammen und vertritt vor allem berufstätige Frauen.

52 Die Projektgruppen der Neuen Frauenbewegung

Eine Konsequenz der von der Neuen Frauenbewegung verfochtenen "Politik der Subjektivität" bestand unter anderem darin, dass nicht nur Forderungen gestellt sondern auch konkret alternative Projekte in Angriff genommen wurden. So beschränkte man sich etwa nicht auf die Forderung nach einer frauenfreundlicheren Gynäkologie sondern eröffnete alternative Frauenambulatorien. Ein grosser Teil der in der NFB engagierten Frauen war oder ist am Aufbau eines "Frauenprojekts" beteiligt. So begann sich eine eigentliche "Fraueninfrastruktur" zu entwickeln.

In ihren Zielsetzungen sind die Projektgruppen den wesentlichen Zielsetzungen der Organisationen der NFB zugehörig: Sie setzen sich ein für eine Abschaffung des Patriarchats, für eine Gesellschaft ohne Geschlechterdiskriminierung. Als kurzfristige Ziele werden "Hilfe zur Selbsthilfe", "Hilfe in Notsituationen" und "Schaffung von Freiräumen für Frauen" formuliert. Daneben stellen aber alle Projektgruppen der NFB den Anspruch, nicht einfach "alternative Sozialarbeit" zu leisten, sondern mit über ihre konkrete Projektarbeit hinausreichenden Bewusstseinskampagnen sich für die Emanzipation der Frau überhaupt einzusetzen. Das Spektrum der Mitarbeiterinnen der Frauenprojekte geht weit über die NFB hinaus. So engagieren sich auch ältere Frauen, Frauen aus kirchlichen Bewegungen oder bürgerlichen Parteien an Projekten, die von Frauen der NFB ins Leben gerufen worden waren.

521 Frauenberatungsstellen (INFRA)

Die ersten funktionierenden Projekte, die aus der Neuen Frauenbewegung entstanden sind, sind die Frauen-Beratungsstellen. Sie bieten Frauen unentgeltlich Beratung in verschiedensten Fragen: juristischen (Eheangelegenheiten, Mieterprobleme, Arbeitsplatzprobleme), in Familienplanung (Schwangerschaftsprophylaxe, Abtreibung), Kinderbetreuung, etc. Die erste INFRA wurde von der FBB-Zürich betrieben. Inzwischen sind in allen grösseren Schweizer-Städten INFRA oder ähnliche Beratungsstellen entstanden: Basel, Baden, Bern, Luzern, Olten, Meilen, Schaffhausen, St. Gallen, Winterthur, Zürich, Genf.

Das Ziel dieser Beratungsstellen ist es, neben der Hilfe in Notsituationen eine "Hilfe zur Selbsthilfe" anzubieten, d.h. die Frauen zu ermutigen und auch zu befähigen, sich mit ihren Problemen selber zurechtzufinden. Ihre ausnahmslos unbezahlten Mitarbeiterinnen werden unter anderem in juristischen Schulungskursen auf eine qualifizierte Beratungstätigkeit ausgebildet. Ausser einer einzigen INFRA (Schaffhausen) erhalten die Beratungsstellen keine offiziellen Gelder, obwohl sie alle seit langer Zeit entsprechende Subventionsgesuche hängig haben.

521.1 Organisationsstrukturen

Entsprechend ihrer Entstehungsgeschichte (die Beratungsstellen sind die ersten "Kinder" der Neuen Frauenbewegung) haben die Vereine, die die INFRA's betreiben, gering differenzierte Organisationsstrukturen. Die Vollversammlungen stellen mehrheitlich die einzigen Entscheidungsgremien. Gesamtschweizerisch sind die INFRA's nicht organisiert, haben aber regelmässige Kontakte untereinander zwecks Erfahrungsaustausch.

521.2 Mitgliederstrukturen

Die Altersgruppen zwischen 25 und 40 stellen den weitaus grössten Teil der INFRA-Mitarbeiterinnen.

Die Mehrheit ist in Sozialberufen oder akademischen Berufen tätig, Hausfrauen stellen den kleinsten Teil der Mitarbeiterinnen. Ca. 70% sind kinderlos.

522 Frauenzentren

Frauenzentren wurden eingerichtet als Begegnungsorte für Frauen sowie als Informationszentren, in denen sich interessierte Frauen über Veranstaltungen, Aktivitäten und Organisationen der Frauenbewegung, aber auch über Möglichkeiten gegenseitiger Hilfe (z.B. Kinderbetreuung oder Arbeitssuche) informieren können. In verschiedenen Schweizer Städten wurden von den Regierungen für die Einrichtung von Frauenzentren staatliche Räumlichkeiten verlangt. Dieser Anspruch wurde unter anderem damit begründet, dass Frauen in unserer Gesellschaft weitgehend darunter zu leiden haben, dass sie sich - vor allem abends - in der Öffentlichkeit nicht frei und unbelästigt bewegen können. So seien sie vor allem in öffentlichen Lokalen immer wieder Anpöbeleien und Zudringlichkeiten ausgesetzt.

Frauenzentren existieren heute in Zürich, Lausanne, Fribourg, Genf, Basel und Baden. Ihre Mitarbeiterinnen arbeiten alle unentgeltlich.

523 Frauenhäuser

Auch in der Schweiz hat die Bewegung, die sich gegen Gewalt an Frauen einsetzt, grosse Verbreitung gefunden. Diese Bewegung, die aus der Politik der Neuen Frauenbewegung heraus entstanden ist, hat weit über ihre Kreise hinaus Interessentinnen und Mitarbeiterinnen gefunden. In den letzten Jahren wurden zahlreiche "Vereine zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder" gegründet, die in verschiedenen Städten der Schweiz Frauenhäuser führen. Die Frauenhäuser bieten Frauen und ihren Kindern in Notsituationen Zuflucht (vor allem Frauen, die von ihrem Mann geschlagen werden) über kürzere oder auch längere Zeit. Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses helfen den betroffenen Frauen während und nach dem Aufenthalt im Frauenhaus, ihre Lebensprobleme zu bewältigen.

Ueber diese unmittelbare Sozialarbeit hinaus beschäftigen sich die Frauenhaus-Vereine mit einer Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum Thema "Gewalt an Frauen". Diese wird ihrer Meinung nach nicht nur in physischer Gewalt deutlich, die viele Männer gegenüber ihrer Ehefrau anwenden, sondern auch in der Gefahr der Vergewaltigung, der alle Frauen immer wieder ausgesetzt sind oder aber im Sexismus in der Werbung, der oft gewalttätige Züge aufweist. So

wurden verschiedentlich auch Nottelefone für vergewaltigte Frauen eingerichtet.

Frauenhäuser - meist mit bezahlten Mitarbeiterinnen - existieren in Basel, Bern, Brugg, Genf, Luzern, St. Gallen, Winterthur und Zürich. Sie werden grösstenteils staatlich subventioniert. In weiteren Schweizer Städten sind Vorbereitungen zur Eröffnung von Frauenhäusern im Gange. Das "Foyer Malley-Prairie" in Lausanne, ursprünglich Heim für ledige Mütter, nimmt ebenfalls geschlagene Frauen auf.

523.1 Organisationsstrukturen

Die "Vereine zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder" sind unterschiedlich strukturiert: Ein Teil kennt die üblichen Vereinsstrukturen, ein anderer Teil hat die Mitgliederversammlung als einziges Entscheidungsgremium. Gesamtschweizerisch pflegen die Frauenhaus-Vereine regelmässige Kontakte. An Arbeits- und Diskussions-tagungen werden Probleme, die sich aus der Arbeit ergeben, besprochen und gemeinsam nach Lösungen gesucht.

Die Arbeit im Frauenhaus erfolgt organisatorisch auf zwei Ebenen: auf der Ebene des Teams, das für die unmittelbare Arbeit mit den betroffenen Frauen und Kindern verantwortlich ist, sowie auf der Ebene des Unterstützungsvereins, der über die konkrete Arbeit hinaus auch für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich ist sowie für die Finanzbeschaffung.

Die Arbeit der Unterstützungsvereine wird von Frauen verschiedenster Herkunft getragen: von Frauen aus der Neuen Frauenbewegung, von Frauen aus der "traditionellen" Frauenbewegung, von Frauen aus kirchlichen Organisationen sowie bislang unorganisierten Frauen. Nur durch diese breite Abstützung war es möglich, dass die Frauenhaus-Projekte staatliche Subventionen erhielten.

523.2 Mitgliederstrukturen

Insgesamt beteiligen sich ca. 300 Frauen an der Arbeit der Frauenhaus-Vereine. Altersmässig ist die Mehrheit der beteiligten Frauen zwischen 25 und 40 Jahre alt, beruflich vor allem in Sozialberufen und als Akademikerinnen tätig. Ca. 30% der beteiligten Frauen sind noch in Ausbildung, 60% berufstätig und 10% nichterwerbstätige Hausfrauen. 75% sind kinderlos.

524 Frauenambulatorien oder Frauen-Gesundheitszentren

Die Frauenambulatorien, deren Vorläufer die "Selbstuntersuchungsgruppen" waren, wo Frauen lernten, die Fortpflanzungsfunktionen ihres Körpers kennenzulernen und entsprechend selbstverantwortlich über ihre individuelle Schwangerschaftsprophylaxe zu bestimmen, betreiben eine alternative Frauenheilkunde, die in erster Linie vom Bedürfnis der betroffenen Frauen ausgehen soll. Die Alternative der Frauenambulatorien oder Frauen-Gesundheitszentren besteht darin, dass sie

die gängige, männlich dominierte Gynäkologie kritisch in Frage stellen und z.B. versuchen wieder mit "natürlichen" Heilmitteln und Methoden zu arbeiten, soweit auf chemische Produkte und technisierte Spitalmedizin verzichtet werden kann,

die "Patientinnen" selbstverantwortlich in die Behandlung miteinzubeziehen versuchen, indem alle Therapien ausführlich er-

klärt und mit der Betroffenen besprochen werden,

teilweise die Arbeitsteilung zwischen medizinischem, paramedizinischem und Laienpersonal aufheben im Interesse eines Abbaus des Hierarchiegefälles zwischen Aerztinnen und übrigen Angestellten,

kein Lohngefälle zwischen Aerztinnen und andern Angestellten kennen.

Frauenpraxen arbeiten in Genf (Dispensaire des Femmes), in Binningen bei Basel (Gruppenpraxis Paradies), in Zürich (Frauenambulatorium) und in Bern (Frauengesundheitszentrum).

Hinsichtlich der Zielsetzung in eine ähnliche Richtung wie die Frauenambulatorien stösst die Gruppe "Bon Sang" in Genf, die seit zwei Jahren ein regelmässig erscheinendes Bulletin herausgibt, das kritische Informationen über Gesundheit und Frauenheilkunde veröffentlicht. Die Zeitung ist auf Initiative von Benutzerinnen des Genfer "Dispensaire des Femmes" entstanden.

525 Frauenbeizen

Die Frauenbeizen, Restaurants oder Cafés, zu denen nur Frauen Zutritt haben, verfolgen eine ähnliche Zielsetzung wie die Frauenzentren. Sie sollen Begegnungsstätten für Frauen darstellen, wo ungestört diskutiert werden kann, wo kulturelle und frauenpolitische Veranstaltungen stattfinden, wo Informationen über die Frauenbewegung geholt werden können.

Die erste Frauenbeiz, das "Frauenzimmer" wurde 1977 in Basel eröffnet. Seit 1979 besteht ein Verein "Froueloube" in Bern, der 1983 ebenfalls ein Restaurant für Frauen eröffnete. Weitere "Frauenbeizen" existieren in Genf (Café Contact) und in Meyrin (Bistrot Femmes).

526 Frauenbuchläden

Anliegen der Frauenbuchhandlungen ist es, fundierte Literatur zu "Frauenfragen" auf wissenschaftlichem und belletristischem Gebiet anzubieten. Darüber hinaus veranstalten viele Frauenbuchhandlungen Lesungen mit Autorinnen, Veranstaltungen zu Frauenthemen. Die Frauenbuchhandlungen verstehen sich auch als Informationszentren für Veranstaltungen, die innerhalb der Frauenbewegung aktuell sind. Frauenbuchläden, die vorwiegend auf genossenschaftlicher Basis organisiert sind, gibt es in Baden, Basel, Bern, Fribourg, Genf, Lausanne, Liestal, und Zürich.

527 Frauenzeitung (FRAZ)

Die FRAZ oder "Frauezeitig" wird von einer ehemaligen Arbeitsgruppe der FBB-Zürich herausgegeben. Sie stellt den Anspruch, durch die in ihrer Zeitung abgehandelten Themen Bewusstseinsprozesse auszulösen, die die Frauenbewegung stärken. Die Zeitung erscheint viermal jährlich und wird in Gratisarbeit hergestellt.

53 Weitere nach 1970 entstandene Frauenorganisationen

531 Frauen für den Frieden

Im Laufe der zweiten Hälfte der Siebziger Jahre haben sich in verschiedenen Schweizer Städten "Frauen für den Frieden" gegründet. Die Anlässe waren sehr unterschiedlich: die Gründung der Genfer Gruppe etwa, die im Jahr 1977 erfolgte, ereignete sich aus Anlass auf die Abrüstungskonferenz der UNO in New York, während die Basler Gruppierung (Gründung 1980) durch einen Vortrag der Friedenskämpferin Aline Boccoardo inspiriert wurde, oder die Berner Gruppierung auf Motivation der Basler Gruppierung entstand.

Entsprechend heterogen ist die Zusammensetzung der "Frauen für den Frieden", die aus verschiedenen Bewegungen, politischen und weltanschaulichen Lagern kommen. Als gemeinsames Ziel wird die Erreichung des Friedens "als Grundlage menschenwürdigen Daseins" formuliert. Aktivitäten für die Abrüstung, gegen die um sich greifende Militarisierung sowie Bewusstseinskampagnen und Sensibilisierung der Öffentlichkeit auf Probleme der gewaltsamen Konfliktlösung ganz allgemein sind Inhalte der Kampagnen, Seminarien, Veranstaltungen der überaus aktiven Friedensfrauen.

531.1 Organisationsstrukturen

Die "Frauen für den Frieden" haben in ihren Gruppierungen differenzierte Organisationsstrukturen, sind aber gesamtschweizerisch nur durch lose Kontakte untereinander verbunden. Personell setzen sie sich sowohl altersmässig als auch von ihrer beruflichen Herkunft in einem sehr breiten Spektrum zusammen.

Die "Frauen für den Frieden" gibt es in Basel, Bern, Genf, Zürich, Lausanne. Sie sind die grösste der seit den Siebziger Jahren neu entstandenen Frauenorganisationen. Ihre Aktivitäten finanzieren sie ausschliesslich durch Mitgliederbeiträge und Spenden.

531.2 Mitgliederstrukturen

An der Arbeit der "Frauen für den Frieden" sind in der ganzen Schweiz ca. 2'000 Frauen beteiligt. Unter den "Friedensfrauen" sind alle Alters- und Berufsgruppen vertreten. Nichterwerbstätige Hausfrauen stellen einen grossen Teil der Aktivistinnen, in der westlichen Schweiz bis zu 70%. Das zahlenmässige Verhältnis zwischen kinderlosen Frauen und Müttern war den befragten Vertreterinnen nicht bekannt.

532 Vereine alleinerziehender Mütter (und Väter)

Die Selbsthilfegruppen der Alleinerziehenden sind streng genommen keine ausschliesslichen Frauenorganisationen, weil sie teilweise die alleinerziehenden Väter miteinschliessen. Sie sind aber auf Motivation der Frauenbewegung und der alleinstehenden Mütter (stellen weitaus die Mehrheit der Alleinerziehenden) entstanden und erscheinen deshalb an dieser Stelle.

Der "Verein alleinerziehender Mütter und Väter" existiert seit 1980 auf gesamtschweizerischer Ebene und setzt sich ein für die Besserstellung der alleinerziehenden Mutter in verschiedenster Hinsicht:

Gesetzliche Verankerung des Status der alleinerziehenden

Mutter, Anerkennung deren Rechte als Familie;

Unterstützung bei Wiederaufnahme des Berufes;

Anrechnung der Jahre, die ausschliesslich für Kindererziehung verwendet wurden bei der AHV;

Alimentenbevorschussung.

Lokale Gruppierungen existieren in Basel, Bern, Biel, Frenkendorf, Fribourg, Genf, Luzern, 8 Neuchâtel, St.Gallen, Waadt, Wallis, Zürich.

533 Gruppen zur beruflichen Wiedereingliederung

Die Gruppierungen, die sich für die Wiedereingliederung der Frauen ins Berufsleben einsetzen, sind sehr unterschiedlicher Richtung und Zusammensetzung. Die einen funktionieren als Gruppe einer lokalen Frauenzentrale, während andere eher "kommerziell" entstanden sind. Die Vereinigungen führen Kurse durch, in denen die Frauen lernen, sich gesellschaftlich so weit zu behaupten, dass sie an einen Wiedereinstieg ins Berufsleben denken könnten.

Politisch sind die Gruppierungen neutral, sie verstehen sich nicht unbedingt als "feministisch", sondern als sachorientiert.

In der Regel bezahlen die interessierten Frauen ein Kursgeld oder Beratungsgeld, so dass die Kurse unter Anleitung bezahlter Fachkräfte durchgeführt werden können.

Vereine, die den beruflichen Wiedereinstieg für Frauen fördern gibt es in Zürich (Verein "Neuanfang im Beruf"), in Malleray ("Réinsertion professionnelle des Femmes"), in Lausanne ("Clés pour le travail" + CORREF-Lausanne) in La Tour-de-Peilz (Groupe ORPER, Orientation Personnelle), in Genf (CORREF-Genève), in Sion (Association Valaisanne "Femmes-Rencontres-Travail"), in Moutier (Réinsertion professionnelle des Femmes), in Bern (Frau-Arbeit-Wiedereinstieg) und in Basel als Aktivität der Basler Frauenzentrale ("Neuanfang im Beruf").

534 Gruppe "Frau und Arbeit" Biel

Die Gruppe "Frau und Arbeit" in Biel, die hier beispielhaft für weitere lokale themenbezogene Frauengruppen stehen soll, die alle zu beschreiben zu weit führen würde, ist aus Anlass der Rezession, die nach 1975 die Frauen besonders betroffen hat, gegründet worden.

Zielsetzung der Gruppierung ist es, das Recht auf Arbeit für Frauen zu verteidigen und zu erhalten. In diesem Sinne werden öffentliche Bewusstseinskampagnen durchgeführt. Ein weiteres Ziel besteht darin, eine Frauenberatungsstelle aufzubauen. Die Gruppe hat sich aus Kreisen des Bieler Arbeitslosenzentrums gegründet, das von den Kirchen finanziert und von kirchlichen Sozialarbeitern geführt worden war. Die Gruppe ist im Bereich der Berufsberatung aktiv und führt auch Kurse zur beruflichen Wiedereingliederung für Frauen durch. Der grösste Teil der Mitarbeiterinnen arbeitet ehrenamtlich.

6 Zusammenfassung

Die Neue Frauenbewegung hat sich in der Schweiz seit ihrem rund 15-jährigen Bestehen stark verbreitert, wenn dies auch weniger zahlenmässig zu verstehen ist als unter dem Gesichtspunkt ihres inhaltlichen Einflusses auf die Politik der traditionellen Frauenorganisationen, der Parteien und Gewerkschaften. Darüber hinaus kann auch ein Einfluss abgesehen werden etwa in der Berichterstattung der Massenmedien, oder in Ausbildungsprogrammen verschiedener Bildungsinstitutionen. Inwieweit diese Einflüsse den Bestrebungen der Neuen Frauenbewegung wirklich gerecht werden oder aber auch von einer "Kommerzialisierung" der neuen Ideen gesprochen werden muss, kann noch nicht abschliessend festgestellt werden. Tatsache ist, dass viele Themen, die die Neue Frauenbewegung neu aufgegriffen oder wieder aufgegriffen hat, heute zu öffentlich diskutierten Problemen geworden sind: Sexualität, Schwangerschaftsabbruch, Gewalt, Sexismus in Massenmedien und Werbung, Rollenteilung in Familie und Beruf.

Eine zentrale Bedeutung der Aktivitäten der Neuen Frauenbewegung liegt in der Vielfalt ihrer projektorientierten Arbeit, die nicht nur im Gefüge der sozialen Institutionen Alternativen setzt, sondern für die betroffenen Frauen selber alternative Lebens- und Arbeitsmöglichkeiten bietet.

Diese Projektarbeit bildet - wie wir gesehen haben - zusammen mit den Bemühungen um eine Durchsetzung der rechtlichen Gleichstellung der Frau in der Schweiz den Berührungspunkt zur Politik der traditionellen Frauenverbände.

Politisches Verhalten

Die Beteiligung der
Schweizerinnen am
politischen Leben

Thanh-Huyen Ballmer-Cao

Uebersetzung: Marianne Felder

Wie sieht die Beteiligung der Schweizerinnen am politischen Leben ihres Landes zehn Jahre nach Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts auf eidgenössischer Ebene aus? Eine interessante Frage, denn der Eindruck, den die Anwesenheit der Frauen auf der politischen Bühne der Schweiz in diesem Jahrzehnt hinterlassen hat, ist recht widersprüchlich. Einerseits konnten verschiedene Erfolge verbucht werden: Die Annahme des Verfassungsartikels über "Gleiche Rechte für Mann und Frau" durch das Volk, die steigende Anzahl von Parlamentarierinnen, das Entstehen einer Frauen-Machtelite (1), die den Frauen einmal den Einzug in die Bundesregierung ermöglichen könnte. Andererseits kann aber auch dieser Anfang, so vielversprechend er sein mag, eine gewisse Ungeduld, ja eine gewisse Enttäuschung nicht verbergen. Konkretes hat sich wenig geändert seit die Frauen in die Politik eingezogen sind. Sogar wenn man Quantität vor Qualität setzt, wird die Untervertretung der Frauen in den Schlüsselsektoren des öffentlichen Lebens noch während längerer Zeit die Regel bleiben.

Dieser allgemeine Eindruck verstärkt sich noch, wenn man die politische Beteiligung der Frauen aus der Nähe betrachtet. Die Frauen bilden keine homogene politische Kraft und zahlreiche Gegensätze kennzeichnen ihre öffentlichen Aktivitäten. Ein Beispiel illustriert zwei dieser widersprüchlichen Aspekte: Auf institutioneller Ebene haben sich die Frauen mehr oder weniger rasch integriert und ihre Anwesenheit hat weder grosse Umwälzungen hervorgerufen noch das bestehende System in Frage gestellt. Dieser Wille zur Anpassung, der gut ins Bild der Enthaltungstendenz der meisten Frauen gegenüber dem Politisieren passt, (2) (3) steht jedoch in scharfem Widerspruch zum wachsenden nonkonformistischen Aktivismus der Basis. Vergleicht man nämlich die Aktivität der meisten Nationalrätinnen mit jener der militanten Mitglieder der Frauenbefreiungsbewegung oder mit jener der Durchschnittsschweizerin, fällt auf, dass nicht nur der Stil, sondern sehr oft auch die Ansichten völlig auseinandergehen.

Die Mehrdeutigkeit und die Widersprüche der politischen Partizipation der Frau können aber auch im grösseren Rahmen der all-

gemeinen Problematik jeglicher Anwesenheit der Frau in der Gesellschaft gesehen werden. Schliesslich liegt die Ursache des Problems in der Wahrnehmung der Unterschiede zwischen den beiden Geschlechtern und in den Auswirkungen dieser Tatsache. Wenn man "natürliche" Unterschiede zwischen Mann und Frau als gegeben betrachtet und diese noch zur Geltung bringt, schreibt man den Frauen gewöhnlich typische weibliche Qualitäten zu, wie Gemeinschaftsfähigkeit, Selbstlosigkeit, Sanftheit ... Diese Auffassung kann bis zur Verherrlichung der Frau führen, und das Bild der "Superfrau" hat denn auch während den Abstimmungskampagnen vor der Einführung des Frauenstimmrechts einen gewissen Erfolg gehabt. Andererseits wird die Aufwertung der natürlichen Unterschiede zwischen den Geschlechtern oft dazu benützt, um die herkömmliche Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern zu rechtfertigen oder sie mindestens nicht in Frage zu stellen. Daraus ergibt sich ein gewisses Mass an Konformismus, da die These der "Gleichberechtigung ohne Gleichschaltung" nicht danach fragt, ob ebendiese Unterschiede nicht aus einer Diskriminierung der Frau entstanden sind. Gleichzeitig treffen aber auch die im Namen des Feminismus unternommenen Bemühungen, die Unterschiede zwischen den Geschlechtern zu verneinen oder mindestens herabzuspielen, auf Schwierigkeiten. Auf der Suche nach den Gründen für die Ausbeutung der Frau ist man gezwungen, die weibliche Identität zu analysieren und dann logischerweise aufzuwerten. Daraus ergibt sich nicht nur die Infragestellung einer Kultur, die auf der Benachteiligung der Frau gründet, sondern auch der Protest gegen das die Gesellschaft dominierende männliche Modell. Das Dilemma kann dann folgendermassen umschrieben werden: Im Kampf für die Gleichberechtigung und die Integration der Frau würde eine Verneinung der "angeborenen" weiblichen Eigenschaften indirekt bedeuten, dass man einem "minderwertigen" Bild der Frau zustimmt. Diese Frau würde dann nach ihrer Resozialisation ein "Mensch" (Mann) im wahrsten Sinne des Wortes. Im Gegensatz dazu hiesse die Aufwertung der weiblichen Eigenschaften einen gewissen biologischen Determinismus anerkennen, der auf dem Schicksal der Frauen lastet. Grob gesehen, entsprechen die Ansichten über die Emanzipation der Frau drei verschiedenen Verhaltensweisen: 1. Beschleunigte Partizipation hauptsächlich auf den seit jeher den Frauen vorbehaltenen Gebieten und zwar im Namen der Gleichberechtigung ohne Gleichschaltung; 2. Vollständige Integration auf allen sozialen Gebieten im Namen der absoluten Gleichberechtigung; 3. Abstandnahme vom als sexistisch empfundenen System und Konzentration auf die feministische Kultur, die als einzige als mit dem "wahren" Feminismus vereinbare Alternative betrachtet wird.

Selbstverständlich handelt es sich dabei nur um drei grosse Kategorien, die weder die zur Durchsetzung der Forderungen angewendeten Mittel noch die Nuancen der verschiedenen Standpunkte berücksichtigen. Nichtsdestoweniger bleibt dieses Dilemma bei jedem Einsatz für die Verbesserung der Lage der Frau bestehen. Entweder man wählt die Integration und läuft logischerweise Gefahr, mit dem dominierenden Modell konform zu gehen, oder aber man entschliesst sich für die Abstinenz und damit für das Randdasein und die Ungleichheit. Zwischen diesen beiden Wegen scheinen echte Alternativen gegenwärtig kaum vorhanden zu sein.

Mit zunehmender Bedeutung der Rolle der Frau in der Gesellschaft gewinnt auch diese Problematik an Aktualität. Sogar in der

Politik, von der die Schweizer Bürgerin lange fast ganz ausgeschlossen war, hat sich in den letzten Jahren die Frage der Beteiligung der Frauen mit Nachdruck gestellt. Neben der Einführung des Frauenstimmrechts im Jahre 1971, das den Schweizerinnen zu uneingeschränkten bürgerlichen Rechten verhalf und ihre Anwesenheit im öffentlichen Leben legalisierte, können noch zwei weitere Erklärungen für das wachsende Interesse an den Frauen gegeben werden. Der Staat, dessen Rolle seit dem zweiten Weltkrieg immer wichtiger geworden ist, sieht sich mehr und mehr gezwungen, seine Legitimationsbasis auszubauen. Zudem hat die Entwicklung des Wertsystems in der nachindustriellen Gesellschaft - worunter die Emanzipation der Frau - immer grössere Auswirkungen auf die soziale Organisation.

Aus dieser Sicht genügt es nicht, die Frage nach der Beteiligung der Frauen als eine Bestandesaufnahme der Schwierigkeiten und inneren Widersprüche dieser Partizipation aufzuwerfen, sondern sie muss auch das soziale Umfeld berücksichtigen, welches sie konditioniert. Mit dieser Arbeit wollen wir die Auswirkungen der weiblichen Präsenz auf die politische Szene der Schweiz untersuchen und in grossen Zügen den Stil ihrer Beteiligung beschreiben. Zu diesem Zweck bieten sich der institutionelle und der gesellschaftliche Rahmen, in dem die Frauenelite und die Frauenbasis ihre Tätigkeit entfalten, als ausgezeichnete Untersuchungsgebiete an, da der Einfluss und die Bedeutung eines Phänomens im organisierten Rahmen am besten zu erkennen sind. Eine solche Auswahl bringt es mit sich, dass quantitative und individuelle Aspekte der politischen Aktivität der Frauen hier nicht berücksichtigt werden können. Sie wurden in anderen Studien untersucht (2) (3). Der begrenzte Rahmen dieser Arbeit verlangt noch weitere Einschränkungen: Wir werden uns auf das politische Gebiet im engen Sinne des Wortes beschränken und somit u.a. jenes der Verbände beiseite lassen, obschon sich diese manchmal zu politischen Kräften entwickeln. Es ist uns hier auch nicht möglich, die Analyse immer in ihren historischen Zusammenhang zu setzen oder die institutionellen Mechanismen aufzuzeigen, dank deren das helvetische System funktioniert.

Auf den folgenden Seiten werden wir nacheinander die Anwesenheit der Frauen in den Institutionen und an der Basis untersuchen.

1 Die politische Partizipation der Frau in den Institutionen

Die Analyse der politischen Beteiligung der Frau betrifft auf dieser Ebene einerseits das Parlament und andererseits die politischen Parteien.

11 Die Schweizerinnen im Nationalrat

Auf Bundesebene ist es die Legislative im allgemeinen und der Nationalrat im besonderen, die den Frauen am ehesten offenstehen. Verglichen mit dem gänzlichen oder fast gänzlichen Fehlen der Frauen im Bundesrat, im Ständerat und in den oberen Rängen der Verwaltung, schneidet die kleine Anzahl von Nationalrätinnen gut ab, die seit 1971 im Bundeshaus ist. Zweifelsohne stellt das für die Nationalratswahlen angewandte Proporzsystem für die Kandidatinnen einen Vorteil dar (4). In einem föderalistischen Staat wie der Schweiz kann eine auf Bundesebene beschränkte Analyse nur ein

unvollständiges Bild der politischen Vertretung der Schweizerinnen geben. Mehrere über den nationalen Rahmen hinausgehende Studien haben aber gezeigt, dass die Dezentralisierung der Macht gewöhnlich die Beteiligung der Frauen begünstigt (5). Eine solche Lücke sollte aber den Wert der Analyse nicht in Frage stellen, da mit der ständigen Ausweitung der Rolle des Staates die nationale Politik immer mehr an Bedeutung gewinnt. Wie auf Bundesebene ist im übrigen die politische Beteiligung der Frauen auf regionaler Ebene sehr unterschiedlich und schwankt stark von Kanton zu Kanton, von Gemeinde zu Gemeinde (3).

Nachdem unsere Volksvertreterinnen nun seit mehr als einem Jahrzehnt im Nationalrat vertreten sind, scheinen ihre Aktivitäten mindestens zwei Eigenschaften aufzuweisen, die unseres Erachtens von grundsätzlicher Bedeutung sind für die Definition der Rolle der Frau in der Politik: Die Tendenz zur Spezialisierung auf Frauenfragen und, paradoxerweise, die auseinanderklaffenden Interessen der verschiedenen Nationalrätinnen.

111 Die Tendenz zur Spezialisierung auf Frauenfragen

Die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern hat es praktisch in allen Kulturen der Welt einmal gegeben. Trotz ihrer jeweiligen Besonderheiten hat die Mehrheit der Kulturen eines gemein: Die Zuweisung der "häuslichen" oder "privaten" Sphäre an die Frau. Nachdem die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern zuerst allein auf biologischen Ueberlegungen basierte (Mutterschaft, körperliche Beschaffenheit) bekam sie nach und nach weitere Konnotationen - ideologischer, sozialer, psychologischer, kultureller Art ... Das bedeutet aber nicht, dass wir es mit etwas Unwandelbarem zu tun haben. Die Definition und sogar die Gliederung der einzelnen Sphären unterliegen geographischen und zeitlichen Veränderungen. Neuere ethnologische und anthropologische Forschungen zeigen, dass es äusserst schwierig ist, den Inhalt eines solchen Gebietes allgemeingültig zu umschreiben, denn die Definitionen laufen Gefahr, je nach den gewählten Basiskonzepten verschieden auszufallen: Tätigkeiten, Institutionen, soziale Einheiten, Organisationsstrukturen, Oertlichkeiten, usw. (6). Man könnte sich auch anstelle einer Bipolarität die Familie als Kern einer ganzen Reihe von öffentlichen Gebieten vorstellen, die in konzentrischen Kreisen angeordnet wären. Nicht nur variieren die verschiedenen Aufgaben im Innern der Grenzen, sondern es gibt auch zahlreiche Ueberlagerungen und Verflechtungen. Man stellt so einen eigentlichen Entwicklungsprozess in der Gliederung der verschiedenen Gebiete fest. In der westlichen Zivilisation hat zum Beispiel die Entstehung des Privatbesitzes die Bipolarität zwischen privatem und öffentlichem Gebiet entscheidend verstärkt. Dieses Phänomen schwächte sich dann wieder ab, als nach und nach die Entlöhnung der Arbeit in Form von Geld aufkam. Trotz einem aussergewöhnlichen technischen Fortschritt, einer weniger scharfen Trennung der beiden Gebiete, einer grösseren Austauschbarkeit der Rollen, bleibt die häusliche Sphäre auch in der nachindustriellen Gesellschaft hauptsächlich die Verantwortung der Frau. Daraus ergibt sich bei den Frauen eine Tendenz zur Aufgabenanhäufung, die man beim andern Geschlecht kaum findet. Zu ihren ausserhäuslichen Aufgaben, die sich aus ihren Integrationsansätzen in der Gesellschaft ergeben, kommen gewöhnlich alle Arbeiten aus der privaten Sphäre hinzu, die traditionsgemäss als die

ihre bezeichnet wird. So scheint denn alles, was Familie, Haushalt und Kinder betrifft, der Frau, unabhängig von ihrer sozialen Stellung, näher zu stehen.

Auch in der Politik kommt diese Auffassung der Arbeitsteilung ganz deutlich zum Ausdruck. In der Schweiz zeigt die Analyse der Hauptindikatoren der Beteiligung der seit 1971 in den Nationalrat gewählten Frauen, dass unsere Volksvertreterinnen gesamthaft gesehen den herkömmlichen Frauenfragen grosse Bedeutung zumessen.

Zuerst sieht man einmal, dass die von unseren Nationalrätinnen behandelten Themen eine deutliche Spezialisierung auf Frauenfragen aufweisen (7).

Tabelle 1:
Von den Nationalrätinnen behandelte Themen, 1971-79 (Häufigkeit in absteigender Reihenfolge mit den am häufigsten behandelten Themen in Klammern)

Motionen, Postulate, % (A)	Interventionen	% (A)	Total	% (A)
Interpellationen				
Frauenfragen (Gleichberechtigung) 18 (15)	Frauenfragen 18 (78)		Frauenfragen 18 (93)	
Bildung 18 (15)	Aussenpolitik (Entwicklungshilfe) 12 (51)		Bildung 11 (57)	
Wirtschaft (Konsumentenschutz) 13 (11)	Bildung 10 (42)		Aussenpolitik 10 (53)	
Energie (Atom-) 7 (6)	Innenpolitik (Pers. Recht, Abstimmung) 10 (42)		Innenpolitik 9 (45)	
Soziale Sicherheit 6 (5)	Wirtschaft (Konsumentenschutz) 6 (28)		Wirtschaft 7 (39)	
Umweltschutz 6 (5)	Verkehr 6 (27)		Verkehr 6 (31)	
Familie 5 (4)	Gesundheitswesen 6 (25)		Gesundheitswesen 6 (29)	
Verkehr 5 (4)	Armee, Verteidigung (Zivildienst, -schutz) 5 (22)		Sozialversicherung 4 (22)	
Gesundheitswesen 5 (4)	Sozialversicherung 4 (17)		Armee, Verteidigung 4 (22)	
Innenpolitik 4 (3)	Arbeit, Beruf (Beschäftigung) 4 (17)		Familie 4 (20)	
Kultur 2 (2)	Landwirtschaft (Subventionen, Schutz) 4 (17)		Arbeit, Beruf 4 (19)	
Aussenpolitik 2 (2)	Familie 4 (16)		Landwirtschaft 3 (18)	
Arbeit, Beruf (Beschäftigung) 2 (2)	Energie (Atom-) 2 (10)		Energie (Atom-) 3 (16)	
Sondergruppen 2 (2)	Justiz, Polizei (Humanisierung) 2 (10)		Umweltschutz 3 (14)	
Landwirtschaft 1 (1)	Umweltschutz 2 (9)		Justiz, Polizei 2 (11)	
Justiz, Polizei 1 (1)	Sondergruppen (Ausländerstatus) 2 (7)		Sondergruppen 2 (9)	
Total 97 (82)	Kultur 1 (6)		Kultur 2 (8)	
	Wohnen (Bauen, Miete) 1 (5)		Wohnen 1 (5)	
	Tierschutz 1 (4)		Tierschutz 1 (4)	
	Massenmedien 1 (3)		Massenmedien 1 (3)	
	Andere Themen 1 (4)		Andere Themen 1 (4)	
	Total 102 (440)		Total 102 (522)	

Betrachtet man ihre Motionen, Postulate und Interpellationen (Kolonne 1, Tabelle 1) im einzelnen, stellt man fest, dass die Hälfte Probleme betrafen, die den Frauen sehr nahe stehen, nämlich Stellung der Frau, Bildung, Konsumentenschutz. Die Analyse der Wortmeldungen der Nationalrätinnen (Kolonne 2, Tabelle 2) spiegelt die gleichen Interessen wider. Zusätzlich gilt ihre Aufmerksamkeit auch menschlichen Anliegen: Entwicklungshilfe, persönliches Recht. Da Motionen, Postulate und Interpellationen der Nationalrätinnen nur 16% ihrer Teilnahme an den Verhandlungen ausmachen, ist das Resultat betreffend die Gesamtheit der Fragen, die sie zwischen 1971-79 (Kolonne 3, Tabelle 1) behandelt haben, gleich wie jene der Interventionen (Kolonne 2, Tabelle 1).

Diese erste Feststellung veranlasst uns, den Inhalt der im Parlament gehaltenen Reden zu untersuchen. Einerseits ist die starre Einteilung der behandelten Fragen in Kategorien wie Wirtschaft,

Armee, usw. unbefriedigend, weil sie ein falsches Bild von den Absichten der Rednerinnen geben könnte. Abgesehen von Themen, deren Titel sie schon eindeutig als Frauenthemen bezeichnet (Bildung, Gesundheit, Familie ...), zeugt ein grosser Teil der in anderen Rubriken aufgeführten Reden von denselben Interessen (Humanisierung des Strafvollzugs in der Kategorie "Justiz und Polizei", Entwicklungshilfe unter "Aussenpolitik", usw.). Um ein genaueres Bild von den Interventionen der Nationalrätinnen zu geben, haben wir die am meisten behandelten Themen in der Tabelle 1 in Klammern angegeben. Andererseits haben unsere Volksvertreterinnen auch bei "technischen" Fragen sehr oft soziale und menschliche oder ethische Argumente gewählt, um ihren Standpunkt zu verteidigen: Demokratie im Strassenbau, Hilfe für Minderbemittelte durch Aufrechterhaltung des Sonntagsbillets (Kategorie "Verkehr"), Verteidigung der Meinungsfreiheit in der Presse, Garantie für demokratische Strukturen in der neuen Organisation des Fernsehens (Kategorie "Massenmedien") (8).

Der Vergleich der Kolonnen 1 und 2 der Tabelle 1 gibt Anlass zu weiteren Bemerkungen. Obschon keine Zahlen vorliegen, die einen Vergleich der Anzahl von Männern und von Frauen gemachten Interventionen erlauben, kann festgestellt werden, dass die Beiträge unserer Volksvertreterinnen noch kleiner an der Zahl sind als ihre Vertretung im Nationalrat. So stammten im Verlauf der ersten beiden Legislaturperioden, an denen Frauen teilnahmen (1971-80), etwa 4% aller Motionen, Postulate und Interpellationen von den 6% Frauen im Nationalrat. Wenn auch feststeht, dass die neuen Staatsbürgerinnen noch Zeit brauchen für eine politische Lehre, muss uns die begrenzte Rolle, die unsere Volksvertreterinnen im Nationalrat spielen, doch auch klar machen, dass wir die Verbesserung der Lage der Frau über die Legislative nicht überschätzen dürfen. Trotz ihres offensichtlichen Hangs zur Spezialisierung auf Fragen, die seit jeher den Frauen vorbehalten waren, und die wir auf den vorangehenden Seiten kommentiert haben, fällt es unseren Volksvertreterinnen offensichtlich immer noch nicht leicht, sich mit ihrer Weltanschauung durchzusetzen.

Die Tatsache, dass die Wortmeldungen der Nationalrätinnen sich auf eine grössere Anzahl von Themen verteilen als ihre Motionen, Postulate und Interpellationen erklärt sich ohne Zweifel durch den Beantwortungsmechanismus, der durch eine ganze Reihe von äusseren Anstössen verschiedensten Inhalts ausgelöst wird. Man kann sich fragen, ob nicht gerade diese äusseren Anstösse den Frauen Gelegenheit geben, vorübergehend ihre Spezialisierung zu vergessen, um sich anderen Gebieten zuzuwenden. Die Hypothese des geschlechtsspezifischen Rollenzwangs erscheint jedoch plausibel, wenn man einen anderen Aspekt der Tätigkeit der Parlamentarierinnen untersucht - ihre Arbeit in den parlamentarischen Kommissionen (9).

Betrachtet man die Zusammensetzung der ständigen Kommissionen des Nationalrates zwischen 1971-79, fällt auf, dass die Frauen in diesen Organen alles andere als untervertreten sind. Mit den Jahren ist die Anzahl der Frauen stetig gewachsen und belief sich zu Ende der zweiten Legislaturperiode auf etwa 20 Mitglieder. Die Nationalrätinnen scheinen überhaupt in den meisten parlamentarischen Kommissionen recht gut vertreten zu sein. Nach und nach hat sich die

Präsenz der Frauen auf alle Gebiete erstreckt, was einen gewissen Kontrast zwischen ihrer eher allgemeinen Arbeit hinter den Kulissen und ihren öffentlichen Auftritten, die durch die Spezialisierung auf Frauenfragen gekennzeichnet ist, erkennen lässt. Sieht man sich die Frauenvertretung in den Kommissionen etwas näher an, lassen sich zwei entscheidende Auswahlkriterien erkennen. Im grossen und ganzen kann man sagen, dass die Frauen die besten Chancen für eine Mitarbeit in einer Kommission haben, wenn: 1. die Kommission gross ist, also viele Mitglieder zählt; 2. wenn deren Aufgabe die traditionell den Frauen vorbehaltenen Gebiete betrifft. So haben die Petitionskommission, die Begnadigungskommission, jene für Wissenschaft und Forschung, die Alkoholkommission ab 1971 weibliche Mitglieder aufgenommen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Frauen im Nationalrat sofort an allen parlamentarischen Vorbereitungsarbeiten beteiligt wurden. Erst nach 1975 haben die veränderten Anschauungen und die politische Lehre einigen weiblichen Mitgliedern Zugang zu anhin ausschliesslich männlichen Domänen verschafft - zur Militärkommission, zu jener für auswärtige Angelegenheiten, zur Finanzkommission und zur Geschäftsprüfungskommission. Es muss auch hinzugefügt werden, dass die Funktionskumulationen nicht sehr zahlreich sind. Zwischen 1971-79 haben nur sieben Nationalrätinnen (von 29) gleichzeitig in zwei verschiedenen Kommissionen mitgearbeitet.

Man findet also bei den Volksvertreterinnen im Nationalrat eine grössere Spezialisierung auf Frauenfragen in ihren Motionen, Postulaten und Interpellationen als bei ihren Wortmeldungen und ihrer Arbeit in den Kommissionen. Die Tatsache, dass die Teilnahme an den parlamentarischen Debatten äusseren Impulsen gehorcht und dass die Zusammensetzung der Kommissionen in der Regel politischen, regionalen, sachlichen und sprachlichen Kriterien unterstellt ist, befreit vielleicht die Volksvertreterinnen vom Zwang, sich ausschliesslich für gewisse Fragen zu interessieren und ermutigt sie dadurch, ihre Tätigkeitsgebiete auszudehnen.

Die Frage nach der Neigung der Politikerinnen zur Spezialisierung auf Frauenfragen führt uns zum allgemeineren Problem des geschlechtsspezifischen Rollenzwangs. Zu Beginn dieses Unterabschnittes haben wir von der Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau gesprochen; hier untersuchen wir die Geschlechterrollen hauptsächlich in Bezug auf ihre psychologischen Auswirkungen. Die biologischen Faktoren (von denen die Mutterschaft eine entscheidende Rolle spielt) und die jahrtausendealte Aufteilung der Tätigkeits- und Aufgabengebiete haben nach und nach Rollennormen für beide Geschlechter entstehen lassen, denen sich zu entziehen äusserst schwierig ist. Das beredteste Beispiel der sich daraus ergebenden Zwänge ist unzweifelhaft die Vorstellung von Weiblichkeit, bzw. Männlichkeit, die längst über ihren ursprünglichen kulturellen Rahmen hinausgewachsen ist, um durch die Natur selbst erklärt zu werden. Der Versuch, sich über die Normen hinwegzusetzen, die für das Geschlecht aufgestellt wurden, dem man angehört, kann daher gleichzeitig als Herausforderung an die Gesellschaft und als Ablehnung des eigenen Geschlechts aufgefasst werden. Das Verhalten und die Einstellung einer grossen Mehrheit der Politikerinnen drücken somit nicht nur historische, kulturelle und sozio-ökono-

mische Einflüsse aus, sondern werden auch durch psychologische Zwänge erklärt, denen beide Geschlechter ausgesetzt sind. Im Fall der Politikerinnen ist dieses Phänomen nur durch die sie begleitende Publizität auffälliger geworden.

Auf politischer Ebene wurden durch die Neigung der Volksvertreterinnen zur Spezialisierung auf Frauenfragen gewisse Fragen politisiert, die vorher ausschliesslich zur privaten Sphäre gehörten. Dies trug ohne Zweifel zu einer bedeutenden Ausweitung der Rolle des Staates bei (10). Nichtsdestoweniger ist man versucht, sich zu fragen, ob diese Haltung den Frauen zu einer wirklichen Erneuerung der Gesellschaft verhelfen wird, da sie schliesslich die durch die Staatsmacht zu lange vernachlässigten Fragen an den Rand zu schieben droht, und vor allem die herkömmliche Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau auf politischem Gebiet wieder herstellt. Bedeutet das mit anderen Worten nicht, dass die Frauen, indem sie sich auf Kosten der Vernachlässigung von politischen Schlüsselsektoren, wie Rüstung und Wirtschaftskonjunktur auf Gesundheits-, Alters- und Erziehungsprobleme konzentrieren, einmal mehr den Männern die Grundsatzentscheide unserer Gemeinschaft überlassen? Wenn dem so ist, dürfen die Frauen nicht nur jene Sachfragen in die Politik einbringen, die bis anhin von den Männern vernachlässigt wurden, sondern sie müssen sich auch aktiv für traditionelle politische Fragen einsetzen, indem sie versuchen, neue Werte einzuführen, die den Menschen, die Ethik, usw. vermehrt einbeziehen.

Das Verhältnis zwischen Spezialisierung und Wirksamkeit weist noch einen weiteren Aspekt auf: Das Fehlen von übereinstimmenden Standpunkten unter den Nationalrätinnen. Die Tatsache, dass die meisten von ihnen den traditionellen Frauenfragen grosse Aufmerksamkeit schenken, drückt sich noch lange nicht durch gemeinsames Handeln aus.

112 Die Ungleichheit der Interessen

Betrachtet man die Stellungnahmen, die in den letzten 10 Jahren in den parlamentarischen Debatten bei der Behandlung von Frauenthemen gemacht wurden, springt einem die mangelnde Solidarität der Volksvertreterinnen ins Auge. Ob es sich um Abtreibung, Krankenversicherung oder Gleichberechtigung von Mann und Frau handle, die Nationalrätinnen verteidigen unterschiedliche Standpunkte. Die Weigerung einer Mehrheit von ihnen, eine überparteiliche Fraktion der Parlamentarierinnen zu bilden, zeugt von der grossen Bedeutung, die der Parteiloyalität zugemessen wird. In der Ausübung ihres politischen Mandats handelt daher eine Volksvertreterin nicht in erster Linie als Frau, sondern als Freisinnige oder als Sozialistin. Es liegt auf der Hand, dass dieser Mangel an Solidarität einer Minderheitengruppe, die erst vor kurzem zur politischen Bühne Zugang gefunden hat, für die Förderung der Stellung der Frau von Nachteil ist (11). Dennoch hat die Parteiloyalität der Parlamentarierinnen ihre Berechtigung. Der ideologische Aspekt mag noch so wichtig sein in der Politik, die Abhängigkeit der Kandidaten von ihrer Partei für ihre (Wieder)wahl liegt auf der Hand. Diese beiden Faktoren gewinnen an Bedeutung durch die Tatsache,

dass die Stellung der Frau verschieden aufgefasst wird. Wir haben die unterschiedlichen Ansichten zu diesem Thema bereits erwähnt. Sie gehen von der "Gleichberechtigung ohne Gleichschaltung" über die "absolute Gleichberechtigung" bis zum "chauvinistischen Feminismus". Ob dies nun ein Alibi sei oder nicht, diese unterschiedlichen Doktrinen ermöglichen es den an der politischen Macht beteiligten Frauen, weiterhin ein gutes Gewissen zu haben, auch wenn die Wirksamkeit ihrer Handlungen dadurch geschmälert wird.

Dieser für Minderheiten typische Mangel an Solidarität erstaunt etwas bei einer Elite, zu der die Vertreterinnen dieser Vorhut sicher gehören. Kommt das Bewusstsein der weiblichen Identität der Parlamentarierinnen nicht in Konflikt mit der vorrangigen Bedeutung, die sie der Parteitreu zuessen? Hier gibt uns der Sozialisationsprozess der Frau einen wichtigen Hinweis: Die Entwicklung ihrer Persönlichkeit ist zum grossen Teil das Ergebnis von Wechselwirkungen nicht nur innerhalb sondern auch ausserhalb ihrer eigenen Gruppen. Da die Beziehungen zum andern Geschlecht ebenso ungehindert bestehen wie zum eigenen, entwickelt sich bei den Frauen nur selten ein Zugehörigkeitsgefühl für die Gemeinschaft der Frauen. Daraus ergibt sich die Trennung zwischen dem Erleben der eigenen Geschlechtsidentität und dem Gruppenbewusstsein (12).

Zu diesen allgemeinen gemeinsamen Merkmalen kommen andere hinzu, die den Politikerinnen eigen sind. Ihre soziale Stellung macht sie zu Vertreterinnen einer Elite, die, wenn auch nicht eine politische (political elite) so doch sicher eine repräsentative Elite ist (representative elite) (13). Die Existenz dieser geschlossenen Kaste hängt von mindestens zwei Bedingungen ab: Einerseits von Auswahlkriterien, die darauf abzielen, unter den Mitgliedern ein Höchstmass an Homogenität zu erreichen; andererseits von dem für das Ueberleben der Gruppe unerlässlichen Eintrichtern eines starken Klassenbewusstseins. Daher spielt der Unterschied zwischen den Geschlechtern auf dieser Ebene nur eine untergeordnete Rolle. Liest man den offiziellen Lebenslauf der 29 Frauen, die von 1971 bis 1979 in den Nationalrat gewählt wurden, stellt man nämlich eine grosse Aehnlichkeit mit jenem ihrer männlichen Kollegen fest (14). Vier Indikatoren, von denen zwei die Bildung (Ausbildung und Beruf) betreffen und zwei die der Wahl ins Parlament vorangehende Karriere (Politik und Verbände), zeigen, dass:

eine Hochschulbildung ein sicherer Trumpf ist auf dem Weg ins Bundeshaus, auch wenn die Auswahlkriterien für die Volksvertreter angeblich für alle gleich sind. 17 Nationalrätinnen haben ein Hochschuldiplom, 8 eine abgeschlossene Mittelschulbildung (mit oder ohne Universitätsbesuch) und nur 2 haben eine Berufslehre absolviert;

trotz der verschiedenen Varianten und Veränderungen (sporadische Berufsausübung, Teilzeitarbeit ...), derenthalben der klassische Begriff der Berufskarriere nur auf die wenigsten Frauen angewendet werden kann, diese klassischen Karrieren, also Berufe, die sich mit der parlamentarischen Tätigkeit kombinieren lassen, vom institutionellen System der Schweiz eindeutig bevorzugt werden. So findet man denn eine grosse

Anzahl von Nationalrätinnen in Lehrberufen (10), in der Verwaltung (6), in freien Berufen (6) oder im Journalismus (4) (15);

die Ausübung eines politischen Mandats auf Gemeinde- oder Kantonsebene im allgemeinen Voraussetzung ist für den Einzug ins Bundeshaus. Die Mehrheit der Nationalrätinnen gehört oder gehörte auch der Exekutive oder der Legislative eines Kantons oder einer Gemeinde an (23);

desgleichen die Betätigung auf Vereinsebene in einem Land der Verbände, wie die Schweiz es ist, oft als Vorbereitung oder Sprungbrett für das politische Amt dient. Viele unserer Volksvertreterinnen sind in zahlreichen Vereinen tätig.

Diese wenigen Beobachtungen zeigen, dass es inbezug auf die Einstiegsbedingungen in die Politik in der Tat wenig formale Unterschiede zwischen der Männer-Elite und der Frauen-Elite gibt. Das heisst aber noch lange nicht, dass Chancengleichheit herrscht. Während es immer noch stimmt, dass Frauen mehr Mühe haben, sich durchzusetzen, kann man sich vorstellen, dass gewisse Politikerinnen ihren politischen Erfolg nicht als einen Sieg über die Diskriminierung, sondern ganz einfach als einen persönlichen Erfolg betrachten, der die den Frauen offenstehenden Möglichkeiten symbolisiert. Wenn andere Faktoren (Familie, Heirat) ihnen den Weg in die Politik ebnen, betrachten sie im allgemeinen ihre Identifikation mit der Elite als Klasse, der sie angehören, als selbstverständlich. In beiden Fällen vertritt die weibliche Elite nicht eine diskriminierte Gruppe, sondern sie widerspiegelt und verkörpert vielmehr die vorherrschende Ideologie. Das politische Engagement als solches stellt daher nicht unbedingt einen Filter dar, der nur "nicht traditionelle" Frauen durchlässt.

Bei unserer Untersuchung der Beteiligung der Frauen im Nationalrat sind uns zwei Merkmale ihrer politischen Aktivität aufgefallen: Die Neigung zur Spezialisierung auf Frauenfragen und die Verschiedenheit der Interessen der Mehrheit der Volksvertreterinnen. Der Konformismus, der sich daraus ergibt, ist jedoch keine Eigenheit der Schweizerinnen. Zahlreiche überstaatliche Studien haben bei der politischen Frauen-Elite einen eher traditionalistischen Stil sowie eine nur unbedeutende Abgrenzung zum männlichen Geschlecht in der Politik festgestellt (16). Anders ausgedrückt, scheint also die Präsenz der Frauen in den politischen Machtgremien am Status quo der westlichen nachindustriellen Länder, die untersucht wurden, gar nichts zu ändern. Muss man also jede Hoffnung auf Wandel aufgeben? Diese Frage, so gerechtfertigt sie sein mag, zeugt doch von einem gewissen Idealismus. Erwartet man nicht wieder von den Frauen, dass sie besonders schwierige Aufgaben lösen? Die wenigen Zwänge, die wir in diesem Kapitel erwähnt haben, zeigen schon, wie zwiespältig und unbehaglich die Situation einer Politikerin sein kann. Unter dem Zwang, gleichzeitig Mann und Frau in einer Welt zu sein, deren Spielregeln weder durch noch für sie aufgestellt wurden, scheint die Politikerin immer noch auf der Suche nach dem richtigen Verhaltensmuster zu

sein. Zudem wäre es utopisch, die Frage der Emanzipation ausschliesslich von den wenigen Frauen, die an der politischen Macht beteiligt sind, abhängig zu machen. Meinungsverschiedenheiten wird es unter Menschen immer geben und die Elite ist nur eine Gruppe unter anderen, wenn auch eine mächtige, die an der Geschichte mit-schreibt.

12 Die Schweizerinnen in den politischen Parteien (17)

In der Diskussion über die Parteiloyalität haben wir kurz die Frage der Abhängigkeit der Politikerinnen von der Partei angeschnitten. In diesem Abschnitt werden wir versuchen, die Beziehungen zwischen den Parteien und ihren weiblichen Mitgliedern näher zu betrachten.

Für die Schweizer Bürgerinnen sind die Parteien Stätten der politischen Lehre und Förderung. Dieser Umstand ist umso wichtiger, als die Oeffnung der politischen Szene für die Frauen neueren Datums ist. Damit sei aber nicht gesagt, dass die Parteien das Monopol der politischen "Schulung" der Frauen innehaben. Zahlreiche Organisationen (Frauenorganisationen z.B.) erfüllen parallel dazu die gleiche Aufgabe: Organisieren, informieren, Meinungen bilden, politisieren, usw. Wegen dem begrenzten Rahmen dieser Untersuchung werden wir aber diese Interessenverbände beiseite lassen und uns auf die Parteien konzentrieren. Als spezifische politische Institutionen haben die Parteien den Vorteil, in ständiger Wechselwirkung zur Politik zu stehen. Ihre Teilnahme am öffentlichen Leben beschränkt sich weder auf eine bestimmte Frage noch auf einen bestimmten Zeitabschnitt. Anstatt die Beziehung zwischen einer Lobby und einem von ihr behandelten Einzelproblem zu untersuchen, umschreibt die Analyse der weiblichen Präsenz in den Parteien die Beziehung zwischen Bürgerinnen und Politik als Ganzes. Andererseits zeigt die mangelnde Information über die Einstellung der beruflichen, kulturellen und anderen Verbände gegenüber Frauenfragen und über die Rolle ihrer weiblichen Mitglieder, dass die meisten Organisationen den Frauenproblemen immer noch wenig Aufmerksamkeit schenken und sich damit begnügen, zu reagieren anstatt zu agieren. Zu diesem Thema ist übrigens auch das Datenmaterial über die politischen Parteien eher spärlich und unvollständig. Ob solche Informationen zur Verfügung stehen und ob sie fortlaufend gesammelt werden, ist sehr unterschiedlich von Partei zu Partei und hängt stark von ihrer Grösse, ihrer Ideologie, ihrer Wahltaktik und dem Druck ab, der von ihren Mitgliedern ausgeübt wird. Wir werden daher die Präsenz der Schweizerinnen in den politischen Parteien nur in groben Zügen aufzeigen, umso mehr als das helvetische Vielparteiensystem auf föderalistischer Grundlage beruht und kantonale und kommunale Unterschiede innerhalb jeder Partei zahlreich sind.

Erinnern wir aber zuerst daran, dass die Schweizer Frauen auf der politischen Bühne nie ganz fehlten. Ihre Anwesenheit in den Parteien geht viel weiter zurück als auf das Jahr 1971, was ohne Zweifel beweist, dass die Schweizerinnen immer um Einfluss gerungen haben. Ihre Anstrengungen wurden aber nicht von allen Parteien unterstützt und während langer Zeit blieb der politische Einfluss

der Frauen sehr bescheiden (18). Schon zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts haben einige Parteien - ohne die politische Mündigkeit der Frauen abzuwarten - damit angefangen, Frauen in ihre Ränge aufzunehmen. Dazu gehörten in dieser Reihenfolge die Sozialdemokraten, die Freisinnigen und die Unabhängigen, während die Christlichdemokraten, die Volkspartei und die übrigen mit dieser Oeffnung länger zuwarteten. Zwei Faktoren haben sicher die Parteien in ihrem Entschluss stark beeinflusst: Parteiideologie und taktische Ueberlegungen. Während der zweite Faktor in der Regel durch den Klientelismus erklärt wird - eine der Hauptsorgen jeder Partei -, entspringt der erste einer Weltanschauung, die von Partei zu Partei sehr verschieden sein kann. Den einen (Sozialdemokraten) ging es z.B. darum, ihre Anstrengungen für eine Aenderung des Machtverhältnisses in der kapitalistischen Gesellschaft fortzusetzen, indem sie eine Minderheit unterstützten, die gegen ihre Diskriminierung kämpfte. Andere (Freisinnige) wollten sich die Zusammenarbeit mit einem noch unberührten politischen Potential sichern, das die Voraussetzungen für die Lösung gewisser für die "liberale" oder "bürgerliche" Demokratie grundsätzlicher Fragen mit sich brachte. Zum Kalkül der politischen Parteien kam aber die Entschlossenheit, die Beharrlichkeit und der Mut der ersten Frauen hinzu, die diesen Kampf aufgenommen hatten. Für die kürzlich gegründeten Parteien (Progressive Organisationen der Schweiz, Revolutionäre marxistische Liga, Nationale Aktion) ist die Aufnahme der Frauen nicht mehr eine Wahl sondern eine Gegebenheit, die durch die Entwicklung der politischen Situation und den Wandel der Anschauungen selbstverständlich geworden ist.

Die Mitarbeit der Bürgerinnen ohne politischen Rechte in den verschiedenen Parteien beschränkte sich ausschliesslich auf Frauenprobleme. Aus diesem Grund hat die weibliche Präsenz sicher dazu beigetragen, die Frauenfragen in Bewegung zu bringen. Trotzdem kann das Interesse der Parteien für die Lage der Frau nicht nur durch das Engagement der betroffenen Frauen erklärt werden. Zwei Faktoren spielen gewöhnlich auch noch eine Rolle. 1. Parteiprioritäten, die auf sehr realistischen Kriterien gründen (Wahltaktik, allgemeine Parteipolitik ...) und von Instanzen beschlossen werden, in denen Männer dominieren; 2. Ideologische Ueberlegungen, die die Interessen der Frauen der Weltanschauung der Partei unterordnen. Anders ausgedrückt bedeutet das, dass die Frauen über die Partei als ihre Interessenvertreterin zwar echte Aktionsmittel in die Hände bekommen, andererseits aber neuen ideologischen Spaltungen ausgesetzt sind. So manifestiert sich denn auch das Interesse der Parteien für die Frauen von Anfang an auf den verschiedensten Gebieten und mit unterschiedlichen Standpunkten. Während einige von ihnen damit beginnen, sich für die Arbeit der Frau ausserhalb von Haus und Familie einzusetzen (die sozialistische Partei für die Lage der Arbeiterinnen) (19), (der Landesring der Unabhängigen für das Recht der Frauen auf genügend entlohnte Arbeit (20)), versuchen andere eher die Stellung der Frau in der Familie zu verbessern (die christlichdemokratische Volkspartei hat immer der Familie als Institution grosse Aufmerksamkeit gewidmet, da sie der Meinung ist, dass die Frau dort eine zentrale Rolle zu spielen hat). So sind denn auch die Ansichten der Parteien zur Befreiung

der Frau nicht immer die gleichen. Die marxistisch inspirierten Parteien (Partei der Arbeit, Progressive Organisationen der Schweiz) betrachten z.B. die Familie als das Unterdrückungsinstrument der Frau schlechthin, während die traditionellen Doktrinen (freisinnige, evangelisch-demokratische und christlichdemokratische Partei) sie als Grundzelle der sozialen Organisation betrachtet, in der die Frau einen eminent wichtigen Platz einnimmt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Engagement der Parteien für die Frauen nicht allein vom Einfluss der Betroffenen und von ideologischen und pragmatischen Überlegungen abhängt, sondern ganz sicher auch vom "Geist der Zeit". In dieser Hinsicht besitzen die Parteien kein Monopol zur Meinungsbildung, sie sind auch gezwungen, dem Wandel der Zeiten zu folgen. In den Parteiprogrammen der letzten dreissig Jahre kommt diese Entwicklung sehr deutlich zum Ausdruck. Je nach den Umständen und Gegebenheiten, vor allem in Wahlperioden, werden die Stellungnahmen zugunsten der Frauen eindeutiger und kühner, obschon die grundsätzlichen Auffassungen der Parteien über die Emanzipation der Frau weiterhin stark auseinandergehen.

Diese kurze Zusammenfassung erklärt weitgehend, warum der Kampf zur Verbesserung der Stellung der Frau in einem umfassenden politischen Rahmen die bestehende Kluft nicht nur nicht überbrücken kann, sondern sie noch vertieft. Zur Vielzahl der Tendenzen, die von Anfang an die Frauenbewegung kennzeichnen, kommen die mannigfaltigen Weltanschauungen hinzu, die die politischen Familien trennen. Daher kommt der Mangel an Solidarität, das Auseinanderklaffen der Interessen, die man oft bedauert. Muss man also auf die Integration des Frauenkampfs in einen grösseren politischen Rahmen verzichten? Diese Frage stellen, heisst sich fragen, ob der Feminismus einen Sinn und eine Zukunft hat, wenn er nur die Frauen etwas angeht. Hat ein Interessenverband oder eine Lobby auch den Vorteil, die Einheitlichkeit der Gruppe zu garantieren, weist er doch andererseits den Nachteil auf, diese Gruppe in der Eindimensionalität ihrer Zweckbestimmung gefangen zu halten.

Sehr wahrscheinlich steigt aus diesem Grund die Anzahl der Frauen, die sich in Parteien engagieren. Nichtsdestoweniger sind sie überall eine Minderheit geblieben (21) und ihre Aktivitäten sind ebenso gekennzeichnet durch die Spezialisierung auf Frauenfragen wie durch den "separaten oder parallelen" Rahmen, in den sie verwiesen werden. Diese beiden eng miteinander verbundenen Merkmale erklären sich hauptsächlich aus der geschichtlichen Entwicklung der politischen Rechte der Schweizerinnen. Indem sie zuerst die Parteien als Sprachrohr für ihre Anliegen benutzten, haben sich die weiblichen Parteimitglieder ein Tätigkeitsgebiet "reserviert", das ihnen bis heute geblieben ist. Daher entspricht die "separate oder parallele" Infrastruktur, ein Erbstück aus vergangenen Zeiten, immer mehr oder weniger dieser Aufgabenteilung.

Man findet die sogenannte "separate oder parallele" Organisation vor allem in den grossen Parteien. Es sind von den Parteien abhängige Unterorgane, der die weiblichen Mitglieder angehören

und die sich mit Frauenfragen befassen (Sozialdemokratische, freisinnige Partei, christlich-demokratische Volkspartei, evangelische Volkspartei, Landesring der Unabhängigen). Der Name, die interne Organisation, die Zuständigkeiten, die Autonomie, usw. sind von Partei zu Partei verschieden. Direkt integriert werden die weiblichen Mitglieder eher in den kürzlich entstandenen kleineren Gruppierungen, die vom Erbe der Vergangenheit weniger beeinflusst sind (Nationale Aktion, Progressive Organisationen der Schweiz). In diesen Fällen werden Frauenfragen oft einer Sonderkommission anvertraut, die sich darauf spezialisiert (Revolutionäre marxistische Liga, Progressive Organisationen der Schweiz) (21). Zu diesen zahlreichen Unterschieden, die durch das Mehrparteiensystem erklärt werden, kommen grosse Unterschiede auf Gemeinde- und Kantons-ebene und innerhalb jeder Partei dazu. Die lokalen Gegebenheiten kommen in der föderalistischen Struktur deutlich zum Ausdruck.

Obschon es der beschränkte Rahmen dieser Arbeit nicht erlaubt, im einzelnen auf diese Frage einzugehen, müssen doch einige Bemerkungen zu den Auswirkungen der gegenwärtigen Organisationsstruktur auf die weibliche Präsenz in den Parteien gemacht werden. Die wichtigste Folge scheint uns eine gewisse Marginalisierung der Frauenfragen. Sicher weisen "separate oder parallele" Organisation und die Delegation von Befugnissen zahlreiche Vorteile auf. Die Sozialisation und die politische Lehre erfolgen rascher, denn sie finden unter Mitgliedern einer Gruppe mit gemeinsamen Anliegen statt; die Aufgabenteilung scheint auch rationeller, denn die Frauen als direkt Betroffene sind im Prinzip diejenigen, die am meisten davon verstehen. Aber die Nachteile dieses Systems sind auch nicht unbedeutend. Durch das ständige Untersichsein vernachlässigen die Frauen einerseits das Problem der gegenseitigen Sozialisation, die für beide Geschlechter von Vorteil wäre; andererseits entgehen auf diese Weise den meisten männlichen Parteimitgliedern die Diskussionen über Frauenfragen, die ebenso wichtig sein können wie die diesbezüglichen Beschlüsse. Alles in allem ist die Situation also ähnlich wie im Parlament, d.h. eine neue Auflage der traditionellen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung im öffentlichen Leben. Diese Beobachtungen treffen zwar nicht im gleichen Masse für alle Parteien zu, doch gelten sie sicher für die grossen unter ihnen, also gerade für die Einflussreichsten im politischen Leben der Eidgenossenschaft.

Wie reagieren die Frauen auf diese Situation? Sie sind sich in den letzten Jahren des Problems zunehmend bewusst geworden, aber die Reaktionen unterscheiden sich je nach ideologischer Ausrichtung der Parteien. Zwei Tendenzen erweisen sich als typisch. In den sogenannten "Rechtsparteien" oder jenen des politischen "Zentrums" (freisinnige Partei, christlich-demokratische Volkspartei) werden die bestehenden Strukturen nicht in Frage gestellt. In diesem Sinne werden Anstrengungen unternommen, um durch bessere Vertretung in den Führungsorganen, durch vermehrte Kompetenzen und Autonomie, grössere Unterstützung von seiten der Partei, usw. (22) die Stellung der weiblichen Mitglieder zu stärken; oder um durch Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Frauengruppen und den übrigen Organen der Partei und durch aktivere Unterstützung bei Aufgaben auf Frauengebieten ... (23) die "vollständige"

Integration der Frauen in der Partei zu fördern. Das bedeutet aber noch lange nicht, dass die Beziehungen zwischen den Frauengruppen und ihren Parteien problemlos sind. Immer mehr versucht der feministische Flügel der Parteimitglieder, die Diskriminierung der Frauen innerhalb der Partei anzuprangern und allen Parteimitgliedern vor Augen zu führen. Dies kann zu einem richtigen Malaise in den Frauengruppen führen, die sich zwischen dem manchmal sexistischen Unverständnis der männlichen Parteigänger und einer eher passiven weiblichen Basis eingeklemmt fühlen (22). Die Schwierigkeit, feministische Ueberzeugungen und Parteitreu unter einen Hut zu bringen, ist in den sogenannten "Linksparteien" noch offensichtlicher. Etwas demokratischere Strukturen, eine gewisse Autonomie-tradition, politische Ueberzeugungen, die den Status quo in Frage stellen, das sind die Faktoren, die die Diskussion über die Stellung der Frau z.B. in der sozialdemokratischen Partei (24) und in der Partei der Arbeit (25) begünstigen. Es ist interessant festzustellen, dass diese Debatten sich nicht auf eine Aenderung der Beziehungen zwischen Partei und weiblichen Mitgliedern beschränken (Abschaffung der hierarchischen Beziehungen (24)), sondern sich direkt mit der Vereinbarkeit von Feminismus und Sozialismus auseinandersetzen. Indem sie über formelle Diskussionen hinausgehen, scheinen die radikalen Elemente der Linksparteien entschlossen, grundsätzliche Probleme der Beziehungen zwischen Mann und Frau anzuschneiden.

Die Analyse der weiblichen Präsenz im Parlament und in den politischen Parteien zeigt vielfältige Verhaltensmuster und Einstellungen der im öffentlichen Leben engagierten Frauen auf. Sie bringt aber auch eine Eigenschaft zu Tage, die die Teilnahme der Frauen in den Institutionen ganz allgemein charakterisiert: Die Konformität mit der herkömmlichen Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern. Ist das der Preis für die Einbeziehung der Emanzipationsfrage in die Institutionen? Fest steht, dass für eine "neue" soziale Bewegung, die ausserhalb des Systems entstanden ist und selbst pluralistisch ist, die Institutionalisierung grosse Kompromissversuchungen und Konformitätsrisiken mit sich bringt.

Diese Ueberlegungen führen uns nun auf eine andere Ebene der politischen Aktivität der Frauen, jene der Basis.

2 Die politische Partizipation der Frauen an der Basis

Besitzt die politische Aktivität der Frauen dort, wo sie nicht durch den engen Rahmen der Institutionen eingeschränkt ist, also an der Basis, mehr Eigenständigkeit? Es könnte ja sein, dass der Feminismus als soziale Bewegung durch einen gewissen Abstand vom System wie der Umweltschutz oder der Regionalismus in der Lage wäre, sich freier zu entfalten. Andererseits kann man sich auch fragen, ob die sogenannte politische Apathie der Frauen vor allem das institutionelle Geschehen betrifft und ob eine zunehmende Politisierung ausserhalb der Institutionen stattfindet.

Diese Hypothesen sind umso einleuchtender als die Distanz zum System nicht nur auf ein Freiheitsbedürfnis sondern auch auf ideologische Ueberlegungen zurückzuführen ist. Der Feminismus findet

seinen Ursprung nämlich hauptsächlich in den Widersprüchen des Kapitalismus. In dem Masse, wie der Kapitalismus die Institutionen sprengt, die während Jahrtausenden zur Unterdrückung der Frau beigetragen haben, wie z.B. die Familie, neigt er auch dazu, diese Unterdrückung in neuen, den kapitalistischen Verhältnissen eigenen Formen auferstehen zu lassen - durch die Ungleichheit der Löhne, des Status und des Zugangs zu wirtschaftlicher, sozialer und politischer Verantwortung (26).

Um diese Fragen zu beantworten, werden wir kurz die politischen Ereignisse von 1945 bis 1978 untersuchen, in deren Rahmen Frauen versucht haben, ihre Anliegen öffentlich auszudrücken (27).

Unter den 6'211 politischen Ereignissen, die seit Ende des zweiten Weltkrieges (28) aufgezeichnet wurden, zählt man etwa 100 (etwa 2% des Totals), bei denen die Frauen die Hauptbeteiligten waren (29). In absoluten Zahlen ausgedrückt, zeigen diese 2%, wie schwierig die Beziehungen zwischen der Politik und der weiblichen Hälfte der Schweizer Bevölkerung sind. Wenn man aber diesen Anteil mit jenem anderer Randgruppen, wie den Jungen (5%), den Studenten (4%), den Schülern (3%) vergleicht, stellt man fest, dass die Frauen trotz der Diskriminierung, der sie ausgesetzt sind, nicht passiv geblieben sind.

Im Vergleich zur Gesamtheit der Ereignisse weisen jene, die von den Frauen ausgelöst werden, einige Besonderheiten auf, von denen der Inhalt und die Aktionsform die auffallendsten sind.

21 Der Inhalt der frauenpolitischen Ereignisse

Welches sind die Probleme, die die Schweizerinnen zu kollektivem Handeln veranlassen (Tabelle 2, Kolonne 2)?

Tabelle 2:
Inhaltsverzeichnis der gesamtpolitischen mit den frauenpolitischen Ereignissen von 1945-78

Gesamtheit der Ereignisse	Von Frauen getragene Ereignisse		
	absolut	absolut	%
Frauenfragen	(114)	...(63)	(55)
• Frauenstimmrecht	63	32	51
• Emanzipation, Gleichberechtigung	24	17	71
• Frauenhäuser	8	7	88
• Schwangerschaft	19	7	37
Nicht spezifische Frauenfragen	(6'004)	...(37)	(1)
• Gesundheit	84	9	11
• Innenpolitik (Jura)	1'064	5	.
• Aussenpolitik (Pazifismus)	362	5	1
• Bildung	417	3	.
• Soziale Sicherheit	140	3	2
• Justiz und Polizei	104	3	3
• Umweltschutz	302	2	1
• Freizeit	12	2	17
• Landwirtschaft	92	2	2
• Verkehr	244	1	.
• Familie	21	1	5
• Wirtschaft	62	1	2
• Armee, Verteidigung	123	.	.
• Energie	143	.	.
• Arbeit, Beruf	82	.	.
• Kultur	22	.	.
• Massenmedien	14	.	.
• Sondergruppen	57	.	.
• Wohnen	81	.	.
• Tierschutz	12	.	.
• Andere Themen	2'566	.	.
Total	(6'118)	(100)	(2)

Halten wir zunächst fest, dass die Schweizerinnen nicht immer nur für sich selbst etwas unternehmen. Nur 63% der Themen betreffen sie im besonderen. Diese Themen kann man in zwei Problemarten einteilen: das Frauenstimmrecht, dessen Einführung ein langer Kampf vorausgegangen ist und die übrigen, "neuen" Themen, die man als Frauenfragen bezeichnen kann, wie Emanzipation, Schwangerschaftsverhütung und -abbruch, Gründung von Frauenhäusern. In diesem Zusammenhang wurde eine interessante Feststellung gemacht. Ob schon Frauenthemen noch neu sind, haben sie bei den Aktivistinnen praktisch denselben Erfolg (31 % aller "Frauenereignisse") wie das Frauenstimmrecht (32%). Diese Feststellung lässt erahnen, dass eine äusserst aktive Frauenbewegung am Werk ist.

Die nicht spezifischen Frauenthemen machen 37% der politischen Aktivität der Schweizerinnen aus. Es ist dies eine Vielzahl von Themen, die zahlreiche Gebiete des öffentlichen Lebens und die verschiedensten politischen Fragen betreffen. Wegen der grossen Anzahl von Themen und der schwachen Konzentration auf die einzelnen Probleme ist es nicht möglich, festzustellen, welches die bevorzugten Themen der Schweizerinnen sind. Eines lässt sich jedoch klar erkennen: Die Aktivistinnen an der Basis lassen sich nicht vom Rahmen der traditionellen Frauenfragen wie Gesundheit, Familie, Bildung ... einengen. Aussenpolitik, Regionalismus, Landwirtschaft, usw. gehören ebenfalls zu ihren Anliegen.

Andererseits weist der Frauenaktivismus klar antikonformistische Züge auf. Untersucht man die politischen Absichten der Handelnden, stellt man fest, dass praktisch alle Ereignisse, die von den Frauen mitbestimmt werden, darauf tendieren, den Status quo in Frage zu stellen (91%), während nur die Hälfte der gesamten Ereignisse dieses gleiche Ziel verfolgt. Dieser Wille zur Veränderung findet sich ebenso in den nicht spezifischen Frauenfragen wie in den Problemen, die die Frauen direkt betreffen. Sind also die Schweizerinnen ein revolutionäres Potential und nicht nur eine schweigende Masse oder eine konservative Nachhut? Die Protesthaltung an der Basis mag überraschen, aber man darf nicht vergessen, wie gering im Vergleich zum Ganzen die Anzahl der politischen Ereignisse ist, in die die Frauen entscheidend eingreifen (2%) und wie eng diese mit den Verhältnissen in den Städten und in den wirtschaftlich entwickelten Regionen verbunden sind.

Betrachtet man die Verteilung der von der Frauenbasis behandelten Themen auf den erwähnten Zeitabschnitt, sieht man zudem, dass die Oeffnung gegen die Welt für die Frauen etwas Neues ist (30). Von Kriegsende bis 1970 haben die Schweizerinnen den grössten Teil ihrer Kraft auf den Kampf für das Stimmrecht verwendet. Erst nach der Einführung des Frauenstimmrechts im Jahre 1971 beobachtet man einerseits einen zunehmenden Aktivismus und andererseits die Bekehrung zum Feminismus und ein wachsendes Interesse an allgemeinen politischen Fragen. Es scheint jedoch, dass diese plötzliche Politisierung nicht allein das Resultat des Stimmrechts ist. Der sozio-ökonomische Zusammenhang spielt sicher auch eine Rolle. Zuerst überschwemmte die grosse Aktivistinnenwelle der siebziger Jahre, die Erbin der achtundsechziger Bewegungen, das politische Leben mit Problemen, die während der ganzen Wiederaufbauzeit nach dem Krieg vernachlässigt worden waren (Demokratisierung, so-

ziale Gleichberechtigung, Emanzipation der diskriminierten Gruppen, usw.). Dann veranlasste die schlechte Wirtschaftskonjunktur der zweiten Hälfte der siebziger Jahre die besonders betroffenen Gruppen (worunter die Frauen), gemeinsam die während der vorangehenden Periode erworbenen Vorteile zu verteidigen.

Aus diesen Beobachtungen kann man schliessen, dass die Zunahme der frauenpolitischen Ereignisse in den letzten Jahren eher das Werk einer feministischen Avantgarde, die besonders hartnäckig antikongformistische Forderungen anmeldet, als das Resultat einer tatsächlichen Zunahme der Frauenaktivistinnen ist. Es muss auch betont werden, dass es immer schwieriger wird, die frauenspezifischen Ereignisse von den übrigen politischen Ereignissen zu unterscheiden. Je grösser ihre Oeffnung gegen die Welt wird, desto mehr werden die Schweizerinnen sich veranlasst sehen, ihre Tätigkeit auf andere Bereiche auszudehnen. Die Wahrscheinlichkeit ist daher gross, dass wir es immer mehr mit gemischten Ereignissen zu tun haben werden, wo Frauen und Männer Seite an Seite stehen.

Der Vergleich der von der Frauenbasis behandelten Themen mit der Gesamtheit der politischen Ereignisse und jenen, deren sich die Nationalrätinnen annehmen, gibt ebenfalls zu einigen Bemerkungen Anlass.

Trotz der aufs Ganze gesehen geringen Anzahl von politischen Ereignissen, die von den Frauen entscheidend beeinflusst werden, ist das politische Gewicht der Schweizerinnen von Problem zu Problem sehr verschieden (Tabelle 2, Kolonne 3). Wenn es um spezifische Frauenfragen geht, sind die Schweizerinnen fast immer anwesend, wenn sie direkt betroffen sind: Den 55% der Ereignisse, deren Inhalt spezifische Frauenanliegen sind, nehmen sich die Frauen selbst an. Wenn jedoch eine Frauenfrage die gesamte Gesellschaft direkt betrifft, mischen sich oft noch andere Kategorien von Aktivisten ein (30). So werden fast die Hälfte der Ereignisse betreffend das Frauenstimmrecht (49%) und zwei Drittel derjenigen betreffend Abtreibung (63%) von anderen Bevölkerungsgruppen bestritten. Die übrigen Fragen werden praktisch zum Monopol der Frauen. Emanzipationsfragen und die Gründung von Frauenhäusern werden beinahe ganz den Frauen überlassen (71% und 88%). Diese Feststellungen zeigen, wie schmal der Handlungsspielraum der Bürgerinnen ist, die dazu verurteilt sind, sich mit Problemen begrenzter Tragweite auseinanderzusetzen. Sobald sie sich auf Gebiete ausserhalb dieses Rahmens vorwagen, laufen sie Gefahr, die herrschende Ideologie anzutasten. Die Reaktion der Gesellschaft besteht dann darin, das Problem im "Interesse und im Namen der gesamten Gesellschaft" in die Hand zu nehmen. Diese Situation erklärt zum grössten Teil den oft widersprüchlichen Charakter der Frauenfragen, von denen die einen von den Frauen sehr autonom behandelt werden, als ob sie nur die Frauen beträfen, während andere unter zahlreichen Interventionen leiden und unter den verschiedensten Bevormundungen und Patenschaften dahinvegetieren. Die Analyse der Themen, die nicht nur die Frauen interessieren, bestätigt eher die These von der politischen Schwäche der Frau, denn hier fällt der Prozentsatz des Frauenengagements von 55% auf 1% (Tabelle 2, Kolonne 3). Während alle Gebiete, die bei den Bürgerinnen einen gewissen Erfolg haben, mehr oder weniger spezifische Frauenthemen sind

(Gesundheit 11%, Freizeit 17%), scheinen andere den Frauen völlig zu entgleiten (Armee, Verteidigung, Energie, aber auch Kultur, Wohnen) (29).

Wir scheinen es mit einem "pragmatischen" Frauenaktivismus zu tun zu haben, der auf einer Strategie der Reaktion beruht und darin besteht, von Fall zu Fall auf die auftretenden Probleme zu reagieren. Die Frauen möchten zwar neue Werte einführen, aber da sie durch ihre politische Unerfahrenheit, ihre internen Meinungsverschiedenheiten und ihre sozio-ökonomische Randexistenz behindert sind, gelingt es ihnen gerade noch, mehr schlecht als recht ihre direkten Interessen zu vertreten, ohne in der Lage zu sein, auf die übrigen Probleme unserer Gesellschaft anders als defensiv zu reagieren.

Tabelle 3:
Vergleich zwischen den von der Frauen-Elite und der Basis behandelten politischen Themen (31)

Themen behandelt von	Nationalrätinnen		Frauenereignisse			
	A	%	MIT Frauenstimmrecht		OHNE	
			A	%	A	%
Frauenfragen	93	18	63	63	31	46
Bildung	57	11	3	3	3	4
Aussenpolitik	53	10	5	5	5	7
Innenpolitik	45	9	5	5	5	7
Wirtschaft	39	7	1	1	1	1
Verkehr	31	6	1	1	1	1
Gesundheitswesen	29	6	9	9	9	13
Soziale Sicherheit	22	4	3	3	3	4
Armee, Verteidigung	22	4
Familie	20	4	1	1	1	1
Arbeit, Beruf	19	4
Landwirtschaft	18	3	2	2	2	3
Energie	16	3
Umwelt	14	3	2	2	2	3
Justiz, Polizei	11	2	3	3	3	4
Sondergruppen	9	2
Kultur	8	2
Wohnen	5	1
Tierschutz	4	1
Massenmedien	3	1
Freizeit	.	.	2	2	2	3
Andere Themen	4	1
Total	522	102	100	100	68	97

Im Vergleich zur Elite unterscheidet sich die Frauenbasis nicht nur durch eindeutig antikonformistische Forderungen, sondern auch durch lobbyartige (Tabelle 3) Aktivitäten (31). Dieses Merkmal fällt ganz besonders bei der Behandlung von Frauenproblemen auf. Mengemässig gesehen beschäftigt sich die Basis mehr mit der Stellung der Frau als die Elite. Während zudem die Nationalrätinnen ihre Anstrengungen vor allem auf pragmatische Massnahmen ausrichten, um die Stellung der Frau vor dem Gesetz, im Berufsleben, in Bezug auf soziale Sicherheit usw. zu verbessern, versuchen die Aktivistinnen neue Fragen aufzuwerfen und "neue" Werte ins Gespräch zu bringen, Werte, die dem Status quo entgegenlaufen und die Befreiung der Frau, gleiche Rechte für Mann und Frau, Frauenhäuser wollen ... (30). Im Augenblick scheint es daher, dass der eigentliche Antrieb für eine Aenderung der Stellung der Frau von der Basis kommt, während die Elite mehr schlecht als recht für die von unten vermittelten Werte die Rolle des "Empfängers" und manchmal des "Vermittlers" spielt. Bei den nicht spezifischen Frauenfragen ist der politische Einfluss der Basis auf die Elite weniger

gross, denn die Aktivistinnen setzen sich in erster Linie für ihre eigenen Forderungen ein. Aber auch bei diesen Unternehmungen manifestiert sich die gleiche antikonformistische Haltung, die man beim Interesse für die Regionalisierung feststellt (das Juraproblem in der Kategorie "Innenpolitik", der Pazifismus in der "Aussenpolitik" ...).

Die politischen Ereignisse, an denen Frauen entscheidend teilnehmen, haben daher eindeutigen Protestcharakter. Diese Haltung kommt nicht nur in den behandelten Themen sondern auch in den gewählten Aktionsformen zum Ausdruck.

22 Die Aktionsformen der frauenpolitischen Ereignisse

Betrachtet man den politischen Aktivismus der Frauen an der Basis, stellt man fest, dass bei der Durchsetzung von Frauenanliegen energischere Mittel angewendet werden als bei der Gesamtheit der politischen Ereignisse. Während eine von zwei Frauenaktionen zu Protestformen, wenn nicht gar zu gewaltsamen Mitteln greift, ist dies nur bei einem Drittel der gesamtpolitischen Ereignisse der Fall. Andererseits lässt sich fast die Hälfte der gesamtpolitischen Ereignisse durch Petitionen, Referenden und Initiativen kanalisieren, während nur ein Fünftel der Frauenaktivitäten sich auf diese Weise "erledigen" lassen. Was erklärt diese oft bis zur Aggressivität gehende Radikalität?

Zuerst scheint es einmal, dass der Abstand, den die Basis vom System hält, sich nicht nur durch den Versuch ausdrückt, das Bestehende zu ändern, sondern oft auch zum Boykott der institutionellen Wege führt. Einem gewissen Antikonformismus entsprechen also im allgemeinen unkonventionelle Aktionsformen.

Tabelle 4:
Aufteilung der frauenpolitischen Ereignisse nach Inhalt und Form

Themen Formen	Gemässigte, institutionelle Formen (32)		Radikale, gewaltsame Formen (33)		Total	
	A	%	A	%	A	%
Spezifische Frauenthemen	28	44	35	56	63	100
. Frauenstimmrecht	18	56	14	44	32	100
. Frauenfragen, Gleichberechtigung, Emanzipation	8	47	9	53	17	100
. Schwangerschaftsverhütung und -abbruch	.	.	7	100	7	100
. Frauenhäuser	2	29	5	71	7	100
Nicht spezifische Frauenthemen	21	58	15	42	36	100
. Bildung	2	67	1	33	3	100
. Gesundheitswesen	4	44	5	56	9	100
. Aussenpolitik	3	75	1	25	4	100
. Innenpolitik	3	60	2	40	5	100
. Soziale Sicherheit	3	100	.	.	3	100
. Justiz, Polizei	1	33	2	67	3	100
. Landwirtschaft	1	50	1	50	2	100
. Freizeit	2	100	.	.	2	100
. Umwelt	1	50	1	50	2	100
. Wirtschaft	.	.	1	100	1	100
. Verkehr	1	100	.	.	1	100
. Familie	.	.	1	100	1	100
Total	49	49	50	51	99	100

Dies wird besonders deutlich, wenn man untersucht, in welcher Form Frauenfragen vor die Öffentlichkeit gebracht werden (Tabelle 4). Die Frauen sind zwar ganz allgemein energischer, wenn es darum

geht, ihre eigenen Interessen zu verteidigen, aber sie sind es bei "neueren" Anliegen noch mehr. Das Frauenstimmrecht, das in der Geschichte des Kampfs der Frauen für ihre Rechte eine "Veteranin" ist, bildet hier die Ausnahme. Denn da sich für diese Sache Feministinnen aller Tendenzen, verschiedene Verbände und ein Grossteil der Behörden eingesetzt haben, wurde sie mit der Zeit gewissermassen "institutionalisiert". Daher kommt die Mässigung in ihren Aktionsformen. Die Durchsetzung von feministischen Anliegen stösst hingegen auf grössere Hindernisse. Da sie unkonventionell sind, geniessen sie selten die Unterstützung der Bevölkerung und der politischen Führung. Um angehört zu werden, sind die "neuen" Frauen fast gezwungen, weiter zu gehen als die Frauenstimmrechtlerinnen.

Die Auswertungsergebnisse betreffend nicht spezifische Frauenfragen sind viel weniger eindeutig, da die Radikalität der Aktionen nicht von einer bestimmten Kategorie von Themen abzuhängen scheint. Hier gibt uns das politische Klima eine Erklärung. Betrachtet man die Ausdrucksformen der politischen Ereignisse zwischen 1945-78 in ihrem zeitlichen Zusammenhang, stellt man nämlich fest, dass die Wahrscheinlichkeit, dass eine politische Frage in gewaltsamer Form vorgebracht wird, immer kleiner wird, je länger das Ereignis zurückliegt. Aus unserem Datenmaterial geht hervor, dass sich vor 1960 die grosse Mehrheit der politischen Akteure damit begnügten, sich mit friedlichen Aktionen Gehör zu verschaffen. Diese Feststellung erklärt, warum scheinbar kein Bezug zwischen der Radikalität der Aktionsformen und dem Inhalt der nicht spezifischen Frauenfragen besteht.

Man muss sich also fragen, warum die Frauen plötzlich "aggressiv" geworden sind. Sicher hat einerseits das allgemeine gesellschaftspolitische Klima der letzten Jahre die Anwendung von Gewalt begünstigt. Und andererseits sind die Schweizerinnen bei ihren Versuchen, sich der Welt zu öffnen und auf Gebiete vorzudringen, die bis anhin den Männern vorbehalten waren, auch auf immer mehr Widerstand gestossen und somit gezwungen worden, entschlossen und energisch zu handeln. Die spöttische Herablassung der ersten Zeit ist durch Misstrauen, ja durch Feindseligkeit abgelöst worden. Denn die herrschende Ideologie beginnt, die Folgen solcher Forderungen zu realisieren. Indem sie die Emanzipation der Frau im Namen der Gleichberechtigung der Geschlechter vorantreiben wollen, streben die Frauenbewegungen nicht nur eine Verbesserung der Stellung der Frau an, sondern sie greifen indirekt die Grundfesten der bestehenden Gesellschaftsordnung an. Das Recht der Frau auf Arbeit ausserhalb der Familie, das Recht auf Empfängnisverhütung usw., bringt nicht nur eine Aenderung der Aufgabenteilung zwischen den Geschlechtern mit sich, sondern greift logischerweise auch die Familie als Institution und Reproduktionsart der bürgerlichen Gesellschaft an. Die Reaktion der herrschenden Ideologie nimmt in dem Moment schärfere Formen an, da die feministischen Ideen den Rahmen der "Salongespräche" verlassen und sich an ein grösseres Publikum wenden. Die Tatsache, dass die "Feindin" sich im eigenen Lager befindet oder befinden könnte, verstärkt das Unsicherheitsgefühl und daher die feindselige Reaktion ganz beträchtlich. In diesem Sinne könnte die Aggressivität des Frauenaktivismus als eine Antwort auf diese ablehnende Haltung gedeutet werden.

Daraus kann abgeleitet werden, dass die politische Aggressivität der Frauen weder beabsichtigt noch erwünscht ist. Tatsächlich veranlassen Unverständnis, in Sackgassen geratene Dialoge und Unterdrückungsmechanismen der Gesellschaft die Aktivistinnen oft, zu nicht institutionellen, radikalen Mitteln zu greifen. Auch die Revolte der "neuen" Frauen erscheint gleichermassen als Antwort und Gegenreaktion auf die jahrtausendealte Unterdrückung des weiblichen Geschlechts. Politisch gesehen bleibt die Verhandlungsmacht der Frauen bescheiden, ihre Möglichkeiten begrenzt und ihre potentiellen Tätigkeiten gering geschätzt, was sich auf psychologischer Ebene durch eine Verunsicherung ausdrückt, die leicht in Gewalttätigkeit umschlägt. So wäre es denn sicher ungerecht, den Frauen vorsätzlich Aggressivität vorwerfen zu wollen, denn sie reagieren ja nur im Rahmen der Gegebenheiten und der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Man könnte sich daher vorstellen, dass der Zwang des Frauenaktivismus, zu radikalen Mitteln zu greifen, in dem Masse abnehmen würde, in dem es den Frauen gelänge, sich objektiv und subjektiv gesehen durchzusetzen.

Wir haben hier zwei Hauptmerkmale der politischen Aktivität der Frauen an der Basis aufgezeigt, nämlich ihren eindeutig non-konformistischen Inhalt und ihre eher radikalen Aktionsformen. Man kann sich nun fragen, was mit diesem Willen zur Veränderung erreicht werden kann.

Gesamthaft gesehen ist die Bilanz der politischen Ereignisse seit dem zweiten Weltkrieg alles andere als glänzend. Während eine Forderung von zwei mit einem Misserfolg endet, muss sich die Hälfte der übrigen Forderungen mit einem Teilerfolg begnügen. Die Ergebnisse der von Frauen unternommenen Aktivitäten sind noch weniger günstig: Bei einem gleichen Prozentsatz von Misserfolgen erfreut sich nur ein Ereignis von zehn eines vollständigen Erfolgs (30).

Woher kommt diese Erfolglosigkeit der Frauenforderungen? Ganz allgemein stellt man fest, dass die Schweizerinnen wenig Erfolgsaussichten haben, wenn es darum geht, ihre eigenen Interessen zu verteidigen (Tabelle 5). Diese Feststellung gilt besonders für die neuen Themen, die sich politisch gesehen im Augenblick in einer Sackgasse zu befinden scheinen.

Tabelle 5:
Aufteilung der frauenpolitischen Ereignisse nach Inhalt und Resultat

Themen	Resultate		Voller Erfolg		Teilerfolg		Misserfolg		Total	
	A	%	A	%	A	%	A	%	A	%
Spezifische Frauenthemen	2	8	10	42	12	50	24	100		
. Frauenstimmrecht	2	11	10	56	6	33	18	100		
. Frauenthemen	6	100	6	100		
Nicht spezifische Frauenthemen	2	20	5	50	3	30	10	100		
Total	4	12	15	44	15	44	34	100		

Sind also Misserfolge oder Teilerfolge das Los der politischen Aktivität von Frauen? Wenn dies auch so scheint, wird diese entmutigende Feststellung doch etwas durch die Tatsache nuanciert, dass es sich nicht um klassische Forderungen handelt. Bei der Mobilisierung des Bürgers (der Bürgerin) und der Politisierung von neuen Themen ist ja oft schon etwas erreicht, wenn die Probleme vor eine breitere Öffentlichkeit gebracht werden können. In diesen Fällen muss der Erfolg auf lange Sicht eingeschätzt werden.

Ein interessanter Aspekt: Nach dem Datenmaterial zu schliessen gibt es praktisch keinen Zusammenhang zwischen Form und Erfolg des Ereignisses (30). Das heisst mit anderen Worten, dass allein die Form der Aktion das Ergebnis noch nicht entscheidend beeinflusst. Während die Anzahl der Misserfolge bei den gewaltsamen oder radikalen Ereignissen kaum grösser ist als bei den anderen, verbessert sich mit der Mässigung der angewendeten Mittel nur der Grad des Erfolgs.

Wir nehmen daher an, dass die Aktivistinnen die Resultate ihrer Aktionen voraussehen. Die Feministinnen, die sich bewusst sind, dass sie Tabus antasten und manchmal sogar die Grundfesten der sozialen Organisation angreifen, wissen aus eigener Erfahrung, dass Gesellschaft und Staatsmacht ihnen keinen warmen Empfang bereiten werden. Diese Erwartung der Ablehnung und des Misserfolgs, gepaart mit Verunsicherung und mangelnder Selbstsicherheit verstärken bei den Aktivistinnen nicht selten das Gefühl der Ohnmacht und der inneren Auflehnung.

Nichts ermutigt so sehr zur Gewaltanwendung wie diese Ausgangslage, vor allem wenn es sich um Forderungen handelt, von denen die Frauen zum voraus wissen, dass sie nicht erfüllt werden. Wenn in solchen Fällen die radikalen Mittel nicht zum Sieg führen, befreien sie doch von Frustrationen. Auf seiten der Öffentlichkeit und der Behörden besteht die gleiche Haltung im umgekehrten Sinne. Konfrontiert mit den feministischen Forderungen macht das anfängliche schlechte Gewissen wegen der Unterdrückung der Frau nach und nach der Verunsicherung Platz.

Von einem gewissen Punkt an belustigt die Emanzipation der Frau nicht mehr, sie verstimmt auch nicht mehr nur, sie stört. Sie stört umsomehr, als es sich nicht um ein ausschliesslich politisches oder wirtschaftliches Problem handelt, sondern um eines, das im öffentlichen wie im privaten Leben allgegenwärtig ist. Die Feindseligkeit, die den Frauen entgegengebracht wird, ist denn auch nicht mehr verwunderlich, vor allem wenn die Frauen versuchen, sich auf aggressive, also unweibliche, "ihrer Natur" zuwiderlaufende Art und Weise durchzusetzen. Daraus entsteht ein Teufelskreis: Einerseits sind das Unverständnis und die Ablehnung der Gesellschaft der Frustration der militanten Frauen nicht zuträglich, andererseits verstärkt die Radikalität dieser letzteren das Gefühl der Verunsicherung und der Feindseligkeit bei ihren Gegenspielern.

Bei diesem Problem vergrössert der Konformismus der Frauen, die an der Staatsmacht beteiligt sind, die Kluft zwischen Basis und politischer Elite. In den Augen der Aktivistinnen rechtfertigt dieser Konformismus ihr Misstrauen und ihren Abstand zum System.

Im Rahmen dieser Arbeit haben wir versucht, mit einigen empirischen Beispielen gewisse Aspekte der Partizipation der Frauen auf verschiedenen Ebenen des politischen Lebens der Schweiz aufzuzeigen.

Es stellt sich heraus, dass wir ein komplexes Phänomen vor uns haben, das nicht ganz mit dem Klischee der weiblichen Apathie übereinstimmt. Es stimmt zwar, dass die Mehrheit der Schweizerinnen sich nicht für Politik interessiert und die Urnen links liegen lässt, aber auf der öffentlichen Bühne macht sich seit den siebziger Jahren eine Minderheit von "denkenden und handelnden" Frauen immer mehr bemerkbar. Gewiss, das politische Gewicht der Frauen bleibt allgemein gering, ob es nun im Parlament, in den politischen Parteien oder an der Basis sei. Es scheint jedoch, dass eine wachsende Anzahl von Frauen immer entschlossener ist, sich auf allen Stufen der Gesellschaft Gehör zu verschaffen.

Im Kampf für die Emanzipation sind die Auffassungen und die Aktionsweisen der Bürgerinnen sehr verschieden. Ganz allgemein kann gesagt werden, dass der Antikonformismus mit zunehmender Distanz zur institutionellen Ebene wächst. Der traditionalistische Stil der politischen Elite steht denn auch in grossem Widerspruch zur Anti-Status-quo-Haltung der Basis. Das Malaise der Frauengruppen in gewissen Parteien drückt auf seine Art die Spannungen zwischen diesen beiden Tendenzen aus.

Die Gefahr besteht, dass die politische Aktivität der Frauen in den kommenden Jahren von dieser Kluft geprägt bleibt. Während die antikonformistische Haltung und das oft radikale Benehmen der Basis weiterhin das Misstrauen, ja die Feindseligkeit der an der Macht beteiligten Frauen hervorrufen, wird die Vorsicht, der Konformismus der meisten Vertreterinnen der politischen Elite sehr wahrscheinlich dazu führen, dass die Avantgarde in ihrer Boykottstellung verharret. Anders ausgedrückt bedeutet dies, dass diese Kluft solange bestehen wird, als die einen hoffen, "Veränderungen in der Kontinuität" herbeizuführen, d.h. ohne irgendetwas über den Haufen zu werfen und ohne die herkömmlichen Privilegien beider Geschlechter anzutasten, und die anderen damit fortfahren, die Emanzipation der Frau als eine Gegenreaktion zu betrachten und weiterhin nach ausschliesslichen Lösungen bei den Frauen zu suchen.

Im Augenblick scheint das Nebeneinander beider Tendenzen für die Zukunft der Frauenemanzipation unerlässlich. Der kritische Geist der Basis stellt zum Konformismus der Elite ein Gegengewicht dar, während eine gewisse Oeffnung von seiten der Elite gegenüber dem System verhindert, dass die Frauenfragen völlig marginalisiert werden. Auf lange Sicht kann man sich vorstellen, dass sich dieser Gegensatz zwischen den beiden Ausrichtungen abschwächt: Die politisierende Aktion der Basis könnte auf die (weiblichen) Wähler einen Einfluss haben, die dann versuchen würden, sich durch eine Elite vertreten zu lassen, die ihren Anliegen mehr Verständnis entgegen bringt.

Diese Diskussion führt uns zur allgemeinen Problematik zurück, die wir am Anfang dieser Arbeit aufgeworfen haben, nämlich die Wahrnehmung der Unterschiede zwischen den beiden Geschlechtern. Die Widersprüche, die heute die politische Partizipation der Frau kennzeichnen, drücken mit die zweideutige und ambivalente Haltung der herrschenden Kultur gegenüber den Frauen aus: Einerseits wird eine Oeffnung als unerlässlich anerkannt, andererseits zögert man, die Diskriminierungen abzuschaffen.

Die Institutionalisierung der Frauenfragen, wie sie in den meisten nachindustriellen Ländern praktiziert wird, könnte formal gesehen die Kommunikation zwischen Behörden und Bürgern erleichtern, indem sie zu einer verstärkten Politisierung und Bewusstwerdung, aber auch zur Suche nach pragmatischen Lösungen für die Frauenfragen führt. Nun verträgt sich die Schaffung und die Verbreitung von neuen Werten in der Regel schlecht mit Monopolisierungstendenzen. Die Arbeit der offiziellen Organe (Kommissionen, Ministerien, usw.) könnte daher nur effizienter werden durch den Einfluss eines aktiven, kritischen, erneuerungsfähigen und pluralistischen Feminismus, wie er heute an der Basis in Erscheinung tritt.

Anmerkungen

- 1) "Power Elite", Begriff von C. Wright Mills, 1956.
- 2) Vgl. u.a. Thanh-Huyen Ballmer-Cao, 1980, Kapitel 10.
- 3) Eidg. Kommission für Frauenfragen, 1979, 88 ff.
- 4) Die skandinavischen Länder stellen in dieser Hinsicht einen ähnlichen Fall dar: J.N. Means, 1976, 383.
- 5) Vgl. z.B. Commission on the Status of Women of the County of Bergen, 1977, 5.
- 6) Erika Bourguignon, 1980.
- 7) Bulletin der Bundesversammlung, 1971-79.
- 8) Thanh-Huyen Ballmer-Cao, 1981.
- 9) Protokolle der Bundesversammlung, 1971-79.
- 10) Janet Giele Zollinger, 1978, Kapitel 2.
- 11) Gabrielle Nanchen berichtet, dass die Parlamentarierinnen sich dort durchsetzen konnten, wo sie zusammen einen gemeinsamen Standpunkt vertraten. Es handelt sich jedoch um Fragen, die für die Stellung der Frau von untergeordneter Bedeutung sind: Die Anpassung des neuen Kindesrechts, das Wahl- und Stimmrecht der Diplomatenfrauen auf dem Korrespondenzweg, die Verbesserung der Stellung der schwangeren Frau und der jungen Mutter: Gabrielle Nanchen, 1981.
- 12) Helen Mayer Hacker, 1979.
- 13) Elina Haavio-Mannila, 1977, 44 ff.
- 14) Jahrbuch der Eidg. Behörden, 1971-80.
Die fehlenden Angaben werden nicht berücksichtigt.
- 15) Es wird jeweils der zuletzt ausgeübte Beruf berücksichtigt.
- 16) Vgl. u.a. Boals, 1975; Kirkpatrick, 1974; Riddel, 1976; Hellwig, 1975; Sapiro, Farah, 1980.
- 17) Wir danken den im Parlament vertretenen politischen Parteien für das Analysematerial, das sie uns für diesen Abschnitt zur Verfügung gestellt haben.
- 18) Marie Boehlen, 1958.
- 19) Margrit Kissel, Mascha Oettli, 1960.
- 20) Landesring Handbuch, 1950, 110-111.
- 21) Eidg. Kommission für Frauenfragen, 1979, 106 ff.
- 22) Arbeitsgemeinschaft der Schweizer CVP Frauen, 1982.
- 23) Mündliche Mitteilung der Präsidentin der Schweiz. Vereinigung Freisinniger Frauengruppen, November 1982.
- 24) Frauengruppe der Genfer sozialdemokratischen Partei, Juni 1982.
- 25) Frauentreffen, Volksfest der Partei der Arbeit, September 1979.
- 26) Diese Feststellung gilt jedoch nicht nur für die westlichen Länder, sondern auch für die sozialistischen Staaten des Ostblocks, wo der Kollektivismus neue Formen der Diskriminierung der Frau hervorruft.
- 27) Das Basismaterial zu dieser Analyse stammt aus dem Forschungsprojekt "Der aktive Bürger", das an der Universität Zürich mit Unterstützung des Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung durchgeführt wurde. Wir danken den Autoren (P. Heintz (†), H. Kriesi), die uns freundlicherweise ihre Daten zur Verfügung gestellt haben.
- 28) Abgesehen von der Tatsache, dass diese Phänomene zeitlich und räumlich erfassbar sein müssen, müssen sie auch noch sechs weitere Auswahlkriterien erfüllen:
 - die Ereignisse müssen an der Basis entstehen, d.h. die Teilnehmer müssen hauptsächlich gewöhnliche Bürger und nicht Mitglieder einer politischen oder anderen Elite sein;
 - das Ereignis muss von den daran Teilnehmenden ein gewisses Engagement verlangen;
 - Publizität, d.h. die Information einer breiteren Öffentlichkeit über die Ereignisse, vor allem durch die Massenmedien;
 - der Bezug auf ein spezifisches politisches Problem, für das nur Aktionen unternommen werden, die genaue politische Forderungen enthalten;

der kollektive Charakter auf der Handlungsebene des Ereignisses und der Verzicht auf rein individuelle oder private Aktionen, bei denen der Bürger einzeln handelt um sein Ziel zu erreichen, und/oder ausschliesslich um materielle Interessen wahrzunehmen;

Einmaligkeit, also nur nicht periodisch vorkommende Ereignisse. Für zusätzliche technische Einzelheiten über Erfassung und Kodifizierung der Daten, vgl. Hanspeter Kriesi et al., 1981, Kapitel 2.

- 29) Dies bedeutet nicht, dass die Frauen bei den anderen Ereignissen nicht dabei sind. Doch sie nehmen daran entweder als Minderheit oder in ihrer institutionalisierten Rolle teil (Studentinnen, Arbeitslose, usw.).
- 30) Die Daten sind in dieser Arbeit nicht aufgeführt.
- 31) Vor 1971 stellte das Frauenstimmrecht die Hauptforderung der Frauen dar. Mit Ausnahme dieser Frage können die Aktivitäten der Nationalrätinnen von 1971-78 mit den frauenpolitischen Ereignissen zwischen 1945-78 verglichen werden.
- 32) Als gemässigt und institutionell werden eingestuft: symbolische Kommunikation, die bezweckt, die Öffentlichkeit zu informieren und zu mobilisieren (Pressekonferenzen, Plakate, usw.), Solidaritäts-Aktionen zugunsten von benachteiligten Gruppen (Kollekten ...), Gruppenaktivitäten (Solidaritätskundgebungen für andere Gruppen, Schaffung von Dissidentengruppen, usw.), Forderungen, die den Weg über die Institutionen einschlagen (Petitionen, Beschwerden, Referenden, Initiativen, usw.).

Für weitere Einzelheiten siehe Hanspeter Kriesi et al., 1981, Kapitel 6.

- 33) Als radikal und gewaltsam werden eingestuft: Protestaktionen (bewilligte und unbewilligte Demonstrationen), direkte Aktionen (Hungerstreiks, Boykotte, Besetzung von Räumen und Oertlichkeiten ...), Streiks, Gewalthandlungen (symbolische oder körperliche Angriffe).

Für weitere technische Einzelheiten siehe Hanspeter Kriesi et al., 1981, Kapitel 6.

Literatur

- Thanh-Huyen Ballmer-Cao: Analyse des niveaux de participation et de non-participation politiques en Suisse, Peter Lang, Bern, 1980.
- Thanh-Huyen Ballmer-Cao: Zehn Jahre nach der Einführung des Frauenstimmrechtes. In: Neue Zürcher Zeitung, 10. Februar 1981.
- Kay Boals: Political Science. In: Signs, University of Chicago Press, Vol. I, No. 1, Herbst 1975.
- Marie Boehlen: Die Frau und die politischen Parteien. In: Die Schweiz, Jahrbuch der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Buri & Co., Bern, 1958.
- Erika Bourguignon (Hg.): A World of Women, Anthropological Studies of Women in the Societies of the World, Praeger Special Studies, New York, 1980.
- Eidg. Kommission für Frauenfragen: Die Stellung der Frau in der Schweiz, Teil I: Gesellschaft und Wirtschaft, Bern, 1979.
- Commission on the status of women of the county of Bergen: Women in Government, New Jersey, 1977.
- Arbeitsgemeinschaft der Schweizer CVP Frauen: Frauen in der CVP - neuer Stellenwert? Bern, 1982.
- Frauentreffen, Volksfest der Partei der Arbeit, Genf, 29. September 1979.
- Janet Giele-Zollinger: Women and the Future. Changing Sex Roles in Modern America, The Free Press, New York, London, 1978.
- Groupe Féministe du Parti Socialiste Genevois: Féminisme et socialisme, Documents de travail, Genf 1982.
- Elina Haavio-Mannila: Women in the Economic, Political and Cultural Elite in Finland, Tutkimuksia Research Reports, Department of Sociology, University of Helsinki, No 209, 1977.
- Renate Hellwig: Frauen verändern die Politik, Verlag Bonn Aktuell, Stuttgart, 1975.
- Jeanne J. Kirkpatrick: Political Woman. Basic Books, Inc. Publishers, New York, 1974.
- Margrit Kissel/Mascha Oettli: Sozialdemokratische Frauengruppen der Schweiz, Werden und Wirken, Zürich 1960.
- Hanspeter Kriesi/René Levy/Gilbert Ganguillet/Heinz Zwicky: Politische Aktivierung in der Schweiz, 1945-78, Verlag Rüegger, Diessenhofen, 1981.
- Landes-Geschäftsstelle des Landesrings: Handbuch für den Landesring, Vierte Ausgabe, Zürich 1950.
- Helen Mayer-Hacker: Women as a Minority Group. In: Jo Freeman (Hg.): Women: A Feminist Perspective, Mayfield Publishing Company, Palo Alto, 1979.
- Ingunn Norderval Means: Scandinavian Women. In: B. Iglitzin, R. Ross (Hg.): Women in the World, Clio Books, Santa Barbara and Oxford, 1976.
- C. Wright Mills: The Power Elite, Oxford University Press, 1956.
- Gabrielle Nanchen: Hommes et femmes: le partage, Editions Favre, Lausanne, 1981.
- Sosa Riddell-Adaljiza: Female Political Elites in Mexico: 1974. In: B. Iglitzin, R. Ross (Hg.): Women in the World, Clio Books, Santa Barbara and Oxford, 1976.
- Virginia Sapiro/Barbara Farah: New Pride and Old Prejudice. Political Ambition and Role Orientations Among Female Partisan Elites. In: Women & Politics, The Haworth Press Inc., Vol. I, No. 1, Frühling 1980.
- Sekretariat der Bundesversammlung: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Bern, 1971-79.
- Sekretariat der Bundesversammlung: Protokolle der Bundesversammlung, Bern, 1971-79.
- Sekretariat der Bundesversammlung: Jahrbuch der eidg. Behörden, Bern, 1971-80.

Wissenschaft

Frauenforschung
in der Schweiz

Katharina Belser

1 Einleitung

Seit einigen Jahren spricht man auch hierzulande von Frauenforschung oder feministischer Wissenschaft.

Etwa Mitte der 70er Jahre wurde eine Entwicklung an den Schweizer Universitäten spürbar, welche ihren Ausgangspunkt in den USA genommen hatte.

Die in den 60er Jahren sich rasch ausbreitende women's liberation Bewegung, welche zu einem nicht unbedeutenden Teil von Studentinnen und jungen Akademikerinnen getragen wurde, fand rasch Eingang in die amerikanischen Universitäten. Mit dem neu erwachten Selbstbewusstsein forderten die Frauen, dass auch sie und ihre spezielle gesellschaftliche Situation zum Gegenstand der Wissenschaft gemacht, dass Frauen nicht länger aus Theorien und Untersuchungen ausgespart werden.

Ab 1969 ist an den amerikanischen Universitäten eine explosionsartige Zunahme von Lehrveranstaltungen über Frauenthemen zu beobachten (1). Nach und nach entstanden sogar ganze Studiengänge in Women's Studies, einzelne Frauenforschungszentren wurden eingerichtet. Immer mehr Kongresse und Symposien befassten sich mit frauenspezifischen Fragestellungen. Die Wissenschaftlerinnen begannen sich innerhalb ihrer Berufsverbände in Frauensektionen zu organisieren, und z.Z. werden mehrere Zeitschriften über Frauenforschung herausgegeben (2). Die Bedeutung, welche Frauenforschung auf internationaler Ebene erlangt hat, zeigt sich auch in der Aufnahme der Forderung nach Frauenforschung im UNO-Weltaktionsplan zur Besserstellung der Frauen.

Seit Beginn der 70er Jahre zeichnen sich auch in Europa ähnliche Entwicklungen in geringerem Ausmass und in etwas anderer Ausprägung ab. Auf Unterschiede zwischen der Women's Studies Bewegung in den USA und der Entwicklung der Frauenforschung in Europa kann hier nicht im Detail eingegangen werden. Ihre Ursachen liegen v.a. in den Besonderheiten der amerikanischen und europäischen Frauenbewegung, im unterschiedlichen kulturellen und wissenschaftlichen Hintergrund sowie in Differenzen zwischen den Bildungs-

systemen der verschiedenen Länder. Die folgende Darstellung der Frauenforschung, ihrer Ziele und Inhalte, bezieht sich aus naheliegenden Gründen wesentlich auf den europäischen Zweig der Women's Studies Bewegung.

2 Was ist Frauenforschung?

Der im Deutschen gebräuchliche Begriff "Frauenforschung" ist keine korrekte Uebersetzung des Ausdrucks "Women's Studies", welcher umfassender ist und insbesondere neben der Forschung auch die Lehre einschliesst. Dass sich bei uns jedoch der Begriff "Frauenforschung" anstelle der vageren "Frauenstudien" eingebürgert hat, mag nicht zuletzt damit zusammenhängen, dass dem Bereich der Lehre in der europäischen Women's Studies Bewegung bedeutend weniger Gewicht beigemessen und weniger Aufmerksamkeit gewidmet wird als in den USA.

Bei näherer Betrachtung dessen, was Frauenforschung ist oder sein könnte, drängt sich eine Unterscheidung von mindestens drei verschiedenen Tendenzen auf (3).

21 Forschung über Frauen

Zunächst einmal fällt unter Frauenforschung das ganze breite Feld der Forschung über Frauen. Diese kann unter Umständen auch von Männern gemacht sein (Bsp. Held & Levy 1974) und bedient sich meist der traditionellen wissenschaftlichen Instrumente. Es geht ihr im wesentlichen darum, Wissen über die Situation der Frauen in den verschiedensten gesellschaftlichen Teilbereichen zu produzieren, Wissen nämlich, das den herrschenden (Sozial-) Wissenschaften bisher uninteressant erschienen ist. Frauenforschung in diesem Sinn kritisiert, dass von der männerdominierten Wissenschaft das Männliche als das Allgemeine / das Menschliche betrachtet wurde und fordert, dass Frauen explizit zum Gegenstand der Wissenschaft gemacht werden, wie dies etwa mit andern benachteiligten sozialen Gruppen bereits geschehen ist. (Jugendliche, Farbige). Dass die Frauen noch immer "blinde Flecke" in den Wissenschaften darstellen, hat wiederum politische Auswirkungen. So verhindert der Mangel an sozialstatistischen Grunddaten über Frauen z.B. eine richtige Legiferierung in der Sozialversicherung.

Nicht selten stossen die Versuche, den weiblichen Lebenszusammenhang auf diese Weise zu untersuchen, auf Grenzen des vorhandenen Instrumentariums. Die Forscherinnen stellen fest, dass für eine adäquate Erfassung der Frauenrealität neue Theorien und Methoden nötig sind. Dies führt in vielen Fällen zu grundsätzlichen Ueberlegungen und zum Infragestellen der etablierten Wissenschaft. Daraus erwachsen zwei weitere Hauptrichtungen von Frauenforschung: Wissenschaft vom feministischen Standpunkt aus und Ansätze, welche den heutigen Wissenschaftsbegriff sprengen.

22 Wissenschaft vom feministischen Standpunkt aus

Sie geht davon aus, dass Frauen und Männer zwei verschiedenen sozialen Gruppen angehören und dass die Frauen von den Männern unterdrückt werden. Sie versteht sich selbst als Teil des Kampfes gegen diese Unterdrückung, d.h. die Analyse der Frauenunterdrückung soll auch Möglichkeiten und Strategien des Widerstands der Frauen aufzeigen (4). Aus den Prämissen dieser "Wissenschaft vom feministischen Standpunkt aus" ergeben sich folgende wichtige Forderungen:

Als Teil des feministischen Widerstandes kann Wissenschaft nur sinnvoll sein, wenn ein ständiger gegenseitiger Austausch zwischen ihr und der Politik stattfindet. Die Wissenschaftlerinnen nehmen als von Frauenunterdrückung Betroffene selbst am politischen Kampf teil. Sie lassen ihre politischen Erfahrungen in die Wissenschaft einfließen und umgekehrt ihr Wissen in die Politik. Aber auch dort, wo sie sich nicht direkt an politischen Aktionen beteiligen, stellen sie sich eindeutig auf die Seite der für ihre Befreiung kämpfenden Frauen. Damit gibt Wissenschaft vom feministischen Standpunkt aus den von der traditionellen (positivistischen) Wissenschaft geltend gemachten Anspruch auf Objektivität und Wertfreiheit auf und bekennt sich zu einer ausdrücklichen Parteilichkeit für die Frauen. Ja mehr noch, sie entlarvt die sogenannte Objektivität und Wertfreiheit als im Grunde frauenfeindliche Haltung, als Wissenschaft aus der Sicht und für die Interessen der Männer.

In diesem Zusammenhang wird von feministischen Wissenschaftlerinnen auch das Verhältnis zwischen Politik und Wissenschaft, zwischen Theorie und Praxis überhaupt, im Hinblick auf eine bessere Integration neu überdacht.

Die genannten Ansprüche dieser Wissenschaft sind noch keineswegs eingelöst. Die neue wissenschaftliche Richtung steht ja auch erst am Anfang. Doch sind intensive Bemühungen um konzeptuelle Klärung und praktische Ausgestaltung dieser Postulate im Gange (5).

Da sich Wissenschaft vom feministischen Standpunkt aus mit ihrem Engagement für die Frauen als unterdrückte Gruppe in der Nähe kritischer (marxistischer) Wissenschaft befindet, liegt es nahe, dass Konzepte und Methoden der kritischen Wissenschaft übernommen und für die feministische Sichtweise nutzbar gemacht werden (Bsp. Hausarbeit / Aktionsforschung).

Im Unterschied zur Forschung über Frauen thematisiert Wissenschaft aus feministischer Sicht nicht Frauen als solche oder Frauen im Vergleich zu Männern. Ihr zentraler Gegenstand ist das Verhältnis zwischen Frau und Mann in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Es stellt sich nun je länger je mehr die Frage, ob für die umfassende Analyse dieses Verhältnisses nicht ganz neue Herangehensweisen notwendig sind.

23 Wissenschaft sprengende Ansätze

Diese dritte Form von Frauenforschung betrachtet das, was heute unter Wissenschaft verstanden wird, an sich als etwas Patriarchalisches. Wissenschaft ist aus dieser Sicht ein von Männern für eine Männerwelt erfundener Diskurs, welcher immer auch dazu gedient hat, Frauen zu unterdrücken. Die einseitige Beschränkung auf Rationalität, Logik, Intersubjektivität (=Nachvollziehbarkeit durch andere Personen), Generalisierbarkeit usw. - alles integrale Merkmale von Wissenschaft - wird als frauenfeindlich, dem Wesen der Frau fremd, abgelehnt.

Stattdessen sollen Frauen einen "ganzheitlichen" Zugang zu ihrem Sein entwickeln bzw. diese ursprüngliche und verschüttete weibliche Fähigkeit wiederentdecken und dem männlichen Logos eine weibliche Sprache, Wahrnehmung und Erfahrung gegenüberstellen.

Die Differenz zwischen dem Weiblichen und dem Männlichen wird also bejaht (Frauen sind nicht einfach weniger gute Männer, sondern wesentlich anders). Der Dominanz des männlichen Prinzips in unserer Gesellschaft muss jedoch die Entfaltung des weiblichen gegenübergestellt werden. Aufgrund der kulturellen Geformtheit der Geschlechter fällt den Frauen diese Aufgabe zu, da sich bei ihnen andere Erfahrungsweisen erhalten haben (6). Worin dieser andere, weibliche Ansatz besteht, ist ebenfalls noch weitgehend ungeklärt. Es scheint aber bereits jetzt, dass Wahrnehmungs- und Ausdrucksformen wie Körpersprache, Symbolik, Poesie usw. von Bedeutung sein werden.

Wenn im folgenden von Frauenforschung die Rede sein wird, sind grundsätzlich alle diese drei Formen gemeint, doch wird es sich in konkreten Fällen meist um Forschung über Frauen handeln, da dieser Bereich am weitesten verbreitet ist.

3 Die wissenschaftliche Erfassung der Lage der Frauen in der Schweiz

31 Der UNESCO-Bericht

Einen Markstein in der Geschichte der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Frauenfrage in der Schweiz stellt zweifellos der UNESCO-Bericht über die Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft (Held & Levy, Huber, Frauenfeld 1974) dar. Es handelt sich bei dieser Studie um die erste umfassende und repräsentative Untersuchung der Situation der Frauen in der Schweiz. Seither wurde kein Projekt von vergleichbarer Breite zu diesem Thema durchgeführt. Zwar waren in der Schweiz schon seit Beginn des Jahrhunderts zahlreiche Arbeiten über die Lage der Frauen gemacht worden (insbesondere in Form von Dissertationen), doch handelte es sich dabei jeweils um Untersuchungen und Abhandlungen über die Frau in einem bestimmten gesellschaftlichen Bereich (in den allermeisten Fällen die Erwerbsarbeit, seltener das Recht). Die UNESCO-Studie hingegen versucht, einen Ueberblick über die Frauendiskriminierungen in den Bereichen Bildung, Beruf, Familie, Öffentlichkeit/Politik zu geben. Sie bedient sich einerseits bereits vorhandener Daten aus der Volkszählung. Dazu kommt eine ausführliche Befragung an einer repräsentativen Stichprobe von verheirateten Frauen, ihren Ehemännern und von ledigen Frauen der ganzen Schweiz. Untersucht werden die familiären wie die ausserfamiliären Diskriminationen der Frauen, ihre Belastungen als verheiratete Frauen sowie der Zusammenhang dieser Faktoren mit Bewusstsein und ausserfamiliären Aktivitäten. Die Untersuchung kommt - stark verkürzt ausgedrückt - zum Schluss, dass die innerfamiliäre Diskrimination der Frau von zentraler Bedeutung ist und die ausserfamiliäre grösstenteils bedingt, dass daher jegliche Massnahme zur Verbesserung der Stellung der Frau unzureichend sein muss, solange sie nicht am Machtverhältnis zwischen Männern und Frauen, an der Rollenverteilung in Ehe und Familie ansetzt.

Nach ihrem Abschluss wurde die UNESCO-Studie durch das Eidg. Departement des Innern in eine breite Vernehmlassung gegeben. Die meisten antwortenden Kantone, Parteien und Organisationen begrüssten die Tatsache, dass überhaupt eine solche Untersuchung durchgeführt worden war, stimmten dem Inhalt jedoch nicht immer zu. Eine knappe Mehrheit bejahte die Frage, ob ein Organ für Frauenfragen auf Bundesebene notwendig und sinnvoll sei (7).

Die ausgiebige öffentliche Diskussion über die Stellung der Frau in der Schweiz, wie sie im UNESCO-Bericht dargestellt wird, die Verbreitung und Stärkung der neuen Frauenbewegung, der Schweizerische Frauenkongress und die Schaffung der eidgenössischen Kommission für Frauenfragen, dies alles mag dazu beigetragen haben, dass sich in der Folge die wissenschaftlichen Arbeiten über Frauenthemen zu mehren begannen. Wie wir später noch sehen werden, sind es besonders die Studentinnen, welche - sensibilisiert und aktiviert durch die neue Frauenbewegung - politische Interessen und berufliche Arbeit zu verbinden versuchen und für ihre Abschlussarbeiten immer häufiger Frauenthemen wählen.

Eine nicht unbedeutende Rolle spielt dabei aber auch die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen, welche im Rahmen ihrer bescheidenen finanziellen Möglichkeiten Studien zu verschiedenen Aspekten der Stellung der Frauen in der Schweiz in Auftrag gegeben und deren Ergebnisse veröffentlicht hat. Sie hat damit Datenmaterial zur Verfügung gestellt, welches für manche weitere wissenschaftliche (und politische) Arbeit unentbehrliche Grundlage bildet.

Bei näherer Betrachtung dieser Arbeiten fällt auf, dass sie - im Vergleich zu früher - nicht nur häufiger werden, sondern auch verschiedenere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und damit auch andere wissenschaftliche Disziplinen beschlagen. Sie stammen nicht mehr nur aus dem Bereich der Oekonomie, sondern immer häufiger auch aus Soziologie, Psychologie, Politologie, Ethnologie, Geschichte usw. und bearbeiten neben dem Thema Beruf auch Ehe und Familie, Hausarbeit, Lebenslauf, Schule, Sozialisation, Politik usw.

Ueberdies mehrt sich auch die Beschäftigung mit eigentlich geschlechtsunspezifischen Themen, die jedoch erst durch die Emanzipationsdiskussion (neu) entdeckt wurden (z.B. Biografie, Berufslaufbahn, Scheidung, Teilzeitarbeit usw.).

4 Frauenforschung an den Schweizer Universitäten

41 Frauen an den Universitäten

Wie bereits eingangs erwähnt, entwickelten sich ab Mitte der 70er Jahre an den Schweizer Universitäten nach und nach in verschiedenen Disziplinen Frauenforschungs- und Bildungsaktivitäten. Dieser Prozess fällt sicher nicht zufällig in die Periode der stärksten Aktivität der neuen Frauenbewegung in der Schweiz. Aus den USA und den Nachbarländern der Schweiz trafen zu dieser Zeit Nachrichten über unzählige Bestrebungen im Bereich der Women's Studies ein. Die ersten Früchte dieser neuen Wissenschaft tauchten auf dem europäischen Büchermarkt auf und mehrten sich ständig.

Ein weiterer unterstützender Faktor war sicher auch die steigende Zahl von Studentinnen an den Schweizer Universitäten: Während die Frauen im Jahr 1970 noch 27% der Maturanden(innen) stellten, waren es 1981 bereits 44%. Der Anteil der Studentinnen an den Universitäten stieg zwischen 1967 und 1981 von 21% auf 33.5%. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass die Frauen in den verschiedenen Fakultäten und Disziplinen sehr unterschiedlich vertreten waren und es heute noch sind. Fächer mit überdurchschnittlichem Frauenanteil sind Kunstgeschichte (70%), Pharmazie (62%), Psychologie und Pädagogik (61%), Sprachwissenschaften (ca. 60%), Ethnolo-

gie (54%), Archäologie (51%), Soziologie (47%) und Sport (43%).

Etwa dem Gesamtdurchschnitt entspricht der Frauenanteil in Geschichte, Biologie und Medizin. In Philosophie liegt er knapp darunter. In allen übrigen Fächern - insbesondere den naturwissenschaftlichen und technischen - liegt der Studentinnenanteil deutlich unter einem Drittel (8).

Es liegt auf der Hand, dass bei einem hohen Frauenanteil in einem Fach Frauenthemen eher und nachhaltiger in den Universitätsbetrieb eingebracht werden können. Ebenso entscheidend ist aber auch, ob der betreffende Wissenschaftszweig einen wesentlichen Beitrag zur Untersuchung und Verbesserung der Lage der Frauen leisten kann (Bsp. Geschichte) und ob auf internationaler Ebene in dieser Disziplin bereits eine Auseinandersetzung mit der Frauenfrage geführt wird. (Bsp. Theologie). Die gegenwärtige Situation in der schweizerischen Frauenforschung stellt sich je nach Fachbereich und Universität ziemlich unterschiedlich dar.

42 Entwicklung und Stand der Frauenforschung

Die den folgenden Ausführungen zugrundeliegenden Informationen stammen aus einer kleinen Fragebogenumfrage und sind leider unvollständig. Ausserdem handelt es sich weitgehend um subjektive Einschätzungen durch in der Frauenbewegung aktive Studentinnen/Assistentinnen. Eine genaue und vollständige Erfassung aller Frauenforschungsbestrebungen war aus zeitlichen Gründen nicht möglich (9).

Die Fächer mit den meisten Frauenforschungsaktivitäten sind die Sprachwissenschaften, Geschichte, Psychologie/Pädagogik, Theologie, Ethnologie, Kunstgeschichte und Soziologie. An der Universität Zürich ist das Ausmass der Aktivitäten am grössten. Es werden dort mehrere offizielle Lehrveranstaltungen in verschiedenen Fächern zu Frauenthemen angeboten, und es gibt einzelne Lehrbeauftragte, die (explizit oder implizit) auf Frauenfragen spezialisiert sind. In Basel, Bern, Fribourg, Lausanne und Genf läuft dieser Prozess erst an (Ausnahmen sind die Fächer Geschichte in Basel und Bern sowie Psychologie/Pädagogik in Genf, wo der Einbezug des Frauenaspektes schon ziemlich weit gediehen ist.).

Vorstufe bei der Etablierung frauenbezogener Veranstaltungen bilden meist alternative Seminare und Vortragsreihen ausserhalb des offiziellen Lehrangebotes, welche von studentischen Arbeitsgruppen initiiert und organisiert werden. Solche Frauengruppen existieren - wenn auch manchmal mit anderer Zielsetzung - an fast allen Universitäten, z.T. als fachspezifische, z.T. als disziplinenübergreifende Gruppen. Die Organisierung der Frauen in Gruppen zur Vertretung ihrer Interessen ist unabdingbar, solange Forderungen gegen die Gleichgültigkeit oder den Widerstand der Institutsleitung bzw. Universitätsverwaltung durchgesetzt werden müssen. Nur selten kommt es nämlich vor, dass die Dozenten/innen selbst ein Interesse an Women's Studies entwickeln oder zumindest studentische Bestrebungen in dieser Richtung unterstützen. Das hängt sicher auch damit zusammen, dass die Dozenten zum überwiegenden Teil Männer sind. Der Frauenanteil unter den Lehrenden beträgt ca. 7%, wobei die Frauen erst noch hauptsächlich die unteren Ränge des Lehrkörpers belegen. Professorinnen sind ausserordentlich selten (1-2%). Das bedeutet, dass - sofern Frauenforscherinnen überhaupt als Lehrende tätig werden - dies auf den untersten Stufen der Hierarchie geschieht, wo die Einflussmöglichkeiten am kleinsten sind und

die Kontinuität am wenigsten gewährleistet ist (Hilfsassistentinnen, befristete Lehraufträge). Dies verstärkt die Schwierigkeit, Veranstaltungen zu Frauenthemen zu institutionalisieren. In fast allen Disziplinen und Universitäten, in denen solche Veranstaltungen zu verzeichnen sind, haben die Arbeiten der Studentinnen zu Frauenthemen in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Einfacher und erfolgreicher als der kollektive Kampf um eine Lehrveranstaltung oder ein Forschungsprojekt scheint der individuelle Einsatz für ein Frauenthema bei der Lizentiats-, Diplom- oder Doktorarbeit zu sein, obwohl auch dafür der Rückhalt in einer Gruppe nötig ist. Er kann in diesem Fall aber auch von einer ausseruniversitären Gruppe erbracht werden.

43 Einzelne Forschungsprojekte

Grössere Frauenforschungsprojekte laufen z.B. an der Abteilung für Psychologie und Erziehungswissenschaft in Genf (10) und am Ethnologischen Seminar in Zürich. In Basel führten 3 Wissenschaftlerinnen eine vom Parlament in Auftrag gegebene Untersuchung über die Stellung der Frauen im Kanton Baselstadt durch, welche 1982 veröffentlicht werden konnte (11).

Ein vom Nationalfonds finanziertes Frauenforschungsprojekt über unterbrochene Berufslaufbahnen von Frauen wird am Soziologischen Institut in Bern durchgeführt (12). Nach Abschluss der 3-jährigen Studie wurde nun ein Nachfolgeprojekt von weiteren 2 Jahren bewilligt. Dies sind jedoch eher Ausnahmen, welche die Regel bestätigen: Frauenforschung wird in der Schweiz hauptsächlich als Gratisarbeit in Form von Seminar-, Lizentiats- und Doktorarbeiten geleistet.

Zusammenfassend können wir folgendes festhalten: Frauenforschung und -bildung findet heute vorwiegend an den philosophisch-historischen Fakultäten der grösseren Schweizer Universitäten statt, dort, wo Frauen überproportional vertreten sind. In den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sind z.T. Anfänge gemacht.

Der Institutionalisierungsgrad der Women's Studies ist gering. Zwar zeichnet sich bei der Lehre eine gewisse Tendenz zur Aufnahme des Frauenaspektes in offizielle Lehrveranstaltungen ab, doch ist bei der Forschung die Unterstützung seitens der Universität bzw. des Nationalfonds praktisch nicht vorhanden.

44 Der Austausch zwischen Wissenschaftlerinnen

Um einen Ueberblick über die Frauenforschungsaktivitäten in der Schweiz zu gewinnen und den Austausch zwischen feministischen Wissenschaftlerinnen zu fördern, wurde im Jahr 1978 in Bern zum ersten Mal eine schweizerische Tagung "Frauen und Wissenschaft" organisiert. Studentinnen und Assistentinnen verschiedener Fachrichtungen berichteten über ihre Forschungsarbeiten und stellten Inhalte und Methoden zur Diskussion. Bereits damals wurde auch über mögliche Strukturen zur Verbesserung des wissenschaftlichen Austausches und der Frauenforschung in der Schweiz diskutiert. An den folgenden Tagungen von 1979 in Basel und 1980 in Zürich vervielfachte sich die Teilnehmerinnenzahl, sodass verschiedene Veranstaltungen gleichzeitig durchgeführt werden mussten. Dadurch und durch die Grösse der Tagung (ca. 450 Frauen in ZH) wurde eine persönliche Kontaktnahme zwischen den Forscherinnen erschwert. Die 4. Tagung im November 1982 in Bern wurde daher unter ein einziges Thema ge-

stellt, zu dem am ersten Tag 3 Referate gehalten und anschliessend in Gruppen diskutiert wurde. Der zweite Tag galt der Entwicklung von Perspektiven für eine weitere Zusammenarbeit. Es konstituierte sich eine Gruppe mit dem Auftrag, die Gründung eines Vereins zur Förderung feministischer Wissenschaft in der Schweiz vorzubereiten, welche im Frühjahr 1983 erfolgt ist.

5 Zum Stand der Diskussion in den verschiedenen Disziplinen

Im folgenden soll der Stand der Diskussion in einzelnen Fächern in aller Kürze wiedergegeben werden. Die Angaben, welche aus Gesprächen mit engagierten und informierten Fachvertreterinnen stammen, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und müssen als eher persönliche Einschätzungen durch diese Personen gewertet werden. Trotzdem mögen sie für die Beurteilung der aktuellen Situation von Frauenforschung in der Schweiz einigermaßen informativ sein.

51 Soziologie

Die Soziologie hat wohl - mit dem erwähnten UNESCO-Bericht über die Stellung der Frau in der Schweiz, aber auch mit den familiensoziologischen Studien in Genf und Zürich - die längste Tradition frauenrelevanter Forschung in der Schweiz. Seit 1978 besteht denn auch innerhalb der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie eine Arbeitsgruppe von Forschern und Forscherinnen, welche an der Entwicklung einer feministischen Familiensoziologie interessiert sind: Das Forschungskomitee "Soziologie der Familie und der Geschlechterrollen" organisierte bisher verschiedene Veranstaltungen und Diskussionen, z.T. mit ausländischen Wissenschaftlerinnen, über Familiensoziologie und Familienpolitik.

Die feministische Diskussion innerhalb der Soziologie entfachte sich an der Untersuchung der Hausarbeit, welche von den Feministinnen als zentrales Moment der Frauenunterdrückung in den Vordergrund gerückt wurde. Von da aus wurde der Blick dann auf die Lohnarbeit der Frauen ausgeweitet. Heute stehen eher Fragen im Zentrum wie: Was ist Soziologie im Interesse der Frauen? Welches ist ihr Gegenstand? Welches sind ihre Methoden?

Diesem Thema war auch eine ganze Nummer der Schweizerischen Zeitschrift für Soziologie (Nr. 2/82) gewidmet, nachdem vorher lediglich vereinzelte Artikel zu frauenbezogenen Inhalten erschienen waren (13).

In der Soziologie allgemein hat die Diskussion der Frauenfrage wohl zu einer systematischeren Berücksichtigung der spezifischen Situation der Frauen geführt, doch gilt der Forschungsgegenstand Frauen(unterdrückung) noch immer als unbedeutend, ja minderwertig.

52 Geschichte

Während die Frauenforschung im Fach Geschichte im Ausland bereits einiges Ansehen genießt, wird sie hierzulande bei weitem noch nicht als vollwertiger Forschungszweig anerkannt. Obwohl sich in der Forschung wie in der Lehre an verschiedenen Schweizer Universitäten einiges tut, fehlen z.B. in den Schweizer Fachzeitschriften Artikel zu Frauenthemen. Unter den feministischen Historikerinnen ist hingegen eine rege Diskussion in Gang gekommen, welche natürlich vom Geschehen im Ausland stark mitgeprägt wird.

Als aktuelle Hauptthemen der historischen Frauenforschung können bezeichnet werden:

Hexenwahn und Hexenverfolgung im Mittelalter und in der frühen Neuzeit;

Die soziale Stellung der Frauen im 19. und 20. Jh., insbesondere Geschichte der Frauenerwerbsarbeit und Frauenbildung;

Geschichte der Frauenbewegung, Frauen und Politik.

Zur Zeit ist der nationale Austausch noch schwach, und die Kontakte sind vorwiegend informeller Natur. Kontinuierliche Arbeitskreise bestehen hauptsächlich innerhalb der einzelnen historischen Institute, aber greifen kaum darüber hinaus. Es ist jedoch anzunehmen, dass in nächster Zeit das Bedürfnis nach einem breiteren Diskussionsforum zu einem Zusammenschluss der Historikerinnen führen wird.

53 Theologie

Aehnlich wie die Geschichte genießt die feministische Theologie im Ausland eine gewisse, wenn auch nur punktuelle Anerkennung im akademischen Bereich (Lehrstuhl für Christentum und Feminismus in Holland, Forschungsprojekt Frau und Christentum in der BRD), von der jedoch in der Schweiz noch wenig zu spüren ist. Feministische Theologie wird hier eher als Spielerei denn als ernsthafte Wissenschaft betrachtet. Kein Wunder, denn die neuen (v.a. von den USA beeinflussten) Tendenzen in der feministischen Theologie stellen die etablierte Theologie radikal in Frage. Sie kommen wahrscheinlich den in Kapitel 23 erwähnten, Wissenschaft transzendierenden Ansätzen in der Frauenforschung am nächsten.

Nach der Untersuchung der Stellung der Frau im Christentum und in der Institution Kirche, nach der Beschäftigung mit den verschiedenen Frauengestalten in der Bibel, den Gottesvorstellungen in Patriarchaten und Matriarchaten, bemühen sich die feministischen Theologinnen heute mehr und mehr um die Entwicklung einer eigenen Spiritualität, welche weder in die akademische Theologie noch in die christliche Kirche eingeordnet werden kann. Die Auseinandersetzung mit den persönlichen und kollektiven Erfahrungen als Frau und mit der eigenen Existenz bilden die Basis dieser Suche nach einer neuen spirituellen Praxis.

Auch in der Zusammensetzung der verschiedenen Arbeitsgruppen spiegelt sich die Ueberwindung des universitären Rahmens: Die Teilnahme von "Nicht-Fachfrauen" ist hier die Regel. Eine wichtige Rolle spielen auch die öffentlichen Veranstaltungen an kirchlichen Bildungszentren, sowie eine relativ starke Präsenz der feministischen Theologie in den Medien. Eine eigene schweizerische Organisation existiert noch nicht, zum Ausland stehen einzelne Frauen in guten persönlichen Kontakten. Kraft ihres Strukturen und Traditionen sprengenden Inhalts werden für die feministische Theologie die alten Barrieren der Konfessionen, Religionen und Kulturen ganz selbstverständlich gegenstandslos.

54 Psychologie / Pädagogik

Obwohl der Frauenanteil in diesem Fach seit langem relativ hoch ist und auffallend viele Psychologinnen in der Frauenbewegung aktiv sind, kann auch in dieser Disziplin nicht von einem nationalen Dis-

kussionszusammenhang gesprochen werden. In den schweizerischen und zum grössten Teil auch in den europäischen Fachzeitschriften bleibt das Thema weitgehend ausgeklammert, wogegen ihm die angelsächsische Literatur einen relativ grossen Stellenwert einräumt.

In der Beschäftigung einzelner Psychologinnen mit Frauenthemen zeichnet sich ein Wandel ab von der traditionellen Geschlechtsunterschied- und Geschlechtsrollenforschung weg zu vielfältigen neuen Themen wie Gewalt gegen Frauen, Berufswahl und Lebensplanung der Mädchen, Arbeitsbedingungen in Haus- und Lohnarbeit, besondere Probleme von Frauen an den Universitäten, Methoden der Frauenbildung und Frauentherapie usw. Gemeinsam ist fast allen diesen Studien die Schwierigkeit, angemessene Methoden zur Erfassung des Lebenszusammenhangs der Frauen zu finden.

55 Medizin

Obwohl die Zahl der Medizinstudentinnen in den letzten Jahren ziemlich zugenommen hat, fehlt es in der Schweiz weitgehend an medizinischer Forschung aus feministischer Sicht. Zwar hat sich die Medizin seit ihrer Entstehung immer in besonderer Weise mit den Frauen beschäftigt, jedoch meist um das gesellschaftlich vorherrschende Frauenbild zu bestätigen und zu stärken. Erst in den letzten Jahren begannen sich im Ausland Medizinstudentinnen und Aerztinnen mit dem Einfluss der Medizin auf die Situation der Frauen auseinanderzusetzen und die ungeheure Macht der Aerzte über Körper und Gesundheit der Frauen zu entlarven. Diese Diskussion fand jedoch kaum Eingang in die medizinischen Fakultäten, und v.a. in der Schweiz blieb sie weitgehend auf Gruppen der neuen Frauenbewegung (Selbsthilfe/Beratungsstellen) beschränkt.

Auffällig ist, dass der Frauenanteil gerade in den medizinischen Disziplinen, die sich am Zentralsten mit der Frau beschäftigen (Gynäkologie, Psychiatrie) eher klein ist (14).

Aus zwei Teilbereichen der Medizin konnten in der Schweiz jedoch Frauenforschungsaktivitäten in Erfahrung gebracht werden. Die Sozial- und Präventivmedizin hat in letzter Zeit ihr Interesse für die Frauen intensiviert. So wurden Vergleiche zwischen Frauen und Männern im Gesundheitsverhalten angestellt und Zusammenhänge zwischen der Lebenssituation der Frauen und ihrer Anfälligkeit für Probleme wie Stress, Sucht usw. untersucht (15).

In Basel hat sich eine Gruppe angehender Aerztinnen eingehend mit der Situation der Aerztinnen in der Schweiz befasst, insbesondere mit ihren Schwierigkeiten, Beruf und Familie zu vereinbaren. Daraus sind zwei Dissertationen über dieses Thema hervorgegangen (16).

Am Institut für Medizingeschichte der medizinischen Fakultät der Universität Bern wird seit mehreren Jahren über das Frauenbild in der Geschichte der Medizin geforscht (17). Im Zentrum des Interesses stehen verschiedene Formen der Pathologisierung (=für krank erklären) der Frauen durch die Medizin, in denen sich die allgemeine Diskriminierung der Frauen in der Gesellschaft ausdrückt (18), sowie die Behandlung der Frauen durch die Gerichtsmedizin. Zu diesem Thema finden regelmässig offizielle Lehrveranstaltungen statt und werden auch Dissertationen geschrieben. Das Berner Institut ist in der Schweiz jedoch das einzige, welches eingehende medizinhistorische Frauenforschung betreibt. In der internationalen Diskussion werden

die Frauen langsam zum einen Thema, ganz besonders im Rahmen interdisziplinärer Veranstaltungen und Diskussionszusammenhänge.

Die Medizin scheint ein besonders hartes Pflaster für feministische Wissenschaftlerinnen zu sein. Es verwundert daher nicht, dass die beiden erwähnten Bereiche, in denen Frauenforschung betrieben wird, eher Randbereiche der Medizin sind und dass für diese Forscherinnen die Zusammenarbeit mit verwandten nichtmedizinischen Disziplinen (Soziologie, Geschichte) einfacher und fruchtbarer ist als mit Medizinerkollegen.

56 Sprachwissenschaft

Ueber den Diskussionsstand in der feministischen Linguistik war wenig zu erfahren. Es scheint, dass die soziolinguistischen Arbeiten von Senta Trömel-Plötz, Luise Pusch und andern im universitären Bereich ziemlich anerkannt sind, v.a. aber unter den Feministinnen auf grosses Echo stossen (19).

Bei den Literaturwissenschaften findet in den schweizerischen Fachzeitschriften keine kontinuierliche Diskussion über Frauenthemen statt, doch erscheinen ab und zu einzelne Artikel von Feministinnen über ihre eigenen Forschungsarbeiten. Da sich die feministischen Literaturwissenschaftlerinnen bisher noch nicht organisiert haben, kann auch kaum von einem schweizerischen Diskussionszusammenhang gesprochen werden, weder innerhalb der einzelnen Fächer (Romanistik, Germanistik usw.) noch darüberhinaus.

Die Themenwahl bei feministisch-literaturwissenschaftlichen Arbeiten erfolgt nicht unabhängig von aktuellen Entwicklungen im Ausland. Bei den literaturgeschichtlichen Arbeiten können zur Zeit zwei Schwerpunkte festgestellt werden:

Das Frauenbild bei einem bestimmten (männlichen) Autor und Schriftstellerinnen aus früheren Jahrhunderten. Bei den Untersuchungen, die sich mit neuerer Literatur befassen, geht es einerseits um Vermittlung und feministische Interpretation heutiger Schriftstellerinnen. Ein anderes Hauptthema gilt der Frage, wie sich die spezielle Situation der Frauen (z.B. in der Schweiz) im Werk von (Schweizer) Autorinnen niederschlägt. Aehnlich wie die Theologie findet auch die feministische Sprachwissenschaft über die Universität hinaus eine gewisse Verbreitung, v.a. dank öffentlicher Tagungen und verschiedener Radiosendungen über Literatur und Linguistik aus Frauensicht.

Dass die feministische Sprachwissenschaft - trotz der grossen Zahl von Studentinnen - in der Schweiz nicht stärker institutionalisiert und weiter entwickelt ist, hängt sicher auch damit zusammen, dass die Berufsmöglichkeiten für Sprachwissenschaftlerinnen sehr eingeschränkt sind. Assistenzen und Lehraufträge sind rar und werden erst in zweiter Linie an Frauen vergeben. Als Lehrerin bleibt meist kaum mehr Zeit für ein Engagement für feministische Wissenschaft. Und wer Forschung betreiben möchte, findet dazu - wenn überhaupt - fast nur im Ausland Möglichkeiten.

57 Philosophie

Hier ist ein nationales Diskussionsforum im Entstehen begriffen. Die Philosophinnen planen ein schweizerisches Treffen, an dem der Austausch und Kontakt zwischen feministischen Philosophinnen gefördert und Perspektiven der gemeinsamen Arbeit erörtert werden sollen.

Stimuliert wurde diese Idee vom Symposium der Internationalen Assoziation von Philosophinnen, welches 1982 in Zürich stattfand (20). Mit dem geplanten nationalen Treffen wird eine Möglichkeit eröffnet, die bisher eher vereinzelt feministisch-philosophischen Bestrebungen in der Schweiz zu koordinieren und gegenseitig zu stärken.

6 Frauenbezogene Sachpublikationen und Forschungsdokumentationen

61 Sachpublikationen

Während im Ausland die frauenrelevanten Publikationen einen starken Aufschwung erlebten, einzelne Verlage spezielle Frauenreihen herauszugeben begannen und in verschiedenen Ländern Frauenverlage entstanden, blieb die Verlagsszene in der Schweiz eher ruhig. Die Zahl der Schweizer Publikationen zur Situation der Frauen war auch in den letzten 10 Jahren ziemlich gering. Ob sich die zunehmende öffentliche Auseinandersetzung mit diesem Thema überhaupt auf die Verlagstätigkeit ausgewirkt hat, liesse sich nur mit einer sorgfältigen statistischen Untersuchung über einen längeren Zeitraum hinweg feststellen. Eine eindeutige Entwicklung lässt sich aus den Verlagskatalogen der letzten Jahre jedenfalls nicht ablesen. Sogar die grossen, auf sozialwissenschaftliche Bücher spezialisierten Verlagshäuser haben nur ganz wenige frauenbezogene Titel herausgebracht (je etwa 3 - 7).

Diese Situation kann verschiedene Ursachen haben: Zum einen ist es möglich, dass den Schweizer Verlagen wenig Manuskripte aus diesem Bereich angeboten werden, entweder weil in der Schweiz zum Thema "Frauen" überhaupt weniger geschrieben wird als anderswo oder weil die Schweizer Autor(inn)en für ihre Veröffentlichungen ausländische Verlage bevorzugen. Andererseits ist auch denkbar, dass die Schweizer Verlage an der Publikation von Frauen-Sachbüchern wenig interessiert sind. Welcher Faktor entscheidend ist, könnte wiederum nur durch eingehendere Untersuchungen abgeklärt werden. Wahrscheinlich spielen aber alle drei eine Rolle. Am häufigsten sind Publikationen in den Bereichen Soziologie/Politologie, Recht und Psychologie. Es folgen Philosophie, Theologie und Geschichte.

Es ist anzunehmen, dass sich der Einfluss der Diskussionen um die Stellung der Frauen nicht nur in eindeutig frauenbezogenen Titeln abzeichnet. Auch Werke zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen mögen heute häufiger als früher den Frauenaspekt in einem oder mehreren speziellen Kapitel(n) berücksichtigen. Und schliesslich haben sich aus der Beschäftigung mit der Frauendiskriminierung neue Problemstellungen und neue Schwergewichte der Beschäftigung ergeben. (Bsp. Familienrecht / Scheidung / Lebenslauf). Trotzdem kann die heutige Situation in der Schweizerischen Buchproduktion keineswegs als befriedigend bezeichnet werden, denn die Publikationstätigkeit entspricht in keiner Weise der Forschungstätigkeit auf dem Gebiete der Frauenfragen. Das hat zur Folge, dass ein guter Teil der Forschungsarbeiten einem breiteren Kreis von Interessierten gar nicht zugänglich wird. Insbesondere gilt dies für Promotionsarbeiten im universitären und ausseruniversitären Tertiärbereich (Seminar-, Diplom-, Lizentiats- und Doktorarbeiten), die meist in kleinster Auflage vorliegen und oft einzig in den Bibliotheken der betreffenden Ausbildungsinstitutionen auffindbar sind.

Diese Arbeiten werden z.B. nicht an allen Universitätsbibliotheken systematisch gesammelt. Die Dissertationen sind zwar im Verzeichnis der Hochschulschriften aufgelistet, doch von den Lizentiats-

arbeiten gibt es keine vollständige Kartei. In der Zentralbibliothek Zürich werden zwar alle Dissertationen und Lizentiatsarbeiten der Uni Zürich registriert, doch sind letztere aus urheberrechtlichen Gründen erst jeweils 5 Jahre nach Abschluss zugänglich.

Eine nützliche und nachahmenswerte Form der vollständigen Forschungsdokumentation bietet die Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz für den Fachbereich Geschichte an. In ihrem Bulletin werden jährlich alle laufenden und abgeschlossenen Lizentiatsarbeiten und Dissertationen mit Angabe von Autor/in und Titel aufgeführt, geordnet nach Universität und Betreuer (21). Mit beiden Möglichkeiten - zentrale Sammlung in den Universitätsbibliotheken und/oder vollständige Auflistung in den Fachzeitschriften - könnte mit geringem Mehraufwand eine umfassende Uebersicht über den aktuellen Forschungsstand erreicht werden, welche sicher nicht nur für Frauenforscherinnen von grösster Nützlichkeit wäre.

In der heutigen Situation gestaltet sich die Suche nach Literatur und damit die Aufarbeitung des Erkenntnisstandes in einem Problembereich besonders schwierig. Ausserdem ist es unter diesen Umständen unvermeidlich, dass manche (Vor-)arbeiten doppelt und mehrfach geleistet werden, was die Entwicklung der Frauenforschung in der Schweiz unnötig behindert.

62 Forschungsdokumentationen

Aus der Erkenntnis dieser misslichen Situation heraus sind in den letzten Jahren Bestrebungen entstanden, die Dokumentation frauenrelevanter Forschung und den Informationsfluss zwischen den Forscherinnen zu verbessern. Für den internationalen Informationsaustausch über Frauenforschung (und andere Frauenaktivitäten) ist ISIS in Genf bemüht (22).

Die Organisation sammelt Material aus allen Ländern und stellt zu den verschiedensten Themen und nach Bedarf Dokumentationen zusammen.

Die Dokumentationsstelle für Frauenfragen (23), die dem Sekretariat der Eidg. Kommission für Frauenfragen angegliedert ist, legt grossen Wert darauf, neben den Publikationen zu Frauenthemen auch möglichst viele unveröffentlichte Arbeiten, insbesondere Forschungsarbeiten von Frauen zu Frauenthemen, zu erwerben. Diese werden katalogisiert und stehen damit für die Ausleihe an alle interessierten Personen zur Verfügung.

Eine ähnliche Zielsetzung verfolgt eine Gruppe von Studentinnen an der Universität Zürich (24). Sie führt eine Kartei über laufende und abgeschlossene Forschungsarbeiten, mit kurzer Beschreibung des Inhalts und Kontaktadresse bzw. Bezugsquelle. Im Gegensatz zur Dokumentationsstelle für Frauenfragen, welche mit einer Halbtagsstelle dotiert ist, arbeiten die voabiszett-Frauen unentgeltlich. Das bedeutet, dass die Weiterführung dieser Dokumentation keineswegs gesichert ist.

Daneben steht ein Problem für beide Institutionen im Vordergrund: Wie können möglichst alle in der Schweiz durchgeführten Forschungsarbeiten über Frauen erfasst werden?

Bisher hing alles davon ab, ob die Forscherinnen von sich aus mit ihren Arbeiten an die beiden Stellen gelangten. Erfahrungsge-

mäss denken aber gerade Frauen oft zu wenig daran, wie wichtig es ist, ihre Arbeiten anderen Forscherinnen zugänglich zu machen. Ausserdem sind die beiden Dokumentationsstellen und ihre Aufgaben längst nicht bei allen wissenschaftlich tätigen Frauen hinreichend bekannt. Dem müsste mit mehr Oeffentlichkeitsarbeit seitens der sammelnden Institutionen begegnet werden.

Darüberhinaus wäre aber zur Vervollständigung der Dokumentation ein regelmässiger Informationsaustausch mit den Bibliotheken der Universitätsinstitute und anderer Bildungsinstitutionen des Tertiärbereichs unabdingbar. Nur so könnte eine einigermaßen vollständige Uebersicht über die abgeschlossenen - und bei guter Kooperation der Bibliotheken - auch über die laufenden Arbeiten gewährleistet werden.

Für die Erfüllung dieser sehr arbeitsintensiven Aufgabe mangelt es jedoch beiden Stellen an Zeit und Geld.

7 Zusammenfassung und Ausblick

Frauenforschung ist in keiner wissenschaftlichen Disziplin ein anerkannter Forschungszweig und noch viel weniger in die (fachspezifische) akademische Forschung und Lehre integriert. Von den etablierten Wissenschaften werden Frauen allenfalls als ein Forschungsgegenstand unter anderen betrachtet, welchem jedoch geringe Bedeutung zukommt. Mit Frauenforschung lässt sich daher zur Zeit auch kaum Karriere machen.

Da Frauenforschung bzw. feministische Wissenschaft den gängigen Wissenschaftsbetrieb in seinen Grundfesten in Frage stellt, erstaunt es eigentlich nicht, dass die akademische Welt ihr eher feindselig - jedenfalls nicht wohlgesinnt - gegenübersteht.

Der niedrige Status und Entwicklungsstand der Frauenforschung in der Schweiz hängt aber auch damit zusammen, dass die Forscherinnen bisher, sowohl inter- als auch innerdisziplinär, kaum zu einem nationalen Zusammenschluss und zur Bildung einer eigentlichen Stosskraft gelangt sind. Einzelne Ansätze dazu sind vorhanden. Es fragt sich, inwieweit für die Diskussion ein schweizerisches Forum nötig und sinnvoll ist, da es ja keine vom Ausland unabhängige Wissenschaft geben kann. Dies gilt ganz besonders für eine erst im Entstehen begriffene feministische Wissenschaft. Die Bemühungen müssen also auf eine möglichst intensive Teilnahme am internationalen feministischen Diskurs hinauslaufen. Diese kann zweifellos durch eine innerschweizerische Organisierung erleichtert werden. Insbesondere aber für das Eingreifen in die Forschungspolitik, welche sich vorwiegend in nationalen Strukturen abspielt, ist ein nationaler Zusammenschluss unabdingbar.

In diese Richtung zielt der im Frühjahr 1983 gegründete Verein "Feministische Wissenschaft Schweiz", welcher interessierte Fachfrauen aus den verschiedenen Disziplinen sowie Nicht-Akademikerinnen zusammenführen will. Er soll sowohl den fachinternen als auch den interdisziplinären, den nationalen wie den internationalen Austausch zwischen feministischen Wissenschaftlerinnen fördern, die Möglichkeiten frauenrelevanter Forschung vorantreiben und mit Oeffentlichkeitsarbeit die Anliegen der feministischen Wissenschaft in breiteren Kreisen bekanntmachen (25).

Anmerkungen

- 1) Stimpson in: Duelli-Klein et.al.: Feministische Wissenschaft und Frauenstudium, Göttingen 1982.
- 2) z.B. Signs, Women's Studies International Forum, Women & Politics, Women & History usw.
- 3) Ursula Streckeisen in: Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, Nr. 2/82.
- 4) Vgl. Plattform in: Bulletin des Vereins "Feministische Wissenschaft Schweiz" Nr.1/1983.
- 5) Siehe z.B. Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, Nr. 2/1982.
- 6) Vgl. etwa Autorinnen wie Luce Irigaray, Hélène Cixous, Christine Woesler de Panafieu u.a.
- 7) Dieses Ergebnis, sowie die am Schweizerischen Frauenkongress zum UNO-Jahr der Frau (1975) verabschiedete Resolution für die Schaffung eines Organs für Frauenfragen, bewogen den Bundesrat 1976, eine solche Kommission ins Leben zu rufen.
- 8) Studenten an den Schweizer Hochschulen 1980/81. Hrsg. vom Bundesamt für Statistik, Bern 1982.
- 9) Von der Hochschule St. Gallen kam keine Antwort, und aus Neuenburg antwortete eine Frau, ihr seien keine Frauenforschungsaktivitäten bekannt. Es muss angenommen werden, dass an diesen beiden Universitäten - mit Ausnahme einzelner Abschlussarbeiten zu Frauenthemen - keine Frauenforschung betrieben wird.
- 10) Rosiska Darcy de Oliveira und Martine Chaponnière-Grandjean leiten insgesamt drei Forschungsprojekte über Frauenbildung im Rahmen der Erwachsenenbildung.
- 11) Lotti Gujer, Edith Hunziker & Ruth Hungerbühler: Basler Frauenuntersuchung, Basel 1982.
- 12) Katharina Ley, Anna Borkowsky, Marie-Luise Ries & Ursula Streckeisen: Unterbrochene Berufslaufbahnen - zur Problematik des Wiedereinstiegs.
- 13) Das Thema "feministische Wissenschaft" wurde auch vom Forschungskomitee "Soziologie der Familie und der Geschlechtsrollen" aufgenommen, welches an seiner Tagung im Okt. 83 die in der Zeitschrift Soziologie begonnene Diskussion fortsetzte.
- 14) Ursula Ackermann-Liebrich: Schweizer Aerztinnen. Huber, Bern 1983.
- 15) Vgl. Forschungen von K. Biener vom Institut für Sozial- und Präventivmedizin Zürich.
- 16) Karin Gerber: Aerztinnen in der Schweiz. 1981.
Maria Lachenmeier: Spiegelbild Aerztin. 1981.
- 17) Leiterin ist Frau Prof. Dr. Esther Fischer-Homberger (seit 1978).
- 18) Vgl. Esther Fischer-Homberger: Krankheit Frau, Bern 1979.
- 19) Vgl. etwa Senta Troemel-Ploetz: Frauensprache - Sprache der Veränderung, Frankfurt a/M. 1982.
- 20) Halina Bendkowski & Brigitte Weisshaupt (Hg.): Was Philosophinnen denken. Zürich 1983.
- 21) Bulletin der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.
- 22) Service féminin international d'information et de communication, Case postale 50, 1211 Genève.
- 23) Dokumentationsstelle für Frauenfragen, Bundesamt für Kulturpflege, Thunstr. 20, 3000 Bern 6.
- 24) voabiszett-fraue, Zentralstelle für feministische Wissenschaft, Studentisches Zentrum, Leonhardstr. 19, 8001 Zürich.
- 25) Vgl. Statuten des Vereins "Feministische Wissenschaft Schweiz", Postfach 272, 3000 Bern 26.

Medien

Frauen und Frauen-
Fragen in den
Massenmedien

Louis Bosshart, Marliese Egger,
Hans-Peter Kalt, Sven Peternell,
Anne Rügsegger, Elisabeth Strahm

Die Massenmedien sehen sich in unserer Gesellschaft einem hohen Erwartungsdruck ausgesetzt. Sie sollen als Berichterstatter, Kommentatoren, "Anwälte", "Aufklärer" und Lehrer Öffentlichkeit herstellen, die Gesellschaft widerspiegeln, belehren, prägen und verstehbar machen. Sie sollen dem Einzelnen und der Gesellschaft dienen und Fortschritt ermöglichen. Ihr Einfluss auf das Bewusstsein der Allgemeinheit wird als erheblich eingeschätzt. Aus diesem Grunde stehen die Massenmedien denn auch unter stetiger und intensiver Beobachtung seitens unterschiedlichster Interessengruppen. Vom Standpunkt der Frauen interessieren dabei vor allem drei Problembereiche, nämlich:

- 1) die Massenmedien als Arbeitsplätze für Frauen (Journalistinnen)
- 2) die Darstellung der Frau in den Massenmedien und
- 3) die Behandlung von Frauenfragen in den Massenmedien.

Die ersten Themenbereiche werden im folgenden aufgrund bereits bestehender Literatur behandelt. Der dritte, am ausführlichsten behandelte Themenbereich, beruht auf eigenen Untersuchungen.

1) Journalistinnen

Journalismus ist Männersache. Männer stellen die überwiegende Mehrheit der Medienschaffenden, haben die wichtigsten Positionen inne, erfreuen sich höherer Einkommen als ihre weiblichen Kolleginnen und verfügen über mehr Anordnungs- und Entscheidungsbefugnis in den Redaktionen und Leitungsgremien. Männliche Masstäbe herrschen bei der massenmedialen Vermittlung von Wirklichkeit vor.

Der Anteil der Frauen an der Anzahl der Berufstätigen beträgt in der Schweiz im Durchschnitt 35 Prozent. In den Massenmedien beträgt ihr Anteil weniger als 20 Prozent, nach Massgabe verschiedener Studien etwa 17 Prozent. Er liegt höher beim Fernsehen (etwa 24%) und bei Publikumszeitschriften (bis zu 37%), insbesondere aber bei Frauenzeitschriften (bis zu 70%). Der Anteil liegt niedriger bei Tageszeitungen mit Auflagen zwischen 10'000 bis 50'000

(etwa 13%) und bei den Wochenzeitungen (etwa 14%).

Auch die prestige-trächtigen Sachgebiete sind fest in Männerhand. Information, Kommentar und Bildung sind vorab Sache der Männer. Die fraulichen Reservate sind nach wie vor Kultur, Mode, Gesellschaft und Familie sowie unspezifische Allround-Gebiete wie Reportagen, Lokalberichterstattung und andere Mischressorts. Neben den bedeutenden Redaktionen wie Ausland und Wirtschaft sind, wie bereits erwähnt, auch die besseren Posten für die Männer reserviert. Die Bedeutung der Frau steigt fachspezifisch vor allem in marktorientierten Grossbetrieben mit stark differenzierten Fachbereichen, hierarchisch vor allem in kleineren Redaktionseinheiten.

Eine neuere Untersuchung (Baltes, S. 47) zeigt, dass jüngere Journalistinnen daran sind, ihren Kollegen bildungsmässig den Rang abzulaufen. Es zeigt sich eine Tendenz zu einer immer besseren Schulbildung bei den Frauen und zu einer schlechteren bei den Männern. Die Frauen weisen auch einen zunehmend breiteren Studien-Background auf. Ihre vor-beruflichen Qualifikationen sind nach Massgabe wissenschaftlicher und praxis-orientierter Anforderungsprofile sehr oft geradezu ideal für den Journalismus. Wie sich eine in der Tendenz wahrnehmbare Bildungs- und Ausbildungskluft auf das Verhältnis von Mann und Frau am journalistischen Arbeitsplatz auswirken wird, ist noch völlig ungewiss.

Weniger Informationen als über quantitative Aspekte im Verhältnis von Mann und Frau im Journalismus sind über qualitative Aspekte greifbar. Wohl zeigen die Journalistinnen genauso wie ihre Kollegen - allen Mängeln zum Trotz - eine grosse Berufszufriedenheit. Allein, es werden auch Stimmen laut, die von subtilen Behinderungsversuchen, von Diskriminierung oder Anpassung, von Selbstzensur, systematischer Verunsicherung und Selbstbeschränkung sprechen (Heintz, Hermann, S. 15f). Auch die Frage nach den Aufstiegsmöglichkeiten und dem Aufstiegswillen von Journalistinnen ist unbeantwortet. Probleme der Doppelbelastung - Hausfrau und Berufstätigkeit - sind, wie in anderen Berufen, ebenfalls ungelöst. Auf jeden Fall ist die Mehrheit der bisher in Untersuchungen erfassten Journalistinnen ledig oder zumindest ohne Kind. Mutterschaft und berufliche Karriere sind also auch im Journalismus nur schwer vereinbar. Offen bleibt letztlich noch die Frage, welche Veränderungsqualitäten dem sogenannten "feministischen Journalismus" innewohnen und welches seine Ziele sind.

2) Frauenbilder

Massenmedien vermitteln an ihre Abnehmer bewusst und unbewusst gesellschaftlich akzeptierte Werte, Normen, Einstellungen und Verhaltensmuster. Bilder der gesellschaftlichen Wirklichkeit werden wie Identifikationsmodelle durch Massenmedien verbreitet. So ist es denn verständlich, dass im Bereich der Aussagen den Medien eine ungemein wichtige Rolle, wenn nicht gar eine Leitungsfunktion zugeschrieben wird. Allein, auch in dieser Hinsicht werden etliche Erwartungen enttäuscht. Frauen werden als Akteure in den Massenmedien ebenso benachteiligt wie als Gestalter. Sie sind nach Massgabe einer neueren Untersuchung zum Medium Fernsehen (Horn/Nolting) gegenüber Männern in qualitativer und in quantitativer Hinsicht generell überall benachteiligt. Das Frauenbild der Massenmedien entspricht in mehreren Beziehungen nicht der sozialen Realität. Frauen sind nicht nur als Journalistinnen, sondern auch als Darstellerinnen unterrepräsentiert. Sie werden in spezifische

Funktionen und Funktionsbereiche abgedrängt, wobei ihre Fähigkeiten, Eigenschaften und Interessen ziemlich stereotyp gezeichnet werden.

Einige der hier genannten Defizite sind direkte Konsequenzen der zuvor behandelten Personalrekrutierungs-Politik der Medienorganisationen. Mangelnde Präsenz der Frauen in den Massenmedien führt unweigerlich dazu, dass sie im nicht-fiktiven Bereich der Medien unterrepräsentiert sind, nach aussen weniger oft, weniger lange und in weniger wichtigen Funktionen als die Männer auftreten. Auch als Experten für Interviews sind sie weniger gefragt, denn im öffentlichen Leben, in der Politik und in der Wirtschaft haben die Frauen noch wenig Platz.

Auch im fiktiven Bereich, vor allem in der szenisch-dramatischen Unterhaltung, spielen Frauen zumeist untergeordnete Rollen. Ihr Bereich ist das Schöne und Emotionale. Sie sind vor allem jung, attraktiv, liebesbedürftig, gefühlsbetont, bisweilen defensiv, anpassend und bescheiden. Die Welt der Männer ist das aktive, öffentliche, erfolgreiche Leben. Sie sind stark, intelligent, dominant, selbstbewusst, planend, rational und aggressiv. Personenorientierte Themen sind primär Frauensache, sachorientierte primär Männersache, (Horn/Nolting, S. 24), d.h. Frauen kommen als handlungsrelevante Figuren vor allem im Problembereich "menschliche Beziehungen" vor. An dieser Stelle muss allerdings festgehalten werden, dass sich eine Trendwende abzeichnet. Zwar werden die weiblichen Rollenmuster, soweit es sich um Fähigkeiten und Eigenschaften handelt, typisch weiblich, also weitgehend stereotyp gezeichnet. Die traditionelle Verbannung in die mütterlichen Bereiche von Küche und Kinderstube dominiert aber nicht mehr. Es zeigt sich bereits ein modernisiertes Leitbild der jungen, attraktiven, selbständigen, ledigen, aufgeschlossenen und konsumorientierten Frau (Horn/Nolting, S. 24). Des weitern bleibt zu bedenken, dass mit der Aufgliederung nach vorwiegend männlichen und vorwiegend weiblichen Eigenschaften zwei allgemein-menschliche Grundlagen und Grundbedürfnisse zum Ausdruck kommen: handlungsorientierter Erfolg - mit starker Affinität zur Gewalt - sowie Zugehörigkeit (sprich Liebe!) und Sicherheit. Romantik und Gewalt scheinen also in der fiktiven Medienwelt immer wieder durch. Beide Grunddimensionen entsprechen menschlichen Anlagen und ihre Darstellung befriedigt psychische Bedürfnisse. Störend wirkt dabei bloss die einseitige, klischeuträchtige Aufteilung von Liebe und Erfolgstreben, rsp. von Gefühl und Intellekt auf Frauen rsp. Männer.

Wenngleich für das vorliegende Kapitel Untersuchungen aus der Schweiz fehlen, dürften die soeben referierten Ergebnisse auch hier ihre Gültigkeit haben. Die Literaturstudie von Horn/Nolting zeigt nämlich eine grosse Übereinstimmung von Befunden zum Thema "Frauenbild in den Massenmedien" in ganz Europa. Des weitern werden die Befunde durch zahlreiche andere Untersuchungen in verschiedensten Medien, vom Romanheft bis zum Hörspiel, bestätigt, und drittens bleibt zu bedenken, dass sehr viel Medienstoff international und somit auch in der Schweiz zugänglich ist.

3) Frauenfragen

Presse, Radio und Fernsehen spielen eine hervorragende Rolle bei der Festlegung der gesellschaftlichen Traktandenliste. d.h. sie bestimmen in hohem Grade die Gegenstände der öffentlichen Diskussion. Was nicht von den Massenmedien aufgegriffen und verbreitet

wird, hat kaum Aussicht, ins Bewusstsein der Allgemeinheit zu gelangen oder je zum Gesprächsstoff einer Mehrheit der Bevölkerung zu werden. Aus diesem Grunde hat sich denn auch schon eine ganze Öffentlichkeits-Industrie etabliert, deren Aufgabe es ist, Informationen aufzuarbeiten oder gar zu inszenieren, damit diese den Schritt bei den Journalisten vorbei über die Massenmedien in die Öffentlichkeit schaffen. Inwieweit dadurch die Meinungsbildung im Sinne der Publizitätssuchenden beeinflusst werden kann, muss dahingestellt werden, denn die Massenmedien sind Einflussfaktoren unter vielen anderen. Aus diesem Grund kann in der vorliegenden Untersuchung auch nicht nach der Wirkung ganz bestimmter Aussagen gefragt werden. Es geht vielmehr darum zu zeigen, inwieweit und auf welche Weise ein gesellschaftspolitisches Problem, nämlich die Partnerschaft von Mann und Frau, in den letzten Jahren den Weg in die Massenmedien gefunden hat. Damit ist auch klar gesagt, dass es sich nebst reinen Informationen zum Thema Emanzipation um veröffentlichte Meinung und keineswegs um die öffentliche Meinung handelt.

Untersucht wurden Stichproben sämtlicher Schweizer Zeitungen mit einer täglichen Auflage von mehr als 50'000 Exemplaren. Dazu kamen noch einige kleinere Titel sowie vereinzelt italienische Zeitungen aus dem Tessin. Radio- und Fernsehsendungen wurden insofern berücksichtigt, als ihre Inhalte Programmzeitschriften oder Besprechungen zu entnehmen waren oder als sie in der Zeit vom 1.10.82 bis zum 31.3.83 gesendet wurden. Das Schwergewicht liegt auf einem qualitativen Ansatz. Es wird also nicht gefragt, wie gross das Echo verschiedener Themen zur "Frauenfrage" war, sondern welches die Schwergewichte der Berichterstattung, ihr Engagement und ihre Einstellung zu ausgewählten Themen waren. Journalisten reden zwar oft von einem anwaltschaftlichen Journalismus, allein mit derartigen Zielsetzungen werden 'Frauenthemen' nur vereinzelt anvisiert. Aus diesem Grunde konzentriert sich das vorliegende Kapitel auf Informations-Ereignisse, die von den Medien berücksichtigt werden müssen. Insbesondere zwei Berichte der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen werden vertieft behandelt, nämlich der erste Bericht "Gesellschaft und Wirtschaft" und der zweite Bericht "Biografien und Rollennorm". Folgende Überlegungen haben zu diesem Entscheid geführt: erstens besteht die Möglichkeit, zwischen den beiden Berichten (1979 und 1982) eventuell eine gewisse Entwicklung der Einstellungen zur "Frauenfrage" festzustellen, und zweitens kann mit einer derartig gezielten Untersuchung ein möglicherweise verzerrtes Bild korrigiert werden. Einseitige, hyper-kritische, parteiisch engagierte Medien-Aussagen dürften bei derartigen Informations-Ereignissen die Ausnahme sein.

Als ein weiteres ausgewähltes Einzelthema wurde die Medienreaktion auf den Bericht "Gewalt gegen Frauen" in die Untersuchung miteinbezogen. Leitender Gedanke bei dieser Entscheidung war die Annahme, dass ein derartiges Thema nach landesüblichen Vorstellungen eigentlich nur eine Antwort kennen sollte. Es interessiert also vor allem die Frage, wie Journalisten beiden Geschlechts auf derartig provozierende Aussagen, wie sie im genannten Bericht gemacht werden, reagieren. Daneben wurde das Untersuchungsmaterial grundsätzlich nach Beiträgen zum Thema "Frauenfragen" im allgemeinen und zur "Emanzipation" im besonderen untersucht.

"Diskriminierung belegt und beklagt" (Vaterland)

Der erste Bericht zu "Gesellschaft und Wirtschaft" behandelt zwei Hauptbereiche, nämlich Bildung und Beruf sowie Politik und Öffentlichkeit. Dazu wird auch umfassendes Zahlenmaterial beige-

bracht. Sozusagen einstimmig wurden in den untersuchten Medien folgende Befunde des Berichtes weiterverbreitet: den meisten Frauen mangelt es an einer qualifizierten Berufsausbildung (was nicht zuletzt auf das schon früh einsetzende Rollenmuster Mädchen-Knabe in der Familie, resp. Kochen-Handwerken in der Schule zurückzuführen ist), weswegen sie auch zumeist in typischen, wenig anspruchsvollen Frauenberufen tätig sind. Zur Erhärtung dieser Aussage wird in der Regel der Anteil der Studentinnen von 30% am Gesamt aller Studierenden angeführt. Grösste Beachtung findet der Umstand, dass bei gleicher Arbeit nach wie vor Lohn Differenzen zu Ungunsten der Frauen bestehen. Im Bereich Politik und Öffentlichkeit findet die Tatsache das stärkste Echo, dass Frauen in der Politik - vorallem dort, wo es um Entscheidungsbefugnisse und Machtausübung geht - stark untervertreten sind. Diesen Daten entsprechend werden schewergewichtig vor allem Empfehlungen zur beruflichen Situation der Frauen von den Medien übernommen. Am stärksten wird die Forderung nach gleicher Ausbildung oder zumindest nach gleichen Ausbildungschancen von Mann und Frau vertreten, die sehr oft von Vorschlägen einer ausgeglichenen und gerechteren Verteilung der Familienarbeit auf Mann und Frau gefolgt wird. Da jedoch eine Emanzipation der Frau ohne Emanzipation des Mannes nicht möglich ist und dieser sich nur allzu sehr bitten, d.h. "nicht per Dekret vergewaltigen" lässt, folgen den genannten Vorschlägen auch immer wieder Aufrufe zur Aktivierung und Solidarisierung der Frauen.

Häufigste Reaktion auf den ersten Bericht war die Feststellung, dass dessen Inhalt keineswegs überraschend sei, dass die Tatsachen schon längst bekannt wären und nun einfach mit vielen Zahlen belegt würden. Zitate: "Ein Befund, der nicht überrascht" (Berner Zeitung), "Jetzt auch amtlich festgestellt" (Freier Aargauer). Die vielen Zahlen führten mitunter zur Forderung nach mehr konkreten Lösungsvorschlägen: "Moins de chiffres, moins de théories mais davantage de réalisations concrètes!" (La Suisse). Allein, hier setzt das eigentliche Hauptproblem der Journalisten ein; wenn hier auch Beweise für eine problematische Situation der Frauen in unserer Gesellschaft vorgelegt werden, wenn auch eine stille Anteilnahme an den genannten Problemen gezeigt wird, so lässt sich doch bei der Mehrheit der Berichtenden und Kommentierenden kein direktes Engagement feststellen. Im Gegenteil, es wird immer wieder - wie beherzigenswert die Sache auch sei! - auf den utopischen, illusionären, aussichtslosen und realitätsfernen Charakter der expliziten und impliziten Forderungen der Kommission hingewiesen. Die Grundhaltung der weiblichen und männlichen Journalisten ist also bei aller Sympathie zur Sache vorwiegend skeptisch oder einfach neutral, d.h. ohne erkennbare Einstellung, mitunter auch einfach beschwichtigend.

"Modèle périmé" (Liberté)

Hauptanliegen des zweiten Berichtes der Frauenkommission zu "Biographien und Rollennorm" war der Hinweis darauf, dass das traditionelle Frauenbild mit der gesellschaftlichen Realität wenig zu tun hat. Diese Information wurde denn auch von den Massenmedien schwerpunktmässig aufgegriffen und verarbeitet. Entweder wurde der Akzent auf die Darstellung veralteter Familienmodelle oder auf die Nachzeichnung traditionell vorgegebener Rollen und Formen der Arbeitsteilung für Männer und Frauen gelegt. Beide Ansätze pflegen dann in die Skizzierung von Problemen auszumünden, die sich für die Frau infolge einer Doppelbelastung in Familie und Beruf ergeben: Stress, Ueberforderung, Unzufriedenheit, Diskriminierung. Ebenfalls grosse Beachtung fand die Situation alleinstehender Frauen, die nach

Massgabe des Berichtes vielfältiger Diskrimination ausgesetzt sind.

Zur Ueberwindung derartiger, als unbefriedigend empfundener Zustände hat die Kommission mehrere Empfehlungen ausgearbeitet. Die vorliegende Untersuchung ging auch hier der Frage nach, welche Empfehlungen den Filter journalistischer Selektion passieren konnten und wie sie beurteilt wurden. An erster Stelle steht auch hier die Forderung, den beiden Geschlechtern dieselbe Erziehung und Ausbildung - nach Begabung und nicht nach Geschlecht differenziert! - zukommen zu lassen. An zweiter Stelle steht die Forderung, ein organisches Gleichgewicht zwischen Familien- und Berufsleben von Mann und Frau zu bringen und zwar über eine gerechtere Verteilung der "Familienarbeit". Ziel dieser zweiten Forderung soll es sein, die traditionelle Arbeitsteilung aufzulösen, die Freiheit der Wahl zu ermöglichen, so dass Mann und Frau ihre Bedürfnisse gleichermassen befriedigen können im Rahmen einer liberalen Gesellschaft. Zur Erreichung dieses Zieles werden von den Empfehlungen des Berichtes vor allem jene übernommen, die Anreize für familienfreundliche Arbeitgeber vorsehen, Änderungen im Eherecht nahelegen und Massnahmen für den beruflichen Wiedereinstieg von Frauen befürworten. Etwas weniger Erwähnung finden die Forderungen nach Versorgungsunabhängigkeit von Ehepartnern. Insgesamt darf aber festgehalten werden, dass die Informationen und Empfehlungen der Kommission für Frauenfragen den Weg in die Öffentlichkeit gefunden haben. Die Vorstellungen von freieren und durchlässigeren Rollenbildern und von einer Familienpolitik nach partnerschaftlichem Muster sind in den Medien zumindest diskutiert worden.

Obwohl in den Kommentaren Ausdrücke wie "nicht überraschend", "utopisch", "illusionär" und "wenig aussichtsreich" nicht fehlten, scheint sich der Ton in der Auseinandersetzung um Frauenfragen zwischen dem ersten und dem zweiten Bericht etwas versachlicht zu haben. Zweifel werden zwar in bezug auf die Realisierung der vorgeschlagenen Massnahmen vorgetragen, doch werden sie durch nicht ablehnende bis stark befürwortende Argumentation durchaus aufgewogen. Ironie kommt nur bei männlichen Journalisten vor. Gegenstand der hauptsächlichsten Kritik bilden - ganz im Gegensatz zum ersten Bericht - spärliches Datenmaterial und der Eindruck, es sollte ein alleinseligmachendes Emanzipationsmodell mit staatlicher Hilfe durchgepeitscht werden.

Hauptthemen in den Massenmedien sind also im Gefolge der beiden hier detailliert untersuchten Berichte Probleme der Bildung, Ausbildung und Weiterbildung von Frauen, Frauenarbeit unter erschwerten Bedingungen und bei geringerer Bezahlung, Probleme der Doppelbelastung durch Familie und Beruf, Probleme der Diskriminierung unverheirateter, geschiedener und verwitweter Frauen in Beruf und gesellschaftlichem Ansehen, Rechtsreformen und partnerschaftliche Familienmodelle. Die Hauptanliegen der Kommission für Frauenfragen sind also Gegenstand der öffentlichen Diskussion geworden. Bleibt nur noch anzumerken, dass verbale Beteuerungen nicht gleichbedeutend sind mit entsprechendem Verhalten. In diese Richtung weisen auch immer wiederkehrende Aeusserungen des Inhalts, dass alle Neuerungen ihre Zeit brauchen. So scheint es noch keineswegs sicher zu sein, dass besser ausgebildete Frauen dann auch tatsächlich bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben werden, denn letztlich spielen noch andere Faktoren mit als die reine berufliche Qualifikation.

Ein dritter Bericht der Kommission für Frauenfragen wurde in der vorliegenden Arbeit auf das Echo in der Öffentlichkeit hin untersucht, nämlich der Bericht über "Gewalt an Frauen in der Schweiz". Von besonderem Interesse war dabei der Umstand, dass Gewalt an Frauen in allen Bevölkerungsschichten der Schweiz vorkommt, so dass mit einer entsprechenden Sensibilisierung des Publikums zu rechnen war. Entsprechend sachlich und trocken war dann auch die Berichterstattung in den meisten Fällen. Als rationale Argumente wurden, stets nach Massgabe des Berichtes, die Rollen von Mann und Frau in der Gesellschaft, gesetzliche Bestimmungen und die Anonymität der Kleinfamilie sowie der Schutz der Privatsphäre aufgeführt. Der Mann formt aus anezogener Gewohnheit seine Umwelt nach eigenem Willen, während die Frau zur Anpassung erzogen wird. Vom traditionellen Rollenverständnis her war die Frau dem Mann untergeordnet, woraus sich eine gewisse Gleichgültigkeit des Mannes gegenüber der Frau ergab, was unter anderem auch einen Niederschlag in rechtlichen Normen gefunden hat. Letztlich besteht bei den Betroffenen auch eine gewisse Scheu, mit ihren Problemen an die Öffentlichkeit zu treten, was einem aggressiven männlichen Verhalten unter gegebenen Bedingungen nur weiteren Vorschub leistet, wenn schon selbst Drohungen ausreichende Wirkung erzielen. Veränderungen solcher von Gewalt geprägter Situationen können nach Auskunft der untersuchten Medienprodukte durch ein neues Verständnis der Rollen von Mann und Frau erreicht werden, wobei vor allem auf die Erziehung Einfluss genommen werden soll, indem neue Möglichkeiten der Konfliktbewältigung gelehrt und geübt werden sollen. Primär soll aber auch hier das Bild von der Frau verbessert werden, auf dass sie nicht einfach aufgrund einer allgemein akzeptierten Diskriminierung zum Sündenbock gestempelt wird, an dem sich der Mann abreagieren kann.

Kritik wird am Bericht nur vereinzelt geübt. Auch hier sind es wiederum fehlende Zahlen, fehlende Elemente, die Anlass zu kritischen Anmerkungen geben. Vereinzelt wird auf rein emotionaler Basis argumentiert. So etwa der Hinweis, der Bericht vermittele den Eindruck, "als seien die Männer ein Volk von lauter Schlägern, Sadisten und Tyrannen. Die Bösen sind jedenfalls immer die Männer, die Opfer stets die Frauen. Als ob sich Frauen nicht zu wehren wüssten, als ob nicht auch sie Gewalt anwenden können - allerdings meist mit subtileren Methoden." (Aargauer Tagblatt). Das einzige Problem wird wohl eher mit dem Kommentar der Basler Zeitung erfasst, der unter dem Titel steht: "Verdrängung und Hoffnung". Auch hier wird eine Verbesserung der Situation in der Zeit und bei der Jugend gesucht: "Wie sich die Geschlechter in ihren Beziehungen zueinander verhalten, ist darum auch eine Generationenfrage."

Die Medienreaktionen zum Bericht "Gewalt an Frauen" unterscheiden sich von den Reaktionen zu den anderen Berichten insofern, als dass sie weniger Interpretationsraum offenlassen und dementsprechend mehr Sprachlosigkeit hinterlassen. Allerdings kann es sich dabei nicht um ein qualifiziertes Schweigen handeln. Von der Sache her ist deshalb wohl anzunehmen, dass ein derartiges, in sich wenig kontroverses Thema schneller aus der öffentlichen Diskussion verschwindet als die anderen hier untersuchten Berichte. Damit ist auch die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass das Thema schneller vergessen geht.

Eigenleistungen

Verlautbarungsjournalismus ist eine wichtige Medienfunktion. Aufgabe des Journalisten ist es dabei, möglichst allen Angehörigen, Interessen und Machtgruppen einer Gesellschaft Zugang zur öffentlichen Kommunikation zu verschaffen. Da jedoch die Zahl derer, die sich in den Massenmedien zu artikulieren vermögen, beschränkt ist, bedarf die Gesellschaft zur steten Verbesserung ihrer Situation und zur Kontrolle der verschiedensten Kräfte der journalistischen Eigenleistung, der Recherche. Aus diesem Grunde wurden die Massenmedien einer weiteren Untersuchung inbezug auf originäre Beiträge zur Frauenfrage unterzogen. Zeitlich beschränkt sich diese Untersuchung auf die Jahre 1975 bis 1982.

Obwohl das Jahr 1975 von der UNO zum "Jahr der Frau" deklariert worden war, sind in den Massenmedien nur vereinzelt spezifische Beiträge zu Frauenfragen zu finden. In kleineren Zeitungen fehlen sie fast ganz. Es dominieren weitgehend die traditionellen fraulichen Themen, nämlich Mode, Gesundheit, Bildung und Weiterbildung, Haushalt (inkl. Höherbewertung der Hausfrauenarbeit und Dokumentation zum Beruf "Hausfrau"), Ernährung und Schönheitspflege. Eine wichtige Rolle spielt in diesem Jahr die Frau als Konsumentin und es fehlt nicht an Tips über den Umgang mit Haushaltsgeld. Ebenfalls im Rahmen der üblichen Berichterstattung bewegen sich die Nachrichtenwerte von Beiträgen über Frauen mit herausragenden Leistungen in den Bereichen Sport, Kultur und Politik. Nachrichtenwürdig sind auch Ereignisse, in denen Frauen ihre Männer stellen, etwa in der Feuerwehr, im Zivilschutz oder in männerdominierten, politischen sowie fachlichen Gremien. Das Aussergewöhnliche, Ueberraschende und Exotische scheint in derartigen Fällen der Aufhänger gewesen zu sein. Bisweilen wird allerdings explizit darauf hingewiesen, dass die Frauen in der Politik untervertreten seien, und es wird auch vereinzelt die Forderung nach Gleichberechtigung erhoben.

Gleichsam als Konzessionen an das "Jahr der Frauen" dürfen wohl die im Jahre 1975 geradezu gehäuft auftretenden Frauenporträts aufgefasst werden. Dabei kommen besonders tüchtige, weibliche Einzelfälle zur Darstellung. Das Frauenproblem an sich hingegen ist nur selten Gegenstand massenmedialer Aussagen, von Lösungsstrategien ganz zu schweigen. Ganz im Gegenteil, Frauenprobleme werden da und dort durch Gegenbeispiele aufgefangen, z.B. wenn es um Gewalt von Frauen gegen Männer oder um den Umstand geht, dass immer mehr Frauen infolge krimineller Vergehen straffällig werden.

Gegen Ende der Untersuchungsperiode (1982) findet die Emanzipation der Frau in den Massenmedien einen deutlicheren Niederschlag als zuvor. Im Anschluss an die Abstimmung über "gleiche Rechte für Mann und Frau" finden sich immer wieder Fragen zur Umsetzungsproblematik in diesem Bereich. Vor allem rechtlichen Problemen und Versorgungsfragen wird Raum und Zeit in den schweizerischen Medien gewidmet: Ehescheidung, Bürgerrechte, Geburtenkontrolle, Renten, Pensionskasse und AHV sind die dominierenden Themen. Zwar fehlt es wiederum nicht an attraktiven Beiträgen wie "Frauen in Männerberufen", an Dauerbrennern wie "Der Beruf der Bäuerin" oder "Der Wert der Haushaltarbeit", an ausserordentlichen Titeln wie "Radikalfeminismus" oder an eigentlichen Dauerproblemen wie "Probleme der berufstätigen Frau" (insbesondere Probleme der Wiedereingliederung und der Doppelbelastung), allein, die Be-

richterstattung ist nunmehr stärker sach- und problemorientiert als im und kurz nach dem "Jahr der Frau". Das Gefälle zwischen Diskussion und Realität scheint im Abnehmen begriffen zu sein. Allerdings muss hier noch angemerkt werden, dass zentrale Probleme der Partnerschaft zwischen Mann und Frau, aus der sich eine Emanzipation beider Geschlechter entwickeln könnte, kaum über die Ratgeber-Rubriken der Massenmedien herauskommen.

Im Gesamtüberblick ist also eine Intensivierung der öffentlichen Diskussion von Frauenfragen festzustellen. Folgt man jedoch gewissen Themenkarrieren, dann fällt auf, dass die Massenmedien vorab reaktiv arbeiten, d.h. die Information muss an sie herangetragen werden. Aus eigenem Anlass wird nur wenig berichtet. Frauenfragen haben an sich wenig Nachrichtenwert. Für die Betroffenen bedeutet dies, dass sie den Weg über die Massenmedien in das allgemeine Bewusstsein, in die öffentliche Meinung selber suchen müssen. Die Beeinflussung gesellschaftlicher Meinungsbildungsprozesse und die Pflege der öffentlichen Meinung bleiben - so die Konsequenz aus der vorliegenden Untersuchung - Sache derer, denen die Frauenfrage ein Anliegen ist.

Der Kreis schliesst sich: Frauen haben es schwieriger als Männer, in den Medien publizistisch bedeutsame Arbeitsplätze zu finden. Als Journalistinnen arbeiten sie vielfach in sogenannten fraulichen Domänen oder in unspezifischen Bereichen, wo sie von gleichberechtigten Aufstiegschancen mehrheitlich ausgeschlossen bleiben. Die Darstellung der Frau in den Massenmedien wiederum ist zwar meistens attraktiv aber doch mehr oder weniger verzerrt. Selbst modernisierte Frauenbilder weisen wenig Bezüge zur Realität auf.

Spezifische Probleme der Frauen in unserer Gesellschaft wiederum finden in den Medien vor allem dann Beachtung, wenn sie auf der politischen Ebene oder von Interessengruppen thematisiert werden.

Literatur

zu 1)

Ingrid Baldes: Frauen in den Schweizer Medien. Berufssituation und Arbeitsbedingungen von Journalistinnen. Liz.-Arbeit, Zürich 1982.

Bettina Heintz/Eva Hermann: Zur Situation der Journalistinnen in Fernsehen, Radio und Presse. In: F-Frauenfragen 2/1981, 4-26.

Ulrich Saxer/Michael Schanne: Journalismus als Beruf. Eine Untersuchung der Arbeitssituation von Journalisten in den Kantonen Zürich und Waadt, Bern 1981 (Expertenkommission für eine Medien-Gesamtkonzeption, Materialien Bd. 14).

Laure Wyss/Eva Eggli/Verena Grendi: Die Frau in den Massenmedien, Bern 1979.

zu 2)

Imme Horn/Christiane Nolting: Rollenbild der Frau in europäischen Fernsehprogrammen. Bericht über inhaltsanalytische Untersuchungsergebnisse, Mainz 1983 (Informationen aus der ZDF-Medienforschung).

Erich Küchenhoff: Die Darstellung der Frau und die Behandlung von Frauenfragen im Fernsehen, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1975 (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Jugend, Gesundheit, Band 34).

Christine Leinfellner: Das Bild der Frau im Fernsehen, Salzburg 1983.

Instrumente

Massnahmen zur Gleich-
stellung von Mann und
Frau - Internationaler
Vergleich

Stand: Februar 1983

Claudia Kaufmann

I Einleitung

Um der Gleichstellung von Frau und Mann in allen gesellschaftlichen Bereichen näher zu kommen, stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Die Palette der denkbaren Massnahmen umfasst sowohl ein weites Spektrum an Aktivitäten privater Organisationen und der Einzelnen, wie auch ein vermehrtes Tätigwerden staatlicher Organe.

Zur Förderung privater Bemühungen, die Geschlechtergleichstellung effektiv voranzutreiben, bestehen die Mitwirkungsmöglichkeiten des Staates auf verschiedenen Ebenen: die Spanne reicht von staatlichen Anreizen bis zu hoheitlichem Zwang für bestimmte Bereiche und umfasst auch die Einrichtung von Organen zur Durchsetzung des Gleichstellungsgebotes.

Das Hauptgewicht dieser Untersuchung liegt auf staatlichen Konkretisierungsmöglichkeiten; dabei konzentrieren wir uns vorwiegend auf rechtliche Massnahmen, insbesondere auf Durchsetzungsorgane und auf Antidiskriminierungsgesetzgebung.

Antidiskriminierungsgesetzgebung versucht, in einem Konkretisierungsgesetz zur allgemeinen Geschlechtergleichstellungsnorm geschlechtsspezifische Benachteiligungen in möglichst vielen Lebensbereichen zu bekämpfen. Als Mittel werden sowohl Diskriminierungsverbote (bspw. Verbot der Verwendung sexistischen Lehrmaterials, Verbot sexistischer Werbung) wie auch Gleichbehandlungsgebote (bspw. Gebot zur neutralen oder an beide Geschlechter gerichteten Stellenausschreibung, Lohnleichheitsgebot) eingesetzt.

In Ergänzung des staatlichen Gleichbehandlungsgebotes, das in der Schweiz in Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung festgelegt ist, sehen Antidiskriminierungsgesetze konkrete Massnahmen zur Geschlechtergleichstellung vorwiegend für das Verhältnis unter Privaten vor und erleichtern in diesem Bereich die rechtliche Durchsetzung der von ihnen gewährten Ansprüche.

Mit ihnen verbunden ist deshalb in der Regel auch ein spezielles Durchsetzungsorgan. Mit seiner Hilfe soll den Betroffenen ermöglicht werden, ihre Rechte wahrzunehmen und geltend zu machen. Diesen Organen kommt grosse Bedeutung bei der Verwirklichung der Gleichstellung zu. Ihre Aufgabe ist es, allen zu erwägenden Massnahmen - von den Anreizen bis zum rechtlichen Zwang - zur Durchsetzung zu verhelfen und sie zu kontrollieren. Die Wirksamkeit einer Gleichstellungsgesetzgebung hängt von der Stärke des Durchsetzungsinstrumentes ab.

Die Regelungen der einzelnen Länder berücksichtigen zum Teil unterschiedliche Lebensbereiche. Besondere Bedeutung kommt überall dem Arbeitssektor zu. Weitere Bereiche, die häufig gesetzlich erfasst werden, sind Ausbildung, Erziehung und Werbung. Selten werden gesetzliche Massnahmen zum privaten Rechtsverkehr (mit Ausnahme von England) und zur Familie ergriffen.

Rechtliche Antidiskriminierungsmassnahmen und speziell Antidiskriminierungsgesetze sind stets nur ein Mittel, die Gleichstellung von Frau und Mann voranzutreiben. Aber immerhin sind sie nicht wirkungslos, wie die Erfahrungen der Länder zeigen, die diesbezügliche Normen kennen. Allgemein wird auch ihre Signalwirkung anerkannt; es wird ihnen zugesprochen, einen wesentlichen Beitrag zur Sensibilisierung und Bewusstseinsänderung in Fragen der Geschlechtergleichstellung leisten zu können. In diesem Sinn kommt auch das Komitee für Gleichberechtigung von Frau und Mann des Europarates zu einer positiven Einschätzung der Antidiskriminierungsgesetzgebung:

"Enfin des quelques expériences faites de mécanismes dotés de pouvoirs en matière d'application des législations antidiscriminatoires, il peut être conclu qu'elles sont positives. Les procédures qu'ils utilisent, l'assistance qu'ils prêtent aux plaignants, la publicité qu'ils peuvent donner aux affaires dans lesquelles ils interviennent concourent efficacement à remédier aux cas de discrimination sexuelle, et ce même lorsque des actions en justice sont possibles." (aus: Les "mécanismes nationaux" mis en place dans les Etats membres du Conseil de l'Europe pour promouvoir l'égalité entre les femmes et les hommes, Strasbourg 1981, S. 51).

Diverse ausländische Staaten haben schon seit einigen Jahren Erfahrungen mit solchen Instrumenten und Institutionen; einige davon werden anschliessend als Beispiele für eine Ausgestaltungsmöglichkeit vorgestellt werden, wobei wir uns auf Staaten beschränken, deren Rechts- und vor allem auch Gesellschaftssystem denjenigen der Schweiz ähnlich oder zumindest vergleichbar sind.

Neben USA und Australien kennen auch verschiedene europäische Länder Antidiskriminierungsgesetze. Die EG-Staaten sind aufgrund zweier Richtlinien des EG-Ministerrates von 1975 und 1976 (Richtlinie über die Entgeltgleichheit (Nr. 75/117) sowie Richtlinie über die Gleichbehandlung (Nr. 76/207) verpflichtet, die Gleichbehandlung von Frauen und Männern hinsichtlich des Entgelts, des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen in die innerstaatliche Gesetzgebung einzugliedern.

Einige EG-Staaten haben es denn auch in der Folge dabei bewenden lassen, diese arbeitsrechtlichen Bestimmungen - sei es in einem eigenen Gesetz, sei es integriert in die übrigen Regelungen des Arbeitsrechts - in ihre Gesetzgebung aufzunehmen, ohne gesetzliche Massnahmen zur Gleichstellung von Frau und Mann auch in anderen Lebensbereichen zu erwägen.

Für diese Arbeit galt es nun, eine Auswahl aus der Vielzahl der Staaten mit Antidiskriminierungsgesetzgebung zu treffen; dazu waren vor allem zwei Kriterien ausschlaggebend: Zum einen wurden nur europäische Länder berücksichtigt, von denen sowohl Gesetzes- wie Begleitmaterial zu ihrer Gesetzgebung erhältlich gewesen sind (für Holland, Luxemburg und Belgien traf dies leider nicht zu. Auch über Italien waren trotz wiederholten Anfragen keine direkten Unterlagen erhältlich. Da aus schweizerischer Sicht jedoch ein besonderes Interesse für gesetzgeberische Massnahmen seiner benachbarten Staaten besteht, erfolgt der Länderbericht zu Italien aufgrund von Berichten der Europäischen Gemeinschaften.) Zum anderen musste aus der Fülle der vorhandenen Unterlagen auch nach materiellen Gesichtspunkten eine Auswahl getroffen werden. In erster Linie werden Staaten mit einem differenzierten Antidiskriminierungsgesetz und ausgebautem Durchsetzungsorgan vorgestellt.

Die Verschiedenheit der Ausgestaltung der einzelnen Gesetze und Instrumente macht deutlich, wie für jedes Land - seinen rechtlichen und politischen Strukturen entsprechend - eine individuelle, eigene Lösung der Konkretisierung des Gleichstellungsgebots notwendig und möglich ist.

Aus Platzgründen können hier nicht die Bestimmungen aller skandinavischer Staaten dargestellt werden. Bei Dänemark, Finnland und Island, das Inserenten/innen generell jegliche Werbung verbietet, die für eines der beiden Geschlechter entwürdigend und erniedrigend ausgelegt werden kann, wird auf eine eingehende Betrachtung verzichtet; ihre Gesetzgebungen und die damit gemachten Erfahrungen werden dennoch die Beurteilung der verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten beeinflussen.

Im folgenden werden die Gleichstellungsnormen und Durchsetzungsinstrumente der USA (als eigentlichem Pionierland der Antidiskriminierungsgesetzgebung), Norwegens und Schwedens, Irlands (dessen Durchsetzungsorgane mit wirkungsvollen Kompetenzen ausgestattet sind) unserer Nachbarstaaten Frankreich und Italien sowie von England/Nordirland, die eine ausführliche Gesetzgebung kennen, näher erläutert. Die Ausführungen zu Portugal berichten von dessen bedeutendem rechts- und gesellschaftspolitischen Umbruch in den letzten zehn Jahren, der sich auch in erheblichem Masse auf die rechtliche Stellung der Frauen auswirkt. In Oesterreich, wo Gleichstellungsnormen für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse seit 1979 in einem Gleichbehandlungsgesetz verankert sind, und in der BRD haben sich verschiedene Gremien in jüngerer Zeit mit dem Thema Antidiskriminierungsgesetzgebung beschäftigt und sich mit Form und Inhalt für ein konkretes Gesetz auseinandergesetzt. Diese Diskussionen und Vorschläge zeigen die diesbezüglichen Grundfragen auf; die verschiedenen Standpunkte dazu werden aus den deutschen Hearings ersichtlich.

An Hand dieser ausländischen Erfahrungen und in Berücksichtigung der deutschen Hearings werden anschliessend Sinn und Tauglichkeit eines Gleichstellungsgesetzes für die Schweiz, seine allfällige Form und sein Inhalt untersucht und Vorschläge für seine Ausgestaltung erarbeitet für den Fall, dass private Massnahmen und staatliche Anreize zu solchen nicht ausreichen, die Gleichstellung von Frau und Mann wesentlich fördern zu können.

Die Vorarbeiten aus der BRD sind für uns dabei - dank der Vergleichbarkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse und der Ähnlichkeit der rechtlichen Systeme - besonders interessant, da in ihnen die wesentlichen juristischen Probleme sowie die rechts- und gesellschaftspolitischen Fragen erörtert werden, die auch in einer einsetzenden Diskussion um schweizerische Massnahmen aufgenommen werden müssen.

Die berücksichtigte Literatur und die beigezogenen Materialien finden sich, neben einzelnen Hinweisen im Text selbst, im Literaturverzeichnis und im Gesetzesregister, das die Bestimmungen der einzelnen Staaten in der gleichen Reihenfolge wie die anschliessenden Länderberichte nennt. Der Text wird abschliessend ergänzt durch eine Zusammenstellung der verschiedenen Gleichstellungsgesetze sowie ihrer Durchsetzungs- und Kontrollorgane.

II Länderberichte

1 USA

Im folgenden Bericht über rechtliche Antidiskriminierungsmassnahmen und den dazugehörigen Durchsetzungsmassnahmen der Vereinigten Staaten wird nur auf Gesetzesbestimmungen und Institutionen des Bundes näher eingetreten, auch wenn viele Einzelstaaten wirksame Gleichstellungsgebote und starke Durchsetzungsinstrumente kennen.

Da die verlängerte Frist am 30. Juni 1982 endgültig abgelaufen ist, ohne dass die dazu notwendige Dreiviertelsmehrheit der Staaten das Equal Rights Amendment (ERA) ratifiziert hat, fehlt der amerikanischen Verfassung weiterhin ein Geschlechtergleichheitsartikel, während 17 Staaten den Gleichberechtigungsanspruch der Frau in ihrer Verfassung verankert haben.

Dennoch kennen die Vereinigten Staaten schon seit langer Zeit Konkretisierungsmassnahmen und Gesetze zum Gleichberechtigungsgebot und ihre diesbezüglichen Erfahrungen dürfen bei einer Diskussion in der Schweiz um Antidiskriminierungsgesetzgebung nicht unbeachtet bleiben, auch wenn hier die einzelnen Gesetze und ihre Durchsetzungsorgane nur in groben Zügen vorgestellt werden können.

Wesentlich sind dabei zwei Dinge:

- . Die Gleichstellungsgebote auf dem Arbeitssektor sind nicht in einem - alle einzelnen Bereiche umfassenden - Gesetz zusammengefasst. Neben dem Equal Pay Act und Title VII des Civil Rights Act können sich Frauen bei der Durchsetzung der Gleichstellung in der Arbeitswelt noch auf mehrere Bundesgesetze und Verordnungen, die je ihr eigenes Durchsetzungs-

organ haben, stützen. Es gibt folglich auch nicht eine zuständige Durchsetzungs- und Kontrollkommission, sondern beim Erlass eines neuen Gleichstellungsgesetzes wird gleichzeitig ein neues Organ geschaffen, das ausschliesslich für die Durchsetzung der Gleichstellung auf dem Gebiet des zugehörigen Gesetzes zuständig ist.

Ausser dem Equal Pay Act, der die Lohngleichheit nur vor Geschlechterdiskriminierung schützt, verbieten die anderen Gesetze auch Diskriminierungen auf Grund der Rasse, Farbe, Religion und Nationalität; spezifische "Frauengesetze" gibt es also nicht.

11 The Equal Pay Act von 1963 mit seiner Ergänzung von 1972

111 Der Equal Pay Act

Der Equal Pay Act (EPA) von 1963 wurde als Ergänzung des Fair Labor Standards Act von 1938 eingeführt; dieses regelt neben Mindestlöhnen die Bezahlung von Ueberstunden und die Kinderarbeit.

Er verbietet ausschliesslich Geschlechterdiskriminierung und geschützt werden Arbeitnehmer/innen, die auf Grund ihres Geschlechts einen niedrigeren Lohn erhalten.

Anfänglich konnten sich nur Beschäftigte der Grossindustrie auf das Gesetz berufen, da es nur den Schutz jener Arbeiter/innen und ihrer Angestellten umfasste, die auch unter den Schutz des Minimallohnes fielen. Deshalb brachte die Ergänzung des EPA aus dem Jahr 1972 eine wesentliche Verbesserung der Stellung der Arbeitnehmerinnen: Die Ausdehnung der Gesetzesbestimmungen auf die meisten weiblichen Beschäftigten, eingeschlossen die öffentlichen Angestellten auf Bundes-, Staats- und kommunaler Ebene.

Der EPA verpflichtet Arbeitgeber/innen Männer und Frauen den gleichen Lohn zu bezahlen, wenn ihre Arbeit gleiche Geschicklichkeit, Anstrengung und Verantwortlichkeit (skill, effort and responsibility) erfordert und unter den gleichen Arbeitsbedingungen verrichtet wird.

Das Gesetz schützt also nicht gleichwertige Arbeit, sondern gleiche Arbeit; die Arbeit hat aber nicht identisch, sondern bloss substantiell gleich zu sein. Jede der drei Kategorien Geschicklichkeit, Anstrengung und Verantwortlichkeit muss einzeln als gleich befunden werden, wobei die Gerichte ausführliche Analysen zu jedem Faktor entwickelt haben.

Als wesentlichstes Kriterium hat sich die gleiche Anstrengung erwiesen, kleinere Abweichungen in der Leistung dürfen jedoch nicht zu Lohndiskriminierungen führen. Ausnahmsweise bedingte körperliche Mehrarbeit von Männern allein berechtigt bspw. nicht zur Zahlung geringerer Frauenlöhne.

Im Gegensatz zum Civil Rights Act von 1964 (s.u.) kennt das Gesetz keine Gruppen-, sondern bloss eine Individualklage. Bei Verstoss gegen das Gesetz wird der Lohn des/der Diskriminierten an den höherbezahlten Lohn angeglichen.

112 Wage and Hour Division

Der Equal Pay Act sieht eine staatliche Behörde zur Ueberwachung und Durchsetzung des Lohngleichheitsprinzips vor, die Wage and Hour Division.

Diese Behörde, die im Arbeitsministerium eingegliedert ist, hat in mehreren hundert Städten und kleineren Ortschaften Büros und beschäftigt über tausend Angestellte. Arbeitnehmer/innen, die sich lohndiskriminiert fühlen, können sich formlos an die Büros wenden. Entscheidend dabei ist, dass ihr Name vertraulich behandelt wird und sie sich somit nicht vor Nachteilen am Arbeitsplatz fürchten müssen.

Da die Wage and Hour Division von sich aus bei Betrieben Prüfungen ihrer Lohnpolitik und Beschäftigungspraxis vornehmen kann, wissen die Arbeitgeber/innen nicht, ob das Durchsetzungsorgan auf eine Beschwerde hin oder aus eigener Initiative die Untersuchungen anstellt.

Liegt nach Ansicht der Behörde eine Diskriminierung vor, so versucht sie die arbeitgebende Seite freiwillig dazu zu bringen, die Löhne der Diskriminierten anzuheben und die Lohn Differenzen rückwirkend für eine gewisse Zeit nachzuzahlen.

Kommt keine Einigung zustande, so besteht für die Behörde die Möglichkeit, gerichtliche Klage einzureichen.

Die Wage and Hour Division hat also ein eigenes Klagerecht.

Seit dem 1. Juli 1979 hat die Equal Employment Opportunity Commission (EEOC) (s.u.), die das Gesetz über gleiche Beschäftigungschancen überwacht und durchsetzt, die Aufgaben der Wage and Hour Division übernommen; ihre Aufgaben und Kompetenzen sind dabei gleich geblieben.

12 Das Bürgerrechtsgesetz (Civil Rights Act) von 1964 mit seiner Neufassung von 1972 (Equal Employment Opportunity Act)

121 Title VII of the Civil Rights Act

Title VII des Civil Rights Act von 1964 garantiert Gleichbehandlung im Beruf unabhängig von Rasse, Farbe, Geschlecht, Religion oder Nationalität.

Geschlechterdiskriminierung ist also nur ein Faktor, der durch das Bürgerrechtsgesetz verboten wird.

Das Diskriminierungsverbot umfasst die Bereiche:

- . Einstellung und Auswahl von Bewerbern/innen
- . Kündigung
- . Beförderung
- . innerbetriebliche Weiterbildung

. Bezahlung

. Sonderregelungen und alle Betriebsvereinbarungen.

Ursprünglich hat der Schutz des Gesetzes nur für Angestellte eines Betriebes mit mindestens 25 Arbeitnehmern/innen, Gewerkschaften und Stellenvermittlungs-Agenturen gegolten. Die grossen Sektoren öffentliche Verwaltung und Erziehungsanstalten sind davon jedoch unberührt geblieben.

122 The Equal Employment Opportunity Act (EEO) von 1972

Die Neufassung 1972 erweiterte den Anwendungsbereich wesentlich, indem sie öffentliche und private Universitäten und Schulen, öffentliche staatliche und kommunale Verwaltung und private Firmen mit mindestens 15 Arbeitnehmern/innen dem Gesetz unterstellte.

Neben dem Verbot geschlechtsspezifischer Stellenausschreibung wird auch die Festsetzung eines je unterschiedlichen Pensionsalters und verschiedener Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen und Männer untersagt.

123 The Equal Employment Opportunity Commission (EEOC)

Ueberwachung und Durchsetzung des Gesetzes über gleiche Beschäftigungschancen ist die Aufgabe der Kommission für Gleichberechtigung im Beruf, Equal Employment Opportunity Commission (EEOC). Auch ihre Kompetenzen sind 1972 erweitert worden: Bis dahin mussten die Beschwerdeführer/innen selbst gerichtliche Klage einreichen, falls keine Einigung zwischen der Kommission und dem/der Arbeitgeber/in zustande kam.

Seit 1972 hat nun die EEOC die Möglichkeit, in diesen Fällen selbst zu klagen. Dem diskriminierenden Betrieb droht Bezahlung von hohen Schadenersatzsummen.

● Weil von gerichtlicher Seite strenge Massnahmen drohen, kommt es meist bei den Verhandlungen mit der EEOC zu einer Vereinbarung, der sich der diskriminierende Betrieb freiwillig unterstellt.

Auf der anderen Seite können diskriminierte Arbeitnehmer/innen nicht direkt ans Gericht gelangen; sie haben sich - quasi erstinstanzlich - an die Kommission zu wenden.

Nur wenn dann keine Einigung zustande kommt, oder der Betrieb seinen freiwillig übernommenen Pflichten nicht nachkommt, wird der gerichtliche Weg beschritten.

Die EEOC hat als Durchsetzungsorgan auch den Zweck, die Gerichte zu entlasten und möglichst viele Fälle durch Vergleich zu erledigen. Eine wichtige Aufgabe ist dabei die Sachverhaltsfeststellung, an die die Gerichte in einem allfällig späteren Gerichtsverfahren grundsätzlich gebunden sind.

Die EEOC hat Richtlinien zur Identifizierung von Diskriminierung im Arbeitsverhältnis herausgegeben, die für die Gerichte wesentliche Grundlage ihrer Entscheide sind.

Die Kommission hat neben dem Akteneinsichtsrecht auch die Möglichkeit, eigene Vertreter/innen in die Betriebe zu schicken, die die notwendigen Untersuchungen selbst durchführen.

Die EEOC beschäftigt rund 2'500 Personen und hat einen jährlichen Etat von über 50 Millionen Dollar. Sie kann überall dort Büros eröffnen, wo sie es für notwendig erachtet. An ihrer Spitze steht ein Gremium mit fünf direkt vom Präsidenten Gewählten. Es überwacht und kontrolliert die Arbeit der gesamten Kommission. *)

13 The Bennet Amendment

Das Verhältnis zwischen dem EPA und Title VII legt das Bennet Amendment näher fest.

Während Title VII jegliche Diskriminierung auf dem Arbeitssektor verbietet, umfasst der Schutz des EPA nur gleichen Lohn bei gleicher Arbeit.

Ein neuerer Supreme Court-Entscheid bestätigt, dass Lohndiskriminierungsfälle auch unter den Schutz von Title VII fallen. Unausgesprochen kommt dies einer Ausweitung des Lohngleichheitsgebotes auch für gleichwertige - und nicht wie bisher nur gleiche - Arbeit gleich, da Title VII die im EPA vorausgesetzte Gleichheit der Arbeit bezüglich gleicher Geschicklichkeit, Anstrengung und Verantwortung nicht erfordert. Die in der EPA geschützten Ausnahmen (für die spezielle Rechtfertigungsgründe des Arbeitgebers vorliegen müssen) sind auch bei Title VII zu beachten.

14 Verordnung 11246 und ihre Ergänzungsverordnung 11375 über nichtdiskriminierende Beschäftigungspraxis von Firmen mit Regierungsverträgen

1968 wurde die Verordnung 11246, die bisher nur Minoritäten bei ihrer Arbeit gegen Diskriminierung wegen ihrer Rasse, Farbe, Religion, oder Nationalität schützte, auch auf alle Arbeitnehmer/innen ausgeweitet; Geschlechterdiskriminierung ist als weiterer Punkt verboten worden.

● Durch die ergänzende Verordnung 11375 ist allen Firmen, die staatliche Aufträge erhalten oder staatliche Gelder beanspruchen, Geschlechterdiskriminierung untersagt worden und sie werden verpflichtet, einen Aktionsplan (affirmative action) zu entwickeln.

*) Als einer der grössten Erfolge dieser Kommission ist das Verfahren gegen die private Gesellschaft American Telephon and Telegraph (AT & T) zu nennen:

Dieses Verfahren veränderte die gesamte Betriebspolitik der AT & T entscheidend; Lohnrückzahlungen, Anhebung von Löhnen und Wiedergutmachung von vorenthaltenen Beförderungen kosteten den Betrieb zwei- bis dreistellige Millionenbeträge; zudem verpflichtete er sich zu einem Aktionsplan, in dem u.a. besondere Förderungs- und Ausbildungsmaßnahmen für Diskriminierte vorgesehen waren. Neben den Verbesserungen für die betroffenen Diskriminierten dieser Gesellschaft hatte dieses Verfahren auch die nicht zu unterschätzende Wirkung, dass andere grosse amerikanische Firmen die Ernsthaftigkeit und Durchsetzungsstärke des Gleichstellungsgebots erkannten.

Die drohenden Massnahmen wie Vertragsannullierung, Rückzahlung der erhaltenen Subventionen und Regierungsgelder oder Ausschluss von künftigen Geldern werden jedoch selten angewendet, bereits ihre Androhung führt in der Regel zum gewünschten Ziel. Das zuständige Durchsetzungsinstrument (Office of Federal Contract Compliance) (OFCC) ist dem Arbeitsministerium zugeteilt.

15 The National Labor Relations Act (NLRA)

Dieses Bundesgesetz, das wiederum eine eigene Durchsetzungsbehörde - ähnlich der EEOC - vorsieht, wendet sich an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und hat ursprünglich vor allem deren Organisationsfreiheit geschützt: Diskriminierungen wegen Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft sind verboten worden. Diese Bestimmungen haben in der Zwischenzeit grosse Bedeutung auch für die Frauen erlangt; sie legen nämlich Richtlinien fest, um ein möglichst faires Arbeitsverhältnis zu ermöglichen. Die Arbeitnehmer/innen werden vor diskriminierendem Verhalten der Arbeitgebenden und auch der Gewerkschaften geschützt, wo diese Diskriminierungen mit der kollektiven Arbeitsorganisation zusammenhängen.

- Diskriminierende Kollektivverträge können beim Gericht eingeklagt werden; den Gerichten kommt die Kompetenz zu, gesetzesverletzende Vertragsklauseln abzuändern.
- Gleichzeitig sind auch die Gewerkschaften innerhalb ihrer Organisation verpflichtet, eine nichtdiskriminierende sowie Frauen und Minderheiten fördernde Beschäftigungspolitik zu betreiben.

Sie verpflichten sich auch zu Ausgleichsmassnahmen in Aktionsplänen.

Aus dem NLRA ist der Duty of Fair Representation - Grundsatz entwickelt worden: Die Verpflichtung der Gewerkschaften, eine faire und gleichbehandelnde Vertretung ihrer Mitglieder vorzunehmen.

16 Affirmative Action

- Zu den wichtigsten und vor allem auch wirksamsten Massnahmen zur Förderung diskriminierter Gruppen und speziell der Frauen gehören die Affirmative Action - Pläne, in denen sich Betriebe für jeweils eine gewisse Periode zu Massnahmen zur Förderung von Minderheiten und Frauen verpflichten.

Zu diesen Ausgleichsmassnahmen gehören genaue Analysen der Anstellungen, Beförderungen und Bezahlung dieser Beschäftigten. Die Zielvorgaben enthalten auch Bestimmungen über Förderungs- und Weiterbildungsprogramme.

Die Betriebe sind verpflichtet, regelmässig über deren Einhaltung Rechenschaft abzulegen und das Nichterreichen von Zielvorgaben zu begründen.

Die Aktionspläne kommen häufig auf freiwilliger Ebene in Zusammenarbeit mit der EEOC zustande, können aber auch bei Diskriminierungen, die das Gericht beschäftigen, von ihm aufgestellt oder zumindest angeordnet werden.

Gemäss den die Kompetenzen der Gerichte regelnden Gesetzen, könnten im Falle der unbegründeten Nichteinhaltung Bussen verhängt werden. Entschädigungen und Rückzahlungspflicht von Löhnen und Sozialleistungen sind aber häufigere Konsequenz.

● Durchsetzungskraft verleiht den Aktionsplänen auch die Tatsache, dass regelmässig Regierungsvertreter die Betriebe im Hinblick auf deren Verwirklichung besichtigen und eigene Analysen und Kontrollen vornehmen.

Arbeitnehmer/innen können sich an die EEOC wenden und die Durchsetzung der Pläne verlangen, wenn sie sie als nicht eingehalten betrachten.

Die bei der Bekämpfung der Rassendiskriminierung entwickelten Quotenregelungen haben im Bereich der Geschlechtergleichstellung vor allem auf dem Wege differenzierender Massnahmen Berücksichtigung gefunden. An Stelle imperativer gesetzlicher Quotenanordnungen werden die Vergabe öffentlicher Aufträge, Subventionen und anderer Förderungsmassnahmen oft von einer freiwilligen Verpflichtung der Betriebe zu Gleichstellungsmassnahmen abhängig gemacht.

Bei der Frage nach der Zulässigkeit starrer Quoten hat der Supreme Court deren Verfassungsmässigkeit im öffentlichen Bereich abgelehnt (im konkreten Fall handelte es sich um Quotierungen bei der Zulassung zu einer öffentlichen Universität), während er sie bei einem privaten Förderungsprogramm gutgeheissen hat.

2 Norwegen

Nach der Ratifizierung des ILO-Abkommens Nr. 100 nahm 1959 der Equal Pay Council seine Arbeit auf: Neben der Förderung der Lohngleichheit auf allen Ebenen setzte er sich allgemein für die Erleichterung und Förderung der Frauenbeteiligung in der Arbeitswelt ein.

An die Stelle des Equal Pay Council ist 1972 der vom König eingesetzte Equal Status Council getreten.

Wesentliche Vorarbeit für die spätere norwegische Gleichstellungsgesetzgebung leistete der Equal Status Council mit seinem Bericht "Facts about Equal Status", in dem die unterschiedliche Stellung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen - hauptsächlich aber in der Arbeitswelt, Familie und Erziehung - untersucht und analysiert wurde.

1973/74 wurde mit der Vorbereitung eines Antidiskriminierungsgesetzes begonnen; Mitte 1978 verabschiedete schliesslich das Parlament das norwegische Gleichstellungsgesetz, das im März 1979 in Kraft trat.

Im folgenden sollen die für den gesamten Anwendungsbereich des Gesetzes massgebende Zielnorm und Generalklausel sowie anschliessend die wesentlichen Regelungen für die einzelnen Bereiche vorgestellt werden.

21 Gesetz über die Gleichstellung von Frauen und Männern

211 Zielnorm und Generalklausel

● Ziel ist die Förderung der Geschlechtergleichheit, wobei im besonderen auf die Verbesserung der Stellung der Frauen hingewiesen wird.

Wie noch später ausgeführt wird, spielt diese Zielnorm eine wichtige Rolle für die Frage der Zulässigkeit spezieller Förderungsmassnahmen zugunsten von Frauen und für die Frage der Quotenregelung.

Die öffentlichen Behörden werden ausdrücklich verpflichtet, die Geschlechtergleichstellung in allen Gesellschaftsbereichen zu erleichtern. Chancengleichheit ist in Erziehung, Beschäftigung sowie bei beruflichen Beförderungen und kulturellen Förderungen zu gewähren.

Mit Ausnahme der religiösen Gemeinschaften (sie sind in ihrer Organisation und in der Ausübung ihrer religiösen Tätigkeit - gemäss der verfassungsrechtlich verankerten Religionsfreiheit - von den Gesetzesnormen ausgenommen) gilt das Gesetz für jeden Lebensbereich.

Für Familie und Familienleben sind jedoch die Durchsetzungsorgane nicht zuständig; auf diesem Gebiet werden lediglich Förderungsprogramme und einschlägige Massnahmen vorgeschlagen.

● Die für die Anwendung bedeutendste und auch international bekannteste Norm des Gesetzes ist die Generalklausel des § 3. *)

Sie verbietet generell Geschlechterdiskriminierung, diese wird als Ungleichbehandlung von Frauen und Männern aufgrund ihres unterschiedlichen Geschlechts definiert. Sie schliesst Verhalten ein, das faktisch einen unbegründeten Nachteil für ein Geschlecht - verglichen mit dem anderen - bedeutet.

● Ungleichbehandlungen jedoch, die im Einklang mit dem Zweck des Gesetzes stehen und speziell die Geschlechtergleichstellung fördern wollen, werden ausdrücklich als mit der Zielnorm des § 1 vereinbar erklärt.

Dies gilt auch für Spezialnormen für Frauen, die auf den bestehenden biologischen Unterschieden der Geschlechter beruhen

*) "Diskriminierung von Frauen und Männern ist nicht erlaubt. Der Begriff 'Diskriminierung' bezeichnet die unterschiedliche Behandlung von Frauen und Männern aufgrund ihres unterschiedlichen Geschlechts. Diskriminierung schliesst zudem Verhalten mit ein, bei dem Angehörige des einen im Vergleich zu den Angehörigen des andern Geschlechts faktisch einen unbegründeten Nachteil erleiden.

Eine unterschiedliche Behandlung, die im Einklang mit dem Gesetzeszweck die Gleichstellung der Geschlechter fördert, stellt keinen Verstoss gegen § 1 dieses Gesetzes dar. Das gleiche gilt für besondere (Förderungs-)Rechte von Frauen, die sich auf die bestehende ungleiche Stellung von Frauen und Männern stützen."

(Schwangerschafts- und Mutterschaftsregelungen).

Der norwegische Gesetzgeber ist sich bewusst, dass Geschlechtergleichstellung allein durch Diskriminierungsverbote nicht erreicht werden kann, er hat deshalb in seiner Generalklausel Frauenförderungsmassnahmen explizit als mit dem Gleichstellungsgesetz vereinbar erklärt.

212 Arbeitsleben

- Stellenausschreibungen müssen neutral erfolgen. Ausser wo objektive Gründe es erfordern, gilt ein striktes Verbot geschlechtsspezifischer Inserate.

Dieses Verbot gilt auch für Titel- und Berufsbezeichnungen. Aus dem Inserat muss hervorgehen, dass sich Interessenten beider Geschlechter für den Posten bewerben können.

- Bei einer erfolglosen Bewerbung kann der/die Abgelehnte von den Arbeitgebenden verlangen, dass sie Ausbildung, Erfahrung und andere objektive Qualifikationskriterien des ausgewählten Bewerbers, der dem andern Geschlecht angehört, schriftlich mitteilen.

Im weiteren wird Geschlechterdiskriminierung bei Einstellungen, Beförderungen, Kündigungen und Entlassungen untersagt.

Diese Verbote gelten sowohl für Vollzeitbeschäftigung wie aber auch für Teilzeitarbeit und Aushilfstätigkeiten.

213 Lohngleichheitsprinzip

- Das Lohngleichheitsgesetz bestimmt, dass Frauen und Männer, die gleiche Arbeitgeber/innen haben, für gleichwertige Arbeit gleichen Lohn erhalten.

Die aus anderen Ländern, wo man sich um die Durchsetzung des Lohngleichheitsprinzips bemüht, bekannten Schwierigkeiten kennt man auch in Norwegen: Der schwer zu erbringende Beweis gleichwertiger Arbeit, die Problematik der Arbeitsplatzbewertungen, Einstufung und Bewertung traditioneller typischer "männlicher" und "weiblicher" Arbeitsverrichtungen etc. geben den Durchsetzungsorganen bei der Ausführung ihrer Aufgaben Probleme auf.

214 Erziehung und Ausbildung

- In § 6 enthält das Gesetz ein ausführliches Gleichstellungsgebot für den Erziehungs- und Ausbildungssektor.

Nach der Statuierung eines allgemeinen Rechts auf gleiche Erziehung werden die Arbeitgebenden verpflichtet, Frauen und Männer hinsichtlich Ausbildung, beruflicher Weiterbildung und Gewährung von Bildungsurlauben gleichzubehandeln.

- Bei gleichen Qualifikationen der Bewerber/innen sind Bevorzugungen eines Geschlechts bei der Verteilung von Ausbildungs- und Studienplätzen mit dem Gesetz vereinbar, wenn damit ge-

holfen werden soll, die bestehende Untervertretung dieses Geschlechts in einem bestimmten Berufszweig längerfristig zu beseitigen.

Quotenregelungen bei Ausbildungsplätzen werden vom Gesetz also geschützt.

Diese Bestimmung ist eine nützliche Hilfe für die Bemühungen der Durchsetzungsorgane, rollenspezifische Berufswahlen abzubauen und Anreize für Jugendliche zu schaffen, sich in für ihr Geschlecht "untypischen" Berufen ausbilden zu lassen. Quotenregelungen bei Berufsausbildungen kennt Norwegen vor allem im Erziehungsbereich: Bei den in der Regel von weiblichen Bewerbern dominierten Lehrerseminaren bestehen Quoten zugunsten der männlichen Interessenten.

In Schulen und anderen Erziehungsanstalten verwendetes Lehr- und Unterrichtsmaterial hat dem Grundsatz der Geschlechtergleichheit zu entsprechen.

● Verboten wird ausschliesslich die Verwendung sexistischen Lehrmaterials, dessen Herstellung oder etwa dessen Verkauf wird vom Gesetz nicht erfasst.

215 Vereinigungen

Die Mitgliedschaft bei Vereinigungen, die für das individuelle Weiterkommen und die berufliche Entwicklung der Mitglieder wesentlich ist, oder deren Ziele darin bestehen, zur Lösung grundlegender gesellschaftlicher Probleme einen Beitrag zu leisten, muss grundsätzlich beiden Geschlechtern offenstehen.

22 Der Ombud (Gleichstellungs-Ueberwachung)

● Als "erstinstanzliches", neues Kontrollorgan führt das Gesetz zur Durchsetzung den Ombud *) ein.

Der Ombud wird vom König für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Seine Hauptaufgabe besteht in der Ueberwachung der Anwendung sowie der Durchsetzung des Gesetzes. Untersuchungen und Nachforschungen kann er aus eigener Initiative oder nach Beschwerden von Betroffenen vornehmen.

Diskriminierungen können aber auch von unbeteiligten Dritten (Frauenorganisationen und Gewerkschaften) vorgebracht werden. In diesem Fall nimmt der Ombud allein den Kontakt zu den Parteien auf. Liegt eine Diskriminierung vor, so versucht der Ombud zwischen den beteiligten Parteien eine gütliche Einigung zu erzielen. Im Falle ihres Scheiterns kann er den Fall an die gerichtliche Gleichstellungsinstantz (Equal Status Appeals Board) weiterleiten.

*) Aus dem ursprünglich schwedischen - in der Zwischenzeit allgemein bekannten - Begriff Ombudsman(n) hat Norwegen die Bezeichnung Ombud geprägt, um dem Durchsetzungsinstrument des Gleichstellungsgesetzes nicht selbst einen geschlechtsspezifischen Namen zu geben.

Von 1979-1981 beschäftigte sich der Ombud mit mehr als 2'500 Fällen. Davon gelangten nur 13 Fälle an den Appeals Board, wovon drei davon vom Ombud, die restlichen von den Klägern/innen, die den Vergleich des Ombuds nicht akzeptierten, eingereicht wurden.

Die 1981 eingereichten Beschwerden an den Ombud kamen zu 53% von Frauen, 38% von Männern und die restlichen 9% von Organisationen und Vereinigungen.

● Die meisten Fälle betrafen die Generalklausel (§ 3) und die Bestimmungen des Gesetzes für den Arbeitsbereich (§ 4).

Dem Ombud stehen drei Mitarbeiter/innen zur Verfügung, zusätzlich ist er befugt, drei juristische Berater/innen anzustellen. Sein Büro ist mit 2½ Arbeitsstellen besetzt; dieser kleine Stab an Mitarbeiter/innen ist nach Ansicht des Ombuds genügend.

23 Gerichtliche Gleichstellungs-Instanz (Equal Status Appeals Board)

Neben dem Ombud ernennt der König die sieben Mitglieder (und ihre Stellvertreter/inne(n) des Appeals Board; dabei vertreten mindestens je ein Mitglied die Gewerkschaften und die Arbeitgeberorganisationen.

Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in müssen Richterqualifikationen besitzen.

Der Appeals Board behandelt einerseits die Fälle, die vom Ombud wegen nicht zustandegekommener Einigung der Parteien weitergeleitet werden, und andererseits die Beschwerden, bei denen die betroffenen Parteien mit dem Einigungsvorschlag des Ombuds nicht zufrieden sind und sich deshalb auch an den Appeals Board wenden.

● Selbst nicht betroffene Dritte (Vereinigungen, Organisationen), die den Ombud über Diskriminierungen informierten, können - mit dem Einverständnis der benachteiligten Person - Fälle vor den Appeals Board bringen (Verbandsklage).

Die gerichtliche Gleichstellungs-Instanz kann Verbot der diskriminierenden Akte verlangen und wichtige Massnahmen zur Einhaltung des Gesetzes anordnen.

Oeffentliche Verwaltungsakte können hingegen nicht widerrufen werden. Gegen Entscheide des Appeals Board kann an die Arbeitsgerichte appelliert werden; sie und die ordentlichen Zivilgerichte sind auch für die Behandlung von Schadenersatzansprüchen und Genugtuungsforderungen zuständig.

Für Streitigkeiten bei Kollektivverträgen sind die Arbeitsgerichte allein zuständig, sie können nicht vor den Appeals Board gebracht werden.

Die im Gesetz vorgesehenen Bussen für die Missachtung der Entscheide des Ombuds oder des Appeals Board sind noch nie angewendet worden.

Alle 13 bisher vom Appeals Board entschiedenen Fälle haben eine Bestätigung des Einigungsvorschlags des Ombuds erfahren.

3 Schweden

Auch in Schweden hat ein Komitee für Gleichberechtigung, das seit Jahren Untersuchungen zur Stellung der Frau in Schweden initiiert, Vorschläge für politische und rechtliche Massnahmen zur Verwirklichung des Gleichberechtigungsprinzips unterbreitet, sich um diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit bemüht und wesentliche Vorbereitungsarbeit für das 1979 erlassene Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Erwerbsleben geleistet. Von ihm stammt auch der Gesetzesentwurf. Das Komitee löste 1976 nach dem Regierungswechsel eine vierjährige sozialdemokratische Einparteien-Delegation ab und ist seit diesem Zeitpunkt ein parlamentarisch zusammengesetzter Ausschuss, der dem Arbeitsministerium unterstellt ist.

Das Gleichstellungsgesetz von 1979 umfasst nur Diskriminierungsverbote und Förderungsmassnahmen auf dem Gebiet des Arbeitslebens.

Um den schwedischen Bemühungen, die Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen zu schaffen, gerecht zu werden, müssen einige wichtige Massnahmen, die mit einer Vielzahl anderer in den letzten Jahren ergriffen worden sind, kurz erwähnt werden.

Im Erziehungs- und Ausbildungsbereich sind verschiedene Schritte unternommen worden, um das geschlechtsspezifische Rollenverhalten bei der Wahl von Schultypen, Wahlfächern und Ausbildungen zu durchbrechen. So sind in der Oberstufe die früheren Wahlfächer Technik und Wirtschaft sowie Kinderpflege und Hauswirtschaft zu Pflichtfächern erklärt worden. Biologische Geschlechterunterschiede und Geschlechtsrollenverhalten werden im Unterricht als Schulstoff behandelt. Auch Elternarbeit zu diesen Fragen wird von der Schulverwaltung angeregt.

Mit der Erkenntnis, dass nicht allein durch arbeitsrechtliche Massnahmen den Frauen ihr Zugang zur Arbeitswelt erleichtert werden kann, sondern dass dies nur durch gleichzeitig vermehrte Betätigung der Männer im Haushalt und in der Kinderpflege ermöglicht wird, sind dazu verschiedene Verbesserungen und Anreize erfolgt.

1970 ist eine Elternversicherung eingerichtet worden; im Zusammenhang mit einer Geburt eines Kindes wird Elterngeld für die Dauer der ersten 12 Monate bezahlt: 90% des Nettolohnes des Elternurlaub beziehenden Elternteils für neun Monate, für die anschließenden drei Monate eine mit einem bestimmten Maximum beschränkte Summe. Vor der Geburt bleibt der Anspruch auf Elterngeld der Mutter vorbehalten, nach der Geburt jedoch können sich die Eltern entscheiden, ob Vater, Mutter oder beide je halbtags die Kinderpflege übernehmen und somit vom Elterngeld profitieren wollen.

Ein zusätzliches Krankengeld erhält jeder berufstätige Elternteil während mindestens 10 Tagen im Jahr für die Pflege eines erkrankten Kindes.

Neben der Antidiskriminierungsgesetzgebung sind also in den verschiedensten Bereichen weitere rechtliche Möglichkeiten wahrgenommen worden, die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern.

In diesem Zusammenhang sind auch Reformen des Pensions- und allgemeinen Krankenversicherungssystems zu nennen.

1971 ist die Steuergesetzgebung hinsichtlich der Steuerveranlagung der Ehepaare revidiert worden: Ehegatten werden individuell veranlagt und besteuert.

Nach einer Scheidung können Sorgerechte und die elterliche Gewalt für die gemeinsamen Kinder weiterhin beiden Gatten zugesprochen werden. Erleichterungen für die Erwerbstätigkeit der Frauen bringen auch die Verpflegung der Schüler in der Schule und der Ausbau der kommunalen Kindertagesheime und -Horte.

Das schwedische Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Erwerbsleben, das am 1. Juli 1980 in Kraft getreten ist, beinhaltet vor allem in einem Punkt eine bisher in der Antidiskriminierungsgesetzgebung einmalige Regelung: Es erklärt nicht nur - wie bspw. das norwegische und irische Gesetz - die Bevorzugung des sonst untervertretenen Geschlechts bei der Stellenvergabe als zulässig; es geht einen bedeutenden Schritt weiter: Die positive Sonderbehandlung von Frauen im Arbeitsleben als Massnahme für ihre verstärkte Integration ins Berufsleben ist als gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber verankert.

Diese gesetzliche Verpflichtung wird durch das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot geschützt; es nennt ausdrücklich als Ausnahme des allgemeinen Diskriminierungsverbots solche Vorschriften, die Teil eines Bestrebens sind, die Gleichheit von Frauen und Männern zu erreichen.

31 Gesetz über die Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben (1979)

311 Zielnorm

Das Gesetz umfasst Massnahmen und Regelungen für das Arbeitsverhältnis, die Arbeitsbedingungen und für die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Arbeit; es nennt die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in diesen drei Teilbereichen in seiner Zielnorm.

312 Diskriminierungsverbote

Nach dem generellen Verbot für Arbeitgebende, Arbeitnehmerinnen und Bewerberinnen wegen ihres Geschlechts zu diskriminieren, werden einzelne Diskriminierungsarten näher umschrieben.

- . Geschlechterdiskriminierung ist demnach gegeben, wenn bei Einstellungen, Beförderungen und Aus- und Weiterbildung Personen eines Geschlechts zugunsten weniger gut qualifizierter Vertreter/innen des anderen Geschlechts benachteiligt werden.

Den Arbeitgebenden steht die Möglichkeit des Gegenbeweises in dreifacher Weise zu: Sie haben zu belegen:

- . dass ihr Entscheid nicht aufgrund des Geschlechts der betreffenden Person erfolgte,
- . dass sie den Entscheid als einen bewussten Beitrag zur Förderung des untervertretenen Geschlechts getroffen haben,
- . oder dass sie auf bestimmte ideologische oder andere spezielle Interessen, die dem Gesetz nicht unterzuordnen sind, Rücksicht genommen haben.
- . Lohndiskriminierungen definiert das Gesetz als ungleiche Entlohnung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bei vergleichbarer Arbeit, die im gleichen Betrieb geleistet wird.

Wiederum liegt die Beweislast bei den Arbeitgebenden; objektive, für die Arbeit relevante Qualifikationen des/der Arbeitnehmers/nehmerin rechtfertigen Lohnunterschiede, ebenso der Nachweis, dass die Differenz nicht aufgrund des Geschlechts erfolgt.

- . Arbeitsverteilung und -organisation gelten als diskriminierend, wenn dabei Arbeitnehmern/nehmerinnen im Vergleich mit dem anderen Geschlecht offensichtliche Nachteile erwachsen.

Die Arbeitgebenden können wiederum durch Angabe objektiver Gründe den Gegenbeweis erbringen.

- . Abschliessend sind Vertragsauflösungen, Versetzungen, Arbeitsunterbrechungen und vergleichbare, für Arbeitnehmer/innen nachteilige Massnahmen des Arbeitgebenden diskriminierend, wenn sie aufgrund des Geschlechts der Beschäftigten erfolgen.

Jegliche Vertragsvereinbarungen, die die aufgezählten Geschlechterdiskriminierungen zulassen, sind gemäss Gesetzesbestimmung null und nichtig; die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes sind zwingender Natur.

313 Förderungsmassnahmen

Seiner auch internationalen Bedeutung und seiner vorderhand noch vergleichslosen Formulierung wegen soll hier der Wortlaut des ausführlichen Gesetzesartikels bezüglich der Verpflichtung der Arbeitgeber/innen zu positiven Förderungsmassnahmen für das jeweils untervertretene Geschlecht wiedergegeben werden:

"Ein Arbeitgeber soll im Rahmen seines Betriebes zielbewusst darauf hinwirken, die Gleichstellung im Arbeitsleben aktiv zu fördern. Zu diesem Ziel soll der Arbeitgeber solche Massnahmen ergreifen, die, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers und der sonstigen Umstände, erforderlich sind, damit sich die Arbeitsverhältnisse für Frauen und Männer eignen. Der Arbeitgeber soll auch darauf hinwirken, dass sich Angehörige beider Geschlechter um freie Stellen bewerben, sowie durch Ausbildung und andere geeignete Massnahmen

eine gleiche Verteilung von Männern und Frauen in den verschiedenen Arbeitstypen und innerhalb verschiedener Arbeitnehmerkategorien fördern.

Besteht in einem Betrieb keine im wesentlichen gleichmässige Verteilung von Männern und Frauen in einem bestimmten Typ von Arbeit und in einer bestimmten Arbeitnehmerkategorie, so soll sich der Arbeitgeber bei Neueinstellungen besonders bemühen, Bewerber des unterrepräsentierten Geschlechts zu bekommen, und darauf zu sehen, dass sich der Anteil dieses Geschlechts nach und nach erhöht. Dies gilt jedoch nicht, wenn besondere Umstände gegen solche Massnahmen sprechen oder diese im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers und die sonstigen Umstände unangemessen sind."

Der Regelung entsprechend müssen die Arbeitgebenden bei gleichen Qualifikationen der Bewerbenden den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts erhöhen. Eine gleichmässige Verbesserung der Geschlechter ist erreicht, wenn mind. 40% der Belegschaft dem einen Geschlecht angehören. Ähnlich den amerikanischen "affirmative actions" verpflichten sich die Arbeitgebenden anhand von Aktionsplänen für eine gewisse Zeit zu Förderungsmassnahmen und Quotenregelungen in ihrer Anstellungs- und Beförderungspraxis.

Im Einzelfall stehen jedoch dem/der abgewiesenen Bewerber/in keine persönlichen Rechte gegen die Arbeitgebenden zu, wenn sich diese für eine/n Bewerber/in des mehrheitlich vertretenen Geschlechts entschieden haben. Deshalb sind die beim Verstoss gegen das allg. Diskriminierungsverbot vorgesehenen Genugtuungs- und Schadenersatzansprüche hier nicht gegeben. *)

● Arbeitgebende, die gegen diese Vorschriften verstossen, können vom zuständigen Durchsetzungsorgan zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden.

Die hier festgelegte gesetzliche Pflicht zu aktiven Gleichberechtigungsmassnahmen kann durch Kollektivverträge ersetzt werden. Die erforderlichen Förderungsmassnahmen für Arbeitnehmer/innen, die an keinen Tarifvertrag gebunden sind, orientieren sich an den für vergleichbare Betriebe formulierten Kollektivvertragsbestimmungen.

314 Sanktionen

Bei Anstellung, Beförderung sowie Aus- und Weiterbildung steht diskriminierten Arbeitnehmern/innen und Bewerbern/innen ein An-

*) Als Massnahmen zur aktiven Förderung der Gleichstellung im Sinne dieser Norm sind u.a. zu nennen: Stellenanzeigen in grösserer Zahl oder direkt an das unterrepräsentierte Geschlecht gerichtet; Aufrechterhaltung der Verbindung mit früheren Mitarbeiter/innen, die wegen der Pflege ihrer Kinder aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind; Vorarbeiten von Vorgesetzten und Arbeitskollegen/innen auf die Einstellung von Angehörigen eines unterrepräsentierten Geschlechts; besondere Ausbildung des Führungspersonals in Gleichstellungsfragen einschliesslich des Gleichstellungsgesetzes; Beschaffung von Umkleideräumen, Schutzkleidern in den richtigen Grössen etc. vor Beginn der Tätigkeit usw.

spruch auf Genugtuung zu; die Arbeitgebenden müssen den zugefügten moralischen Schaden entschädigen. Sind mehrere Arbeitnehmer/innen die Geschädigten, so haben sie die Genugtuungssumme, die in der gleichen Höhe zugesprochen wird, wie wenn nur ein/e Einzelne/r diskriminiert worden wäre, unter sich aufzuteilen.

● Neben der Genugtuungszahlung sieht das Gesetz bei Lohndiskriminierungen, gesetzeswidrigen Vertragsauflösungen, Versetzungen, Arbeitsunterbrechungen und ähnlichen für die Arbeitnehmenden nachteiligen arbeitgeberischen Entscheiden auch eine Schadenersatzpflicht vor.

32 Der Gleichberechtigungs-Ombudsman

Der Gleichberechtigungs-Ombudsman, der als selbständige Behörde dem Arbeitsministerium untersteht, ist im Gleichstellungsgesetz als Anwendungs- und Durchsetzungsorgan eingeführt worden. Er hat deshalb seine Arbeit im Juni 1980 aufgenommen. In seinem Amt sind neben ihm und seiner/m Stellvertreter/in zwei Sachbearbeiter/innen (eine/r davon für Informationsfragen) sowie ein/e Assistent/in und eine Bürohilfe beschäftigt.

Aufgaben des Ombudsmans sind allgemeine Informations- und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich Geschlechtergleichheitsfragen im Erwerbsleben sowie Ausarbeitung von Ratschlägen und Weisungen an die Arbeitgebenden zur Befolgung des Gesetzes.

● Erreicht der Ombudsman keine freiwillige Einigung zwischen den Parteien und ist die Streitfrage von grundsätzlichem Interesse, so kann er den Fall ans zuständige Arbeitsgericht weiterleiten, gegen dessen Urteil nicht appelliert werden kann.

Normalerweise vertritt die Gewerkschaft die Vertretung ihrer Mitglieder bei Diskriminierungsprozessen. Wo sie darauf verzichtet oder der/die Benachteiligte nicht gewerkschaftlich organisiert ist, kann der Ombudsman die gerichtliche Vertretung übernehmen. Daneben können natürlich die Betroffenen immer selbst Klage einreichen.

Der Gleichstellungsombudsman untersucht des weitern, nach Anzeigen oder auf eigene Initiative, die Einhaltung der aktiven Gleichberechtigungsmassnahmen. Wo sich Arbeitgeber/innen nicht an ihre Förderungspläne halten oder die Massnahmenvorschläge des Ombudsmans nicht berücksichtigen, kann sich dieser an die Gleichberechtigungskommission wenden (s.u.). *)

*) Schon vor dem Gleichstellungsgesetz hat der Schwedische Arbeitgeberverband mit dem Schwedischen Gewerkschaftsbund bzw. der Interessengemeinschaft der Angestellten-Gewerkschaften Gleichstellungsverträge mit Förderungsmaßnahmen abgeschlossen. Da diese Verträge den zwingenden Normen des Gesetzes z.T. widersprechen, müssen sie nun geändert werden.

Seit Herbst 1980 ist zudem ein Gleichberechtigungsvertrag für Gemeinden und Provinziallandtage massgebend, der die öffentliche Verwaltung verpflichtet, regelmässig über die Einhaltung ihrer Aktionspläne und über den Erfolg ihrer übrigen Förderungsmaßnahmen Rechenschaft abzulegen. Für den Bund fehlen zur Zeit noch solche Vorschriften.

1981 beschäftigte sich der Ombud mit 480 Fällen. 211 wurden wegen Geschlechterdiskriminierung und 141 wegen mangelhafter aktiver Förderung der Gleichberechtigung eingereicht.

Sehr interessant ist die Tatsache, dass sich rund 75% der Anzeigen wegen Geschlechterdiskriminierung gegen öffentliche Arbeitgeber (Staat, Gemeinden, Provinziallandtage) richten, dass jedoch bei den Beschwerden wegen mangelnder Förderung der Gleichberechtigung zu rund 80% die Privatwirtschaft betroffen ist!

Bisher sind sechs Diskriminierungsfälle vom Ombud beim Arbeitsgericht eingeklagt worden, in vier Fällen war der Bund der Beklagte, im fünften eine Gemeinde. Dabei wurden zwei Fälle durch Vergleich beigelegt, bei drei wurde die Diskriminierung bestätigt und den Betroffenen ein Schadenersatz zugesprochen.

Bei einem Fall, bei dem es um die Vergabe einer frei gewordenen Arbeitsstelle ging, hat das Arbeitsgericht im August 1982 die Annahme einer Diskriminierung abgelehnt.

Nach den rund 20 Betriebsuntersuchungen, die der Ombud vorgenommen hatte, wurden die daraus vorgeschlagenen Massnahmen (v.a. die Ausschreibung von Stellen sowie Aus- und Weiterbildung betreffend) in den meisten Fällen von den Arbeitgebenden akzeptiert.

33 Die Gleichberechtigungskommission

Neben dem Gleichberechtigungsombudsman nennt das Gesetz ein zweites Durchsetzungsorgan: die Gleichberechtigungskommission, die aus elf Mitgliedern besteht. Der Vorsitz wird von einem/r als Richter/in erfahrenen Juristen/in geführt, die übrigen Mitglieder setzen sich aus sechs Vertretern/innen der Tarifparteien, zwei Experten/innen in Arbeitsmarktfragen sowie zwei Sachverständigen für Gleichberechtigungsfragen zusammen.

Während für die Verstösse gegen die gesetzlichen Diskriminierungsverbote der Ombudsman und die ordentlichen Arbeitsgerichte zuständig sind, wendet sich der Ombudsman an die Gleichberechtigungskommission, wenn Arbeitgebende ihre Zielvorgaben und Förderungsmassnahmen nicht einhalten und die diesbezüglichen Weisungen der Ombudsperson unbeachtet lassen. In einem prozessähnlichen Verfahren treten Arbeitgeber/in und Ombud als Parteien auf.

Der/die Arbeitgeber/in untersteht dabei einer Auskunftspflicht über seine/ihre Beschäftigungspolitik und hat auch in alle für die Verhandlung relevanten Dokumente und Akten Einsicht zu gewähren.

Die Gleichberechtigungskommission prüft und entscheidet frei, ob und zu welchen - vom Ombud vorgeschlagenen - Massnahmen der/die Arbeitgeber/in verpflichtet werden soll.

Verfügt die Kommission, dass die Arbeitgebenden bestimmte Förderungsmassnahmen ergreifen müssen, verbindet sie damit in der Regel die Androhung einer Geldstrafe.

Gegen ihre Verfügungen ist kein Rechtsmittel vorgesehen.

4 Irland

41 The Council for the Status of Women

● 1968 schlossen sich zehn irische Frauenorganisationen in einem Komitee zur Untersuchung und zur Bekämpfung der Frauen-Diskriminierung zusammen. Sie legten der Regierung einen Bericht über ihre erste Arbeit vor und forderten gleichzeitig die Errichtung einer nationalen Kommission für Frauenfragen.

Ende März 1970 begann dann die von der Regierung ernannte Commission on the Status of Women eine Untersuchung der Stellung der Frau in der irischen Gesellschaft, die 1973 publiziert wurde. Neben einer allgemeinen Analyse der Rollenteilung und ihrer Auswirkung enthält der Bericht einen Katalog der rechtlichen und faktischen Diskriminierungen, die durch Vorschläge der zu ergreifenden Massnahmen ergänzt wird. Während der Arbeitsminister Ende 1974 für die Dauer von insgesamt vier Jahren ein dreizehnköpfiges Women's Representative Comitee zur Verwirklichung der vorgeschlagenen Massnahmen in Gesetzgebung und Verwaltung schuf, in dem je vier Vertreter/innen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, drei Vertreter/innen des Council for the Status of Women, ein Mitglied des Instituts für Wirtschafts- und Sozialforschung und ein/e Rechtsberater/in mitarbeiteten, war sich die ursprünglich als Ad Hoc-Komitee gegründete Vereinigung von Frauenorganisationen bewusst, dass weiterhin wichtige Arbeit zur Durchsetzung der Gleichstellung zu leisten sein wird.

● Das Komitee bildete sich deshalb in den Council for the Status of Women um und nahm in der Folge weitere Frauenorganisationen als Mitglieder auf. Heute sind 35 mehrheitlich nationale Vereinigungen mit insgesamt rund 250'000 Mitgliedern durch den Council vertreten.

Dieses starke und einflussreiche Sprachrohr der irischen Frauenbewegung hat sich Folgendes vorgenommen:

- . Herstellen von Kontakten und Förderung der Zusammenarbeit zwischen Regierungsstellen und Frauenorganisationen
- . Ueberwachung der Verwirklichung der von der "Commission on the Status of Women" vorgeschlagenen Massnahmen
- . Entwicklung von Ausbildungs- und Weiterbildungsprogrammen für Frauen und Männer, die die Geschlechtergleichstellung und speziell die umfassende Teilnahme der Frauen im sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben fördern
- . Ausarbeiten und Unterbreiten von Vorschlägen zur gesetzlichen Verbesserung der Stellung der Frau
- . Untersuchung und Bekämpfung von konkreten Diskriminierungsfällen.

Das am 31. Dezember 1975 in Kraft getretene Lohngleichheitsgesetz wendet sich in seinen Bestimmungen mehrere Male ausschliesslich an Frauen, gilt jedoch grundsätzlich für beide Geschlechter.

● Vergleichbare Arbeit innerhalb der Betriebe des gleichen Arbeitgebenden (oder mehrerer miteinander liierter Arbeitgebenden muss gleich entschädigt werden.

Im Gesetz werden die Voraussetzungen der Lohngleichheit definiert: diese ist gegeben

- . wo gleiche Arbeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen verrichtet wird, oder wo diese Personen im Hinblick auf die Arbeit in jeglicher Beziehung untereinander austauschbar sind,
- . wo die geleistete Arbeit einer Person von ähnlicher Natur wie diejenige einer andern Person ist und dabei die Verschiedenheit der Tätigkeiten oder Bedingungen, unter denen sie verrichtet wird, im Verhältnis zur Arbeit als Gesamtes ohne Bedeutung bleibt (oder gar nicht in Erscheinung tritt),
- . wo zwei miteinander verglichene Arbeiten bezüglich Geschicklichkeit, physischer oder geistiger Anstrengung, Verantwortung oder hinsichtlich der Arbeitsbedingungen von gleichem Wert sind.

Regelungen in Kollektiv- oder anderen Arbeitsverträgen, die dem gesetzlichen Lohngleichheitsprinzip widersprechen, sind nichtig.

● Bei Uneinigkeiten in Lohngleichheitsfragen kann sich jede Partei an die Equality Officers der Arbeitsgerichte wenden. Sie sind von den zuständigen Stellen als erste Instanz für Lohnstreitigkeiten ernannt worden.

Für die Untersuchung der Fälle gewährt der Equal Pay Act dem Durchsetzungsorgan neben seinem Zugangsrecht zu allen Betriebsgebäuden die Kompetenz, die Arbeitgebenden zur Ausarbeitung und Publikation von Berichten, Statistiken, Dokumenten etc. anzuhalten. Das Akteneinsichtsrecht der Beamten/innen und die damit verbundene Informationspflicht der Arbeitgebenden wird durch die Bussenandrohung für den Fall der Missachtung verstärkt.

● Der Equality Officer hat den Parteien einen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten, gegen den ans Arbeitsgericht appelliert werden kann. Das Arbeitsgericht ist auch zuständige Instanz, wenn die Bemühungen der Gleichstellungsbeamten/innen scheitern oder sich eine Partei nicht an die Bestimmungen der Einigung hält.

Die arbeitsgerichtlichen Sitzungen finden in der Regel hinter geschlossenen Türen statt, können jedoch auf Gesuch einer Partei öffentlich abgehalten werden.

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen treten auf Wunsch ihrer Mitglieder in deren Namen vor den Equality Officers und den Gerichten auf.

Ebenso kann sich die Employment Equality Agency (s.u.) an die Gleichstellungsbeamten/innen wenden und eine Untersuchung veranlassen, wenn sie bei ihrer Arbeit auf einen Lohndiskriminierungsfall gestossen ist.

Führen Arbeitgebende die Massnahmen, zu denen sie vom Arbeitsgericht verurteilt worden sind, nicht innert zwei Monaten aus, machen sie sich einer unerlaubten Handlung schuldig, die vom zuständigen Gericht mit einer Busse bestraft wird.

- Entlassen Arbeitgebende Arbeitnehmer/innen, weil sie eine Lohngleichheitsklage eingereicht haben, so können sie zu Schadenersatzzahlungen in der Höhe des durch die Entlassung eingetretenen Verdienstausfalles bis zu 104 Wochenlöhnen verurteilt werden. Das Gericht kann auch die Wiedereinstellung der diskriminierten Person verfügen.

Gegen die Entscheide des Arbeitsgerichts kann ans Obergericht appelliert werden.

43 The Employment Equality Act (1977)

Der Employment Equality Act verbietet Geschlechterdiskriminierung für die gesamte Arbeits- und Berufstätigkeit, namentlich werden die Bereiche Anstellung, Beförderung, Arbeitsbedingungen, Regelungen der Ueberzeit, Schichtarbeit, Kurzarbeit, Versetzung, Arbeitsunterbrechung, Entlassung, Kündigung, Berufsberatung und Weiterbildung genannt.

- Das Gesetz verbietet ausdrücklich direkte und indirekte Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und des Zivilstandes.

- . Arbeitsverträge, die keine Gleichstellungsklausel enthalten oder auf eine solche verweisen, sind so auszulegen, wie wenn sie eine beinhalten, solange der/die Arbeitgeber/in nicht den Nachweis erbringt, dass die arbeitsvertragliche Ungleichbehandlung einer Person nicht aufgrund ihres Geschlechts erfolgt.

Die Gleichstellungsklausel gibt Frauen den Anspruch auf Gleichbehandlung am Arbeitsplatz. Das Arbeitsverhältnis ist im Einklang mit der Gleichstellungsklausel zu gestalten.

- . Das Diskriminierungsverbot für den Bereich der Berufstätigkeit gilt auch für Arbeitsvermittlungsstellen und -Firmen.
- . Gewerkschaften, Arbeitgeberorganisationen und Berufsverbände sind bei der Aufnahme von Neumitgliedern und bei der Gewährung von Mitgliederrechten ans Diskriminierungsverbot gebunden.
- . Stellenausschreibungen sind neutral zu gestalten; Berufszeichnungen, die sich nur an ein Geschlecht wenden ("post-

man", "salesgirl") dürfen nur mit einem zusätzlichen Hinweis, die Stelle sei für beide Geschlechter offen, verwendet werden.

- . Bestimmte Förderungs-, Bildungs- und Weiterbildungskurse für Vertreter/innen des Geschlechts, das in einer gewissen Berufssparte untervertreten ist, sind nicht diskriminierend.
- . Neben den Schwangerschafts- und Mutterschaftsregelungen sind vom Gesetz bestimmte Tätigkeitsbereiche ausgenommen:
 - . Strafanstalten
 - . Armee
 - . private Haushalte und Arbeitsverhältnisse unter nahen Verwandten.

● Arbeitnehmer/innen, die ihre gesetzlichen Rechte verletzt sehen, können direkt bei den Arbeitsgerichten Klage einreichen. Wiederum kann die Gewerkschaft die Vertretung übernehmen, wenn es das klagende Mitglied will.

Das Arbeitsgericht wird nach Ueberprüfung des Falles entscheiden, ob es den Fall durch eine gütliche Einigung der Parteien abschliessen kann, oder ob es ihn zur näheren Untersuchung an den Equality Officer weiterleiten möchte.

Sind die Parteien mit den Empfehlungen des Equality Officer nicht einverstanden, oder werden sie nicht eingehalten, kann - analog zum Verfahren des Anti-Discrimination (Pay) Act - ans Arbeitsgericht und letztinstanzlich ans Obergericht appelliert werden.

Die Gerichte können auch hier neben der Feststellung einer Diskriminierung Schadenersatzforderungen gutheissen und allenfalls spezielle Förderungsmassnahmen empfehlen.

Werden gerichtliche Weisungen nicht innert zwei Monaten befolgt, kann das Gericht die unbotmässige Partei büssen.

Bei Entlassung der klagenden Partei aus dem Arbeitsverhältnis wegen deren Diskriminierungsprozesses hat der/die Arbeitgeber/in, wiederum gleich wie beim Lohngleichheitsgesetz, vollen Lohnersatz (bis zu 104 Wochenlöhnen) zu leisten oder evtl. für die Wiedereinstellung in der gleichen Position zu sorgen.

44 The Employment Equality Agency

Im Employment Equality Act ist die Schaffung eines Durchsetzungsorgans vorgesehen. Es besteht neben der Vorsitzenden aus zehn Mitgliedern, die vom Arbeitsminister für die Dauer von fünf Jahren ernannt werden; davon sind zwei Vertreter/innen von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, von den übrigen sechs vertreten drei Mitglieder die Frauenorganisationen.

Das Gesetz nennt als Aufgaben der Employment Equality Agency:

- . Bekämpfung jeglicher Diskriminierung im Arbeitsbereich
- . Förderung der allgemeinen Chancengleichheit für Frauen und Männer
- . Beobachtung und Kontrolle der Anwendung des Lohngleichheitsgesetzes und des Employment Equality Act; Ausarbeiten von Verbesserungs- und Ergänzungsvorschlägen
- . Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung von Forschungsarbeiten zu Themen, die in den Aufgabenbereich der Behörde fallen.

Die Gleichstellungsbehörde hat vier verschiedene Möglichkeiten, Diskriminierungsfälle anzugehen und die Anwendung des Lohngleichheitsgesetzes und des Employment Equality Act zu sichern:

- . Stellt das Durchsetzungsorgan, dem ein umfassendes Untersuchungsrecht zusteht, eine Diskriminierung fest, die von den beiden Gleichstellungsgesetzen für den Arbeitsbereich untersagt werden, kann es der verantwortlichen Person eine "Nichtdiskriminierungs-Rüge" (non-discrimination-notice) zustellen.
- . Bei anhaltenden Diskriminierungen kann es vom Obergericht eine Unterlassungsverfügung begehren.
- . Der Equality Employment Agency steht es alleine zu, gerichtliche Verfahren bei allgemeiner Diskriminierungspolitik, bei gesetzeswidrigen Stellenausschreibungen und in Fällen, in denen Druck auf Dritte ausgeübt wird, damit diese verbotene Geschlechterungleichbehandlungen vornehmen, einzuleiten.
- . Das Durchsetzungsinstrument kann schliesslich im Namen oder anstatt einer betroffenen Person deren Fall beim Arbeitsgericht einklagen und vertreten, wenn diese nicht selbst einen Prozess anstrengen möchte.

Das Instrument der non-discrimination notice ist eine spezielle Einrichtung der irisch-englischen Antidiskriminierungsgesetzgebung.

Stellt das Durchsetzungsorgan eine Diskriminierung im Sinne des Lohngleichheitsgesetzes oder des EEA fest, so teilt sie dem/der Verantwortlichen mit, dass sie beabsichtige, eine Notiz zu erlassen. Gleichzeitig unterbreitet sie ihm/ihr Vorschläge zur Beseitigung der Diskriminierung. Innert 28 Tagen kann sich dann der/die Betroffene zu den vorgeschlagenen Massnahmen äussern und bei der Behörde vorsprechen. Möchte er/sie innert Frist mit der Behörde Kontakt aufnehmen, so muss diese mit der Notiz zuwarten; anschliessend an diese Sitzung entscheidet sie, ob es immer noch notwendig ist, eine Notiz zu erlassen.

Die non-discrimination notice muss folgende Punkte enthalten:

- . Genaue Beschreibung/Nennung der Diskriminierung
- . Aufforderung zur Einstellung/Unterlassung des gesetzeswidrigen Verhaltens
- . Umschreibung der zu ergreifenden Massnahmen; bei Förderungsmassnahmen kann eine bestimmte Frist gewährt werden, nach deren Ablauf wiederum Bericht über die Einhaltung und Durchführung der Anordnungen an die Behörde zu erstatten ist.

Gegen den Erlass einer Notiz kann ans Arbeitsgericht appelliert werden. Das Gericht kann die Notiz insgesamt oder nur teilweise bestätigen, sie kann auch Zusätze anbringen.

Weist das Gericht die Appellation ab, so erwächst der Notiz Rechtskraft und sie ist für die Betroffenen bindend.

● Die Employment Equality Agency führt ein öffentliches Register über alle ergangenen Notizen.

Das Durchsetzungsorgan kann beim Obergericht eine Unterlassungsverfügung beantragen, wenn innerhalb von fünf Jahren seit dem Erlass der Notiz die Diskriminierung immer noch andauert.

Die Anwendungsbehörde legt über ihre Arbeit jährlich in einem öffentlichen Bericht Rechenschaft ab.

5 England und Nordirland

England und Nordirland kennen beide eine ausführliche Antidiskriminierungsgesetzgebung, für deren Anwendung auch je eine Equal Opportunities Commission zu sorgen hat.

In England sind dabei der Equal Pay Act von 1970 und der Sex Discrimination Act von 1975, beide am 29. Dezember 1975 in Kraft getreten, massgebend.

Nordirland hat seine hier interessierenden Gesetze zur etwa gleichen Zeit erlassen; der Equal Pay Act von 1970, der gleichen Lohn für vergleichbare Arbeit (like work) sichert, ist ebenfalls seit 1975 in Kraft, der Sex Discrimination Order ist 1976 erlassen worden.

Obwohl die Gesetze sowohl vom Wortlaut wie auch vom Inhalt her nicht identisch sind und auch die beiden Durchsetzungsorgane selbständig und verschiedenen Ministerien zugeteilt sind, bleiben die nordirische und englische Gesetzgebung sowie die Arbeit der beiden Gleichstellungskommissionen sehr ähnlich und können deshalb auch gemeinsam dargestellt werden.

Da zu den englischen Regelungen mehr Material und vor allem auch schon einige Literatur existiert, geht der folgende Bericht grundsätzlich vom englischen System aus; er will dabei das Nordirische mitberücksichtigt wissen.

51 The Equal Pay Act (1970) (EPA)

Der Grundgedanke des Lohngleichheitsgesetzes, der ausschliesslich Geschlechterdiskriminierung verbietet, ist folgender:

● Männern und Frauen, die die gleiche oder gleich bewertete Arbeit verrichten, sollen gleiche arbeitsvertragliche Bedingungen und insbesondere gleicher Lohn zugesichert werden.

Dabei nennt das Gesetz drei Situationen, in denen die Voraussetzungen für einen Lohngleichheitsanspruch bestehen:

- . wenn die ungleich behandelte Person die gleiche oder vergleichbare Arbeit wie die Arbeitnehmer/innen des anderen Geschlechts verrichten,
- . wenn der Arbeitsplatz einer Frau in einer Arbeitsplatzbewertung gleich bewertet wurde wie derjenige eines Mannes,
- . wenn ein Tarifvertrag grundlos eine unterschiedliche Bezahlung für Frauen und Männer vorsieht.

Die Arbeit hat eine vergleichbare, eine weitgehend ähnliche (like work) zu sein. Die Unterschiede dürfen nicht wesentlich sein.

Ein Vergleich ist nur innerhalb des gleichen Betriebes zulässig, mehrere Betriebe eines Unternehmens werden als Einheit behandelt.

● Bei unterschiedlichen Lohnzahlungen sieht das Gesetz eine Beweislastumkehr vor: Die arbeitgebende Person hat Tatsachen für rechtfertigende Gründe anzuführen, wenn sie weiterhin auf ungleichem Lohn beharren will.

Kollektivvereinbarungen, die gesetzwidrige Bestimmungen beinhalten, sind nicht ganz- oder teilnichtig: Eine der Vertragsparteien oder der Arbeitsminister muss sich zuerst an die zuständige Schiedskommission wenden, damit diese die entsprechenden Zusätze und Änderungen anbringen kann. Ihre Bestimmungen treten dann an die Stelle der bisherigen, diskriminierenden Normen der Kollektivvereinbarungen.

Sowohl bei Abänderungen von Tarifverträgen wie bei Gerichtsurteilen zu Lohngleichheitsfällen ist das Günstigkeitsprinzip zu beachten. Die in der Regel schlechteren Frauenlöhne sind an die höheren Gehälter der Männer anzupassen, niemals umgekehrt.

Die gerichtliche Durchsetzung der Lohngleichheit ist nur für Einzelpersonen vor den Arbeitsgerichten vorgesehen. Die Möglichkeit der Verbandsklage gibt es nicht.

Das Arbeitsgericht unterscheidet sowohl über Lohnnachzahlungen, wie auch über Schadenersatzansprüche.

Ausnahmsweise kann der Arbeitsminister von einem Klagerecht Gebrauch machen, wenn nicht zu erwarten ist, dass die in ihren Rechten verletzte Person selbst klagen wird (als Beispiele genannt

werden - analog zur irischen Gesetzgebung - die Komplexität des Falles und die Angst vor Repressionen am Arbeitsplatz). Bevor Klage eingereicht wird, können sich die Betroffenen an den unabhängigen Advisory Conciliation and Arbitration Service (ACAS) wenden; er berät bei Lohngleichheitsfragen. Viele Fälle können durch ihn aussergerichtlich geschlichtet werden.

- Neben der Lohngleichheit regelt der Equal Pay Act weitere Bestandteile des Arbeitsvertrages, wie gleichen Ferienanspruch, gleiche Zulagen und Vergünstigungen.

52 The Sex Discrimination Act (1975) (SDA)

Die einzelnen Normen des Gleichstellungsgesetzes wenden sich nur an die Frauen; wie in Irland ist aber festgehalten, dass sich auch diskriminierte Männer auf den SDA berufen können.

- Neben der direkten Diskriminierung wird auch ausdrücklich die indirekte verboten.

Direkte Ungleichbehandlung ist grundsätzlich unrechtmässig; indirekte (z.B. Erfordernis einer Mindestgrösse, Höchstaltersgrenze bei Ausbildungsbeginn) ist nur untersagt, wenn sie sachlich nicht gerechtfertigt werden kann.

Zusätzlich werden für den Arbeitsbereich Diskriminierungen aufgrund des Verheiratetseins untersagt. Das irische Gleichstellungsgesetz verbietet Ungleichbehandlungen aufgrund des Zivilstandes schlechthin, in England wird jedoch nur die verheiratete Frau vor der Benachteiligung gegenüber einer ledigen oder geschiedenen Arbeitskollegin geschützt, nicht aber umgekehrt.

Das Gesetz enthält keine Generalklausel, es zählt die diskriminierenden Verhaltensweisen einzeln auf und legt die Voraussetzungen fest, unter denen sie rechtswidrig sind. Durch das Aufzählen und Umschreiben der verschiedenen Diskriminierungsarten und durch die vielen Ausnahmeregelungen ist der Sex Discrimination Act ein 77 Seiten langes Werk geworden, das in mehreren Punkten unklar und unverständlich bleibt. Von verschiedenen Seiten, u.a. auch vom Durchsetzungsorgan, wird deshalb eine klärende Revision gefordert.

Auf dem Gebiet des Arbeitslebens werden folgende Punkte aufgeführt:

- . Stellenausschreibungen *)

Die Gleichstellungskommission hat ein Merkblatt für Stelleninserate ausgearbeitet; es richtet sich an die Inserierenden und nennt genau die Erfordernisse einer gesetzeskonformen Anzeige.

- . Beförderungen, Weiterbildung und Vergünstigungen

*) Das Verbot diskriminierender Inserate beschränkt sich nicht allein auf Ausschreibungen offener Arbeitsplätze, es gilt auch für Anzeigen für Unterhaltung und Unterkünfte.

- . Entlassungen und Kündigungen
- . Schikaneverbot (victimisation) für Arbeitgebende (Beschäftigte dürfen wegen ihres Einsatzes für ihre Gleichstellung nicht benachteiligt oder entlassen werden).
- . Verbände, Gewerkschaften, Arbeitsvermittlungsstellen, Weiterbildungsinstitutionen etc. unterliegen ebenfalls dem Verbot.

Zulässige Ausnahmen ermöglicht das Gesetz für folgende Berufe:

- . Polizeibeamte/innen
- . Gefängnisbeamte/innen
- . Geistliche
- . Hebammen
- . Bergarbeiter/innen

Privilegierung des in einem bestimmten Beruf untervertretenen Geschlechts bei der Ausbildung ist nach dem SDA möglich; Quotenregelungen oder Zielvorgaben für Berufsausbildung oder Anstellung/Beförderung werden vom Gesetz nicht erwogen.

Des weiteren umfasst der SDA die Gebiete:

- . Erziehungssektor; Diskriminierungen sind in Schulen jeglicher Stufen bis zur Universität verboten, wobei die - im englischen Bildungssystem eine zentrale Rolle spielenden - Privatschulen vom Verbot ausgenommen sind.

Beschwerden gegen Verstöße sind dem Erziehungsminister einzureichen; er hat zwei Monate Zeit, etwas gegen die Diskriminierung zu unternehmen. Falls sie nach dieser Zeit weiterhin andauert, besteht für die Betroffenen eine Klagemöglichkeit.

- . Dienstleistungen, Lieferung von Gütern und Erwerb von Grund und Boden; Vermietung und Verkauf von Sachen dürfen nicht abgelehnt werden, weil eine Frau die Interessentin ist. Der Zugang zu Restaurants und Bars ist auch Frauen zu gestatten. Bei Abzahlungsgeschäften und Aufnahme von Hypotheken sind beiden Geschlechtern die selben Bedingungen und Möglichkeiten zu gewähren.

Das Gesetz enthält aus den verschiedensten Gründen eine Reihe detaillierter Ausnahmen; deren Aufzählung sehr lang und unübersichtlich ist.

Vom Gesetz ausgenommen sind private Haushaltungen und Betriebe mit höchstens fünf Beschäftigten, sowie die zur Privatsphäre gerechnete Ehe und Familie.

Als weitere Ausnahmen lässt der SDA zu:

- . Physiologische Gründe, wenn die Tätigkeit bedingt, dass der Arbeitnehmende einem bestimmten Geschlecht angehört (Mannequins, Schauspieler/innen). Nicht relevant sind Kriterien wie Stärke und Widerstandsfähigkeit.
- . Gründe des Anstands und des Schamgefühls, wonach die Person, die eine bestimmte Tätigkeit ausübt, nur einem Geschlecht angehören darf.
- . Tätigkeiten, die die Frauenschutzgesetzgebung für Frauen verbietet, müssen von Männern verrichtet werden (z.B. Nachtarbeit).
- . Die Arbeit muss von einem Mann ausgeführt werden, weil Pflichten im Ausland zu erfüllen sind, nach deren Gesetze oder Sitten eine Frau die beruflichen Pflichten nicht oder nicht effizient erfüllen könnte (z.B. Firmenvertreter in Asien oder Afrika).

Diese vier Ausnahmen lässt das Gesetz abschliessend mit vier weiteren Fallgruppen zu: sie stellen je eine "genuine occupational qualification" dar und lassen eine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts bei Einstellung, Ausbildung und Beförderung im Arbeitsleben zu. Die "genuine occupational qualification" wird oft kritisiert: Neben Präzisierungsschwierigkeiten ergeben sich auch teilweise Rechtfertigungsprobleme für die einzelnen Ausnahmevorschriften.

Für die Beweiserleichterungen - bei Klagen gestützt auf den SDA tragen die Klagenden die volle Beweislast - hat das Arbeitsministerium Fragebogen ausgearbeitet, die bei Arbeitsstreitigkeiten dem Gericht als Beweis eingereicht werden können. Die sich diskriminiert fühlende Person wendet sich mit dem Fragebogen an den/die Arbeitgeber/in, von ihr wird zuerst angegeben, wann und in welcher Form ihrer Meinung nach eine Diskriminierung vorgenommen wurde. Der/die Arbeitgeber/in hat auf die Fragen der Betroffenen zu antworten. Aus ungenügenden oder zweideutigen Antworten darf das Gericht für die beklagte Partei nachteilige Schlüsse ziehen, ebenso wenn ohne genügenden Grund keine Antwort gegeben wird.

Das Gericht kann neben der Feststellung der Diskriminierung der klägerischen Partei eine Entschädigung (Schadenersatz und Genugtuung) zusprechen sowie mittels einer Empfehlung anordnen, wie der/die Beklagte die Wirkung der Diskriminierung beseitigen oder verringern soll.

53 The Equal Opportunities Commission

Die "Equal Opportunities Commission" besteht aus acht bis fünfzehn vom Innenministerium ernannten Mitgliedern.

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie Sozial- und Erziehungsverwaltung sind in ihr vertreten.

Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind:

- . Durchsetzung und Anwendungshilfe der bzw. zu den Gesetzen; Auskunft und Information an alle Personen, Öffentlichkeitsarbeit;
- . Untersuchung von Diskriminierungen; der Kommission steht ein eigenes Recht zu förmlichen Untersuchungen zu, Betriebe und Aemter sind dabei auskunftspflichtig.
- . Einleitung von Schritten zum Abbau der Diskriminierung, Vorschläge zu Gesetzesrevisionen;
- . Erlass von non-discrimination notices.

Die Kommission legt in einem jährlichen Bericht Rechenschaft über ihre geleistete Arbeit ab.

Da es für das Verfahren vor Arbeitsgericht kein Armenrecht gibt, kommt der Möglichkeit der Kommission, Klagende bei Gerichtsverfahren zu unterstützen, grosse Bedeutung zu. Der Fall muss aber von grundsätzlicher Bedeutung sein. Die Kommission legt ihr Hauptgewicht auf Verhandlungen mit den betroffenen Parteien. Durch ihre Untersuchungs- und Vermittlungstätigkeit können viele Diskriminierungsfälle erledigt werden.

Neben den förmlichen Untersuchungen, bei denen die Betriebe und die Verantwortlichen verpflichtet sind, Auskunft zu erteilen und Einsicht in Dokumente und Akten zu gewähren, kann die Kommission non-discrimination notices erlassen. Dabei stimmen Funktion, Vorgehen, Erlass und Folgen im Falle der Nichtberücksichtigung einer Notiz mit der irischen Regelung überein.

Schliesslich können Verhaltensrichtlinien zur Beseitigung von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung auf dem Arbeitsgebiet (codes of practice) zu Handen der Arbeitgeber und der Arbeitsgerichte aufgestellt werden.

6 Portugal

Durch die Revolution vom April 1974 und den daran anschliessenden Demokratisierungsprozess ist ein vollständiger Umbruch der portugiesischen Rechts- und Gesellschaftsordnung ausgelöst worden, der auch grosse Auswirkungen auf die rechtliche Stellung der Frauen mit sich gebracht hat.

In der Verfassung von 1976, in der die parlamentarische Demokratie ihre Verankerung gefunden hat, sowie in den Revisionsbestimmungen von 1982 erfährt das Prinzip der Gleichstellung von Frau und Mann in mehreren Gesellschaftsbereichen Beachtung.

Es scheint deshalb angebracht zu sein, in die Untersuchung portugiesischer gesetzlicher Gleichberechtigungsmassnahmen neben den arbeitsrechtlichen Gleichstellungsgesetzesnormen auch die einzelnen Verfassungsartikel zur Gleichberechtigung miteinzubeziehen.

Im allgemeinen Gleichheitsartikel wird bei den als Beispiele aufgeführten Eigenschaften, aufgrund derer jegliche Diskriminierung verboten wird, auch das Geschlecht erwähnt (Art. 13 Ziff. 2). Dieses Gebot zur Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger ist direkt anwendbar und setzt früheres ihm widersprechendes Recht ausser Kraft. Es gilt für sämtliche Lebensbereiche; von der Verfassung explizit angesprochen werden insbesondere Familie, öffentliches Leben, private und öffentliche Arbeitswelt, Altersvorsorge, Gesundheit und Erziehung.

Der Artikel zum Familien- und Ehebereich nennt die Gleichberechtigung und -verpflichtung von Frauen und Männern in der Ehe hinsichtlich ihrer zivil- und öffentlichrechtlichen Stellung sowie hinsichtlich des Unterhalts und der Erziehung ihrer Kinder (Art. 36 Ziff. 3). Im neuen Familienrecht vom 25. November 1977, das seit dem 1. April 1978 in Kraft ist, finden diese Grundsätze ihre gesetzliche Konkretisierung. Das Eherecht bestimmt die Ehegatten zu gleichberechtigten Partnern, die die wichtigen Entscheidungen (bspw. Bestimmung der ehelichen Wohnung) gemeinsam zu treffen haben, bei alltäglichen Geschäften die eheliche Gemeinschaft jedoch je alleine verpflichten können.

Das Gesetz verzichtet auf eine Aufgabenzuteilung und überlässt es den Ehegatten, wie sie ihre Beiträge an den Unterhalt aufteilen. Dabei geht das Eherecht von der Gleichwertigkeit von Haus- und Erwerbsarbeit aus.

Gleiche Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Wahl des Berufes und Art der Beschäftigung werden garantiert; der Zugang zu Stellen, einzelnen Posten und Berufskategorien darf aufgrund des Geschlechts weder verhindert noch eingeschränkt werden. Gemäss den Verfassungsbestimmungen gilt Mutterschaft als einziger legaler Grund für eine unterschiedliche Behandlung von Frauen und Männern (Art. 59 Ziff. 3 lit. b).

Innerhalb des ausführlichen Kataloges bezüglich der Rechte von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in der Verfassung, der wiederum eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes verbietet, interessieren hier vor allem zwei Bestimmungen:

- . das Lohngleichheitsprinzip gemäss dem Grundsatz gleicher Lohn für gleiche Arbeit (pour un travail égal) (Art. 60 Ziff. 1 lit. a);
- . ein spezieller Arbeitsschutz für Frauen während der Schwangerschaft und für die Zeit kurz nach der Geburt bei besonders anstrengenden, ungesunden und gefährlichen Arbeiten (Art. 67 Ziff. 2 lit. b).

Der Familie als Institution schenkt die Verfassung grosse Beachtung; sie hält deren gesellschaftlichen und staatlichen Schutz fest. Namentlich wird der Staat u.a. beauftragt, ein nationales Netzwerk zu Kindertagesstätten und zur Unterstützung und Fürsorge von Mutter und Kind zu entwickeln (Art. 67 Ziff. 2 lit. b).

In einem eigenen Artikel zu Vater- und Mutterschaft wird die hervorragende gesellschaftliche Bedeutung von Mutter- und Vaterschaft betont. Arbeitnehmerinnen erhalten für die Zeit vor und nach einer Geburt das Recht auf einen zeitlich in der Verfassung nicht bestimmten Mutterschaftsurlaub ohne Lohneinbusse oder Verlust anderer Rechte (Art. 68 Ziff. 3).

In dem den Mutterschaftsschutz behandelnden Gesetz vom 7. Februar 1976 wird der Mutterschaftsurlaub auf 90 Tage festgelegt, mindestens 60 Tage davon sind unmittelbar nach der Geburt zu beziehen.

Der Kündigungsschutz umfasst die Zeit der gesamten Schwangerschaft und das erste Jahr seit der Geburt des Kindes.

Seit 1980 sind sowohl Arbeitnehmerinnen wie auch Arbeitnehmer berechtigt, einige Tage im Jahr bezahlterweise von der Arbeit fernzubleiben, um nahe Familienangehörige zu pflegen und zu betreuen.

Aufgrund des allgemeinen verfassungsmässigen Diskriminierungsverbotes ist am 1. Januar 1981 ein Gesetz zum Reklamebereich in Kraft getreten, das jegliche Werbung mit frauenverachtendem Inhalt und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts verbietet.

62 Gleichstellungsgesetz im Arbeitsleben (1979)

Nachdem Portugal die ILO-Abkommen Nr. 100 und 111 1966 resp. 1959 ratifiziert hat, ist 1979 ein Gleichstellungsgesetz im Arbeitsleben erlassen worden, das versucht, die beiden entsprechenden Richtlinien des EG-Ministerrates 75/117 und 76/207 in einem einzigen Antidiskriminierungsgesetz für den Arbeitsbereich zu berücksichtigen.

Das Gesetz umfasst innert dem Bereich der Gleichbehandlung im Arbeitsleben:

- . Verbot jeglicher direkter und indirekter Diskriminierung sowohl auf der formalrechtlichen wie auch auf der tatsächlichen Ebene;
- . Garantie des Zugangs zu Gerichten für alle durch Verletzungen des Gesetzes Betroffenen;
- . Verbot der Anwendung nachteiliger Massnahmen zuungunsten von Arbeitnehmern/innen, die ihre vom Gleichstellungsgesetz gewährten Rechte geltend machen.

Ausgenommen vom Gesetz sind die Bereiche Haushalts- und Heimarbeit. Für die öffentlichen Arbeitgeber sind die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes auf allen drei Ebenen der staatlichen, regionalen und kommunalen Verwaltung erst seit 1984 verbindlich; im Zeitpunkt des Gesetzeserlasses ist der Geltungsbereich prinzipiell auf privatwirtschaftliche Arbeitsplätze beschränkt worden.

Die positive Sonderbehandlung des jeweils untervertretenen Geschlechts wird mit der Formulierung ermöglicht: Massnahmen mit zeitlich befristetem Charakter, die Vorzüge aufgrund des

Geschlechts gewähren, um die tatsächliche Ungleichstellung notwendigerweise zu korrigieren, haben nicht als Diskriminierungen zu gelten.

Bezüglich des Zugangs zur Beschäftigung und der Beförderung werden den Frauen für ihre berufliche Entwicklung die gleichen Bedingungen wie die der Männer zugesichert.

Kollektivvertragliche Vereinbarungen, die gewisse Berufe oder Berufskategorien ausschliesslich Angehörigen eines Geschlechts vorbehalten, sind nichtig und müssen durch Normen, die Frauen und Männer miteinbeziehen, ersetzt werden. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wo das Geschlecht für eine bestimmte Stelle eine unverzichtbare Voraussetzung darstellt (Schauspieler/innen, Kunst- und Modebereich).

Anstellungen dürfen ausschliesslich auf objektiven Kriterien basieren; physische Voraussetzungen sind dabei nur soweit an die Bewerbenden zu stellen, als sie in direktem Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen.

Alle Bestimmungen, sowohl in Einzelarbeits- und Kollektivverträgen wie auch in Betriebsgesetzen, Gewerkschaftsstatuten und Berufsverbandsregelungen sind nichtig, wenn sie in irgend einer Weise den Zugang von Frauen zu einer Berufsausübung oder Erwerbstätigkeit einschränken.

Stellenausschreibungen dürfen weder direkt noch indirekt einen Hinweis auf geschlechtsspezifische Einschränkungen, Bezeichnungen oder auch Bevorzugungen enthalten. *)

In den Bereichen Berufsberatung und Berufsausbildung wird die Chancengleichheit gesetzlich garantiert.

● Der Staat wird verpflichtet, die Berufsberatung und -Ausbildung von Frauen zu unterstützen und landesweit zu koordinieren. Insbesondere sollen Frauen im Alter von 14 bis 24 Jahren, die bisher einen unzureichenden Lehr- oder Schulabschluss haben, beruflich besonders gefördert werden.

Hier finden sich auch die häufigsten Bevorzugungen des jeweils untervertretenen Geschlechts. So wird bspw. im Arbeitsministerium stets ein bestimmter Prozentsatz an Ausbildungsplätzen für Frauen reserviert. Vom Gesetz ausgeschlossen bleibt dabei allerdings der Sektor der Schulbildung.

Das bereits in der Verfassung verankerte Prinzip der Lohngleichheit erfährt im Gleichstellungsgesetz im Arbeitsleben eine Erweiterung:

● Gleicher Lohn ist nach dem Gesetz nicht nur für gleiche, sondern auch für gleichwertige Arbeit (pour un travail égal ou de valeur égale), die in einem Unternehmen geleistet wird, zu entrichten.

*) Noch vor der Publikation des Gesetzes, aber nach 1974, sind Frauen zu den bisher ausschliesslich Männern offen gestandenen Richter- und Diplomatenstellen zugelassen worden.

Bei Arbeitsplatzbewertungen und LohnEinstufungen lässt das Gesetz wiederum ausschliesslich objektive, für Männer und Frauen gleiche Kriterien zu.

Kollektivvertragliche Bestimmungen, die für bestimmte Tätigkeiten trotz gleicher oder vergleichbarer Arbeit von Männern und Frauen niedrigere Frauenlöhne vorsehen, sind nichtig. In diesen Fällen ist der höhere Männerlohn auch an die benachteiligten Arbeitnehmerinnen auszubezahlen.

Bezüglich der rechtlichen Durchsetzung des Gleichstellungsanspruches im Arbeitsbereich nennt das Gesetz die Möglichkeit der Arbeitnehmenden, sich vor Gericht durch ihre Gewerkschaft vertreten zu lassen.

Die Beweislast liegt grundsätzlich bei der Klagepartei; bei Prozessen zum Lohngleichheitsgebot hat diese jedoch lediglich die Arbeitnehmer/innen zu nennen, denen gegenüber sie sich benachteiligt fühlt. Die Zulässigkeit einer solchen ungleichen Entlohnung hat dann der/die Arbeitgeber/in zu erbringen (Umkehr der Beweislast).

Bei Kündigungen und anderen Nachteilen, die Arbeitnehmende innert eines Jahres seit ihrer Lohnklage erhalten resp. erleiden, haben ebenfalls die Arbeitgebenden den Nachweis für deren Rechtmässigkeit zu erbringen. Andernfalls sind solche arbeitsrechtlichen Massnahmen missbräuchlich und gewähren den Verletzten einen Anspruch auf Schadenersatz.

Gemäss dem Kündigungsschutzgesetz von 1975, das ein Jahr später bereits ergänzt worden ist, sind solche missbräuchlichen Kündigungen nichtig und berechtigen die Arbeitnehmer/innen zur Wiedereinstellung, wenn sie dies der Auszahlung eines Schadenersatzes vorziehen.

Als allgemeines Sanktionsmittel, das bei sämtlichen Diskriminierungen im Erwerbsbereich zur Anwendung gelangt, nennt das Gleichstellungsgesetz den Schadenersatzanspruch der benachteiligten Personen.

Trotz dieser rechtlichen Gleichstellungsmassnahmen enthalten immer noch viele Kollektivverträge frauendiskriminierende Bestimmungen. Deshalb wird nun seit kürzerer Zeit versucht, in verschiedenen Zusatzabkommen die Lohngleichheit zu verankern sowie den Frauen die gleichen Bedingungen im Arbeitsbereich zu sichern.

63 Durchsetzungsorgane

Auf nationaler Ebene gibt es zwei Organe, die sich mit der Umsetzung des verfassungsmässigen Gleichstellungspostulates beschäftigen: Die Kommission zur Stellung der Frauen (Commission de la Condition Féminine), die die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen in allen Gesellschaftsbereichen anzustreben versucht, sowie die Kommission zur Gleichstellung in Arbeit und Beschäftigung (Commission pour l'Egalité dans le Travail et dans l'Emploi). Sie hat ihre Arbeit 1980 gemäss ihren im Gleichstellungsgesetz im

Arbeitsleben festgelegten Aufgaben und Kompetenzen aufgenommen. *)

631 Kommission zur Stellung der Frauen

Diese Kommission besteht als öffentliche Dienststelle zwar schon seit 1973, hat ihren heutigen Namen aber 1975 erhalten und ist 1977 in einem eigenen Gesetz institutionalisiert worden.

Als vorwiegend beratende Kommission, die dem Premierminister verantwortlich und dessen Ministerium zugeteilt ist, ist sie vor dem Erlass von Gesetzesvorlagen oder rechtspolitischer Massnahmen, die die Gleichstellungsfrage berühren, zu konsultieren. Die Kommission kann auch aus eigener Initiative tätig werden und Vorschläge für ein Gesetzgebungsverfahren ausarbeiten.

Die Kommission besteht aus:

- . ihrem/r vom Premierminister bestimmten Präsidenten/in;
- . dem Koordinationskomitee, das die jährlichen Pflichtenhefte der Kommission zusammenstellt und die Durchführung der einzelnen Programmpunkte koordiniert sowie die theoretischen Grundlagen für die Kommissionsentscheide erarbeitet;
- . dem Konsultativ-Rat, der wiederum zweigeteilt ist in eine interministerielle Abteilung und in eine Abteilung mit nicht der Regierung angehörenden Gruppierungen, zu der vorwiegend Frauenorganisationen gehören. Die Hauptaufgabe der interministeriellen Abteilung besteht in der Koordination der verschiedenen von der Kommission beschlossenen Massnahmen innerhalb der Verwaltung, während die zweite Abteilung des Konsultativ-Rates in erster Linie den Kontakt zwischen den einzelnen Frauenorganisationen und der Kommission zur Stellung der Frauen herstellen und eine Zusammenarbeit ermöglichen soll.

Neben dem Hauptsitz in Lissabon unterhält die Kommission ein zweites Büro in Porto. In beiden Städten führt sie ein grosses öffentliches Informations- und Dokumentationszentrum, die auch einzelnen Frauen als Beratungsstellen zur Verfügung stehen.

Die Kommission zur Stellung der Frauen ist zudem Mitglied der Kommission zur Gleichstellung in Arbeit und Beschäftigung.

632 Kommission zur Gleichstellung in Arbeit und Beschäftigung

Als Durchsetzungsorgan des Gleichstellungsgesetzes im Arbeitsleben hat sich diese Kommission ausschliesslich mit Gleichstellungsfragen im Arbeitsbereich zu beschäftigen. Sie ist dem Arbeitsministerium zugeteilt und setzt sich wie folgt zusammen:

- . 5 Regierungsvertreter/innen (3 Vertreter/innen des Arbeitsministeriums sowie 2 Vertreter/innen der Kommission zur Stellung der Frauen);

*) Auf die 1980 gebildete parlamentarische Kommission zur Stellung der Frau ist hier nicht näher eingetreten. Diese Kommission setzt sich vor allem innerparlamentarisch mit Gleichstellungsfragen auseinander.

- . 3 Gewerkschaftsvertreter/innen;
- . 3 Arbeitgebervertreter/innen.

Zu ihren Kompetenzen zählen:

- . Die Empfehlung von Massnahmen verwaltungsrechtlicher und gesetzlicher Art gegenüber dem Arbeitsministerium zur Durchsetzung des Gleichstellungsgesetzszwecks;
- . die Anordnung von Untersuchungen zur Gleichstellung von Frau und Mann im Arbeitsleben;
- . Publikation der Gesetzesverletzungen, deren Bekanntmachung die Kommission einstimmig beschlossen oder zu der das Arbeitsministerium sein Einverständnis erklärt hat.

Die Kommission arbeitet sowohl mit dem portugiesischen Ombudsman (Provedor da Justiça) wie auch mit dem Arbeitsinspektorat zusammen.

● Sie kann Kontrollbesuche in Betrieben, bei denen sie Gesetzesverletzungen vermutet, selbst vornehmen oder dem Arbeitsinspektorat übertragen. Die Kommission hat aber keine eigenen Sanktionsmöglichkeiten und kann auch von ihr entdeckten Diskriminierungen nicht selbst entgegenwirken.

Die betroffenen Arbeitnehmer/innen haben stets einen eigenen zivil- oder verwaltungsrechtlichen Prozess anzustrengen. Dabei können sie von der Kommission unterstützt werden, der Kommission steht aber kein eigenes Klagerecht zu.

7 Italien

Bevor auf die Anwendung der beiden Richtlinien des EG-Ministerrates von 1975 und 1976 durch die italienische Gesetzgebung im einzelnen einzugehen ist, soll kurz auf die Reform des Familienrechts von 1975 hingewiesen werden. Die neuen Ehe- und Familienrechtsbestimmungen haben nämlich zu einer fundamentalen Veränderung der Rechtsstellung der Frau geführt: Im Eherecht ist das Prinzip der Gleichstellung beider Ehegatten verankert worden, das auch im Kindesrecht Beachtung findet: Die Kinder unterstehen nun der elterlichen Gewalt beider Elternteile, obwohl dem Vater weiterhin das Recht zukommt, dringende erzieherische Massnahmen ohne Einverständnis seiner Gattin zu ergreifen.

71 Verfassungsrechtliche Gleichberechtigungsmassnahmen

Artikel 37 der italienischen Verfassung von 1947 bestimmt, dass "die erwerbstätige Frau die gleichen Rechte hat und bei gleicher Arbeit Anspruch auf das gleiche Entgelt hat wie der erwerbstätige Mann".

Trotz der Formulierung des gleichen Lohnes für gleiche Arbeit gilt es in Italien schon seit längerer Zeit als anerkannt, dass dieser Grundsatz der Gleichbehandlung auch bei gleichwertiger Arbeit anzuwenden ist.

Eine explizierte Anerkennung des Lohngleichheitsgebots für gleichwertige Arbeit findet sich denn auch im Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei der Beschäftigung von 1977.

Gemäss Lehre und Rechtsprechung kommt der Verfassungsnorm bindende Wirkung zu; sie ist auf das Verhältnis zwischen Privatpersonen direkt anwendbar und gewährt ein klagbares subjektives Recht auf gleiche Entlohnung.

Entlassungen wegen Lohnforderungen am Arbeitsplatz oder aufgrund gerichtlicher Klagen auf Einhaltung des Lohngleichheitsgebots sind gemäss verfassungsmässigen Verankerung des Lohngleichheitssatzes rechtswidrig.

Im Rahmen ihrer allgemeinen Kontrolltätigkeit über die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften überwachen die Arbeitsinspektoren auch die Anwendung der Lohngleichheitsbestimmungen.

Klagen zur Lohngleichheit sind von den Betroffenen selbst bei den ordentlichen Gerichten einzureichen. Ein besonderes Verfahren für individuelle Arbeitsstreitigkeiten erleichtern dabei eine Prozessführung sowohl in prozessualer wie auch in finanzieller Hinsicht. Durch die Vermittlung einer Gewerkschaft kann zudem ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.

Angestellte der öffentlichen Verwaltung haben in gewissen Fällen vor einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren den dienstlichen Beschwerdeweg zu beschreiten.

72 Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei der Beschäftigung (1977)

Das Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei der Beschäftigung vom 9. Dezember 1977, das kein eigenes Durchsetzungsorgan kennt, enthält zu Beginn einige Bestimmungen zur Lohngleichheit. So lautet sein zweiter Artikel: "Die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf das gleiche Arbeitsentgelt wie der Arbeitnehmer, wenn die geforderte Arbeitsleistung die gleiche ist oder den gleichen Wert hat.

Die zur Festlegung des Arbeitsentgelts verwendeten Systeme der beruflichen Einstufung müssen gemeinsame Kriterien für Männer und Frauen vorsehen."

Alle Bestimmungen in Einzel- oder Kollektivverträgen, in innerbetrieblichen Regelungen und in Berufsordnungen, die sowohl dem Lohngleichheitsprinzip wie auch den übrigen im Gesetz festgehaltenen Normen widersprechen, sind nichtig.

Die italienischen Kollektivverträge kennen jedoch keine eigenen, ausdrücklichen Lohngleichheitsklauseln.

Für die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Lohngleichheit sieht das Gleichstellungsgesetz im Arbeitsleben Geldbussen bis zu 1'000'000 Lire als strafrechtliche Sanktionen vor.

Ausserdem wird die Regierung verpflichtet, jährlich einen Bericht über den Stand der Anwendung des Gesetzes zuhanden des Parlaments auszuarbeiten.

Das Gesetz von 1977 umfasst neben dem Lohngleichheitsprinzip auch die Gleichbehandlung für folgende Bereiche:

- . Zugang zur Beschäftigung und zum beruflichen Aufstieg; die Bestimmungen finden Anwendung sowohl auf den privatwirtschaftlichen und öffentlichen Sektor wie auch auf die freien Berufe;
- . Zugang zur Berufsberatung und Gleichbehandlung in der Berufsberatung sowie bei der Berufsausbildung;
- . Altersgrenzen und Mutterschafts- resp. Elternschaftsurlaub;
- . Entlassung (das Gesetz nimmt eine Erweiterung des Kündigungsschutzgesetzes vor, indem es diskriminierende Entlassungen aufgrund des Geschlechts untersagt).

Ohne den Begriff der mittelbaren Diskriminierung ausdrücklich zu definieren, verbietet Artikel 2 die Ungleichbehandlung, "wenn sie mittelbar im Wege von Verfahren der Vorauslese vorgenommen wird".

Als ausdrücklich keine Benachteiligung wird im Gesetz die vom Geschlecht abhängig gemachte Einstellung bezeichnet in den Bereichen Mode, Kunst und darstellendes Gewerbe, wenn eine spezifische Geschlechtszugehörigkeit unerlässliche Voraussetzung für die Arbeit oder die Darbietung darstellt.

Das Gesetz verpflichtet öffentliche und private Arbeitgebende zur neutralen Stellenausschreibung.

Die öffentlichen Arbeitsämter haben nunmehr bei der Stellenvermittlung die Reihenfolge auf der Liste der Arbeitssuchenden ohne Berücksichtigung des Geschlechts einzuhalten. In den Tageszeitungen finden sich jedoch nach wie vor häufig diskriminierende Stellenanzeigen und Inserate. Die zivil- und strafrechtlich vorgesehenen Sanktionen scheinen hier zur Durchsetzung des Diskriminierungsverbotes kaum Anwendung zu finden.

Eine Erweiterung des bisher ausschliesslich den Müttern zustehenden bezahlten Urlaubs zur Erziehung eines Kindes zu einem Elternurlaub nimmt das Gleichstellungsgesetz in seinem siebten Artikel vor.

Das Recht, im ersten Lebensjahr des Kindes sechs Monate vom Arbeitsplatz, der in dieser Zeit erhalten bleibt, fernzubleiben und 30% des Arbeitsverdienstes ausbezahlt zu bekommen, steht dem Vater anstelle der Mutter zu, wenn diese ausdrücklich auf ihren Urlaubsanspruch verzichtet. (Ihre Freistellung ist gesetzlich auf die ersten sechs Monate nach der Geburt festgelegt.)

Diese Elternurlaubsregelung kommt jedoch nur dann zum Tragen, wenn die Mutter in einem abhängigen Arbeitsverhältnis steht.

Ebenso bleibt die Möglichkeit, bei Krankheit eines Kindes im Alter bis zu drei Jahren vom Arbeitsplatz fern zu bleiben, erhalten; auch Väter können nun die Betreuung ihrer kranken Kinder übernehmen.

Da diese Bestimmungen zum Elternurlaub immer noch eine unterschiedliche Behandlung von Vätern und Müttern hinsichtlich der Wahlmöglichkeit vorsehen und u.a. ausschliesslich den Müttern ein Recht auf einen Aufnahmeurlaub bei der Adoption eines Kindes einräumen, hat die Europäische Gemeinschaft mit einem Schreiben vom 30. Juli 1980 die italienische Regierung aufgefordert, einige der noch bestehenden Ungleichbehandlungen zu beseitigen. Die EG ist sich indessen bewusst, dass unter ihren Mitgliedstaaten Italien das einzige Land ist, in dem ein bezahlter Elternurlaub gewährt wird!

Das Gesetz enthält als weitere Regelung ein Nachtarbeitsverbot für weibliche Arbeitskräfte in Industrie- und Handwerksbetrieben. Von diesem Verbot ausgenommen werden weibliche Führungskräfte und im Gesundheitsdienst der Unternehmen angestellte Arbeitnehmerinnen.

Bei der gerichtlichen Durchsetzung des Gleichbehandlungsanspruches können sich die Betroffenen durch ihre Gewerkschaftsorganisation gerichtlich vertreten lassen und ihr Beschwerderecht an die Gewerkschaft abtreten. Die Beweislast liegt wie in allen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten bei den Arbeitgebenden.

Stellt das Gericht eine gesetzeswidrige Ungleichbehandlung fest, so auferlegt das unmittelbar vollstreckbare Urteil der beklagten Partei, die Wirkungen ihres diskriminierenden Verhaltens zu beheben. Kommen die Beklagten den Aufforderungen des Gerichtsurteils nicht nach, sind zur Durchsetzung strafrechtliche Sanktionen vorgesehen.

8 Frankreich

In jüngerer Zeit sind in Frankreich verschiedene gesetzliche Gleichstellungsmassnahmen diskutiert und z.T. erlassen worden. Mehrheitlich beziehen sie sich - wie in anderen Staaten - auf den Arbeitsbereich, wobei gleichzeitig der Versuch unternommen wird, die Gleichberechtigung von Frau und Mann ebenso in anderen Gebieten rechtlich zu verankern. In diesem Zusammenhang sind als Beispiele die Quotenregelung im Wahlgesetz sowie der Entwurf des Antidiskriminierungsgesetzes zu erwähnen.

81 Gesetz über die Gleichheit des Arbeitsentgelts für Männer und Frauen (1972)

Im Lohngleichheitsgesetz vom 22. Dezember 1972 ist der Grundsatz der Gleichheit des Entgelts für Männer und Frauen für die gleiche oder gleichwertige Arbeit festgelegt.

Der Grundsatz des gleichen Entgelts befindet sich zudem bereits in der Präambel der französischen Verfassung.

Sämtliche arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die diesem Lohngleichheitsprinzip widersprechen, sind nichtig. Die benachteilig-

ten Personen haben von Rechts wegen Anspruch auf die Ausbezahlung des für die gleiche oder gleichwertige Arbeit entrichteten höheren Entgelts.

Berufsgruppen, Kriterien für die berufliche Einstufung und die Beförderung sowie alle anderen Grundlagen für die Berechnung des Lohnes, insbesondere die Verfahren der Arbeitsplatzbewertung, müssen für Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts dieselben sein.

Zur Durchsetzung und Ueberwachung des Grundsatzes des gleichen Entgelts setzt das Gesetz das Gewerbe- und Arbeitsinspektorat ein. Die Aufsichtsbeamten und -beamtinnen haben in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei Gesetzesverletzungen zu untersuchen und festzustellen.

Arbeitgeber/innen sind bezüglich der in ihrem Betrieb massgeblichen Löhne und bezüglich deren Zusammensetzung auskunftspflichtig. Im Weigerungsfalle drohen den Pflichtwidrigen Bussenverfügungen.

Ergänzend ist hier auf die gesetzliche Verpflichtung der Betriebe mit mindestens 300 Beschäftigten zur Bilanzführung, wie sie die Bestimmungen über die betriebliche Sozialbilanz vorschreiben, hinzuweisen. In einer jährlichen Sozialbilanz sind dem Betriebsrat genaue Angaben zu machen über die Höhe der Löhne, die gesamte Jahreslohnsomme sowie über den durchschnittlichen Monatslohn jeder Berufsgruppe, gegliedert nach Frauen und Männer.

Die Durchführungsverordnung vom 27. März 1973 zum Lohngleichstellungsgesetz nennt als Sanktion des Lohngleichheitsgebots Bussgelder und für den Wiederholungsfall die Möglichkeit einer kurzen Gefängnisstrafe.

Bei verschuldeten Lohndiskriminierungen kann das Gericht zudem den Aushang eines Urteiles anordnen.

Ueber ihre Kontroll- und Untersuchungstätigkeit arbeitet das Arbeitsinspektorat jährlich einen Bericht aus.

Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten sind die Arbeitsschiedsgerichte (Conseils de prud'hommes) zuständig. Die Klage muss zwar individuell und persönlich sein, gewerkschaftliche Unterstützung und Vertretung ist hierbei aber möglich.

Die Beweislast liegt grundsätzlich bei der Klagepartei. *)

Als beratendes Gremium beschäftigt sich das beim Arbeitsministerium eingesetzte Comité du travail féminin mit der Gleichstellungsproblematik im Erwerbsbereich. Diesem Ausschuss gehören vorwiegend Vertreterinnen der Frauenverbände und Mitglieder von Arbeitnehmerorganisationen an.

Neben der Herausgabe von Studien zu einzelnen Fragen der Gleichbehandlung im Arbeitsleben arbeitet der Ausschuss für Frauen-

*) Im Arbeits- und Strafergänzungsgesetz vom 13. Juli 1983 ist nunmehr die Beweislast bei Lohngleichheitsprozessen der arbeitgebenden Partei auferlegt worden (Beweislastumkehr).

arbeit auch beratend bei der Vorbereitung neuer arbeitsrechtlicher Regelungen mit.

82 Gesetz Nr. 75-625 vom 11. Juli 1975

● Diskriminierungen aufgrund des Familienstandes werden im Gesetz vom 11. Juli 1975 beim Zugang zur Beschäftigung und bei Kündigungen explizit neben dem allgemeinen Verbot der Geschlechterdiskriminierung untersagt.

Dieses Benachteiligungsverbot gilt sowohl für privatwirtschaftliche als auch öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnisse.

Für Beamtenverhältnisse garantiert zudem das allgemeine Beamtenstatut die Gleichbehandlung der Geschlechter.

● Unmittelbare Diskriminierungen können straf- und zivilrechtlich durch Verurteilung zu Schadenersatzleistungen geahndet werden. Das Gesetz erfasst jedoch die mittelbare Diskriminierung nicht.

Ausnahmen erlaubt das Gesetz vom 11. Juli 1975 für den privaten Sektor, wo "sachliche Gründe" dafür sprechen, bei der Vergabe oder Kündigung einer Stelle auf die Geschlechtszugehörigkeit als Kriterium abzustellen. Die Gerichte haben hier jeweils über die Zulässigkeit solcher Ausnahmen zu entscheiden.

Bei öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnissen erstellt und überprüft regelmässig der Staatsrat eine Liste mit bestimmten Tätigkeiten, die eine Ungleichstellung rechtfertigen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat in einem Schreiben vom 30. Juli 1980 die französische Regierung darauf aufmerksam gemacht, dass eine Reihe von den zugelassenen Ausnahmen nicht mit den EG-Richtlinien vereinbar und deshalb zu bereinigen sind.

Ferner bestimmt das Gesetz, dass Stellenangebote und -anzeigen sich an beide Geschlechter zu richten haben und keine Diskriminierungen eines Geschlechts enthalten dürfen.

Diese Gleichbehandlungsnormen finden auch auf die Tätigkeit der Arbeitsvermittlungsstellen Anwendung.

83 Gesetz Nr. 83-635 vom 13. Juli 1983

Im Juli 1983 sind erneut Rechtsbestimmungen erlassen worden, die in Ergänzung des Arbeits- und Strafgesetzes die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern vorantreiben sollen.

Das Gleichbehandlungsgebot ist nunmehr bei allen Fragen, die das Arbeitsverhältnis betreffen, zu beachten. Einzelarbeitsvertragliche wie auch kollektivvertragliche Abreden dürfen nur unterschiedliche Regelungen für Frauen und Männer vorsehen, wenn diese Sonderbestimmungen für Schwangerschaft und Mutterschaft darstellen.

Das Gesetz beinhaltet namentlich:

- . Erweiterung des Diskriminierungsverbotes für Stellenausschreibungen auch für den Familienstand;
- . Verbot von Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts und des Familienstandes bei Anstellung und Vertragserneuerung;
- . Verbot sämtlicher Regelungen, die zu einer Ungleichstellung von Frauen und Männern führen, bei der Entlohnung, der Ausbildung, Weiterbildung, Beförderung oder Qualifikation.

● Als ausdrücklich zulässig erklärt das Gesetz zeitlich befristete Massnahmen zugunsten von Frauen, die die Chancengleichheit anstreben.

● Finanzielle staatliche Unterstützung kann Betrieben für solche freiwillig aufgestellten Förderungsprogramme bezüglich Anstellung, Ausbildung und Beförderung von Frauen vertraglich zugesichert und gewährt werden.

Zu diesem Zweck können die Betriebsräte Pläne zur beruflichen Gleichstellung ausarbeiten, in denen die besonderen Förderungsmassnahmen aufgeführt sind.

Kündigungen gegenüber Arbeitnehmern/innen, die im Anschluss an eine Gleichstellungsklage ausgesprochen werden und eines zulässigen Kündigungsgrundes entbehren, sind nichtig. Die Betroffenen haben in diesen Fällen Anspruch auf Wiedereinstellung oder, wenn sie diese ablehnen, auf eine Entschädigung in der Höhe von mindestens sechs Monatsgehältern. Den Umfang des einzelnen Schadenersatzes bestimmt der Conseil de prud'hommes.

● Den Gewerkschaftsorganisationen wird für die vom Gesetz geschützten Gleichbehandlungsansprüche ein eigenes Klagerecht eingeräumt.

Neben Ausführungen zum Prinzip des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit wird für Lohngleichheitsstreitigkeiten die Prozessführung in zweifacher Hinsicht erleichtert: Zum einen obliegt die Beweislast den beklagten Arbeitgebenden, zum andern hat das Gericht in Zweifelsfällen zugunsten der Klagepartei zu entscheiden, d.h. die unterschiedliche Entlohnung als unzulässige Diskriminierung zu beurteilen.

Als Sanktionen sieht das Gesetz für die einzelnen Diskriminierungsverbote unterschiedlich hohe Bussen, in Einzelfällen Freiheitsstrafen vor.

Zudem kann die Publikation von Gerichtsentscheiden zu beruflichen Gleichstellungsfragen angeordnet werden.

Die Betriebe werden verpflichtet, jährlich dem Betriebsrat einen ausführlichen Bericht über die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation zu erstellen. In sämtlichen Berufskategorien sind die betreffenden Zahlen für männliche und weibliche Angestellte bezüglich deren Anstellung, Ausbildung, Beförderung, Weiterbildung,

Qualifikation und Entlohnung anzuführen. Schliesslich soll der Bericht über die im vergangenen Jahr durchgeführten Förderungsprogramme informieren und die für die nächste Zeit geplanten Massnahmen vorstellen.

Erstmals haben Betriebe mit mindestens dreihundert Beschäftigten ihre Berichte bis Mitte 1984 (kleinere Firmen ein Jahr später) vorzulegen.

831 Conseil supérieur de l'égalité professionnelle entre les femmes et les hommes

Als Durchsetzungsorgan sieht das Gesetz die Einrichtung eines Rates zur beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern (Conseil supérieur de l'égalité professionnelle entre les femmes et les hommes) vor, der neben dem Ministerium für die Rechte der Frau sowie demjenigen der Arbeit, Beschäftigung und beruflicher Ausbildung angesiedelt wird und in dem vor allem Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen vertreten sind.

Seine Aufgaben werden wie folgt umschrieben: "Ce conseil est chargé de participer à l'application de la politique menée en matière d'égalité professionnelle entre les femmes et les hommes."

84 Quotenregelung zum Wahlgesetz

1982 verabschiedete das französische Parlament Bestimmungen zum Wahlgesetz, nach denen bei den Gemeinderatswahlen in Gemeinden mit über 3'500 Einwohnern/innen auf einer Wahlliste nicht mehr als 75% Kandidierende eines Geschlechts aufgeführt werden dürfen.

Diese Quotenregelung, die den Zugang von Frauen zu politischen Gremien fördern wollte, ist indessen von den neun "Weisen" des Verfassungsrates (Conseil constitutionnel) als verfassungswidrig erklärt worden.

Als zulässige Wählbarkeitsvoraussetzungen erachtete der Verfassungsrat einzig die im Wahlgesetz genannten bisherigen Kriterien für eine mögliche Kandidatur. Seiner Meinung nach würden zusätzliche Bedingungen (wie bspw. eine Quotenregelung) eine verfassungswidrige Einschränkung des passiven Wahlrechts der Bürgerinnen und Bürger darstellen.

85 Entwurf zu einem Antidiskriminierungsgesetz vom 15. März 1983

In ihrem Projet de loi relatif à la lutte contre les discriminations fondées sur le sexe schlägt die Ministerin für die Rechte der Frau Modifikationen zum Strafgesetz, zur Strafprozessordnung sowie zum Pressefreiheitsgesetz vor. Mit diesen Bestimmungen sollen Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder Familienstandes ganz allgemein strafrechtlich bekämpft und insbesondere auch in den Bereichen Werbung und Presse geahndet werden.

Die Erweiterung des Strafgesetzes sieht vor, analog zu rassistischem Verhalten Handlungsweisen unter Strafe zu stellen, die

einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts Vorschub leisten (Verleitung zur Diskriminierung, zum Hass, zur Gewalt, Beleidigung, Diffamierung), sowie Aktionen strafrechtlich zu verfolgen, die dazu beitragen, einer Person die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit zu erschweren oder sie sonstwie ihrer Rechte zu berauben.

Als bedeutende Neuerung soll den Frauenorganisationen ein eigenes Klagerecht eingeräumt werden. Vorausgesetzt wird hierbei, dass deren Statuten ein Engagement für die Gleichberechtigung der Frauen als Organisationszweck nennen und seit mindestens fünf Jahren auf diesem Gebiet tätig sind.

Als dritte Massnahme ist die Aufnahme des Diskriminierungsverbots aufgrund des Geschlechts im Pressefreiheitsgesetz vorgesehen. Auch im Medien- und Pressebereich wird die Einführung der Verbandsklage für Frauenorganisationen beabsichtigt.

9 Oesterreich

91 Gleichheitsartikel

Nach Artikel 7 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes sind alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich; dem verfassungsrechtlichen Grundsatz fehlt jedoch die Drittwirkung. Er kann deshalb nur die staatlichen Organe, nicht aber Privatpersonen binden.

92 Gleichbehandlungsgesetz

Seit 1. Juli 1979 ist das Gleichbehandlungsgesetz in Kraft. Das Bundesgesetz vom 23. Februar 1979 über die Gleichbehandlung von Frau und Mann bei Festsetzung des Entgelts regelt inhaltlich ausschliesslich die Frage der Lohngleichheit; weitere Antidiskriminierungsmassnahmen für den Arbeitsbereich sind nicht vorgesehen.

Der Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes umfasst alle privatrechtlichen Arbeitsverträge; Beschäftigungsverhältnisse der öffentlichen Hand sind ausgenommen (der Gesetzgeber begründet dies u.a. damit, dass die Entgeltschemata der öffentlichen Arbeitgebenden zum einen keine Unterscheidung nach dem Geschlecht kennen, zum andern nicht willkürlich über- oder unterschritten werden könnten).

Das Gleichbehandlungsgebot bestimmt in § 2 des Gesetzes:

"Bei der Festsetzung des Entgelts darf niemand auf Grund des Geschlechts diskriminiert werden; Diskriminierung ist jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird."

Das Gesetz schützt also mit seinen Bestimmungen beide Geschlechter.

Das Diskriminierungsverbot gilt grundsätzlich sowohl für Einzelvereinbarungen wie auch für Regelungen der kollektiven Rechtsgestaltung. Die Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Norm eines Kollektivvertrages bewirkt bloss die Nichtanwendung der

betreffenden Bestimmung im Einzelfall, nicht aber deren generelle Aufhebung.

Ueber die Beweislast schweigt sich das Gesetz aus, der/die benachteiligte Arbeitnehmer/in hat - gemäss den allgemeinen Beweisregeln - ihre Diskriminierung nachzuweisen.

93 Gleichbehandlungskommission

Das Gesetz sieht als Durchsetzungsorgan eine Kommission vor, die aus elf Mitgliedern besteht.

Den Vorsitz führt der Bundesminister für soziale Verwaltung oder ein/e von ihm betraute/r Beamter/in seines Ministeriums. Der Kommission gehören im übrigen an:

- . zwei Mitglieder, die von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorgeschlagen werden;
- . zwei Mitglieder, die vom Oesterreichischen Arbeiterkammertag vorgeschlagen werden;
- . zwei Mitglieder, die von der Vereinigung österreichischer Industrieller vorgeschlagen werden;
- . zwei Mitglieder, die vom Oesterreichischen Gewerkschaftsbund vorgeschlagen werden;
- . je ein Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundeskanzleramtes.

Als Hauptaufgabe hat sich die Kommission mit allen die Diskriminierung bei der Lohnfestsetzung berührenden Fragen zu befassen. Die Kommission hat insbesondere auf Antrag eines ihrer Mitglieder einer Interessenvertretung oder von Amtes wegen Gutachten über Fragen der Lohndiskriminierung zu erstatten.

● Alle Gutachten der Gleichbehandlungskommission werden veröffentlicht. Neben der nötigen Breitenwirkung kann dadurch die regelmässige Information betroffener Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen erzielt werden.

Neben den Kommissionsmitgliedern und Interessenvertretungen können Arbeitnehmer/innen, Arbeitgeber/innen und Betriebsräte/rätinnen die Ueberprüfung eines konkreten Falles beantragen. Gelangt dann die Kommission zur Auffassung, dass eine Verletzung des Gleichberechtigungsgebotes vorliegt, hat sie dem/der Arbeitgebenden schriftlich einen Vorschlag zur Verwirklichung der Gleichbehandlung zu unterbreiten und ihn/sie aufzufordern, die Diskriminierung zu unterlassen.

● Kommen die Arbeitgebenden dieser Aufforderung nicht innert eines Monats nach, so können die Interessenvertretungen der Kommission beim zuständigen Arbeitsgericht auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.

Dieses Feststellungsverfahren (eine Art Verbandsklage), das durch die Kommission dem Leistungsstreit zwischen Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber/in vorgeschaltet werden kann, soll das Prozessrisiko der Arbeitnehmer/innen verringern und Beweishilfe für einen allfälligen Leistungsprozess sein. Arbeitnehmer/innen haben durch Lohndiskriminierung begründete Forderungen in einem eigenen Prozess vor Arbeitsgericht geltend zu machen.

● Rechtskräftige Feststellungsurteile hat die Kommission wiederum zu publizieren.

94 Förderungsprogramme für Frauen im Bundesdienst

Der Bund hat als Hauptursache für die auffallend starke Häufung von Frauen in den unteren Stellen im öffentlichen Dienst die unterschiedlichen formalen Bildungsvoraussetzungen gesehen; er nennt als zentrale Ursache für die Benachteiligung der Frauen im Beruf den sog. "weiblichen Lebenszusammenhang".

Mit einem Förderungsprogramm für weibliche Angestellte will er positive Massnahmen zum Ausgleich von Ungleichbehandlungen der Frauen ergreifen. Die gezielte aktive Förderung der im Bund beschäftigten Frauen wird nicht als Diskriminierung der männlichen Angestellten angesehen.

Neben der Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den niedrigeren Positionen, bei denen die Frauen die grosse Mehrheit bilden, sollen allen Beamtinnen, die sich durch ihre Ausbildung die Voraussetzungen für einen qualifizierten Einsatz im Bundesdienst erworben haben, die gleichen Möglichkeiten wie für ihre männlichen Kollegen offenstehen.

Das am 10. November 1981 in Kraft getretene Frauenförderungsprogramm gilt vorderhand bis Ende 1985; je nach den Erfahrungen und Resultaten soll es dann überarbeitet werden.

Als wichtigste Massnahmen sind zu nennen:

- . Schaffung einer auf die konkreten Bedürfnisse der Frauen Rücksicht nehmenden Arbeitszeiteinteilung unter Berücksichtigung der immer noch bestehenden Doppelbelastung der Frauen;
- . Ausarbeitung und Durchführung von Modellversuchen zur Neuverteilung der Verantwortung bzw. der Aufteilung der Tätigkeiten in überschaubaren Verwaltungseinheiten;
- . Ausbau des Weiterbildungsangebotes für Frauen;
- . Ausarbeitung eines Aktionsplanes für die folgenden zwei Jahre in jedem Bundesministerium. Hauptpunkt darin soll die Verstärkung des Frauenanteils bei den akademischen Stellen sein;
- . Für den Zeitpunkt des Frauenförderungsprogrammes sind grundsätzlich Frauen mit der Uebernahme leitender Funktionen zu betrauen, wenn sie die dazu notwendige Qualifikation und Eignung haben;

- . Stellenausschreibungen und -anzeigen sind geschlechtsneutral zu formulieren;
- . Ueberprüfung der Bereiche, die derzeit ausschliesslich von Männern besetzt sind, ob formale Hindernisse der Aufnahme von Frauen im Wege stehen oder ob dies auf Vorurteilen beruht. Falls solche Hindernisse bestehen, genaue arbeitswissenschaftliche Untersuchung derselben und deren Beseitigung, falls dies medizinisch vertretbar ist;
- . Massnahmen zur Verringerung der bestehenden Relation zwischen Mindestbezug und Höchstbezug des Entgelts.
- . Einführung einer Bestimmung im Beamtendienstrechtsgesetz, wonach alle Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen auch in der weiblichen Form geführt werden können.

Die Bundesminister haben erstmals Ende 1983 und werden dann jährlich im Ministerrat einen Bericht über den Stand der Verwirklichung des Frauenförderungsprogramms ablegen.

95 Antidiskriminierungsgesetzgebung

Da sich das Gleichbehandlungsgesetz ausschliesslich auf die Festsetzung von Löhnen und Gehältern bezieht und darauf verzichtet, weitere Gleichstellungsgebote innerhalb und ausserhalb des Arbeitsbereiches zu regeln, bleibt auch in Oesterreich die Diskussion um Antidiskriminierungsgesetzgebung weiterhin aktuell.

Nachdem anlässlich einer vom Staatssekretariat für allgemeine Frauenfragen veranstalteten Enquête im September 1981 die Schaffung eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes vorgeschlagen worden ist, hat diese Stelle anfangs 1983 ein Hearing organisiert, bei dem internationale Erfahrungen berücksichtigt wurden. Als Grundlage diente ein von der Juristin Maria Berger im Auftrag von Staatssekretärin Dohnal ausgearbeiteter Gesetzesentwurf, der die Erweiterung und Ergänzung des Gleichbehandlungsgesetzes vor allem in folgenden Punkten vorsieht:

- . Ausdehnung des Geltungsbereiches auf alle Arbeitsverhältnisse privat- und öffentlichrechtlicher Natur;
- . Ausdehnung des Diskriminierungsverbotes auf die Bereiche
 - .. Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis
 - .. Festsetzung des Entgelts
 - .. Arbeitsplatzbewertung und die darauf aufbauenden Systeme der beruflichen Gliederung
 - .. Gewährung innerbetrieblicher Sozialleistungen und Vergünstigungen
 - .. innerbetriebliche Weiterbildung
 - .. Beförderungen und Aufstiegsmöglichkeiten

- .. sonstige betriebliche Uebungen
- .. Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- . Allgemein zwingendes Gleichbehandlungsgebot, das neben dem Geschlechterdiskriminierungsverbot auch Unterscheidungen des Zivilstandes ausschliesst;
- . Verbot der Diskriminierung in Stellenanzeigen und -ausschreibungen;
- . Verbot diskriminierender Werbung mit Einführung einer für diesen Fall zulässigen Verbandsklage für Frauenverbände;
- . Verletzungen dieser Ge- und Verbote sollen verwaltungsstrafrechtliche Tatbestände bilden. Ergänzend dazu müssen Schadenersatzansprüche treten.

10 Bundesrepublik Deutschland

Die bundesdeutsche Diskussion zu einem Antidiskriminierungsgesetz wurde auf offizieller politischer Ebene durch die öffentliche Anhörung im September 1979 von 49 deutschen und 9 ausländischen Sachverständigen und Verbänden ausgelöst, der 1980 der an den Bundestag gerichtete Bericht der Enquête-Kommission Frau und Gesellschaft folgte. Der Bericht beschäftigt sich u.a. mit zusätzlichen Instrumenten resp. Institutionen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung, insbesondere mit einem Antidiskriminierungsgesetz und einer Gleichbehandlungsstelle.

Die Enquête-Kommission war dabei u.a. zum Schluss gekommen, dass ein solches Gesetz, wenn es nur generalklauselartig Geschlechterdiskriminierung verbietet, nicht über den seit 1949 im Grundgesetz (GG) verankerten Art. 3 Abs. 2 hinausreichen und deshalb als entbehrlich angesehen werden müsse. Da nicht alle denkbaren Fälle der Diskriminierung der Frauen in einem Gesetz aufgelistet werden können, schlug die Enquête-Kommission vor, Antidiskriminierungsregelungen in die bestehenden Gesetze einzufügen.

Sie weist im weiteren darauf hin, dass auf alle Fälle der Durchsetzung der Normen und den Sanktionen besondere Beachtung zukommt; sie hat sich deshalb auch einlässlich mit den Gleichbehandlungsstellen des Auslandes auseinandergesetzt. Sie betont deshalb, eine solche Stelle müsste mit Kompetenzen ausgestaltet sein, die sie in die Lage versetzte, tatsächlich durchzugreifen und etwas zu bewirken. Am besten könnte dies durch ein Netzwerk von verschiedenen Institutionen von der Bundesebene bis zur kommunalen Ebene erreicht werden.

Zur Arbeit der Enquête-Kommission fand 1981 eine Aussprache im Plenum des Bundestages statt, in deren Ausschuss der vorgelegte Bericht zur Beratung u.a. an den Ausschuss für Jugend, Familie und Gesundheit überwiesen wurde.

Die damalige Bundesministerin für Jugend, Familie und Gesundheit und der Bundesminister des Innern erstellten einen differenzierten Fragenkatalog, der an 27 Verbände und Sachverständige ge-

schickt wurde.

Neben den vier Bundestagsparteien, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, der Bischofskonferenz und dem Evangelischen Kirchenrat wurden u.a. auch die Experten/innen des Verfassungs- und Arbeitsrechtes sowie Vertreterinnen des deutschen Frauenrates und der Frauenbewegung um eine Stellungnahme gebeten. Zum Hearing beigezogen wurde auch die Humanistische Union, die sich bereits 1976 eingehend mit dem Thema Arbeitsdiskriminierung befasst und auch schon einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet hatte.

Bevor auf das Ergebnis dieser Anhörung näher eingetreten werden kann, muss auf die für die BRD kurz vorher erlassenen Gesetzesbestimmungen hingewiesen werden, die unter das Stichwort Gleichberechtigung von Mann und Frau am Arbeitsplatz fallen. Es handelt sich dabei um das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz vom 13. Oktober 1980, das seither von allen Seiten mit heftiger Kritik bedacht worden ist. Den diesbezüglichen Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Betriebsverfassungsgesetzes werden zum einen gewisse schlechte Textesformulierungen und gesetzestech-nisch bedingte Mängel und Unklarheiten vorgeworfen, zum andern aber wird vor allem an der Durchsetzungskraft und effektiven Anwendungsmöglichkeit des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frau und Mann gezweifelt.

Zu den wichtigsten Bestimmungen sind deshalb während des Hearings zu einem Antidiskriminierungsgesetz Änderungsvorschläge gemacht worden, so z.B. zum Diskriminierungsverbot im Arbeitsverhältnis und dem damit verbundenen Schadenersatzanspruch für die Arbeitnehmer (BGB § 611a), dem Gebot, Stellenausschreibungen neutral oder für beide Geschlechter zu gestalten (BGB § 611b), dem Lohngleichheitsanspruch für gleiche oder gleichwertige Arbeit (BGB § 612 Abs. 3) und der Beweislastumkehr (BGB § 611a).

Im folgenden werden nur die wesentlichsten Diskussionspunkte aus den Hearings aufgegriffen. Es kann hier nicht der Ort sein, die einzelnen Stellungnahmen zusammenzufassen und sie auf ihre politische und juristische Tauglichkeit hin zu untersuchen und zu werten. Im Hinblick auf eine schweizerische Diskussion sollen lediglich die verschiedenen Ansätze, Möglichkeiten und Kritiken, die die Sachverständigen und Verbände erarbeiteten, dargestellt werden.

101 Antidiskriminierungsgesetz

1011 Grundsätzliches

Argumente Pro und Kontra

- . Für den Erlass eines Antidiskriminierungsgesetzes (oder besser: Gleichstellungsgesetzes) spricht die trotz des Gleichberechtigungsgebotes des GG weitverbreitete, in alle Lebensbereiche eingreifende Diskriminierung der Frauen.
- . Ein Antidiskriminierungsgesetz könnte die in der Lehre seit langem andauernde Diskussion um die Drittwirkung der Grundrechte und insbesondere des Gleichberechtigungsgebotes durch die Aufnahme einer klaren Klausel abschliessen. Dies

bedeutet, dass die Grundgesetznorm nicht nur den Staat den Bürgern und Bürgerinnen gegenüber sondern auch Private untereinander bindet und verpflichtet.

- . Ein Antidiskriminierungsgesetz kann den faktisch bestehenden Unrechtszustand juristisch verbessern. Auch wenn ein solches Gesetz nur einen Stein in einer anzustrebenden Kette von Massnahmen gegen Frauendiskriminierung darstellt, so ist er dennoch wesentlich. Keine Möglichkeit darf ausgelassen werden, wenn es um die Durchsetzung des Gleichberechtigungsgebotes geht.
- . Gesetze sind Ausdruck kollektiver moralischer Normen, die sich eine Gesellschaft setzt. Ein Antidiskriminierungsgesetz würde ein Unrechtsbewusstsein für Diskriminierung schaffen und in der Gesellschaft eine wesentliche Sensibilisierung hervorrufen. Erst eine solche tiefe Diskussion in der Öffentlichkeit kann zu faktischen Verbesserungen führen.
- . Durch ein Antidiskriminierungsgesetz werden die Betroffenen ermutigt, ihre Interessen durchzusetzen.
- . Die Gerichte könnten sich auch besser damit auseinandersetzen, wenn eine konkrete Handhabe existierte.
- . Gegen ein Antidiskriminierungsgesetz wird u.a. angeführt, die Grundgesetznorm sei noch nicht genügend ausgeschöpft.
- . In einem Antidiskriminierungsgesetz lassen sich nicht alle denkbaren Fälle auflisten. Allenfalls sollten die Einzelgesetze im Sinne des Grundgesetzes abgeändert resp. ergänzt werden.
- . Antidiskriminierungsgesetzgebung bedeutet einen schweren Eingriff in die Tarifautonomie.

Befürwortende und Gegner/innen eines Antidiskriminierungsgesetzes sind sich jedoch in zwei wichtigen Punkten einig:

- . Ein Antidiskriminierungsgesetz kann nur dann erfolgreich sein, wenn gleichzeitig ein mit ausreichenden Kontroll- und Sanktionskompetenzen ausgestattetes Durchsetzungsinstrument geschaffen wird.
- . Lieber kein Gesetz als ein schlechtes; ein Antidiskriminierungsgesetz muss ein wirksames Gesetz werden.

Inhalt des Gesetzes

Zum Inhalt eines Gesetzes besteht Einigkeit darüber, dass möglichst alle Lebensbereiche miteingeschlossen sein sollten, dass eine Beschränkung auf den Arbeits- und Ausbildungsbereich nicht zweckmässig wäre. Trotzdem sind selbstverständlicher Inhalt jedes Antidiskriminierungsgesetzes Bestimmungen über Arbeit, Beruf, Ausbildung, daneben auch Werbung, Bildung, Soziale Sicherheit, Medien und Politik, allenfalls Mietverträge und Dienstleistungen.

Verschiedene Sachverständige und Verbände empfehlen, den höchstpersönlichen Bereich (Familie, Privates) vom Gesetz auszunehmen.

Soll sich das Gesetz ausschliesslich an Frauen oder an beide Geschlechter wenden?

Vor allem die Vertreterinnen der Frauenbewegung haben sich dafür ausgesprochen, dass sich ein Antidiskriminierungsgesetz - oder zumindest die darin enthaltenen Förderungsbestimmungen - ausschliesslich an Frauen wenden. Begründet wird dies damit, dass die faktische Chancengleichheit wieder dazu führen könnte, dass Männer zwar Frauen aus typischen Frauenberufen verdrängen könnten, dass es hingegen Frauen nicht gelingen würde, in von Männern beherrschte Berufe einzudringen und dass damit Frauendiskriminierung nicht abgebaut, sondern vertieft würde. Da die vorzusehenden Förderungsmaßnahmen als Uebergangsregelung (bis zur effektiven Gleichstellung von Mann und Frau) zu gelten haben, müsse die effektive Ungleichheit der Geschlechter für die Geltungsdauer des Gesetzes auch berücksichtigt werden.

Generalklausel oder ausgearbeiteter Gesetzesentwurf?

Allgemein negativ ist die ausschliessliche Einführung einer Generalklausel gewertet worden:

Die Schaffung einer Generalklausel allein kann und wird nichts bewegen; eine solche ist bereits auf Verfassungsebene verankert.

Hingegen als Präambel eines Antidiskriminierungsgesetzes wird einer Generalklausel eine wichtige edukative Signalwirkung zuerkannt. Sie wäre als Absichtserklärung, die der Grundgesetznorm im gesamten öffentlichen und privaten Lebensbereich Wirksamkeit verschafft, zu formulieren. Gleichzeitig kann in ihr das Verbot direkter und indirekter Diskriminierung festgehalten werden.

1012 Ausbildung, Beruf und Arbeit

Verbot geschlechtsspezifischer Stellenausschreibung

So sehr ein wirksames Verbot, offene Stellen geschlechtsspezifisch auszuschreiben, allgemein begrüsst wird, so oft wird auch auf die aufgrund des EG-Anpassungsgesetzes bereits geschaffene Norm des BGB § 611b verwiesen; sie hat sich als Fehlschlag erwiesen, weil ihr ein Sanktionsmittel fehlt. Als bessere Sanktion wird die Verhängung von Bussgeldern vorgeschlagen.

Zudem wird immer wieder betont, dass das Verbot nicht nur für die Betriebe zu gelten habe, sondern auch für Dritte (Berufsberatende, Presseorgane etc.).

Beweislastumkehr

Uebereinstimmung besteht darin, dass Massnahmen gegen Diskriminierungen im Ausbildungs-, Berufs- und Arbeitsbereich nur dann wirksam sein können, wenn die Beweislast umgekehrt wird, d.h. dass

die Nicht-Diskriminierung bewiesen werden muss. (Dies sieht das EG-Anpassungsgesetz bereits vor, allerdings mit der öfters kritisierten Bedingung, dass der/die Arbeitnehmer/in die Diskriminierung glaubhaft macht (BGB § 611a), was sich in der Praxis als sehr schwierig erweist).

Konsequenzen gesetzesverletzender Vertragsbestimmungen

Als rechtliche Folgen von gesetzesverletzenden Verträgen sind drei Wirkungen vorgeschlagen worden:

- . Nichtigkeit des ganzen Vertrages, weil die diskriminierenden Bestimmungen als Essentialia des Vertrages betrachtet werden;
- . Nichtigkeit der einzelnen diskriminierenden Vertragspunkte, weil die Arbeitnehmer/innen u.U. am Zustandekommen oder Beibehalten des Vertrages trotzdem interessiert sind;
- . Anfechtbarkeit des Vertrages, weil es im Prinzip im Rahmen der Vertragsfreiheit auch den Arbeitnehmenden frei stehen sollte, auch einen diskriminierenden Vertrag zu akzeptieren.

Schadenersatzregelung

Kommt ein Arbeitsverhältnis wegen Missachtung des Diskriminierungsverbotes nicht zustande, so billigt BGB § 611a Abs. 2 den Arbeitnehmenden einen Schadenersatz aus negativem Vertragsinteresse (Vertrauensschaden) zu. Dass dies in der Praxis lediglich die Rückerstattung einer Briefmarke oder der Kosten eines Telefongesprächs bedeutet, ist in den Stellungnahmen immer wieder kritisiert worden. Vorgeschlagen wurde ein Schadenersatzanspruch im Rahmen des Erfüllungsinteresses (was einer Abfindung gleichkommt) oder wahlweise Naturalrestitution, d.h. Anspruch auf Einstellung bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit.

Da sich die konsequentere Massnahme der Naturalrestitution oft aus praktischen Schwierigkeiten nicht wird durchsetzen können, kommt dem Abfindungsanspruch in der Höhe mehrerer Monatslöhne eine bedeutende Rolle zu.

Bussen

Umstritten bleibt, inwiefern Bussen auf diesem Gebiet wirkungsvoll sind. Die von den Befürwortern/innen angesprochene Signalwirkung in der Öffentlichkeit wird von andern bestritten und an ihrer Möglichkeit, Diskriminierungen verhindern zu helfen, gezweifelt. Zudem wird auf die Beweisschwierigkeiten und auf den nötigen bürokratischen Durchsetzungsapparat verwiesen. Bussregelungen sollten deshalb nur im Notfall vorgesehen werden; sie sind jedenfalls kein Ersatz für individuelle Klag- und Kontrollrechte.

Inflenzierende Massnahmen

Im Bereich Arbeit werden von den Sachverständigen und Verbänden inflenzierende Massnahmen gefordert; d.h. beispielsweise bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand diejenigen Betriebe

be zu bevorzugen, die freiwillige Aktionspläne zur Frauenförderung (z.B. bezüglich Anstellungen und Beförderungen) aufstellen und auch periodisch deren Umsetzung und Realisierung publizieren. Die Betriebe sollten durch diese Anreize (die durch Steuerermäßigungen, Kreditsicherung usw. ergänzt werden können) zu freiwilligen Massnahmen gegen die Diskriminierung im Arbeitsgebiet animiert werden.

Von diesen Massnahmen, die in den USA vor allem auf dem Gebiet der Rassen- aber auch der Frauendiskriminierung verbreitet sind, erwarten die Experten erhebliche Wirkungen. Auch die sachverständigen Verfassungsrechtler erblicken darin keine Schwierigkeiten, da die Massnahmen an sich nicht hoheitliche Gebote sind.

Wichtig scheint, dass influenzierende Massnahmen nicht an die Existenz eines Antidiskriminierungsgesetzes gebunden sind und unabhängig davon selbständig eingeführt werden können.

Quotenregelungen und Zielvorgaben

Bei den Diskussionen um Quotenregelungen wurden Unterschiede zwischen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen gemacht. In der Ueberzeugung, dass es bei der Ausbildung darum geht, fundamentale Qualifikationsvoraussetzungen zu schaffen, die eine Chancengleichheit bei der späteren Besetzung von Arbeitsplätzen erst ermöglichen, sind viele Experten und Expertinnen und Organisationen für eine starre Quotenregelung für die Ausbildung, d.h. für die Reservierung eines bestimmten Prozentsatzes (z.B. 40 oder 50% der Ausbildungsplätze für ein Geschlecht). Die bewusste Förderung der Frauen in der Ausbildung ist so lange richtig, als das bestehende Ungleichgewicht beseitigt werden kann.

Quotierung bei den Arbeitsplätzen wird jedoch abgelehnt. Starre Quoten für Frauen werden nicht nur als Diskriminierung der Männer betrachtet, sondern auch als Auflösung des Prinzips der Vertragsfreiheit.

Als Alternative gilt die freiwillige Aufstellung von Quoten als Zielvorgaben. Diese sollten von den Betrieben in frauenfördernden Aktionsplänen aufgestellt werden und wären z.B. bei der Erlangung von öffentlichen Aufträgen und Subventionen von Bedeutung. Zielvorgaben sind dabei für die Bereiche Berufsbildung, Fortbildung, Einstellung und Beförderung sowie für die Organisation der Arbeit und der Arbeitsumgebung aufzustellen.

Bevorzugung eines Geschlechts bei gleicher Qualifikation

In engem Zusammenhang mit der Quoten-Problematik steht die Frage, ob es verfassungsrechtlich überhaupt zulässig ist, während einer bestimmten Zeit - oder generell - bei gleicher Qualifikation ein Geschlecht zu bevorzugen.

Die Sachverständigen und die Verbände haben dazu entgegengesetzte Ansichten vertreten:

Die Befürworter/innen dieser Möglichkeit, die sie auch in einem Antidiskriminierungsgesetz integriert haben möchten, weisen

darauf hin, dass die Gleichstellungsgesetzgebung auf alle Fälle eine Uebergangsregelung sei, die nach Erreichung des Ziels hinfällig werde. Deshalb sind auch Bevorzugungen von Frauen bei gleicher Qualifikation nur Uebergangsbestimmungen, die versuchen, die faktische Ungleichheit von Frau und Mann zu beheben. Normen, die Frau und Mann gleichbehandeln, können in dieser "Uebergangsphase" die Gleichstellung nicht fördern, da sie von einem Ausgangspunkt der effektiven Gleichstellung von Frau und Mann ausgehen, den es aber erst zu verwirklichen gilt.

Von der Gegenseite wird diese Privilegierung als unzulässig umgekehrte Geschlechtsdiskriminierung betrachtet, die neben der Diskriminierung der Männer auch einer Verletzung der Vertragsfreiheit gleichkäme.

1013 Werbung

Die Werbung wird allgemein als Sektor anerkannt, in dem Antidiskriminierungsnormen besonders nötig wären und der deshalb unbedingt in ein allfälliges Antidiskriminierungsgesetz einbezogen werden müsste. Nach einem generellen Verbot sexistischer Werbung, für das am ehesten Bussen als Sanktionsmittel geeignet scheinen, wird die Erweiterung des Klagerechts gefordert.

Es wird vorgeschlagen, die Aktivlegitimation auf alle "in ihrer Rolle Betroffenen" auszuweiten und vor allem - dies auf Anregung der Frauenorganisationen - gefordert, auch Frauengruppen ein Klagerecht einzuräumen.

102 Durchsetzungsorgane

1021 Mit oder ohne Antidiskriminierungsgesetz

Der Erfolg eines Gleichstellungsgesetzes hängt stark von einem wirkungsvollen, mit verschiedenen Kompetenzen ausgestatteten Durchsetzungsorgan ab.

Dabei ist es selbstverständlich, dass die Besonderheiten und Eigenschaften eines Antidiskriminierungsgesetzes bei der Schaffung dieser Stellen nicht nur berücksichtigt werden müssen, sondern dass sie deren Ausstattung wesentlich prägen. Ohne konkretes Bild eines Antidiskriminierungsgesetzes können bloss die grundsätzlichen Forderungen an ein solches Organ aufgezeigt werden.

Es ist wichtig festzuhalten, dass Organe zur Konkretisierung des Gleichstellungsgebotes nicht nur in Verbindung mit Antidiskriminierungsgesetzen diskutiert werden dürfen, denn selbst Gegner/innen eines solchen Gesetzes sprechen sich für ein Organ aus, das die Verwirklichung des verfassungsmässigen Gleichstellungsgebotes vorantreiben soll.

Die nachfolgenden Vorschläge sind deshalb unabhängig von einem Antidiskriminierungsgesetz gültig, da sie für sich eine durchsetzungsfähige Massnahme zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau sein können.

Die Aufgabe dieses Organs liegt in erster Linie in der Ueberwachung und Anwendung des Gesetzes.

Dazu gehören

- . eigene Untersuchungsbefugnisse
- . Kontrolle und Abwicklung von Frauenförderungsplänen bei staatlicher Subventions- und Auftragserteilung
- . Prozesshilfe für klagende Frauen und Unterstützung von Frauen in allen Frauenfragen
- . Veröffentlichung von Gleichberechtigungsurteilen
- . Publikation der betrieblichen Statistiken und Berichte der Zielvorgaben und deren Einhaltung resp. Nichteinhaltung; Veröffentlichung der festgestellten Verstösse
- . Informations-, Auskunfts- und Befragungsrechte gegenüber Privatpersonen, Unternehmen, Behörden
- . Analyse und Unterstützung von Frauenförderungsprogrammen
- . regelmässige Berichterstattung im Parlament
- . Prüfung und Stellungnahme zu Gesetzesvorlagen
- . gezielte Oeffentlichkeitsarbeit und Unterstützung von Forschungsarbeiten zu diesem Thema.

Umstritten bleibt die Frage, ob dem Durchsetzungsorgan ein eigenes Klagerecht eingeräumt werden soll.

Nach Auffassung vieler Sachverständiger und Verbände ist dies ein unverzichtbares Mittel für die Effizienz der Arbeit.

Andere hingegen ziehen eine breite Information in der Oeffentlichkeit und im Parlament gerichtlichen Verfahren vor. Sie sprechen dem Organ bewusst eine rein konsultative Funktion zu. Deshalb lehnen sie ab - was wiederum von einigen Experten/innen mit Nachdruck gefordert wird - dass es Bussen verhängen kann. Für diese Kompetenz, sprechen sich wiederum all diejenigen aus, die der Ueberzeugung sind, ein Durchsetzungsorgan müsse unbedingt mit Sanktionsmöglichkeiten ausgestattet sein, um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können. In diesem Zusammenhang ist mehrmals auf die Notwendigkeit der Verankerung einer Verbandsklage im Antidiskriminierungsgesetz hingewiesen worden. Danach sollen Frauenorganisationen und Gruppierungen, die die Verwirklichung der Gleichberechtigung zum Ziel haben, für ihre Mitglieder und deren Interessen klagen können.

1023 Organisation

Organisationsform

Die verschiedenen Vorschläge für die Organisationsform unterscheiden sich nur in der zu wählenden Behördenform, über die Grundsätze ist man sich auch hier einig:

- Wesentliches Kriterium für die Organisationsform des Durchsetzungsorgans ist dessen Selbständigkeit und Unabhängigkeit.

In seiner Ausübung des Amtes soll es nur an Gesetz und Recht gebunden sein, Rechenschaftsberichte sind direkt dem Parlament abzugeben.

- Die Behörde darf nicht als repräsentatives Gremium konzipiert werden, in dem sämtliche an Diskriminierungsfragen interessierten politischen und gesellschaftlichen Organisationen vertreten sind.

In diesem Sinne werden folgende Vorschläge für die Einrichtung gemacht:

- . Schaffung eines "Bundesamtes für Gleichberechtigung"
- . Einrichtung einer dem Kartellamt ähnlichen Behörde
- . Ansiedelung an ein bestimmtes Ministerium, ohne jedoch dessen Fachaufsicht zu unterstehen.

Berücksichtigung der Foederativstruktur

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat. Bei der Schaffung eines Durchsetzungsinstrumentes muss dies berücksichtigt werden. Neben einer Bundesbehörde müssten deshalb analoge Behörden auf Länderebene eingerichtet werden.

103 Staat als Vorreiter

Unabhängig davon, wie nun die einzelnen Bestimmungen eines Antidiskriminierungsgesetzes lauten und welche Kompetenzen dem Durchsetzungsinstrument zugestanden werden, ist ein wesentliches Element der Verwirklichung des Gleichstellungsgebotes zu nennen: Der öffentliche Arbeitgeber kann und muss - als Vorreiter - alle seine Möglichkeiten ausschöpfen, die Gleichstellung von Frau und Mann im öffentlichen Dienst auf allen Ebenen voranzutreiben. Denkbar sind Frauenförderungsprogramme, Zielvorgaben und eine jährliche Berichtspflicht der öffentlichen Verwaltung vor dem Parlament über die Anstellungs- und Beförderungspolitik.

Staaten	Gleichstellungsgesetze	Erlass	Geregelte Bereiche	Vorgesehenes Kontroll- und Durchsetzungsorgan	Kompetenzen
USA	Equal Pay Act	1963	Lohngleichheit für gleiche Arbeit	Wage and Hour Division seit 1. Juli 1979: Equal Employment Opportunity Commission (EEOC)	Akteneinsichtsrecht seit 1972: eigenes Klage-recht falls Einigungsver-handlung scheitert
	Equal Employment Opportuni-ty Act (EEO) (Neufassung des Title VII des Civil Rights Act von 1964)	1972	Diskriminierungsverbot bei Erwerbstätigkeit, insb. Ein-stellung, Kündigung, Beför-derung, innerbetriebliche Weiterbildung, Pensionsalter, Stellenausschreibung	EEOC	s.o.
	Verordnung 11246 und Er-gänzungsverordnung 11375	1968	Aktionspläne haben Firmen, die staatliche Aufträge oder Unterstützung er-halten, aufzustellen	Office of Federal Contract Compliance	Ueberprüfung der Aktionspläne
Norwegen	Gesetz über die Gleich-stellung von Frauen und Männern	1978	Arbeitsleben (Stellenaus-schreibung, Diskriminie-rungsverbot bei Anstellung, Beförderung, Kündigung, allg. Arbeitsbedingungen) Lohngleichheit für gleich-wertige Arbeit Ausbildung und Erziehung Fa-milie (ohne Durchsetzungs-zwang der vorgeschlagenen Massnahmen) Vereinigungen	Ombud Gleichstellungsinstanz	"erstinstanzliches" Kontroll-organ Untersuchungsrecht Einigung zwischen den Partei-en anzustreben. Kommt Einigung nicht zustande, Weiterzug an Gleichstellungsinstanz Entscheide der vom Ombud oder einer Partei weitergeleiteten Fälle Kann Verbot des diskriminieren-den Verhaltens anordnen
Schweden	Gesetz über die Gleich-stellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben	1979	Arbeitsleben: Einstellung, Beförderung, Aus- und Weiterbildung, Kündigung, Lohngleichheit für gleichwertige Arbeit	Gleichberechtigungs-Ombudsman	Kann Fall an zuständiges Ar-beitsgericht weiterziehen, wo er von grundsätzlicher Bedeutung ist und sich Partei-en nicht einigen konnten Kontrolle über Einhaltung der aktiven Gleichberechtigungs-massnahmen
				Gleichberechtigungs-kommission	Entscheide über Zielvorgaben und Förderungsmassnahmen, wo diese nach Ansicht der Ombuds-person nicht eingehalten wer-den Auskunftsrecht und Möglich-keit der Bussenandrohung

Irland	Anti-Discrimination (Pay) Act	1974	Lohngleichheit für vergleichbare Arbeit	Equality Officer	Bei Arbeitsgerichten 1. Instanz für Lohnklagen aufgrund v. Geschlechterdiskriminierungen Ausarbeiten eines Vergleichsvorschlages, gegen den ans Arbeitsgericht appelliert werden kann Akteneinsicht
	Employment Equality Act	1977	Arbeitsleben; Gebot zur neutralen Stellenausschreibung, Aus- und Weiterbildungskurse für untervertretenes Geschlecht u. andere Förderungsmassnahmen	Employment Equality Agency	Beobachtung und Kontrolle der beiden Gleichbehandlungsgesetze Möglichkeit des Erlasses von non-discrimination notices Einleitung von gerichtlichen Verfahren bei allg. Diskriminierungspolitik Eigenes Klagerecht vor Arbeitsgerichten
England	Equal Pay Act	1970	Lohngleichheit für gleiche u. gleichbewertete Arbeit	-	-
	Sex Discrimination Act	1975	Arbeitsleben: Stellenausschreibung, Beförderung, Weiterbildung, Vergünstigung, Kündigungen, Schikaneverbot Erziehung/Ausbildung Dienstleistungssektor Erwerb von Grundeigentum etc.	Equal Opportunities Commission	Durchsetzung der Gesetze und Ausarbeiten von Anwendungshilfen Untersuchung einzelner Diskriminierungsfälle Erlass von non-discrimination notices Vermittlungstätigkeit
Portugal	Gleichstellungsgesetz im Arbeitsleben	1979	Arbeitsleben: Zugang zu Beschäftigung, Beförderung, allg. Arbeitsbedingungen, Berufsberatung, Ausbildung, Stellenausschreibung, Lohngleichheit für gleiche oder gleichwertige Arbeit	Kommission zur Stellung der Frauen Kommission zur Gleichstellung in Arbeit und Beschäftigung	Strebt Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen an Durchsetzung des Gleichstellungsgesetzes Kontrollrechte Prozesshilfen
Italien	Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei der Beschäftigung	1977	Arbeitsleben: Lohngleichheit bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit, Zugang zu Beschäftigung/beruflichem Aufstieg, Berufsberatung, Ausbildung, Entlassung, Elternurlaub, Stellenausschreibung	Arbeitsinspektorat	Ueberwachung des Lohnleichheitsgebots im Rahmen seiner allg. Kontrollaufgaben

Frankreich	Gesetz über die Gleichheit des Arbeitsentgelts für Männer und Frauen	1972	Lohngleichheit bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit	Gewerbeaufsicht und Arbeitsinspektorat	Überwachung der Lohngleichheit in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei
	Gesetz Nr. 75-625 vom 11. Juli 1975	1975	Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts und des Familienstandes beim Zugang zur Beschäftigung und bei Kündigungen	-	-
	Gesetz Nr. 83-635 vom 13. Juli 1983	1983	Berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere bei Stellenausschreibungen, Entlohnung, Aus- u. Weiterbildung, Beförderung, Qualifikation, Zulässigkeit besonderer Förderungsmassnahmen zugunsten der Gleichstellung von Frauen	Conseil supérieur de l'égalité professionnelle entre les femmes et les hommes	
Oesterreich	Gleichbehandlungsgesetz	1979	Lohngleichheit	Gleichbehandlungskommission	Beschäftigung mit Lohndiskriminierung Erstatten von Gutachten zu einzelnen Diskriminierungsfällen Feststellungsverfahren und Publikation der Urteile

Rechtsquellen

USA

The Equal Pay Act (1963 und Ergänzungen 1972); EPA 29 U.S.C. § 206 (d) (1) - (4).
The Civil Rights Act (1964); 42 U.S.C. §§ 2000 et seq.
Title VII of the Civil Rights Act (1964); 42 U.S.C. §§ 2000 e (1) - (17).
Bennett Amendment (1964); 49 U.S.C. § 2000 e - (2) h.
The Equal Employment Opportunity Act (1972); Pub. L. 92-261 (1972).
Executive Order 11246 (1961) und Executive Order 11375 (1968); 41 C.F.R. § 60.
The National Labor Relations Act (1935); 29 U.S.C. §§ 151-169.

Norwegen

Gesetz über die Gleichstellung von Frauen und Männern vom 9. Juni 1978.

Schweden

Gesetz über die Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben vom 13. Dezember 1979.

Irland

The Anti-Discrimination (Pay) Act vom 1. Juli 1974.
The Employment Equality Act vom 1. Juni 1977.

Nordirland

The Equal Pay Act (Northern Ireland) vom 17. Dezember 1970.
The Sex Discrimination (Northern Ireland) Order vom 2. Juli 1976.

England

The Equal Pay Act vom 29. Mai 1970.
The Sex Discrimination Act vom 12. November 1975.

Portugal

Verfassung vom 2. April 1976.
Mutterschaftsschutzgesetz vom 7. Februar 1976 (DL 112/76 vom 7. Februar und Gesetz betreffend Elternurlaub vom 20. Oktober 1980 (DL 503/80 vom 20. Oktober).
Gleichstellungsgesetz im Arbeitsleben vom 20. September 1979 (DL 392/79 vom 20. September).
Kündigungsschutzgesetz vom 15. Juli 1975 (DL 372/775 vom 15. Juli); revidiert durch DL 84/76 vom 28. Januar.
Gesetz betreffend die Kommission zur Stellung der Frauen vom 17. November 1977 (DL 485/77 vom 17. November).
Gesetz betreffend die Werbung vom 30. September 1980 (DL 421/80).

Italien

Verfassung von 1947.
Gesetz Nr. 903 vom 9. Dezember 1977 über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei der Beschäftigung.

Frankreich

Gesetz Nr. 72-1143 vom 22. Dezember 1972 über die Gleichheit des Arbeitsentgelts für Männer und Frauen (und die dazugehörige Durchführungsverordnung vom 27. März 1973).
Gesetz Nr. 75-625 vom 11. Juli 1975 zur Aenderung und Ergänzung des Arbeitsrechts in bezug auf die besonderen Vorschriften für die Arbeit der Frauen sowie in bezug auf Artikel L 298 der Sozialversicherungsordnung und die Artikel 187-1 und 4-6 des Strafgesetzbuches.
Gesetz Nr. 83-635 vom 13. Juli 1983 zur Aenderung des Arbeits- und des Strafrechts in bezug auf die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern.
Entwurf zu einem Anti-Diskriminierungsgesetz vom 15. März 1983.

Oesterreich

Bundesgesetz vom 23. Februar 1979 über die Gleichbehandlung von Frau und Mann bei Festsetzung des Entgelts (Gleichbehandlungsgesetz) (BGBl. Nr. 108).

Literatur

- Bericht 1980 der Enquête-Kommission und Aussprache 1981 im Plenum des deutschen Bundestages. Zur Sache 1/81, Frau und Gesellschaft II, Bonn 1981.
- Maria Berger: Braucht Oesterreich ein Antidiskriminierungsgesetz? In: Frau und Recht, Wien 1981.
- Entwurf für ein Antidiskriminierungsgesetz, Wien 1981, unveröffentlicht.
- Employment Equality Agency (Hg.): Annual Reports and Accounts 1980, Dublin 1981.
- Final Report of the Women's Representative Committee, Dublin 1978.
- Förderungsprogramm für Frauen im Bundesdienst, Wien 1981.
- Elisabeth Freivogel: Women, Labor and the Law. Analysis of the Situation of Working Women and of Legal Mechanism Available for Effective Change in the United States of America, Cambridge 1982 (LL.M. Thesis), unveröffentlicht.
- Wolfgang Gitter: Gleichberechtigung der Frau: Aufgaben und Schwierigkeiten. Eine Erörterung von Ueberlegungen über ein "Antidiskriminierungsgesetz". In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1982, S. 1567 ff.
- Peter Hanau: Die umgekehrte Geschlechterdiskriminierung im Arbeitsleben. In: Festschrift für Wilhelm Herschel. Zum 85. Geburtstag, München 1982, S. 191 ff.
- Heide Hering: Die englischen Anti-Diskriminierungsgesetze - nachahmenswert oder nicht? In: Janssen-Jurreit Marielouise (Hg.), Frauenprogramm. Gegen Diskriminierung, Reinbek bei Hamburg, 1979, S. 303 ff.
- Christine Hohmann-Dennhardt: Sind Anti-Diskriminierungsgesetze mit dem Grundgesetz vereinbar? In: Janssen-Jurreit Marielouise (Hg.), Frauenprogramm. Gegen Diskriminierung, a.a.O., S. 334 ff.
- Marielouise Janssen-Jurreit: USA: Gemeinsamer Kampf von Frauen und Minderheiten. Haben die Bürgerrechtsgesetze Amerika verändert? In: Dieselbe (Hg.), Frauenprogramm. Gegen Diskriminierung, a.a.O., S. 268 ff.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hg.): Bericht der Kommission an den Rat über den Stand der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Arbeitsentgelts für Männer und Frauen, zum 12. Februar 1978, Brüssel 1979.
- Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Anwendung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen beim Zugang zur Beschäftigung und beim beruflichen Aufstieg, beim Zugang zur Berufsberatung und Berufsbildung und bei den Arbeitsbedingungen, Brüssel 1981.
- Eva Kolstad: Three Years with an Act on Equality by the Norwegian Ombud for Equal Status between Men and Women, Oslo 1982.
- Hannelore Mallmann-Döll: Konzeptionen der Frauenpolitik in skandinavischen Ländern. Neue Gesetze zur Gleichstellung von Mann und Frau in Schweden und Dänemark. In: Janssen-Jurreit Marielouise (Hg.), Frauenprogramm. Gegen Diskriminierung, a.a.O., S. 287 ff.
- Dieter Martiny: Gleichberechtigung im Arbeitsleben in Grossbritannien. In: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabZ) 42 (1978), S. 116 ff.
- Theo Mayer-Maly: Gleichbehandlungsgesetz, Wien 1981.
- National Committee on Equality between Men and Women (Hg.): Step by Step. National Plan of Action for Equality, Stockholm 1979.
- Ruth Nielsen (Hg.): Women's Law in Scandinavia, Kopenhagen 1982.
- Virginia Novarra: Die Geringschätzung der weiblichen Arbeitskraft. Von der Verschwendung der Talente, Reinbek bei Hamburg 1982.
- Oeffentliche Anhörung zum Thema Durchsetzung der Gleichberechtigung, Bonn 1979.
- Françoise Remuet-Alexandrou: Das Gemeinschaftsrecht und die Frauen, Hg.: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel 1983.
- Royal Norwegian Ministry of Foreign Affairs (Hg.): Women's Status in Norway, Oslo 1981.
- Royal Norwegian Ministry of Foreign Affairs (Hg.): The Equal Status Act and the Equal Status Commissioner, Oslo 1980.
- Eva Rühmkorf/Eva Marie v. Münch: Ein Streitgespräch über Antidiskriminierungsgesetze. In: Die Zeit, Hamburg, 4. Juli 1980.

Walter Schmitt Glaeser: Die Sorge des Staates um die Gleichberechtigung der Frau. In: Die öffentliche Verwaltung (DÖV) Mai 1982, Heft 10, S. 381 ff.

Manuela Silva: L'emploi des femmes au Portugal, Hg.: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel 1982.

Stellungnahmen der Verbände und Sachverständigen zur Anhörung vom 21./22.1.1982, Bonn 1982.

Stenographische Niederschrift über die Anhörung zum Antidiskriminierungsgesetz, 21./22. Januar 1982, Bonn 1982.

Inga-Britt Törnell: Der Schwedische Gleichberechtigungsbombudsmann und sein Aufgabenbereich, Stockholm 1982.

Vanna Vannucini: Im Haus bist du die Königin. Auswirkungen des neuen Familienrechts und des Anti-Diskriminierungsgesetzes in Italien. In: Janssen-Jurreit Marielouise (Hg.), Frauenprogramm. Gegen Diskriminierung, a.a.O., S. 323 ff.

Frauenstellen
in den Kantonen

Elisabeth Veya

1 Voraussetzungen und Bestand

Anlass zur Forderung nach kantonalen Frauenstellen gaben verschiedene Ereignisse: zum einen zweifellos - wie für die Schaffung der Eidg. Kommission für Frauenfragen - die Feststellungen der Berichterstattung Held/Levy über die Stellung der Frauen in der Schweiz, das UNO-Jahrzehnt für die Frau sowie der 4. Schweizerische Frauenkongress im Jahre 1975, die alle zur Thematisierung und Aktualisierung der Frauenfrage beitrugen - zum andern - rund ein halbes Jahrzehnt später - die Annahme des Verfassungsartikels "Gleiche Rechte für Mann und Frau". Dem Auftrag an die Gesetzgeber aller Stufen, die Rechtsgleichheit beider Geschlechter unverzüglich zu realisieren, wurde durch eine parlamentarische Motion Nachdruck verschafft, in welcher der Bundesrat aufgefordert wurde, sowohl für den Bereich des Bundesrechtes als auch in den Kantonen Inventare über die Mann und Frau ungleich behandelnden Normen aufstellen zu lassen und ein Rechtsetzungsprogramm zur Behebung dieser Mängel aufzustellen.

Diese technisch-rechtlichen Fragen abzuklären, den Frauen bei der Durchsetzung ihrer individuellen und kollektiven Rechte beizustehen und in den übrigen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens der Gleichberechtigung der Geschlechter zum Durchbruch zu verhelfen, wurde in vielen Kantonen die Schaffung eines speziellen Organs, einer Stabsstelle für Frauenfragen oder - nach eidgenössischem Muster - einer Kommission für Frauenfragen gefordert. Ein Postulat, das in Zeiten der Personalplafonierung und der generellen Finanzknappheit der öffentlichen Hand auf denkbar ungünstigen Boden fiel. So wurden denn auch bis heute viele dieser Vorstösse abgelehnt, so in den Kantonen Aargau, Basel-Land, Solothurn, Luzern, Waadt und Zürich. Entsprechende Postulate warten noch im Tessin sowie in Basel-Stadt auf eine Antwort.

Eine Amtsstelle für Frauenfragen gibt es lediglich im Kanton Jura. Die jurassische Verfassung hatte noch vor der Bundesverfassung die Gleichberechtigung von Mann und Frau explizit in ihren Grundrechtskatalog aufgenommen. Auch die Schaffung eines "Bureau

de la condition féminine" ist im Jura verfassungsrechtlich begründet. Kommissionen für Frauenfragen sind in den Kantonen Bern, Freiburg, Wallis und Glarus entstanden. Ein entsprechender parlamentarischer Vorstoss im Kanton Genf wurde positiv beantwortet.

2 Kommissionen

21 Bern

Aufgrund des neuen Verfassungsartikels, der auch die Gesetzgeber von Kanton und Gemeinden zur Realisierung der Gleichberechtigung auffordert, verlangte in der Septembersession 1981 SP-Grossrätin Dr. Marie Boehlen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau die Schaffung einer Stabsstelle für Frauenfragen. Das Postulat wurde von den Fraktionen der SVP und der FDP unterstützt. In seiner Antwort vom 17. November 1981 zeigte sich der Regierungsrat bereit, das Postulat im Sinne der Einsetzung einer Kommission entgegenzunehmen. Die Schaffung einer Stabsstelle lehnte er jedoch ab, da es sich bei der Anpassung der kantonalen Gesetzgebung um eine vorübergehende Aufgabe handle.

Die Antwort des Regierungsrates wies auf das beschränkte Mandat hin, das er dieser Kommission zu übertragen bereit war: ihre Aufgabe besteht vorderhand ausschliesslich in der Durchforstung der bernischen Rechtsordnung auf die Ungleichheiten im Recht sowie in der Formulierung von Lösungsvorschlägen. Die Kommission selbst wurde am 31. März 1982 eingesetzt; Präsidentin wurde die Postulantin, Grossrätin Marie Boehlen. In der zwanzigköpfigen Kommission - worunter 15 Frauen - sind traditionelle Frauenverbände, Politiker(innen), Arbeitgeber und Berufsverbände vertreten, nicht aber die neue Frauenbewegung.

Die Kommission legte anfangs November 1983 ihren von einer Juristin (derselben, die die gleiche Arbeit für die Eidg. Kommission für Frauenfragen gemacht hatte) zusammengestellten, 135 Seiten umfassenden Katalog sämtlicher Bestimmungen der bernischen Gesetze vor, die Männer und Frauen ungleich behandeln. Der Bericht, der nicht nur ein lückenloses Inventar zum Stand und zu den Mängeln enthält, sondern auch die laufenden Revisionsbestrebungen auflistet und Vorschläge zu Aenderungen entwirft, soll im Laufe des Frühjahres 1984 - nach Bereinigung und intensiver Diskussion in der Kommission - der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates abgegeben werden. Gemäss Mandat wird von diesem Zeitpunkt an die Arbeit der Kommission beendet sein.

22 Freiburg

Bereits am 18. Mai 1978 hatte die Freiburger CVP-Grossrätin Madeleine Duc ein Postulat eingereicht, worin sie die Bildung einer "Commission de la condition féminine" forderte. Die Aufgaben dieses Gremiums sollten sein: "Susciter, coordonner et officialiser des actions; des études concernant la promotion de la femme fribourgeoise". Die Postulantin verlangte eine offizielle, permanente repräsentative Kommission, die nicht nur im Rahmen der Verwaltung tätig werden sollte, sondern auch - z.B. mittels eines Informationsorgans, eines Bulletins - den Dialog mit der Oeffentlichkeit finden müsste.

Nur zögernd nahm die Freiburger Regierung am 23. November 1979 das Postulat entgegen - ihre am 3. November 1981 publizierte Antwort bestätigte jedoch die Notwendigkeit der Verbesserung der Informationen zur Stellung der Frau. Sie befürwortete die Bestellung einer Kommission, die sich mit der Stellung der Frau im Kanton auseinanderzusetzen hätte und auch ein Begegnungszentrum der verschiedenen Frauenorganisationen des Kantons sein könnte.

Ein weiteres Jahr später - nämlich im Dezember 1982 - wurde die Kommission eingesetzt. Sie besteht aus dreizehn Personen - als Präsidentin die Postulantin Madeleine Duc-Jordan, als Mitglieder neun Frauen (Vertreterinnen der Frauenorganisationen) sowie drei Männer (ein Professor, ein Gynäkologe, ein SP-Kantonsrat). Ihr Mandat beschränkt sich nicht auf einzelne Bereiche und Aufgaben. In einem parlamentarischen Vorstoss wurde die erste konkrete Aufgabe formuliert: "a) Analyser de manière approfondie et circonstanciée la situation des jeunes filles dans le canton à l'égard de la formation et du choix professionnel - b) formuler des propositions concrètes pour tirer les conséquences de l'analyse". Ein Bericht dazu wird bis Ende 1984 erwartet. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfte der Kommission nicht viel Raum zu anderen Aktivitäten bleiben.

23 Wallis

Im Wallis war es die sozialdemokratische Kantonsrätin (und Nationalrätin) Françoise Vannay, die im Juni 1980 in einer Motion die Schaffung einer permanenten Kommission für Frauenfragen verlangt hatte. Trotz einiger Vorbehalte zeigte sich die Regierung zwei Jahre später bereit, die Motion entgegenzunehmen. 18 Monate später, am 23. November 1983 wurde diese Kommission offiziell ins Leben gerufen.

Gemäss den Ausführungen der Walliser Regierung soll diese Arbeitsgruppe die Situation der Frau im Wallis untersuchen, d.h. eine Bestandesaufnahme der rechtlichen und tatsächlichen Diskriminierungen der Frauen vornehmen und dem Staatsrat darüber Bericht erstatten. Während der Dauer des Mandates wird die Arbeitsgruppe Regierung und Verwaltung in allen Fragen beraten, die sich in irgendeiner Form auf die Stellung der Frau auswirken. So wird sie sich namentlich bei der Gesetzgebung des Kantons und bei der Erarbeitung von Stellungnahmen im Rahmen eidgenössischer Vernehmlassungen zu Worte melden. Die "Commission d'étude sur la condition féminine en Valais" setzt sich aus 7 Frauen zusammen und wird von der ehemaligen CVP-Kantonsrätin Marie-Jo de Torrenté präsiert. Ihre erste Sitzung fand Ende Januar 1984 statt. Sie hat sich vorgenommen, an jeder ihrer Zusammenkünfte ein aktuelles Problem intensiv zu behandeln. Als erstes Traktandum für das Jahr 1984 ist der Komplex "Arbeit-Arbeitslosigkeit-Gesamtarbeitsverträge" vorgesehen. Im weiteren hofft die Kommission auf die Mithilfe und die Anregungen aus der weiblichen Bevölkerung des Kanton.

24 Genf

Kurz nach der Abstimmung vom 14. Juni 1981 hatte in Genf SP-Grossrätin Jacqueline Berenstein-Wavre zusammen mit zwei weiteren Abgeordneten in einer Motion verlangt, für den Kanton ein Inventar

der Ungleichheiten aufzustellen, ein Rechtsetzungsprogramm zu formulieren sowie die Einsetzung einer Kommission zu prüfen, welche die Durchsetzung von Art. 4 Abs. 2 BV überwachen sollte. In der Antwort des Genfer Staatsrates, die dem Grossen Rat in der Märzsession 1984 vorgestellt wurde, waren die rechtlichen Ungleichheiten aufgelistet. Dazu schlug der Staatsrat vor, zur Durchführung des Rechtsetzungsprogrammes ein provisorisches Gremium einzusetzen, das aus ca. 12-15 Vertreterinnen der Frauenverbände und der Parteien bestehen und unter der Verantwortlichkeit des Justizdepartementes und in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei sämtliche rechtlichen Grundlagen von Kanton, Gemeinden und Institutionen öffentlichen Rechts auf ihre Uebereinstimmung mit dem Gleichbehandlungsprinzip überprüfen und Revisionsvorschläge ausarbeiten sollte.

Der Staatsrat unterstützte in seiner Antwort auch das Begehren nach Einsetzung einer eigentlichen kantonalen Frauenkommission, die aus Vertretern und Vertreterinnen des Staates, der Berufsverbände und solcher Verbände zusammengesetzt sein sollte, die sich schon seit Jahren unzweideutig für die Verbesserung der Stellung der Frauen einsetzen. Dieses Gremium wäre nicht für die Beseitigung der rechtlichen, sondern der tatsächlichen und alltäglichen Diskriminierungen verantwortlich, die ihre Basis in Sitte und Brauch haben. Das Mandat dieser Kommission umschreibt der Staatsrat folgendermassen:

Beobachten

Sammeln aller Informationen zu Stand und Entwicklung der Stellung der Frauen im Kanton;

Informieren

Permanente Berichterstattung zuhanden der Behörde und der Öffentlichkeit über die Stellung der Frauen und über die Möglichkeiten, diese zu verbessern;

Vorschlagen

Ausarbeiten von konkreten Vorschlägen zur Verbesserung der Stellung der Frauen zuhanden der kantonalen Behörden;

Beraten

Abgabe von Stellungnahmen zu laufenden Gesetzesvorhaben und -revisionen, welche die Stellung der Frauen betreffen.

Nach der Diskussion dieser Antwort des Genfer Staatsrates wünschen nun die Genfer Abgeordneten in einer neuen Motion Auskunft über Zusammensetzung, Struktur, Kompetenzen und Finanzierung dieser Kommission. Diese Antwort wird noch im Laufe von 1984 erwartet.

25 Glarus

Im Kanton Glarus ist seit Beginn 1984 eine Kommission am Werk, die glarnerische Rechtsordnung auf ihre Konformität mit Art. 4 Abs. 2 BV zu durchforsten und dem Regierungsrat Vorschläge zu unterbreiten. Ihre Einsetzung geht auf eine Motion von Landrätin Ursula Herren zurück, die im November 1983 vom Landrat erheblich erklärt worden war und worin die Ueberprüfung des kantonalen Rechts

gefordert worden war. Mit dem Bericht an den Regierungsrat wird das Mandat dieser aus Parlamentariern und Parlamentarierinnen zusammengesetzten Kommission erlöschen.

3 Das "Bureau de la Condition féminine" im Kanton Jura

31 Grundlagen

Im jüngsten Kanton der Schweiz ist die Gleichberechtigung von Mann und Frau am längsten verfassungsrechtlich verankert. Der Jura ist bisher der einzige Kanton geblieben, bei dem auch die Schaffung einer Amtsstelle für Frauenfragen durch die Verfassung vorgeschrieben ist. Diese Fortschrittlichkeit liegt zum einen daran, dass der Jura aufgrund seiner Loslösung von Bern die Möglichkeit hatte, sich eine moderne, fortschrittliche Verfassung zu schaffen - zum andern ist dies das unbestrittene Verdienst der "Association féminine pour la défense du Jura", also der jurassischen Frauen selbst, die am 1. September 1976 von der verfassungsgebenden Versammlung (Constituante) forderten, den Interessen der Frauen mit der Schaffung einer Amtsstelle für Frauenfragen Rechnung zu tragen. In Art. 44 der Kantonsverfassung, die am 20. März 1977 von der jurassischen Bevölkerung akzeptiert wurde, heisst es nun:

"L'état institue le Bureau de la Condition féminine dont les tâches sont notamment:

- a) améliorer la condition féminine;
- b) favoriser l'accès de la femme à tous les grés de responsabilités;
- c) éliminer les discriminations dont elle peut faire l'objet".

Der Kanton Jura erlangte am 1. Januar 1979 seine volle Souveränität, drei Monate später nahm das Bureau de la condition féminine (BCF) seine Arbeit auf.

32 Organisation

Das BCF ist Teil der kantonalen Verwaltung und dabei dem "Département de la Justice et de l'Intérieur" angegliedert. Es besteht aus drei Personen: der Leiterin Marie-Josèphe Lachat, - die als einzige zu 100% beamtet ist - sowie aus zwei halbtags beschäftigten Mitarbeiterinnen, der Dokumentalistin Guite Aubry sowie der Sekretärin Suzanne Gafner. Dem BCF steht seit Anfang 1980 eine 13-köpfige Konsultativkommission zur Seite, in welcher die jurassischen Frauengruppen vertreten sind.

33 Kompetenzen

Zu den ersten Gesprächspartnern des BCF gehörten die verschiedenen kantonalen Dienststellen. Sie wurden dabei auf die Auswirkung ihrer Arbeit auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau hingewiesen, und mit den Zielen des BCF vertraut gemacht. Zwar ist das BCF formell ein Dienstzweig des "Département de la Justice et de l'Intérieur", doch greifen seine Interessen weit über die Grenzen der Tätigkeit dieses Departementes hinaus (Arbeit, Soziales, Schule, Berufsbildung usw.). Es kann deshalb - unter Umgehung des Dienstweges - direkt mit den Aemtern und Dienstzweigen anderer Departemente in Kontakt treten und gegebenenfalls seinen Standpunkt

einbringen. In diesem Sinne wird das BCF als Stabsstelle für die gesamte kantonale Verwaltung verstanden.

Auf der andern Seite sind die Dienste der Verwaltung verpflichtet, dem BCF alle Vorhaben zu melden, welche die "condition féminine" berühren könnten. Dazu benachrichtigt auch der Rechtsdienst der Kantonsverwaltung das BCF über alle Gesetzgebungsvorhaben und kontrolliert, ob diesem im Vorverfahren Gelegenheit geboten war, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Schliesslich kann sich die Leiterin des BCF - über ihren Minister - zu allen Traktanden der Regierungskonferenz äussern und - falls sie bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angehört worden sein sollte - die Diskussion zu einem Geschäft verschieben lassen, bis sie sich dazu hat vernehmen lassen.

34 Bisherige Tätigkeit

Am Anfang der Tätigkeit des BCF stand die Kontaktaufnahme mit den lokalen und regionalen Frauengruppen des Juras. Mit den Betroffenen - den jurassischen Frauen - wurden die anstehenden Probleme diskutiert, anhand der Prioritätenliste, die sich aus diesen Diskussionen ergab, wurde das Aktionsprogramm des BCF aufgestellt.

Die Schwerpunkte für die Legislaturperiode 1979-1982 waren:

Schule und Ausbildung

Unterricht zur Vorbereitung von Buben und Mädchen auf ihre Pflichten in Familie und Haushalt

die Berufswahl und -ausbildung der Mädchen

gleicher Lohn für gleiche Arbeit

Familienberatungsstellen

Alimentenbevorschussung.

Auch für die Legislatur 1983-1986 wurden vom BCF Ziele skizziert und im Rahmen von "Assises" zur Diskussion gestellt. Diese Assisen waren öffentlich, jede Frau und jeder Mann hatte dabei Gelegenheit, sich zur Frauenpolitik des BCF und des Kantons zu äussern und dabei den Schwerpunkten unter Umständen noch eine neue Wendung zu geben.

Die Arbeit des BCF hat Früchte getragen. Eine Auslese: Nach der Aktion "confiance aux femmes" vor den Gemeindewahlen vom November 1980 stieg der Anteil der Frauen in den jurassischen Gemeindeparlamenten und -regierungen; für die Schulen ist ein neuer - egalitärer - Lehrplan in Vorbereitung; 1981 erschien eine aufschlussreiche Broschüre über die Rechte der Arbeitnehmerinnen; auf Anregung des BCF wurde eine Bestandesaufnahme über die bestehenden Familienberatungsstellen durchgeführt sowie eine Umfrage zu den Bedürfnissen nach Familienberatungsstellen; ein neues Gesetz zur Alimentenbevorschussung ist unter Dach und - last but not least - liegt nun eine vom BCF nach Konsultation mit einer Reihe von Berufsständen erarbeitete Broschüre vor, die jungen Mädchen wichtige

und wertvolle Hinweise zur Berufswahl anbietet. Ausserdem ist es wesentlich auf die Initiative des BCF zurückzuführen, dass am 14. Juni 1983 die jurassische Frauenzentrale gegründet werden konnte.

Zu dieser in kürzester Zeit und keineswegs mit unerschöpflichen personellen und finanziellen Mitteln durchgeführten Aktionen kommen die alltäglichen Interventionen im Bereich der Gesetzgebung und bei der Regierungstätigkeit, die Schritt für Schritt die Gleichberechtigung im Alltag zur Wirklichkeit werden lassen.

35 Beziehungen zur Oeffentlichkeit

Das BCF informiert über sein Bulletin "Inform'elles" die Bevölkerung und die Institutionen regelmässig über seine Arbeit, über spezielle Aktionen sowie über bestehende Diskriminierungen von Frauen.

Vom BCF zu einzelnen Fragen ausgearbeitete Broschüren, z.B. "Les droits de la femme au travail", "Pourquoi une formation professionnelle" werden an den geeigneten Stellen verteilt und stehen zur Verfügung. Eine Pressemappe ist eine weitere Dienstleistung, die alle Interessierten beanspruchen können.

Für persönliche Kontakte besteht jeden Montag zwischen 16 Uhr und 20 Uhr eine "Permanence" in den Räumen des BCF, in welcher sich Frauen (auch Männer) mit ihren Fragen und Problemen direkt an die Mitarbeiterinnen wenden können.

Je nachdem selbständig, oder in Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z.B: Université Populaire Jurassienne) bietet das BCF Kurse und Seminarien für Frauen an - z.B. Sprachkurse, Wiedereinstiegskurse, Seminarien zu Geschlechterstereotypen im Schulunterricht usw.

Frauenpolitik auf eidgenössischer Ebene

Bundesverwaltung

Ein Amt, eine Stabsstelle, eine Delegierte für Frauenfragen besitzt die Schweiz nicht. Eine der Stellen, die sich im Bereich der eidgenössischen Politik ausdrücklich und von Amtes wegen mit Fragen der Gleichberechtigung und der Gleichstellung der Frauen befasst, ist das Bundesamt für Kulturpflege, in dessen Aufgabenbereich die Behandlung von Frauenfragen liegt. Diese Stelle wird vor allem im verwaltungsinternen Verkehr, bei der Vorbereitung von Erlassen, Botschaften usw. im Rahmen der interdepartementalen Mitberichte tätig und hat die Möglichkeit, auf frauenrelevante Aspekte aufmerksam zu machen.

Expertenkommission

Teil des Pflichtenheftes dieser Stelle ist die Führung des Sekretariates der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen, dem eigentlichen Gleichstellungsorgan auf eidgenössischer Ebene. Diese Kommission ist zum einen ein Kind des 4. Schweizerischen Frauenkongresses 1975 in Bern, der in einer seiner Resolutionen die Schaffung eines eidgenössischen Organs für Frauenfragen gefordert hatte, zum andern Resultat der Vernehmlassung zu der im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission von den beiden Soziologen Thomas Held und René Levy ausgearbeiteten Untersuchung über die Stellung der Frau in der Schweiz. Vernehmlasser und Bundesrat wählten schliesslich als geeignetes Organ eine Kommission. Sie setzte sich bei ihrer Einsetzung im Januar 1976 aus 19 Mitgliedern zusammen - neun Frauen, neun Männern und der Präsidentin. Vertreten sind die Frauenorganisationen, die Sozialpartner (Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Gewerkschaften, das Gewerbe), Bildung, Wissenschaft; auch die Landessprachen, die Regionen und die Parteien sind angemessen vertreten. Durch verschiedene Ersatzwahlen hat sich in der Zwischenzeit das Geschlechterverhältnis gewandelt: nachdem zusätzlich die Leiterin des bisher einzigen kantonalen Gleichstellungsbüros (im Kanton Jura) in die Kommission Einsitz genommen hat, besteht diese aus 14 Frauen und 6 Männern.

Die Kommission ist dem Eidg. Departement des Innern unterstellt. Ihr jährliches Budget ist mittlerweile auf 100'000 Franken angewachsen, aus welchen neben den administrativen Kosten für die Kommission (Sitzungsgelder, Reisespesen usw.) auch einzelne Forschungsaufträge, Beiträge für das Informationsbulletin "F-Frauenfragen", sowie die Dokumentationsstelle für Frauenfragen finanziert werden.

Die Kommission trifft sich 4 bis 5 Mal pro Jahr im Plenum. Ausgewählte konstante Probleme (Sozialversicherung) werden in ständigen Arbeitsgruppen bearbeitet, gewisse aktuelle Stellungnahmen werden von ad hoc zusammengestellten Arbeitsgruppen zuhanden des Plenums vorbereitet.

Aufgabe der Kommission ist in erster Linie die Beratung des Bundesrates. Sie kann dies tun, indem sie

sich zu Rechtsetzungsvorhaben des Bundes äussert,

im Auftrag des Bundesrates oder der Departemente Untersuchungen durchführt,

Massnahmen zur Besserstellung der Frauen vorschlägt,

dem Eidg. Departement des Innern periodisch über die Stellung der Frau in der Schweiz berichtet.

Dieses Mandat schliesst ein, dass die Kommission aus eigener Initiative aktuelle Probleme aufgreift und Vorschläge zu deren Lösung ausarbeitet, auch dass sie einzelne Fragen in ihrem Publikationsorgan zur Diskussion stellt.

Kurz nach ihrer Einsetzung hatte die Kommission einen umfangreichen Problemerkatalog aufgestellt. Ihre Prioritäten:

Vorbereitung der Frauen und Männer auf eine neue Lebensweise, bei der sie Partner sind;

Aufhebung der Rollenfixierung von Frau und Mann sowie Erfüllung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Frau und Mann durch entsprechende Anpassung der Gesetzgebung;

Förderung der staatsbürgerlichen Ausbildung und der politischen Beteiligung der Frauen;

Einsatz zugunsten des gleichen Zuganges für Frau und Mann zur Ausbildung, zum Beruf und zum Aufstieg, besonders die Verbesserung der beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen;

Aufbau einer Bibliothek und Dokumentationsstelle für Frauenfragen.

Fünf Jahre später hat sie sich für ihre weitere Arbeit auf ein Leitbild geeinigt, in welchem wohl das Ziel umrissen, nicht jedoch der Weg vorgezeichnet wird. Dem Leitbild liegt das Prinzip zugrunde, dass Frauen und Männer sich als Personen so entwickeln und ihr

Leben so gestalten können, wie es ihren individuellen Fähigkeiten und Neigungen entspricht. Namentlich das Recht soll von denjenigen Normen befreit werden, die das Verhalten "der Männer" und "der Frauen" in dieser oder jener Richtung voraussetzen oder präjudizieren. Ziel ist, dass Diskriminierungen aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit nicht mehr vorkommen - und dies in allen Bereichen des täglichen Lebens: in Erziehung und Bildung, in Arbeit und Beruf, im Zusammenleben von Mann und Frau, im öffentlichen und kulturellen Leben, bei der sozialen Sicherheit und im Steuersystem.

Rückblick

Wie hat nun die Kommission seit ihrem Bestehen die sich selbst gestellten Aufgaben in dem ihr vom Bundesrat gesteckten Rahmen erfüllt?

Die Kommission hat sich bei verschiedenen Vernehmlassungen zu eidgenössischen Vorlagen geäußert. Sie hat bei der Konzeption und Erarbeitung der Botschaft "Gleiche Rechte für Mann und Frau" mitgewirkt. Aktuelle Einzelprobleme wurden ausführlich vorgestellt und kommentiert, Massnahmen vorgeschlagen (Rezession, Strafvollzug an Frauen, Gewalt an Frauen). Zum Kontakt mit einem weiteren Kreis, zur allgemeinen Information sowie zur Information über die Kommissionsarbeiten gibt sie ein Bulletin heraus. Die vom BSF übernommene Frauenbibliothek wurde zu einer Dokumentationsstelle ausgebaut. In Erfüllung einer parlamentarischen Motion hat die Kommission zuhanden des EJPD einen Katalog der rechtlichen Ungleichheiten aufgestellt und Aenderungsvorschläge formuliert, die nun von den zuständigen Stellen diskutiert werden. In ihren Berichten über die Stellung der Frau in der Schweiz versucht sie, die aktuelle Situation darzustellen, auf die Diskrepanz zwischen der Wirklichkeit und dem Wunsch nach einer freien, offenen und emanzipierten Gesellschaft hinzuweisen und Lösungen zu skizzieren.

Echo

Wie weit sie in diesem Bestreben erfolgreich ist, kann sie selbst nur schwer beurteilen. Ihre Berichte und ihre Vorschläge sind in der Presse, in Frauenkreisen und in der breiten Öffentlichkeit diskutiert worden. Nicht zuletzt aufgrund des Berichtes über den Strafvollzug an Frauen in der Schweiz sind in Hindelbank die Reformen vorangetrieben worden. Manche ihrer Empfehlungen sind sehr positiv aufgenommen worden, andere haben Anstoss erregt. Damit wurden jedoch in breiten Kreisen Diskussionen über Althergebrachtes und Gewohntes ausgelöst, das bis anhin nur unter Insiderinnen ein Gesprächsthema gewesen war.

Der Bundesrat als einsetzende Behörde blieb auf Distanz. Nach Annahme des Verfassungszusatzes "Gleiche Rechte für Mann und Frau" in der Volksabstimmung vom 14. Juni 1981 ist er erstmals direkt auf Anregungen der Kommission eingegangen. Der von ihr erstellte Katalog der Rechtsungleichheiten dient nun als Grundlage für die Überprüfung der Gesetzgebung unter dem Gesichtspunkt der Geschlechtergleichheit; die zuständigen Stellen in der Bundesverwaltung setzen sich einlässlich mit den Vorschlägen auseinander; Gleichberechtigung ist zum ersten Mal Thema der Regierungsrichtlinien für die nächste Legislaturperiode.

Bei anderen Problemen jedoch - Strafvollzug, Gewalt an Frauen, Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt, Mutterschutz, soziale Sicherheit, Erziehung usw. - denen nicht nur mit Gesetzesänderungen beizukommen ist, sondern die nach konkreten Eingriffen und Massnahmen rufen, vorerst aber auch nach klaren Stellungnahmen, hat der Bundesrat bloss von den Ausführungen Kenntnis genommen. Die Kommission wünschte sich zwar zuweilen eine echte Auseinandersetzung und vermisst Reaktionen, doch erlaubt ihr diese bewusste Zurückhaltung auch, ihre Vorschläge unbesorgt um die aktuelle politische Atmosphäre auszuarbeiten und zur Diskussion zu stellen. Der Bundesrat selbst hat diese Unabhängigkeit bei mehreren Gelegenheiten begrüsst und gewünscht.

Zusammensetzung

Die Aufgabe der Eidg. Kommission für Frauenfragen ist es, dem Bundesrat die Anliegen der Frauen näherzubringen. Es ist daher ganz natürlich, dass die Frauendachverbände der Schweiz in der Kommission vertreten und dass - im Gegensatz zu sämtlichen übrigen Kommissionen des Bundes - Frauen in der Ueberzahl sind.

Abgesehen davon, dass die Frauen selbst zu verschiedenen Fragen durchaus geteilter Meinung sein können, kommt dazu, dass in der Kommission unter anderem auch die Vertreter von Interessensitzen, die sich oft nicht mit Postulaten "der Frauen" in Einklang bringen lassen. Ausserdem werden aufgrund der weltanschaulichen, politischen und persönlichen Verschiedenheiten die Diskussionen um Frauenfragen - die ja Frau und Mann berühren - nicht selten auch emotional geprägt. Einen Konsens zu finden, ist deshalb bereits innerhalb der Kommission recht schwierig.

Situierung

Auch von aussen ist die Kommission schwer zu orten. Aufgrund ihrer Zusammensetzung kann sie nicht als Teil der Frauenbewegung verstanden werden, die zu Handen des Bundesrates aus der Sicht der Frauen eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung entwirft. Andererseits liegt es im Charakter ausserparlamentarischer Kommissionen, dass ihr direkter Einfluss auf die Tätigkeit der Verwaltung und die Entscheide der Regierung gering ist. Den Erwartungen, die namentlich von der Frauenbewegung an sie gestellt werden, kann sie daher nicht voll entsprechen - die Vorschläge, die sie dann doch zu Handen des Bundesrates entwickelt, bleiben zu oft unverbindlich.

Die Frage bleibt zu stellen, ob die Kommission nicht durch ein Organ im Rahmen der Bundesverwaltung ergänzt werden sollte, welches für die Realisierung der Gleichberechtigung der Geschlechter im Recht und in der Gesellschaft verantwortlich wäre und dazu mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet werden müsste.

Kommentar

Fazit

Erstes Fazit:

Frauen werden verschwiegen

Frauen haben bis heute in Kultur, Politik und Wissenschaft mittelbar oder unmittelbar Wesentliches geleistet: in der Geschichtsschreibung bleiben sie trotzdem nahezu unsichtbar. Ihre Arbeit, ihre Anstrengungen: sie entgehen dem - zumeist männlichen - Chronisten. Wer aber gezielter sucht, stösst auf Beachtliches: auch wenn der Ueberblick im ersten Kapitel dieses Berichtes lediglich die letzten 100 Jahre der Geschichte der Frauen in der Schweiz umfasst, deckt er doch eine unglaubliche Vielfalt und einen ungeahnten Umfang von Arbeit auf, die von Frauen, von Frauengruppen und -organisationen geleistet wurde - im Interesse der Frauen selbst, was Ausbildung, Bildung und politische Arbeit anbelangt, im Interesse und zu Gunsten der gesamten Bevölkerung, was die sozialen und karitativen Betätigungsfelder betrifft. Ein wesentlicher Teil der Aktivitäten der zahllosen Frauengruppen aller Art, die im ausgehenden 19. Jahrhundert existiert haben, war ja nicht auf Frauenpolitik im engeren Sinn beschränkt, sondern betraf allgemeine soziale Aufgaben, die von der öffentlichen Hand noch weitgehend vernachlässigt wurden.

Die Uebersicht über die bestehenden Frauenorganisationen bestätigt, dass noch heute ein grosser Teil des sozialen Netzes, zu dem für uns nicht nur materielle Sicherheiten gehören, sondern auch immaterielle Leistungen wie z.B. Kommunikationsstrukturen (etwa im Rahmen der Kirchen, durch Treffpunkte, Kontakt- und Beratungsstellen für alle denkbaren Rand- und Problemgruppen usw.), durch ehrenamtliche Arbeit (Benevolat), von Frauen geknüpft und aufrecht erhalten wird. Für diese im Interesse der gesamten Gesellschaft liegende und volkswirtschaftlich bedeutsame Arbeit fehlen statistische Daten. Dies ist in doppelter Hinsicht bezeichnend: unentlohnt, nicht in festen Strukturen geleistet, vertraglich ungeregelt, wird solche Arbeit nicht als Leistung im Sinne des Bruttosozialproduktes erfasst und weder sozial noch ökonomisch bewertet. Andererseits ist für die aktiv Beteiligten die-

se Arbeit so selbstverständlich, dass sie davon kein Aufheben machen und auch in Kauf nehmen, dass ihre Leistungen wenig beachtet werden. Wie wir in Teil I des Berichtes über 'Die Stellung der Frau in der Schweiz' feststellen konnten, war ausser der Heilsarmee keine karitative Organisation in der Lage, den materiellen Wert der von Frauen geleisteten freiwilligen Arbeit anzugeben. So wendet sich schliesslich die Erfahrung, wonach nichts wert ist, was nichts kostet, gegen eine Arbeit, deren Fehlen stärkere staatliche Aufwendungen unvermeidlich machte. Es scheint uns deshalb nicht bloss aus Gerechtigkeit gegenüber den Frauen, sondern auch um der Zukunft unserer Gesellschaft willen notwendig, über den Wert der Benevolats grundsätzlich nachzudenken.

Wichtig ist uns die Feststellung, dass die Ende der 1960er Jahre entstandene "neue" Frauenbewegung auf der selben Grundlage steht, wo auch die heute "traditionell" genannten Frauenorganisationen aufgebaut haben: auf der Solidarität der Frauen untereinander, die eingesetzt wird, um alltägliche Schwierigkeiten von Frauen in unserer Gesellschaft zur Diskussion zu stellen und zu beheben. Die Unterschiede, wie sie aus den Berichten von Gabrielle Nanchen und Ruth Hungerbühler gelesen werden können, lassen sich deshalb möglicherweise auch aus Zwangsläufigkeiten in der Entwicklung grosser Organisationen verstehen und damit bis zu einem gewissen Mass überwinden. Ihren Ursprung haben beide Bewegungen in der als ungerecht empfundenen Ungleichbehandlung von Mann und Frau, im Kampf gegen mannigfaltige Formen der Unterdrückung und Missachtung der Frauen schlechthin.

Frauengruppen und -organisationen leisten für die Besserstellung der Frau und zur Realisierung der Gleichberechtigung wichtige Arbeit. Aber auch als Institutionen kommt diesen Gruppen enorme Bedeutung zu. Frauen werden - so haben wir im ersten und zweiten Teil des Berichtes über die Stellung der Frau ausgeführt - nicht im selben Mass wie Knaben und Männer auf ein Leben in der Oeffentlichkeit, auf den Diskurs und die Auseinandersetzung in einem grösseren Kreis vorbereitet. Frauengruppen sind deshalb oft der Ort, wo Frauen unter sich ihre ersten Erfahrungen in organisierter Verbandsarbeit, in Zusammenarbeit, in Leitungsfunktionen machen können. Frauengruppen und Frauenorganisationen spielen daher für die Sozialisation und für die Weiterbildung von Frauen eine wesentliche Rolle.

Zweites Fazit:

Auf der Suche nach einer anderen Politik

Rein formal hat sich der Kampf um die politische Gleichberechtigung gelohnt: seit 1971 besitzen die Schweizer Frauen die selben politischen Rechte wie die Männer, seit 1981 den verfassungsmässig garantierten Anspruch auf Gleichstellung in der Rechtsordnung. Tatsächlich sind Frauen in fast allen Bereichen der offiziellen Politik vertreten - allerdings als eindeutige Minderheit, die nur sehr langsam dazugewinnt. Am Beispiel der National- und Ständeratswahlen gezeigt: 1971 machten die Frauen noch 15,8% aller Bewerber um einen Sitz in der Volkskammer aus, 1975 waren es 16,8%, 1979 dann 18,4% und 1983 schon 23,5%. Der Anteil an gewählten Frauen ist von 5% in der ersten "gemischten" Legislaturperiode auf das Doppelte im Jahre 1983 angewachsen - 22 Frauen unter den 200 Nationalräten, 3 Frauen im 46köpfigen Ständerat.

Die beträchtliche Steigerung der Kandidatinnenzahl für den Nationalrat darf nicht übersehen lassen, dass sie immer noch weniger als der Hälfte ihres Anteils an der Bevölkerung entspricht. Ausserdem gilt es festzustellen, dass nur gerade im Kanton Zürich eine Frau in einer kantonalen Exekutive sitzt und auch der Bundesrat ein reines Männergremium ist. Das Gleiche gilt im wesentlichen für die Spitzenposten der öffentlichen Verwaltung und die leitenden Funktionen in den einflussreichen Verbänden. Dort, wo die "offizielle Politik" vorbereitet, festgelegt, vollzogen und repräsentiert wird, fehlen die Frauen weitgehend. Seit wir 1979 diese Feststellung (1) mit reichem Zahlenmaterial belegten, hat sich nicht viel geändert. Der Einzug der Frauen in die offizielle Politik hat ihr - bis heute - keine merkbare neue Richtung zu geben vermocht. Die Frauen der ersten Stunde haben sich - mit einzelnen Ausnahmen - den von Männern geschaffenen politischen Regeln und Wertvorstellungen unterworfen: sie haben sich dazu - wiederum mit Ausnahmen - eher auf traditionelle, mit dem weiblichen Lebenszusammenhang in Verbindung stehende Bereiche konzentriert und sich damit nicht wesentlich vom Rollenstereotyp entfernt. In der Untersuchung von Thanh-Huyen Ballmer-Cao wird auf diese nicht einfache Situation der Volksvertreterinnen hingewiesen, die oft zwischen der Loyalität zur eigenen Partei und der Solidarität mit "den Frauen", die manchmal den Parteiinteressen entgegensteht, entscheiden müssen. Möglicherweise können hier die Frauenorganisationen vermehrt versuchen, den Parlamentarierinnen unmittelbar politische Rücken- deckung zu bieten, den Kontakt aufrecht zu erhalten, ihnen Probleme vorzulegen, sie mit Informationen "von der Basis" zu versorgen und in der politischen Tätigkeit eindeutiger zu unterstützen und zu fördern.

Dass sich seit Einführung des Frauenstimmrechtes wenig geändert hat, darf nicht allein den Frauen selbst angelastet werden. Diese Situation ist vielmehr im Zusammenhang mit der "üblichen" weiblichen Biographie zu sehen: der persönlichen politischen Unerfahrenheit, dem Einstieg in die aktive (Partei)politik in

1) Vgl. 'Die Stellung der Frau in der Schweiz', Teil I: Gesellschaft und Wirtschaft. Bern 1979, S. 82ff. und 119ff.

einer relativ späten Lebensphase, der Ungeübtheit, sich entgegen weiblicher Sozialisation in der Öffentlichkeit zu exponieren. Für viele Männer ist die Politik eine fast selbstverständliche Fortsetzung oder Ergänzung ihrer Karriere. Mehrere Karrieren nebeneinander, die sich gegenseitig bedingen und stützen, sind in unserer Gesellschaft ein Kennzeichen verschiedenster Art - Militär, Wirtschaftsverband, Berufsorganisation, Club, Zunft, Loge, Partei usw. - gehalten sind, fehlt den Frauen sowohl dieses Netz als auch die Übung, solche Beziehungen für die persönliche Karriere einzusetzen. Viele Frauen in der Schweiz möchten sich politisch aktiver engagieren und sind dazu auch fähig und begabt - doch lässt sie die Art traditionellen Politisierens oft zu früh aufgeben. Für manche Frauen ist ein politisches Engagement schlechthin unmöglich: eine zeitaufwendige Angelegenheit, die sich zum guten Teil über Mittag und noch mehr am Abend abspielt, wenn gerade jüngere Frauen mit Kindern durch familiäre Pflichten anderweitig gebunden sind und in der Regel - selbst wenn sie sich freimachen könnten - nicht mehr die Energie aufbringen, sich in Versammlungslokalen "zu stellen". Dasselbe gilt im übrigen für junge Männer und Väter, die mit ihrer Familie neue Lebensformen und Rollenverteilungen ausprobieren möchten.

Dazu kommt die von politisch aktiven und interessierten Frauen erlebten - sich empirischen Untersuchungen entziehenden - Erfahrungen, dass sich viele Männer erst jetzt der neuen Konkurrenz bewusst werden. Ihr anfängliches Wohlwollen gegenüber den Frauen hat nun mehr oder weniger spürbarer Abwehr Platz gemacht. Was ihnen dazu heute Angst macht, ist nicht nur die quantitative Konkurrenz, sondern die nun doch langsam - vielleicht auf eidgenössischer Ebene am langsamsten - sichtbar werdende Suche nach einer anderen, für Männer weniger vertrauten Politik. Für viele Frauen - und mit ihnen junge Leute - verliert das Ziel der Integration im Sinne absoluter Anpassung an die bestehende politische Welt zusehends an Wert. Etwas pointiert ausgedrückt: unter den politisch interessierten Frauen nimmt die Tendenz zu, in solcher Anpassung eine neue Entfremdung zu sehen, sie als weiteren Zwang zur Eingliederung in ein System zu spüren, das zu ausschliesslich auf die Interessen der traditionellen Männerrolle zugeschnitten ist. Und es scheint weiter so zu sein, dass der Widerstand gegen den Einbezug in die herkömmliche Politik einhergeht mit einem verstärkten Engagement in anderen Feldern und Formen der Politik. Eine Bestätigung findet sich in der stärkeren Präsenz von Frauen in den verschiedensten Arten von Bewegungen, wie z.B. Quartieraktionen, der Friedensbewegung, Dritte-Welt-Gruppen, humanitäre Aktionen, Umweltschutz-Gruppierungen usw. Die Frage wäre demnach nicht nur, ob die Frauen politisch aktiv(er) werden, sondern auch wie sie dies tun. Dabei sei sofort klargestellt, dass sich unsere Erwägungen natürlich nicht auf alle Frauen einzeln beziehen, sondern lediglich auf die Gesamtheit der Frauen im Vergleich zur Gesamtheit der Männer.

Woran liegt es aber denn, dass die Frauen sich von der offiziellen Politik so wenig angesprochen fühlen? Besteht möglicherweise gar ein Misstrauen in diese Politik - und zwar Misstrauen sowohl gegen ihre Effizienz (und das heisst auch die Ergebnisse) wie auch gegen den Stil dieser Politik, dem sich manche Frauen

offenkundig nicht unterwerfen wollen. Oder, andersherum gefragt, worin liegt denn das 'Andere', das Besondere der weiblichen Politik? - Die gängige Politik erscheint oft unattraktiv, weil zuviel Energie in starre Formen und Rituale des politischen Umganges investiert wird. Die Frauen sind aus ihrem Alltag gewohnt, praktische Fragen direkt und effizient anzupacken. Sie müssen Politik in vielem als Selbstzweck erleben und weniger als offene, sachbezogene Auseinandersetzung, in der unter ehrlicher Darlegung der verschiedenen Interessen um Lösungen für das Gelingen wird, was alle angeht. Hinzu kommt in vielen Parteien ein Druck zur Angleichung, ja zur Uniformität, dem sich Frauen - ohne Hausmacht und damit Unterstützung von aussen - eher stärker unterziehen müssen als Männer. Und wo es dann gilt, sich als Persönlichkeit bekannt zu machen, etwa vor Wahlen, fehlen den Frauen im Vergleich zu den Männern zumeist für die Kampagnen die finanziellen Mittel, die Kanäle, sich bekannt zu machen sowie auch das notwendige Selbstbewusstsein, die eigenen Qualitäten vor denen der Konkurrenz ins rechte Licht zu rücken. - Ein Weiteres: Frauen scheinen auch als Folge ihrer auf Anpassung zielenden Sozialisation, eher auf Akzeptiertsein, ja auf Aufgehobensein in den Parteien angewiesen zu sein als Männer. Kritik und Gegnerschaft erleben sie nicht nur als sachlichen Widerspruch, sondern häufig als Infragestellung ihrer gesamten Person. Frauen werden viel mehr als Vertreterinnen ihres Geschlechts denn als eigenständige Persönlichkeiten betrachtet. So wird eine - individuell - schlechte Leistung auf ihr 'Frausein' abgewälzt - eine gute persönliche Leistung jedoch als Ausnahme von der Regel betrachtet und entsprechend herausgehoben.

Eine einfache Formel für das 'Andere' lässt sich nicht finden. Immerhin lassen sich Andeutungen in zwei Richtungen wagen: Zum einen: Frauen haben zwar bis jetzt aufgrund ihrer geringen Vertretung und zeitlich kurzen Parlamentserfahrung nicht vermocht, der traditionellen Politik eine grundsätzlich andere Richtung zu geben. Trotzdem legen sie in ihren Voten und Interventionen spürbar die Schwergewichte anders, sind ungebundener, unabhängiger von wirtschaftlichen und anderen Interessengruppen, gehen die Probleme pragmatischer an, reagieren aus persönlicher Betroffenheit, agieren sachbezogen, nicht macht- oder prestigebewusst (diese 'andere' Politik teilen sie mit neuen politischen 'Rand'gruppen - Jungen, 'Grünen', usw.).

Zum andern: Das politische Engagement vieler Frauen zeigt sich zum Teil deshalb abseits der bestehenden Strukturen, weil ihnen diese institutionellen Mittel für die verfolgten Zwecke ungeeignet erscheinen. Dafür gibt es Gründe wie etwa die dort verlangte, eher langfristige Perspektive, die Marginalisierung der für Frauen wesentlichen Anliegen.

Insgesamt ergibt sich die Tendenz zur politischen Aktivierung am Rande oder abseits der offiziellen Politik also aus dem Gefühl der Marginalität der Frauenfragen (2) - das trotz allen Erfolgen der letzten zwölf Jahre.

2) Vgl. 'Politische Aktivierung in der Schweiz 1945-1978'. Hg. von H.P. Kriesi et al., Diessenhofen 1981.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Beteiligung der Frauen an der offiziellen Politik weniger von ihrem Bewusstsein, ihrem Mut und ihrer Einsatzbereitschaft abhängt, sondern wesentlich von der Bereitschaft der politischen Institutionen - vor allem der Parteien -, sich zu wandeln und für Postulate und Arbeitsweisen der Frauen offener zu werden. Gelingt dies nicht, läuft 'die' Politik mehr noch als vor 1971 Gefahr, als einseitig männliche Art der Regelung der öffentlichen Angelegenheiten sich einem ständig grösser werdenden Teil der Bevölkerung zu entfremden und auf drängende Fragen Antworten schuldig zu bleiben.

Drittes Fazit:

Fehlende oder falsche Bilder

Dass die vorgängig genannte Gefahr nicht ausgeschlossen ist, hängt auch mit den Bildern zusammen, die durch die Medien von der Politik verbreitet werden. Da dies fast ausschliesslich Bilder der Politik offiziellen Zuschnitts sind, fehlen wesentliche Hinweise auf Postulate von Personen, die dem kleinen Kreis sozusagen öffentlicher Personen nicht angehören. Indem die Medien über das berichten, was ist, können sie kaum für das wirken, was sein könnte oder sein sollte. Bei dieser Praxis darf von den Medien nicht nur keine Erneuerungswirkung erhofft werden, sie bewirken im Gegenteil sogar eine Festigung der herrschenden Zustände und der üblichen Art, die Dinge zu sehen und Probleme anzugehen.

Auf die Frauen bezogen heisst dies, dass sie - getreu dem Abbild ihrer Präsenz in Gremien aller Art - auch in den Zeitungen, an Radio und Fernsehen zu kurz kommen. Die Verengung der publizistischen Wahrnehmung des Politischen durch extreme Konzentration des Blicks auf Parlamente und Regierungen, Parteien und Verbände führt dazu, dass andere Formen politischer Kultur höchstens als exotische Blumenschau, aber nicht als ernsthafte Möglichkeiten zur Darstellung kommen. In dem Masse, wie die Medien über Erfolg und Misserfolg politischer Auffassungen mitentscheiden, beeinflussen sie allein durch die Art ihrer Berichterstattung die Chancen einer 'anderen' Politik. Es fragt sich, ob dies im Falle der nationalen Monopolmedien Radio und Fernsehen noch mit der Konzession für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft aus dem Jahr 1964 vereinbar ist, wo Artikel 13 Absatz 1 vorschreibt: "Die von der SRG verbreiteten Programme ... sollen zur ... staatsbürgerlichen ... Bildung beitragen. Sie haben eine objektive, umfassende und rasche Information zu vermitteln."

Eine angemessene Beteiligung der Frauen an Programmplanung, Programminhalten und Programmgestaltung ist nach Massgabe verfügbarer Daten nicht garantiert. Frauen führen in den Medien dasselbe marginale Dasein, das aus anderen gesellschaftlichen Bereichen bekannt ist. Schwerer als in vielen anderen Sektoren fallen jedoch im Medienbereich die Konsequenzen ins Gewicht. Die weitgehend fehlende Programmverantwortung von Frauen in Radio und Fernsehen findet Niederschlag in den Programminhalten. Diese wiederum bleiben nicht ohne Wirkung auf Meinungsbildung und Einstellung der Bevölkerung. Nun richten sich unsere Monopolmedien grundsätzlich an die gesamte Bevölkerung, die bekanntlich zu über der Hälfte aus Frauen besteht. Es muss deshalb als diskriminierend beurteilt werden, "dass in einem demokratischen Staat, in dem über 50% der Bürger Frauen sind, Informationen über weite Bereiche der Gesellschaft fast ausschliesslich von Männern ausgewählt, beurteilt, interpretiert und vermittelt werden. Hinsichtlich der zentralen Rolle, die die Massenmedien für die Wahrnehmung von Ausenwelt spielen, muss eine konstant durch fast alle Medien und Themenbereiche hindurch von männlichen Massstäben geprägte Vermittlung von Wirklichkeit und müssen die dadurch zwangsläufig auftretenden Defizite in der Umweltorientierung zu einer Verzerrung

bei der Projektion und Rezeption gesellschaftlicher Realität führen" (3).

Frauen laufen in allen gesellschaftlichen Bereichen ständig Gefahr, trotz ihrer zahlenmäßigen Stärke als Minderheit behandelt zu werden. An den 'Schalthebeln der Macht' untervertreten, sind sie vielfach nicht in der Lage, ihre Bedürfnisse in die öffentliche Diskussion zu bringen. Da Frauen auch als soziale Gruppe nicht im allgemeinen Bewusstsein präsent sind, werden Fragen, die sie speziell oder anders betreffen als Männer, häufig gar nicht gestellt - sie fallen Männern gar nicht ein. Die öffentliche Meinung bestimmt, was gelten soll. Sie ist ein dauernder Prozess, der nur in seiner Stetigkeit ins allgemeine Bewusstsein dringt. Da Frauen nicht die Gestalter der öffentlichen Meinung sind, gelingt es kaum, ihren Sichtweisen, Wertungen und Anliegen die nötige Breitenwirkung zu eröffnen. Für den Medienbereich bedeutet dies: Frauenspezifische Themen wie Doppelbelastung, Gewalt gegen Frauen, Spannungsfeld Beruf/Familie, usw. werden von Radio, Fernsehen und Presse zuwenig beachtet. Aufgabe der Medien wäre es aber gerade, durch Informationen, Dokumentationen und Kommentierung dieser Problematik die Öffentlichkeit dafür hellhörig zu machen.

Die bedeutenden Gesellschaftsfragen sind heute nicht mehr in 'frauenspezifisch' und 'männerspezifisch' aufteilbar. Sie gehen Männer und Frauen gleichermaßen an und sind von ihnen in gemeinsamer Verantwortung zu beantworten. Solange die Situation der Frau sich jedoch von jener des Mannes noch wesentlich unterscheidet, sollten die Medien dieser Tatsache auch in der Planung und Auswahl der Programminhalte Rechnung tragen.

Es ist deshalb von den Medien zu fordern, die für Frauen relevanten Aktivitäten und Bereiche vermehrt in ihren Programmen zu berücksichtigen und sie nicht wie bis anhin als 'quantité négligeable' zu behandeln. Das 'Ausblenden' spezifisch weiblicher Anliegen und Tätigkeiten wird sonst als Geringschätzung dieser Arbeitsbereiche und des darin von Frauen geleisteten Engagements aufgefasst.

Neben der Frage nach der Wünschbarkeit stärker auf Frauen bezogener Radio- und Fernsehsendungen ist auch jene nach einer gesamthaft 'frauenfreundlichen' Programmgestaltung wichtig.

Wahrnehmung und Verarbeitung eines gebotenen Programminhaltes sind abhängig von der persönlichen Situation, Alter, Bildung und Herkunft des Hörers bzw. des Zuschauers. Die Erfahrungen persönlicher, sozialer und kultureller Art sind bei Frauen im allgemeinen anders als bei Männern. Darauf müsste bei der Programmgestaltung Rücksicht genommen werden. Wird nämlich in den Sendungen nicht an diese spezifischen Erfahrungen 'angeknüpft', dann wird vermutlich zu einem guten Teil an den Frauen 'vorbeigesendet'. Un-

3) Zitat des deutschen Medienforschers Prof. W. Langenbacher in Angelika Gardiner-Sirtl, 'Frauen in den Medien'. Aus: 'Vorgänge. Zeitschrift für Gesellschaftspolitik'. Heft 45. Juni 1980. S. 115f.

tersuchungen haben gezeigt, dass der emotionale Eindruck, den ein Beitrag hervorgerufen hat, über lange Zeit unverändert bleibt, selbst wenn die Hörer/Zuschauer inzwischen vergessen haben, worum es im einzelnen gegangen ist. Dies weist darauf hin, wie wichtig die Personen sind, die in den Medien wirken. Die effiziente Vermittlung von Programminhalten ist abhängig davon, ob sich zwischen Programmgestaltern und Hörern/Zuschauern eine positive Beziehung einstellt. Auch aus dieser Sicht ist die vermehrte Mitwirkung von Frauen bei der Programmgestaltung, besonders an der 'Medienfront' wünschenswert. Es ist anzunehmen, dass es Frauen leichter möglich ist, Frauen in adäquater Weise anzusprechen.

Viertes Fazit:
Von selbst passiert nichts

Zwar nicht mit dem selben Multiplikationseffekt wie die Medien, dafür aber mit umso überzeugenderer Legitimation, sind die Vorgänge im Bereich der Wissenschaft für die Entwicklung der Gesellschaft, für die aktuelle Tagespolitik, für die Verteilung der Macht von grosser Bedeutung. Wissen an sich ist Macht: Mangel an Theorie und an Informationen schwächt die Argumentationsbasis. Unter diesem Manko leiden heute besonders die Frauen. Während sich die Männer auf die Tradition abstützen können, müssen die Frauen ihr neu erworbenes Wissen stets von neuem legitimieren und erklären.

Die akademisch-wissenschaftliche Welt ist von Männern geprägt. Frauen sind in der Wissenschaft kaum wahrnehmbar. Die Leistungen einzelner Frauen als Persönlichkeiten der Weltgeschichte, der Literatur, der Kunst, usw. werden verschwiegen oder verniedlicht. Auch die Geschichte des Kampfes der Frauen um ihre politische und gesellschaftliche Gleichberechtigung findet in den Geschichtsbüchern kaum Erwähnung - oder dann lediglich am Rande. Wieweit sich das hieraus resultierende Manko an weiblichen Identifikationsmodellen auf Schülerinnen und Studentinnen und ihre Motivation zu eigener Leistung auswirkt, kann nur erahnt werden.

Diese Marginalisierung ist zum einen das Spiegelbild der Stellung der Frau im öffentlichen Leben, eine Folge dessen, dass Frauen als Studentinnen, als Forscherinnen, als akademische Lehrerinnen jahrhundertlang nicht präsent waren. Man erinnere sich bloss daran, dass den Frauen die Tore der Universitäten erst vor rund 100 Jahren geöffnet wurden. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass Historiker, Mediziner, Soziologen, Psychologen, usw. die Frau als 'das andere Geschlecht' betrachten. Persönliche Betroffenheit fehlt, zwischen Forscher und Untersuchungsobjekt besteht spürbar eine Distanz.

Dem, was sich heute tut, gebührt deshalb Aufmerksamkeit. Der Anteil der Frauen in den Universitäten ist zwar angestiegen, doch sind auch 1983 immer noch bloss 2% des akademischen Lehrkörpers Frauen, 17% machen sie im Mittelbau aus. Der Anteil der Studentinnen ist seit Beginn der 50er Jahre von 13 auf 34% gestiegen, doch scheint er im Moment zu stagnieren. Frauen brechen dazu - wie eine im Januar 1984 veröffentlichte Untersuchung aus dem Psychologischen Institut der Universität Bern ermittelte - aus verschiedenen Gründen ihr Studium wesentlich häufiger ab als Männer.

Immerhin - die Zusammenstellung in der Arbeit von Katharina Belser zeigt auf, dass auch in der wissenschaftlichen Arbeit die geschlechtsspezifische Rollen- und Arbeitsteilung und die Diskriminierung der Frauen thematisiert werden. In fast allen Fakultäten - lediglich die Exakten Wissenschaften haben sich da ein wenig heraushalten können - versuchen Frauen (seltener Männer) die Diskriminierung der Frauen und das Patriarchat zu hinterfragen, Hinweise dazu zu suchen, Aenderungswege zu skizzieren. Die Zahl dieser Untersuchungen steigt, zum einen dank dem zunehmenden Anteil von Betroffenen in Lehre und Forschung (wodurch möglicher-

weise der Druck zur nahtlosen Anpassung an die hergebrachten Strukturen und Methoden nachlässt), zum ändern aufgrund des Theoriebedarfes auch der Frauenbewegung (Problematik der Gewalt, Geschichte der Unterdrückung, Minderheitenverhalten, Politik der Eliten, usw.).

Neuer als die Reflexion über die Situation der Frauen in den verschiedenen wissenschaftlichen Bereichen ist jedoch die von Frauenforscherinnen aufgenommene Diskussion über die Gültigkeit der gängigen wissenschaftlichen Methoden. Es wird danach gefragt, ob die Gläubigkeit an das empirisch und rechnerisch Beweisbare einem umfassenden Begriff von Wissenschaftlichkeit noch standhalten kann. An der sogenannten Objektivität der Wissenschaft werden Zweifel geäußert - in der Annahme, auch diese hänge von Herkunft, Weltanschauung, Sozialisierungserfahrung des Betrachters ab. Was heute als 'objektiv' zu gelten hat, wurde von Männern bestimmt - deshalb wird oft als subjektiv abqualifiziert, was Frauen aus ihrer Sicht berichten oder wie sie ein Problem angehen.

Es wird auch gefragt nach dem Verhältnis von Wissenschaft und Praxis, nach der Abhängigkeit und Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Arbeit vom politischen und gesellschaftlichen Umkreis, nach neuen Erkenntnismethoden, erneut auch nach der persönlichen Verantwortlichkeit der Forscherin und der Konsequenz ihrer wissenschaftlichen Arbeit, für ihre eigene Situation und für die Stellung der Frauen allgemein.

Frauenforschung in diesen skizzierten Ausformungen entwickelt sich langsam. Während die 'offizielle' Schweiz in internationalen Gremien (UNO, UNESCO, Europarat) die Forderung nach Frauenstudien bei mehreren Gelegenheiten nachhaltig unterstützt hat, tut sich an den eigenen Universitäten im Inland nur wenig. Doch immerhin, Ansätze sind vorhanden. Leicht hat sie es jedoch nicht: die Umsetzung ihrer Resultate, ja bereits die Arbeit und die Resultate an sich, verändern bzw. könnten unsere bestehenden gesellschaftlichen und sozialen Strukturen verändern, sie könnten in unserer auf Effizienz getrimmten hochtechnisierten Gesellschaft Unruhe stiften. Wer daran interessiert ist - nämlich die Frauen, die dabei etwas zu gewinnen haben - hat keine Mittel, diese Forschung und die Forscherinnen zu unterstützen. Wer jedoch die Mittel dazu hätte, ist - eigentlich verständlicherweise - an diesen Forschungsergebnissen in der Regel nicht interessiert.

Letztes Fazit:
Wie weiter

Das Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist zwar in der Bundesverfassung verankert, harrt jedoch noch in den verschiedenen rechtlichen Bereichen der Konkretisierung. Noch viel weniger sind damit - wie in den Berichten sehr deutlich wurde -, alle Vorurteile und alle tatsächlichen Ungleichbehandlungen eliminiert: Vorurteile auf Männer- wie auf Frauenseite, Ungleichbehandlungen im öffentlichen wie im privaten Leben. Frauen und Männer sollten nun gemeinsam versuchen, eine neue, offene, freiere und partnerschaftlicher aufgebaute Gesellschaft zu erarbeiten. Dies ist aber, solange die bestehenden Strukturen nicht abgebaut werden, eine Ueberforderung der Betreffenden. Auch der Staat ist dazu aufgerufen, die Rechtsgrundlagen entsprechend bereitzustellen. Die Uebersicht im Bericht von Claudia Kaufmann zeigt, wie in anderen Staaten nebst gesetzlichen Vorkehren mit zusätzlichen Massnahmen der Gleichberechtigung der Geschlechter Nachachtung verschafft werden soll. Stabsstellen, Kommissionen usw. entwerfen Frauenförderungsprogramme, überwachen deren Beachtung, kontrollieren die Tätigkeit von Verwaltung und Regierung bezüglich ihrer Frauenfreundlichkeit.

Die Eidgenossenschaft hat zwar eine Stelle, die den Bundesrat in solchen Fragen beraten kann - die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen. Der Bund hat aber keine Stelle, die sich unmittelbar und effizient gegen die Diskriminierungen der Frauen einsetzen kann. Auf eidgenössischer Ebene besteht auch kein Kontrollorgan, das auf die vorkommenden patriarchalen Züge des staatlichen Handelns hinweist.

Ein anderes Modell einer Stelle für Frauenfragen in der Schweiz ist die in der jurassischen Verfassung verankerte Frauenstelle im Jura, das Bureau de la Condition féminine (BCF) (vgl. S. 259ff). Diese hat einerseits direkten Kontakt zu den Frauenorganisationen und damit zur Basis, andererseits Zugang zu den Arbeiten der Regierung, in die sie Einsicht hat und wo sie direkt intervenieren kann.

Zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 BV liesse sich die Schaffung einer analogen Stelle auf eidgenössischer Ebene und in anderen Kantonen denken. Die Anordnung von Fördermassnahmen, wie sie das Ausland kennt, ist allerdings nur möglich, wenn sich die Behörden klar zum Ziel bekennen, den Verfassungsartikel Realität werden zu lassen und den Frauen in dieser Gesellschaft in allen Bereichen zu den selben Chancen zu verhelfen, wie sie die Männer besitzen. Der Bundesrat hat diese Absicht in seinen Regierungsrichtlinien für die Legislaturperiode 1984-1987 bekräftigt, was den Gesetzgebungsbereich betrifft. Als zusätzliches Instrument auf eidgenössischer wie auf kantonaler Ebene ist übergangsweise eine Konferenz derjenigen Sachbearbeiter vorstellbar, die in allen wichtigen Aemtern für die Konformität der Vorlagen mit Art. 4 Abs. 2 verantwortlich und obligatorisch zu konsultieren wären. Ausserdem ist die Stärke der Frauenorganisationen von wesentlicher Bedeutung. Die Frauen sollten sich zu einer bewussten politischen Kraft zusammenfinden, und versuchen, einzelne im Interesse der Frauen

stehende Postulate gemeinsam zu vertreten.

Indessen: Aus der grossen und vielfältigen Arbeit der Frauenorganisationen aller Art, vielfach im Kleinen und Stillen erbracht, hat sich anders als etwa bei der Arbeiterbewegung keine politische Kraft entwickelt, die im gesellschaftlichen Kräftefeld ein entscheidender Faktor wäre. Trotz des über 50prozentigen Anteils der Frauen an der Gesamtbevölkerung gelten ihre politischen Bestrebungen noch immer als Aktivitäten einer marginalen Gruppe.

Für viele überraschend scheint die politische Solidarität der Frauen in dem Mass abzubröckeln, wie der allgemeine Stand der Gleichberechtigung wächst. Das heisst: je selbstverständlicher weibliches Politisieren in den bekannten Bahnen wird (oder noch werden könnte), desto uneinheitlicher werden die von Frauen vertretenen Positionen, desto individueller bzw. parteispezifischer gefärbte Interessen werden verfochten. Nach Jahrzehnten des gemeinsamen Einstehens für die zentrale gemeinsame Sache - zuerst das Stimm- und -Wahlrecht, darauf die Gleichberechtigung - zeigen sich nun die Differenzen in den Vorstellungen von Gerechtigkeit, Wohlfahrt und Menschenwürde, und natürlich auch von der Rolle, die der Staat dabei zu spielen hat. Frauen leben, abhängig vom Herkommen, vom Bildungsstand, von der familiären Situation, vom Alter, von weltanschaulichen Positionen in genauso unterschiedlichen Bezügen wie die Männer.

Nachdem nun wichtige Etappen auf dem Weg der Gleichberechtigung erreicht sind (z.B. Stimm- und Wahlrecht, Verfassungsartikel 'Gleiche Rechte für Mann und Frau'), hat sich das Band, das die Frauenbewegung über alle diese Grenzen hinweg einte, gelockert. Ist diese Entwicklung als mangelnde Solidarität abzuqualifizieren? Von Frauen untereinander immer noch absolute Solidarität auf Biegen und Brechen zu verlangen, hiesse sie in ihrer Individualität nicht ernst nehmen.

Andererseits ist das permanente und dezidierte Bestreben, dort, wo es möglich ist, Einheit herzustellen, unnötige Kontroversen zu vermeiden, eine Gelassenheit aus Stärke zu erzeugen, notwendig. Natürlich setzt dies von allen Seiten die Bereitschaft und Fähigkeit zur Konfliktaustragung voraus, und ebenso den Willen, Schwierigkeiten ernst zu nehmen und daran so intensiv zu arbeiten wie an den sachlichen Problemen und Differenzen. Wenn es stimmt, dass es eine weibliche Moral gibt, die sich von der männlichen Moral dadurch unterscheidet, dass sie auf Konfliktregelung im Einzelfall unter Wahrung der zwischenmenschlichen Beziehungen aus ist, dann könnte ein Netzwerk ein Bezugsfeld und Beleg weiblicher Politik werden. Es darf angenommen werden, dass ein solches Netz zwei Eigenschaften verkörpern würde, die Politik nach dem Mass des Menschen ausmachen: Bescheidenheit und Beständigkeit.

Adressen der Autorinnen und Autoren

- Ballmer-Cao Thanh-Huyen, 1951, Dr.ès sc.pol. / Politologin,
Institut für Soziologie der Universität Zürich,
Beckenwäldli 16, 8207 Schaffhausen
- Belser Katharina, 1953, lic. phil.I / Psychologin, Wissenschaftliche
Mitarbeiterin Bundesamt für Kulturpflege, Leiterin Dokumentations-
stelle für Frauenfragen,
Berchtoldstrasse 47, 3012 Bern
- Bosshart Louis, 1944, Prof., Direktor des Institutes für Journal-
istik und Kommunikationswissenschaft der Universität Freiburg,
Mitglied der Eidg. Kommission für Frauenfragen,
Rte de Schiffenen 12, 1700 Fribourg
- Chaponnière-Grandjean Martine, 1949, lic.ès sc.pol., Lehrbeauf-
tragte an der Fakultät für Psychologie und Erziehungswissenschaften
der Universität Genf, Präsidentin der Zeitschrift "Femmes suisses",
16, rue de l'Hôtel-de-Ville, 1204 Genf
- Hungerbühler Ruth, 1953, lic.phil.I / Soziologin, Mitglied der Eidg.
Kommission für Frauenfragen,
Mörsbergerstrasse 40, 4057 Basel
- Kaufmann Claudia, 1956, lic.iur., Juristische Mitarbeiterin Beschwer-
dedienst Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (ab 1.12.84),
Bartenheimerstrasse 41, 4055 Basel
- Nanchen Gabrielle, 1943, lic.ès sc.soc. / Fürsorgerin, a. National-
rätin, Vizepräsidentin der Eidg. Kommission für Frauenfragen,
3941 Icogne
- Schnegg Brigitte, 1953, lic.phil.I/Historikerin, Assistentin am
Historischen Seminar der Universität Bern,
Berchtoldstrasse 52, 3012 Bern
- Stalder Anne-Marie, 1953, cand.phil.I/ Historikerin, Hilfsassistentin
am Historischen Seminar der Universität Bern,
Moserstrasse 52, 3014 Bern
- Veya Elisabeth, 1948, Dr.iur., Wissenschaftliche Adjunktin Bundesamt
für Kulturpflege, Sekretärin der Eidg. Kommission für Frauenfragen,
Jennerweg 7, 3008 Bern